

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1868)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1868

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommer Sitzung 1868.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 11. August 1868.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 31. August nächstkünftig zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Verathung:

- 1) Gesetz über die Thierarzneischule (Kommission: Präsident, Herr Schneeberger; Mitglieder: Herren v. Soumoëns, Reber in Niederbipp, Trachsel).
- 2) Gesetz, betreffend die Stempelgebühr für Viehscheine (Kommission: Präsident Herr Roth in Wangen; Mitglieder: Herren Müller in Obertramlingen, Reber in Dientligen).
- 3) Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums (Kommission: Präsident, Herr Karrer; Mitglieder: Herren Morgenthaler, König, Fürsprech).
- 4) Gesetz über Organisation und Bestand des Landjägerkorps (Kommission: Präsident, Herr Morgenthaler; Mitglieder:

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Herren Zingre, v. Wattenwyl-Guibert, Biedermann, Koffel).

- 5) Gesetz über Vereinigung eines Theils der Gemeinde Nadelnigen mit der Gemeinde Mühleberg (Kommission: Präsident, Herr Weber; Mitglieder: Herr von Känel, Regt., und Herr Mader).
- 6) Konkordat, betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande (Kommission: Präsident, Herr G. König; Mitglieder: Herren Boivin, Böfinger, Geißbühler, Zyro).
- 7) Gesetz über Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse (Kommission: Präsident, Herr Moschard; Mitglieder: Herren Büttigkofen, Knechtenhofer von Interlaken, Sefler, Zürcher von Langnau).
- 8) Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn (Kommission: Präsident, Herr Karrer; Mitglieder: Herren Froté, Marti, Steiner in Bern, Zyro).

b. Zur ersten Verathung.

- 1) Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation (Kommission: Präsident, Herr Gfeller in Signau; Mitglieder: Herren von Büren, Dähler, Klück, Gygax in Bleienbach, Lenz, Monin in Bellelay, Müller in Hofwyl).
- 2) Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken (Kommission: wie oben).
- 3) Gesetz über das Wirthschaftsweisen (Kommission: Präsident, Herr Brunner in Weiringen; Mitglieder: Herren Jost in Langnau, v. Büren, Kaiser in Büren, Gerber in Steffisburg).
- 4) Gesetz über die Wirthschaftspolizei (Kommission: wie oben).
- 5) Gesetz über das Spielen.
- 6) Neue Pfand- und Hypothekarordnung (Kommission: Präsident, Herr J. Stämpfli; Mitglieder: Herren Brunner in Bern, Anderegg, Boivin, Gouvernon, Indermühle, Marti, v. Wattenwyl von Rubigen, Weber).
- 7) Gesetz über die Grundbuchführung (Kommission: wie oben).
- 8) Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter (Kommission: Präsident, Herr Michel; Mitglieder: Herren Gygax, Moschard, Sigri, v. Sinner, Rud.).
- 9) Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger (Kommission: Präsident, Herr Otto v. Büren;

Mitglieder: Herren Böfinger, Geißbühler, Gfeller von Signau, Boivin, Kaiser in Büren, Reichenbach).

- 10) Gesetz über die Emission von Banknoten durch Privatbanken (Kommission: Präsident, Herr Gustav König; Mitglieder: Herren Steiner, Schmid in Griswyl, Karrer, Marti).
- 11) Gesetz über die Hundetaxe (Kommission: Herren Eduard v. Sinner, Präsident; Trachsel, W. Knechtenhofer).
- 12) Dekret über die Erhebung von Bowyl zu einer politischen Versammlung.
- 13) Gesetz über die Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) Wahlen in den Großen Rath.
- 2) Verwaltungsbericht für 1867.

b. Der Direktion des Innern:

- 1) Verschiebung der Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften.
- 2) Nachkreditbegehren für die Waldau im Betrag von Fr. 49,000.

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Refurs des Burgerraths von Bruntrut gegen die Sanktion des Reglements für den Burgerspital in Bruntrut.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Wissenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung (Spezialkommission: Präsident, Herr Fürsprecher Brunner; Mitglieder: Herren Boivin, Folletéte, Weber, Hofer, Michel, Sahli).

e. Der Direktion der Finanzen:

Staatsrechnung pro 1867.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten:

Käufe, Verkäufe und Kantonnemente.

g. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

Expropriationsgesuche für Straßenkorrekturen.

h. Der Direktion der Eisenbahnen:

Nachkredit für Büroaufkosten im Betrag von Fr. 3000.

C. Wahlen.

- 1) Des Gerichtspräsidenten von Burgdorf.
- 2) " " " Trachselwald.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten, die Verschiebung der Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften, das Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums und die zur zweiten Berathung vorliegenden Gesetze überhaupt, sowie allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen.

Die Wahlen finden statt Mittwoch den 2. September.

Die Präsidenten der Kommissionen werden ersucht, die Berichterstattung über die bezüglichlichen Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag den 31. August 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Meiringen, Hofer, Hubacher, Jmer, Jndermühle, Karlen, König, Niklaus; Mischler, Monin, Louis; Ott, Neber in Niederbipp, Reichenbach, Schumacher, Seßler, Sterchi, Studer, Bingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Bréchet, Brügger, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Bütigkofler, Chevrolet, Choulat, Dähler, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Etienne, Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Glück, Glückiger, Frejard, Furer, Gasser, Gerber, Girard, Gobat, Gurtner, Helg, Hennemann, Henzelin, Herzog, Hiltbrunner, Hurni, Joliat, Kaiser in Grellingen, Kehrl, Heinrich; Keller, Johann; Keller, Christ.; Knechtenhofer in Hoffstetten, Knechtenhofer in Interlaken, Kohli, Koller, Kummer, Landry, Lehmann, Joh.; Leibundgut, Lenz, Linder, Monin, Joseph; Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Pretre, Rätz, Neber in Dientigen, Nebetez, Renfer, Ritschard, Roffelet, Röhlißberger, Roth in Kirchberg, Ruchti, Saldli, Schären in Spiez, Scheidegger, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Jakob; Schori, Bendicht; Seiler, Sigri, Spring, Spycher zu Oberulmiz, Streit, Bendicht; Stückli, Vogel, Wegmüller, Wenger, Joseph; v. Werdt, Willi, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Erfaswahlen.

Es sind ernannt:

- 1) im Wahlkreise Sumiswald an Platz des zum Regierungstatthalter gewählten Hrn. Affolter: Herr Mr. Meister, Amtsrichter in Baumen;
- 2) im Wahlkreise Huttwyl an Platz des ausgetretenen Herrn Schneeberger: Herr Ulrich Heß, Landwirth in Dürrenroth;
- 3) im Wahlkreise Trubschachen an Platz des ausgetretenen Herrn Gfeller: Herr Christian Oberli, Gemeindevorsident in Schangnau;
- 4) im Wahlkreise Nidau an Platz des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Engel: Herr Karl Engel, Scharfschützenlieutenant in Twann;
- 5) im Wahlkreise Bruntrut an Platz des verstorbenen Herrn Guenin: Herr Heinrich Grenouillet, Handelsmann in Bruntrut;
- 6) im Wahlkreise St. Immer an Platz des zum Professor an der Hochschule gewählten Herrn Carlin: Herr Elie Ducommun, Uebersetzer im Nationalrathe;
- 7) im Wahlkreise Nidau an Platz des verstorbenen Herrn Struchen: Herr Johann Schwab, Fürsprecher in Nidau.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden dieselben auf den Antrag des Regierungsrathes ohne Widerspruch genehmigt.

Hierauf leisten den verfassungsmäßigen Eid die anwesenden Herren Meister, Heß, Oberli, Engel, Ducommun und Schwab.

Der Herr Präsident theilt mit, daß Herr v. Wattenwyl-Guibert seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt und deßhalb die Wahl eines neuen Stimmenzählers stattzufinden habe, welche Wahl die Versammlung auf den Antrag des Präsidiums auf nächsten Mittwoch zu verschieben beschließt. Ebenso die Wahl eines Mitgliedes der Petitionskommission an Platz des Herrn Carlin.

Es folgt die Umfrage über die Bestellung von Kommissionen für diejenigen Traktanden, welche noch nicht an solche gewiesen sind. Das Resultat ist folgendes:

1) Dem Präsidenten der Kommission für die Gesetze über das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei, Herrn Johann Brunner in Meiringen, wird die nachgesuchte Entlassung, gestützt auf das Reglement verweigert;

2) das Gesetz über das Spielen wird an die Kommission für das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei gewiesen.

3) der Antrag, die zwei ausgetretenen Mitglieder der Kommission für das Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter zu ersetzen, wird mit Rücksicht darauf, daß diese Kommission zur Zeit, da sie ihre Anträge dem Großen Rathe vorlegte, noch vollzählig war, für einstweilen abgewiesen;

4) das Dekret über die Erhebung von Bomyl zu einer politischen Versammlung wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von fünf Mitgliedern gewiesen;

5) für das Gesetz über die Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung beschließt der Große Rath die Niederlegung einer Kommission von 15 Mitgliedern und behält sich die Wahl derselben vor — letzteres auf den Antrag des Herrn Rudolf Brunner mit 85 gegen 33 Stimmen, welche gemäß dem Antrage des Herrn Karrer die Wahl dem Bureau überlassen wollen.

Der Herr Präsident schlägt vor, täglich zwei Sitzungen zu halten, und zwar die eine von 8—12 und die andere von 2½—5½ Uhr.

Aus der Mitte des Großen Rathes fällt der Antrag, täglich bloß Eine Sitzung abzuhalten und dieselbe von 8—2 Uhr dauern zu lassen.

Abstimmung.

Eventuell für den Beginn der Sitzungen um 8 Uhr Mehrheit.
Für eine einzige Sitzung "

Herr Heinrich Grenouillet von Bruntrut leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Gesetzes-Entwurf

über

Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt vom Jahr 1867, Seite 446 f., 464 f. und Tagblatt von 1868, Seite 24 f.)

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird beschloffen, die Berathung abschnittsweise vorzunehmen.

I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums (§§ 1—4).

Der Abschnitt I. wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

II. Von der Entschädigung (§§ 5—12).

Rö n i g, Gustav, Berichterstatter der Kommission. Der § 9 lautet: „Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des

Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde.“ Die Regierung stellt den Antrag, daß in diesen Paragraphen ergänzungsweise die Bestimmung des zweiten Abschnittes des § 4 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten aufgenommen werde, dahin lautend: „wenn von einem Grundstücke, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt, so sind diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.“ Bereits im ersten Entwurfe der Kommission hat dieselbe die hier erwähnte Bestimmung des Bundesgesetzes weggelassen, und zwar sind die Gründe, welche die Kommission dabei leiteten, bei der ersten Berathung auseinandergesetzt, und es ist darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung zu Prozessen und Verwicklungen Anlaß gebe. Der Große Rath hat den Antrag der Kommission, gegen den auch von Seite der Regierung keine Opposition gemacht worden ist, angenommen. Bei der zweiten Berathung verlangt nun die Regierung die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes, welches für den Fall, daß von einem nur theilweise expropriirten Grundstücke nicht wenigstens 5000 Quadratfuß übrig bleiben, dem Expropriaten das Recht gibt zu verlangen, daß das ganze Grundstück expropriirt werde. Gar oft kommt indessen der Fall vor, daß ein Grundstück nicht 5000 Quadratfuß hält; soll nun da der Unternehmer, der vielleicht bloß weniger Quadratfüße von dem Grundstücke bedarf, angehalten werden können, das ganze Grundstück anzunehmen? Wir haben ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die Expropriation nur gegen vollständige Entschädigung stattfinden könne. Wenn also durch die Expropriation eines Theiles eines Grundstückes der übrigbleibende Theil in seinem Werthe vermindert wird, so wird der Betreffende für diesen Nachtheil entschädigt. Deshalb soll der Unternehmer nicht noch angehalten werden, Abschnitte von 3–4000 Quadratfuß, die er gar nicht bedarf und mit denen er nichts anzufangen weiß, zu expropriiren. Ich beantrage im Namen der Kommission, es sei der Antrag der Regierung zu verwerfen und die vom Großen Rathe in erster Berathung angenommene Redaktion beizubehalten.

M i g y, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath glaubte, eine etwas bestimmtere Redaktion als die gegenwärtige vorschlagen und auf Annahme der Bestimmung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes antragen zu sollen. Ich stelle indessen die Sache ihrem Entscheide anheim.

W e b e r, Regierungspräsident. Ich glaube, das Interesse des Grundeigenthümers solle in solchen Fragen ebenso sehr berücksichtigt werden, als dasjenige des Unternehmers. Auch im eidgenössischen Expropriationsgesetz ist der Grundsatz aufgestellt, daß wenn von einem Grundstücke bei der Expropriation weniger als 5000 Quadratfuß übrig bleiben, der Unternehmer angehalten werden könne, auch diese Parzelle anzunehmen. Es kommt sehr häufig der Fall vor, daß das übrig bleibende Grundstück für den Eigenthümer keinen Werth mehr hat. Wenn z. B. beim Bau eines Kanals ein Grundstück von demselben so durchschnitten wird, daß ein Theil von vielleicht bloß 3–4000 Quadratfuß auf die andere Seite des Kanals fällt, so hat, wenn keine Brücke sich in der Nähe befindet, dieser Theil für den bisherigen Eigenthümer keinen Werth mehr, während das Entwässerungsunternehmen, sobald der längs des Kanals zu erstellende Weg vollendet ist, die Parzelle leicht an einen Anstößer verwerthen kann. Ich

glaube deshalb, das Interesse der Grundeigenthümer verdiene hier in der Weise berücksichtigt zu werden, wie es von Seite des Regierungsrathes verlangt wird.

K a r r e r, Präsident der Kommission. Ich bin so frei, den Antrag der Kommission zu unterstützen und mich gegen den Antrag der Regierung auszusprechen. Als erste Regel bei dem Expropriationsverfahren nehme ich an, daß der betreffende Grundeigenthümer nicht nur vollständig entschädigt werde, sondern noch etwas darüber hinaus erhalten soll. Ich habe gewiß mehr als tausend Expropriationen beigewohnt, und bei allen ist man von dieser Regel ausgegangen. Man soll aber nicht so weit gehen, daß der Expropriat außerdem noch ein Geschenk auf Rechnung des Unternehmers erhält, sonst entsteht ein eigentlicher Unsinn. Von vielen Fällen, die mir in dieser Beziehung vorgekommen sind, will ich nur einen anführen. Von einem 4800 Quadratfuß großen Stück Neben in Madretsch halte der Unternehmer bloß etwa 100 Quadratfuß nöthig, der Eigenthümer verlangte aber, gestützt auf das eidgenössische Expropriationsgesetz, die Abtretung des ganzen Complexes. Der Unternehmer mußte sich dazu bequemen und die Neben zu 30–35 Rp. per Quadratfuß bezahlen, während er später bloß 10 Rp. daraus löste. Die Bestimmung des Bundesgesetzes läßt sich etwa bei Liegenschaften von 15 bis 20 Jucharten rechtfertigen, da versteht es sich aber von selbst, daß der Unternehmer, wenn er das ganze Grundstück mit Ausnahme von 5000 Quadratfuß bedarf, diese nicht zurückläßt, sondern die ganze Liegenschaft expropriirt. Ich kann übrigens dem Herrn Regierungspräsidenten die Zusicherung geben, daß wenn das eidgenössische Expropriationsgesetz nochmals vor die Bundesversammlung käme, diese die betreffende Bestimmung streichen würde. Dem Expropriaten erwächst daraus kein Schaden; denn er muß auf jeden Fall vollständig entschädigt werden.

H e r r Regierungspräsident. Ich finde, der Große Rath mache sich einer Inkonsequenz schuldig, wenn er heute dem Antrag der Kommission beistimmt; denn der nämliche Große Rath hat erst in jüngster Zeit in den Dekreten über die Haslethalentzumpfung und die Juragewässerkorrektur eine Bestimmung aufgenommen, wie sie heute von der Regierung beantragt wird. Ja er ist noch weiter gegangen und hat die Größe des Abschnittes, zu dessen Uebernahme der Unternehmer angehalten werden kann, auf 20,000 Quadratfuß festgestellt.

K a r r e r. Ich finde, es würde eher eine Inkonsequenz darin liegen, daß man heute von 5000 Quadratfuß spricht, während in den genannten Dekreten von 20,000 Quadratfuß die Rede war. Eine Inkonsequenz aber ist es namentlich, wenn man über den Grundsatz der vollständigen Entschädigung hinausgeht, und wenn man verlangt, daß der Expropriant ein Grundstück, das nicht mehr als 5000 Quadratfuß hält, ganz übernehmen soll, wenn er nur wenige Fuß davon nöthig hat. Namentlich bei Neben, die aus einer Anzahl einzelner Stöcke bestehen, von denen jeder einzelne besonders besorgt werden muß, kommt es auf's gleiche hinaus, ob ein Stück 100 Quadratfuß oder 5000 Quadratfuß halte. Deshalb sieht man denn auch am Bielersee eine Menge Parzellen, die bloß einige hundert Quadratfuß halten, ohne daß dadurch der Güte der Neben Eintrag geschieht. Das nämliche ist, wenn auch in geringerem Maße, bei Wiesen der Fall, während es sich allerdings bei Ackerland anders verhält. Wenn aber das übrig bleibende Stück durch die Expropriation in seinem Werthe vermindert wird, so wird der Eigenthümer auch für diesen Minderwerth entschädigt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt in § 11 eine Vereinfachung der Redaktion, womit sich der Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden erklärt.

Demnach würde der § 11 lauten: „Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkt derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.“

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes zu § 9	47 Stimmen.
Dagegen	54 „
Für die von der Kommission vorgeschlagene neue Redaktion des § 11	Mehrheit.
Für die unbeanstandeten Paragraphen	„

III. Verfahren, behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung (§§ 13—37).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt der Regierungsrath, daß die §§ 34—37 durch folgende Bestimmung ersetzt werden: „Bezüglich der Appellation gegen das erstinstanzliche Urtheil kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung.“ Da die im Entwurfe bezüglich der Appellation vorgeschlagenen Bestimmungen mit denjenigen des Civilprozesses übereinstimmen, glaubte der Regierungsrath, es genüge die Hinweisung auf den Civilprozeß. In der Sache selbst besteht also kein Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission. Der Regierungsrath beantragt ferner, daß mit Rücksicht auf die neue Hypothekarordnung überall statt „Amtschreiber“ „Grundbuchführer“ gesetzt werde. Bei Behandlung der Hypothekarordnung wird man untersuchen müssen, ob man besondere Grundbuchführer aufstellen wolle. Mit dem Antrage der Regierung, mit dem sich die Kommission einverstanden erklärt hat, wird daher in dieser Hinsicht nichts präjudicirt. Die Kommission stellt nun den Antrag, in § 33 die Worte „so jedoch — gehen soll“ zu streichen. Der § 33 lautet nämlich: „Der Gerichtspräsident eröffnet den Beteiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet sodann nach Anhörung der Parteien zur Ausfällung des Urtheils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungskommission zusteht, so jedoch, daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum der in demselben ausgesprochenen Ansichten gehen soll. Jedem Beteiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheils auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.“ Dieser Paragraph hat bei der ersten Berathung eine lange Diskussion hervorgerufen. Man hat sich zuerst gefragt, ob man auch hier die Vorschrift des Civilprozesses in Anwendung bringen wolle, wonach der Richter einfach die Durchschnittssumme der von den drei Experten gemachten Schätzsummen als die richtige anzunehmen hat. Dieß wollte man nicht, sondern man war einverstanden, daß dem Richter mehr Spielraum gelassen werden müsse; indessen hat man die Schranke aufgestellt, daß der Richter nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum der von der Schätzungskommission aufgestellten Schätzungen gehen solle. Ich halte eine solche Bestimmung für zweckmäßig; denn es ist einerseits wünschenswerth, daß dem Richter zum Schutz des Bürgers ein gewisser Spielraum gelassen werde, andererseits aber soll er die von Technikern ausgesprochenen Ansichten auch nicht vollständig ignoriren. Deshalb stelle ich den Antrag, es sei der § 33 anzunehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt vorerst, dem § 13, welcher lautet: „Das Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein. Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen,“ folgende einfache Redaktion zu geben: „Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entscheidung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ist.“ In § 20 soll es statt „solcher Einsprachen“ heißen: „der Einsprachen“ und in § 21 statt „die Prüfung dieser Einsprachen“: „ihre Prüfung.“ Diese Aenderungen betreffen also lediglich die Redaktion. Die Regierung beantragt, es seien die §§ 34—37 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Bezüglich der Appellation gegen das erstinstanzliche Urtheil kommen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung.“ Die Kommission hielt es für zweckmäßig, ins Gesuch selbst die bezüglichen Bestimmungen aufzunehmen, um den Bürger nicht zu veranlassen, noch ein zweites Gesetz zu konsultiren. Uebrigens könnten Zweifel darüber obwalten, was für Bestimmungen des Civilprozesses in Anwendung kommen sollten, ob es sich um eine Appellation im ordentlichen Prozeß oder im Vollziehungsverfahren handle, und ob die Appellation binnen zehn Tagen oder sofort erfolgen solle. Die Kommission gibt deshalb den Antrag der Regierung nicht zu, sondern will die bezüglichen Bestimmungen expressis verbis in das Gesetz aufnehmen. In Betreff des § 33 muß ich vorerst auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der sich daselbst eingeschlichen hat. Es soll nämlich nicht heißen: „und schreitet sodann zur Ausfällung des Urtheils, nach Anhörung der Parteien,“ sondern: „und schreitet sodann nach Anhörung der Parteien zur Ausfällung des Urtheils.“ Die Kommission beantragt ferner, in diesem Paragraphen den Satz „so jedoch, daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum der in demselben ausgesprochenen Ansichten gehen soll“ zu streichen. Wir haben ausdrücklich den Sachverständigen eine andere Stellung anweisen wollen, als ihnen durch den Civilprozeß angewiesen ist, weil man sich öfters hat überzeugen müssen, daß diese letztere eine höchst ungeeignete ist, weil sie dem Richter die Hand bindet und ihn von den Aussprüchen der Sachverständigen, die bisweilen offenbar unrichtig sind, abhängig macht. Die Sachverständigen sind nicht Leute, die absolut mehr verstehen müssen, als der Richter, sondern in der Regel haben sie sich über Dinge auszusprechen, über die der Richter gerade so gut ein Urtheil hat, wie die Experten. Deshalb soll der Richter nicht sein Urtheil demjenigen der Sachverständigen unterordnen müssen, sondern es soll ihm freie Bewegung gelassen werden. Man will ihm diese zwar in so weit lassen, daß er sich innerhalb des Maximums und des Minimums der Schätzungen der Sachverständigen bewegen kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in der Regel ein Maximum und Minimum gar nicht vorhanden ist, indem die Sachverständigen eine Ehre darein setzen, ein einstimmiges Gutachten abzugeben. In einem solchen Falle hat der Richter kein Mittel der Remedur an der Hand, auch wenn er von der Unrichtigkeit des Gutachtens überzeugt ist. Das Gutachten, das von den Sachverständigen motivirt werden soll, soll für den Richter einfach als Leitfaden dienen; er soll die darin angebrachten Gründe prüfen, aber nicht gezwungen sein, sie slavisch anzunehmen. Sehr häufig kann der Fall eintreten, daß die Sachverständigen ein rechtliches Moment ganz unrichtig würdigen und in Folge dessen zu einer falschen Schätzung gelangen. Soll da der Richter trotz seines bessern Urtheils an diese gebunden sein? Auch in Frankreich ist der von der Kommission vorgeschlagene Grundsatz aufgestellt;

auch dort ist der Richter an die intime conviction gemiesen und nicht slavisch an den Ausdruck der Sachverständigen gebunden. Will man das nicht, so sollen auch die übrigen Bestimmungen nicht angenommen werden, wie sie vorliegen; denn dann ist nicht der Richter, sondern die Sachverständigen sind die Behörde, welche das Urtheil ausfällt. Dieß sind die Gründe, aus denen die Kommission ganz entschieden die Streichung des erwähnten Satzes wünscht. Man braucht nicht zu befürchten, daß dann der Richter willkürliche Entschiede fällen werde; denn in den allermeisten Fällen wird sein Urtheil mit dem Befinden der Sachverständigen, das er seinem Entschiede zu Grunde legen wird, übereinstimmen. Es können aber Fälle vorkommen, wo der Richter die besten Gründe hat, von dem Befinden abzuweichen, und diese Möglichkeit soll ihm nicht genommen werden.

Marti. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat gesagt, die von dieser vorgeschlagene Abänderung zu den §§ 34 bis 37 ändere in materieller Beziehung durchaus nichts, sondern es handle sich da lediglich um eine Formsache, indem die Bestimmungen der genannten Paragraphen bereits im Civilprozeß enthalten seien. Dieß ist nicht richtig. In § 36 sind nämlich die Parteien von der Bezahlung der gewöhnlichen Appellationsgebühren befreit. Wird aber die Fassung des Regierungsrathes angenommen, so schlüpft die Appellationsgebühr wieder hinein. Ich bin nun durchaus nicht dagegen, daß die Appellationsgebühr bezahlt werde, sondern kann da dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, indem es manche muthwillige Appellation verhindern wird, wenn von der unterliegenden Partei die Gerichtskosten bezahlt werden müssen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum man diese Sporneln dem Staate entziehen will. Indessen soll sich die Appellationsgebühr in den Entwurf nicht einschleichen, sondern der Große Rath soll sich dessen bewußt sein. Ich mache noch auf einen weitem Punkt aufmerksam. Es ist nämlich in dem Entwurfe nicht ausdrücklich gesagt, ob die Frist der 10 Tage, binnen welcher die Appellation zu erklären ist, vom Tage der Ausfertigung oder von demjenigen der Ausfertigung des Urtheils zu laufen beginne. Dieß könnte zu Konflikten führen, und um diese zu vermeiden schlage ich vor, den letzten Satz des § 33 zu streichen, welcher lautet: „Jedem Betheiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.“ Diese Bestimmung hat keinen Nutzen und dient nur dazu, die Sache zu komplizieren und unnütze Kosten zu machen. Es gibt Expropriationen, wo mehrere 100 Expropriaten betheiligt sind, und wo es sicher unnützlich und zu kostspielig wäre, jedem Betheiligten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen. Ich glaube, es solle hier jedem Betheiligten freie Hand gelassen werden. Will der Unternehmer die Ausfertigungen auf seine Kosten machen lassen, so steht ihm dieß frei. Auch versteht es sich von selbst, daß jedem Expropriaten, der eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheils zu haben wünscht, eine solche zugestellt werden muß und die dahergigen Auslagen zu den sämtlichen Kosten geschlagen werden.

Karrer. Herr Marti irrt sich, wenn er glaubt, durch die Streichung des letzten Satzes des § 33 werden viele Kosten erspart werden. Der Bauunternehmer muß zu seiner Legitimation im Besitze des Urtheils sein, und dem Expropriaten, den man zu Abtretung seines Eigenthums zwingt, ist man es doch gewiß schuldig, einen Auszug des Urtheils zuzustellen, damit er klar weiß, um welchen Preis er sein Grundstück abtreten muß. Wenn man auch die Sache fakultativ läßt, so wird ohne Zweifel dennoch jeder Betheiligte eine Ausfertigung des Urtheiles verlangen. Herr Marti würde also mit seinem Antrage in Wirklichkeit nicht erreichen, was er bezweckt, und dem Expropriaten geschähe durch eine solche Bestimmung unrecht. Die Regierung beantragt, die §§ 34

bis 37 durch die Hinweisung auf den Civilprozeß zu ersetzen, während die Kommission an den §§ 34—37 festhalten will, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Ich erlaube mir nun, da einen Mittelantrag zu stellen, den ich zwar in der Kommission nicht gestellt habe, da ich nicht einen Minderheitsantrag bringen wollte. Ich beantrage nämlich, den § 36, welcher die Parteien von der Bezahlung der gewöhnlichen Appellationsgebühren befreit, zu streichen. Ich sehe nicht ein, warum für das Expropriationsverfahren, das ein Prozeßverfahren ist wie jedes andere, zum Schaden des Fiskus eine Ausnahme von der Regel gemacht werden soll. Das Gericht wird bei Ausfällung des Urtheils entscheiden, wer die Appellationskosten zu tragen habe, indem es sie entweder auf die Parteien vertheilt, oder, wie es gewöhnlich geschieht, der unterliegenden Partei auferlegt.

Sahli. Ich bin ebenfalls der Ansicht, es solle der Schlußsatz des § 33 beibehalten werden, weil dadurch ein bestimmter Anhaltspunkt für die Berechnung der zehntägigen Frist geboten ist. Dann sollte aber in § 34 nach „Tage“ eingeschaltet werden „von der Zustellung des Urtheils an gerechnet“, damit kein Zweifel über die Berechnung der Frist, innerhalb welcher die Appellation erklärt werden muß, entstehen kann. Auch der § 35 scheint mir Anlaß zu Mißdeutungen geben zu können. Ich bin mit der Kommission ganz einverstanden, daß dem Richter gegenüber dem Befinden der Sachverständigen freie Hand gelassen werden soll, wenn dieß aber bloß in § 33 ausgesprochen wird, so können Zweifel darüber entstehen, ob dem Appellations- und Kassationshof ebenfalls eine freie Würdigung des Befindens zustehe. Da der § 35 in dieser Hinsicht keine Bestimmung enthält, so könnte man glauben, hier machen die Bestimmungen des Civilprozeßes Regel, wonach der Richter die sämtlichen Schätzungen zu addiren und die Durchschnittsumme als die richtige anzunehmen hat. Diese Zweifel können durch einen einfachen Zusatz gehoben werden, indem der Schlußsatz des § 35 folgendermaßen gefaßt wird: „der nach Anhörung der Parteien gemäß den in § 33 aufgestellten Grundsätzen seinen endgültigen Entscheid ausfällt und den Parteien eröffnet.“ Was den § 36 betrifft, so stimme ich auch zu dessen Streichung; denn die Appellationsgebühren bilden eine indirekte Abgabe für den Staat, die ich hier so gut beibehalten möchte, als in andern Fällen, wo vielleicht der arme Mann für sein gutes Recht prozeßirt. Doch bin ich nicht mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden, welcher glaubt, es sollen hier die gewöhnlichen Bestimmungen des Civilprozeßes Regel machen, sondern ich möchte die Appellationsfrist anders berechnen, und dieß hier expressis verbis sagen.

Marti. Ich ziehe meinen Antrag auf Streichung des letzten Satzes des § 33 zurück, gehe aber von meiner Anschauungsweise nicht durchaus ab, sondern stelle nun den Antrag zu sagen: „Jedem Betheiligten soll auf sein Verlangen eine Ausfertigung“ etc. Es wäre wirklich eine Thorheit, Jemanden zu zwingen, ein paar hundert Ausfertigungen anzunehmen, die er nicht begehrt. Ich bin mit Herrn Sahli einverstanden, daß die Appellationsfrist vom Datum der Zustellung des Urtheils an zu rechnen sei. Wenn Herr Sahli aber den § 36 streichen und dennoch entgegen dem Antrage des Regierungsrathes besondere Bestimmungen bezüglich der Appellation aufstellen will, so muß auch der Gebühr erwähnt werden, sonst könnten immerhin Zweifel darüber entstehen, ob die Gebühr bezahlt werden solle oder nicht. Ich glaube, diese Zweifel könnten am einfachsten durch eine Einschaltung in § 35 gehoben werden, und ich stelle deshalb zu dem Antrage des Herrn Karrer den Unterantrag, den § 35 folgendermaßen zu fassen: „Wird die Appellation erklärt, so fordert der Gerichtspräsident die Parteien auf, ihre Akten binnen der

weitem Frist von 10 Tagen einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu bezahlen" u.

Herr Berichterstatter der Kommission. An Platz seines Antrages auf Streichung des Schlusssatzes des § 33 stellt Herr Marti nun den Antrag, in diesem Satze die Worte einzuschalten: „auf sein Verlangen“. Die Kommission hält dafür, es sei der Schlusssatz des § 33 beizubehalten, wie er im gedruckten Entwurfe vorliegt. Das Wenigste, was ein Expropriat verlangen kann, ist sicher die Zustellung des Urtheils, das ihn seines Eigenthums beraubt. Der Antrag des Herrn Marti betreffend die Einschaltung der Worte „auf sein Verlangen“ steht in vollständigem Widerspruche mit dem Antrage des Herrn Sahli, welcher die Appellationsfrist vom Datum der Zustellung des Urtheils an gerechnet wissen will. Ich habe angenommen, die Appellationserklärung müsse zehn Tage nach Eröffnung des Urtheils stattfinden. Will man aber den Antrag des Herrn Sahli annehmen, so muß man auch bestimmt sagen, daß eine Zustellung des Urtheiles stattzufinden habe; denn wenn dies fakultativ gelassen und dem Belieben der Parteien anheimgestellt wird, so ist kein Maßstab für die Berechnung der Appellationsfrist gegeben. Wird dagegen der Antrag des Herrn Marti zu § 33 angenommen, so muß der § 34 unverändert bleiben, so daß die zehntägige Frist von der Eröffnung des Urtheiles an zählt, wie dies in der Regel der Fall ist. Ich bin der Ansicht, es solle der betreffende Passus des § 33 unverändert angenommen werden, dagegen kann ich die Abänderung des § 34 im Sinne des Antrages des Herrn Sahli zugeben, wonach also die Appellationsfrist vom Tage der Zustellung des Urtheils an gerechnet wird. In § 35 verlangt Herr Sahli die Einschaltung der Worte „gemäß der in § 33 aufgestellten Grundsätze.“ Es versteht sich von selbst, daß wenn der erstinstanzliche Richter nicht absolut an das Befinden der Sachverständigen gebunden ist, dies auch bei dem oberinstanzlichen Richter nicht der Fall ist, wenn man dies aber noch ausdrücklich sagen will, so hat die Kommission nichts dagegen. Auf die Frage betreffend die Bezahlung der Appellationsgebühr lege ich nicht viel Gewicht. Wir glaubten, und namentlich ich habe diesen Standpunkt stets verfochten, daß wenn es den Parteien nicht frei steht zu prozessiren oder nicht, ihnen die Möglichkeit gegeben werden soll, alle Instanzen mit möglichst geringen Kosten zu durchlaufen. In der Regel werden die Expropriaten appelliren, denen ich, da sie den Prozeß nicht angefangen haben, nicht zumuthen möchte, Fr. 11. 59 zu deponiren. Es ist übrigens schon mehrmals vorgekommen, daß wegen zu später oder unvollständiger Bezahlung der Appellationsgebühr den Parteien in oberer Instanz das Forum verschlossen wurde. Aus einem solchen Grunde möchte ich aber das Recht der Parteien nicht geschmälert wissen. Ich wünsche deshalb, daß von der Formalität der Bezahlung von Appellationsgebühren Umgang genommen werden möchte, um so mehr, als der daherige Betrag im Laufe eines Jahres kaum so viel ausmachen würde, als ein einziges Taggeld des Großen Rathes, mithin jedenfalls nicht von Bedeutung wäre.

v. Känel, Fürsprecher. Der Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission soll nach dem bis jetzt Gesagten hauptsächlich darin bestehen, daß letztere die Vorschriften über die Appellationsformalitäten ins Gesetz selbst aufzunehmen wünscht, während der Regierungsrath einfach auf den Civilprozeß verweisen will. Ich halte dafür, es sei für das nicht rechtskundige Publikum jedenfalls angenehmer, im Gesetze selbst die Vorschriften bezüglich der Appellation zu finden, als genöthigt zu sein, noch ein zweites Gesetz zur Hand zu nehmen. Ich bin deshalb auch mit der Aufnahme der sachbezüglichen Vorschriften ins Gesetz einverstanden. Nach meiner Ansicht besteht aber noch ein weiterer Unterschied zwischen den Anträgen des Regierungsrathes und der

Kommission. Nach dem Civilprozeß hat Derjenige, welcher appelliren will, im wesentlichen zwei Formalitäten zu erfüllen, bevor die Appellation rechtsgültig ist: Er muß innerhalb 10 Tagen die Appellation beim Gerichtspräsidenten erklären, und in einer fernern Nothfrist von 10 Tagen die Akten einreichen und die Appellationsgebühr bezahlen. Nach den §§ 34 und 35 ist es zweifelhaft, ob hier ebenfalls so verfahren werden soll. Nach dem Civilprozeß hat der Richter auf die Appellationserklärung durch eine Partei hin noch gar nichts zu thun, sondern er wartet ab, ob letztere in der angegebenen Frist die Akten einreiche und die Gebühr bezahle. Nach § 35 dagegen muß der Richter schon auf die Appellationserklärung hin seine Thätigkeit eintreten lassen, indem er beide Parteien zu Einreichung der Akten binnen 10 Tagen aufzufordern hat. Mir ist es ziemlich gleichgültig, ob das eine oder das andere Verfahren gewählt werde, indessen halte ich dafür, es liege im Interesse der Rechtsicherheit und der möglichst wenigen Unterdrückung des materiellen Rechts durch formelle Versehen, daß bei allen Appellationen das nämliche Verfahren stattfinde. Wenn man daher vorzieht, die Appellationsvorschriften in das vorliegende Gesetz selbst aufzunehmen, so spreche ich den Wunsch aus, daß die Vorschriften des Civilprozesses möglichst wörtlich aufgenommen werden möchten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß es ein ungerechtfertigtes Vorrecht ist, wenn in Expropriationsfällen die Parteien von der Bezahlung der Appellationsgebühren befreit werden. Wenn man einwendet, sie seien zu dem Prozeß gezwungen worden, so gebe ich zu bedenken, daß dies auch oft der Fall ist, wenn ein armer Mann gegenüber seinem reichen Nachbar einen Prozeß auszustehen hat. Da wäre es sicher oft ebenfalls billig, die Bezahlung der Appellationsgebühr nicht zu verlangen. Ich wünsche deshalb, daß diese Ausnahme im vorliegenden Projekt gestrichen werden möchte.

Karrer. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß es am Schluß des § 24 statt „findet die Bestimmung“, heißen soll: „findet diese Bestimmung“.

Der Herr Präsident bezeichnet mit Genehmigung der Versammlung zum provisorischen Stimmenzähler bis nächsten Mittwoch Herrn Dr. Hügli.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für die Redaktionsverbesserung der Kommission zu § 13 | Mebrheit. |
| 2) Für die Redaktionsverbesserung der Kommission zu § 20 | " |
| 3) Für die Redaktionsverbesserung der Kommission zu § 21 | " |
| 4) Für die Redaktionsverbesserung des Herrn Karrer zu § 24 | " |
| 5) Für die Streichung des Satzes „so jedoch — gehen soll“ in § 33 nach dem Antrage der Kommission | 40 Stimmen. |
| Für die Beibehaltung dieses Zwischenatzes (Diese Abstimmung ist gültig, weil eine vorgenommene Zählung über 80 Anwesende zeigt.) | 35 " |
| 6) Für Einschaltung der Worte „auf sein Verlangen“ in § 33 (Antrag Marti) | Minderheit. |
| 7) Eventuell für Einschaltung der Worte „von der Zustellung des Urtheils an gerechnet“ in § 34 (Antrag Sahli) | 72 Stimmen. |
| Dagegen | Niemand. |

- | | |
|--|-------------|
| 8) Für Streichung des § 36 (Antrag Karrer) | 56 Stimmen. |
| Für Beibehaltung desselben | 28 " |
| 9) Eventuell für die Einschaltung der Worte in § 35 „und die gesetzliche Appellationsgebühr zu bezahlen (Antrag Marti) | 41 " |
| Dagegen | 33 " |
| 10) Eventuell für die Einschaltung der Worte in § 35 „gemäß der in § 33 ausgesprochenen Grundsätze“ (Antrag Sahli) | Minderheit. |
| 11) Eventuell für Aufnahme der Vorschriften des Civilprozesses in das Gesetz (Antrag v. Känel) | 58 Stimmen. |
| Dagegen | 24 " |
| 12) Definitiv für die §§ 34, 35 und 37 der Kommission, die eventuell beschlossenen Modifikationen inbegriffen | Minderheit. |
| Für den Antrag des Regierungsrathes im Sinne des Antrages des Hrn. v. Känel | Mehrheit. |

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen (§§. 38—52).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu diesem Abschnitt stellt die Regierung keinen Abänderungsantrag, dagegen schlägt die Kommission eine andere Fassung des § 48 vor, welcher lautet: „Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hierfür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechts dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.“ Der Antrag der Kommission geht im Wesentlichen dahin, den Satz „oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hierfür hinreichende Gründe anführen lassen“ zu streichen. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, die frühere Redaktion, welche mit dem eidgenössischen Expropriationsgesetz übereinstimmt, beizubehalten. Der Zwischenatz, den die Kommission streichen möchte, hat einen praktischen Werth, indem er die Frist festsetzt, nach Verfluß welcher Jemand von dem Revindikationsrecht Gebrauch machen kann. Ich empfehle deshalb die Annahme des Artikels, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, damit man bestimmt weiß, wann der Expropriat die Zurückerstattung des abgetretenen Grundstückes verlangen kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Regierung beantragt, es sei überall statt „Amtschreiber“ „Grundbuchführer“ zu setzen, mit welchem Antrage die Kommission einverstanden ist. In § 50 ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem es dort heißen soll: „Gerichtspräsident oder Appellations- und Kassationshof.“ Den § 48 schlägt die Kommission in folgender neuer Fassung vor: „Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.“ Es kann leicht der Fall eintreten, daß eine Expropriation für einen ganz bestimmten Zweck, z. B. für die Erstellung eines Schuppens, eines Grabens etc., stattgefunden hat, daß aber das abgetretene Recht nicht zu diesem Zwecke, aber immerhin zu Zwecken der expropriirenden Gesellschaft verwendet wor-

den ist, mithin eine Expropriation aus Gründen des öffentlichen Wohles stattgefunden hat. Um in solchen Fällen nicht Schwierigkeiten hervorzurufen, glaubte die Kommission den § 48 etwas allgemeiner fassen zu sollen. Die neue Redaktion steht auch in Uebereinstimmung mit der Redaktion des französischen Expropriationsgesetzes von 1841, welches sagt: „s'il ne recoive pas cette destination.“ Die vom Berichterstatter des Regierungsrathes berührte Bestimmung ist von der Kommission aus dem Grunde weggelassen worden, weil sie zu Prozessen Veranlassung gegeben hat, die besser unterblieben wären. Es kommt z. B. eine Gesellschaft oft in den Fall, ein Grundstück zu expropriiren, das sie für den Augenblick nicht braucht, von dem sie aber voraussieht, daß sie es in 4—5 Jahren nöthig hat. So bedarf eine Eisenbahngesellschaft für einen Güterbahnhof anfänglich vielleicht bloß 3—4 Jucharten, es läßt sich aber leicht berechnen, daß in einigen Jahren bei der Zunahme des Verkehrs der Güterbahnhof bedeutend vergrößert werden muß. Eine Administration wird daher gut thun, wenn sie die Expropriation so weit ausdehnt, daß damit nicht bloß die Bedürfnisse der ersten zwei Jahre befriedigt werden können. Da soll aber der Expropriat nicht schon nach zwei Jahren das Revindikationsrecht haben. Ich habe selbst einmal einen derartigen Revindikationsprozeß vor dem Bundesgericht geführt, und man war ziemlich allgemein einverstanden, daß es sich um eine chikanöse Angelegenheit handle. Der § 48 gewährt auch in seiner neuen Fassung dem Expropriaten hinreichenden Schutz. Wenn ein Grundstück während 3—4 Jahren von dem Unternehmer nicht verwendet wird, während es der Natur der Sache nach sofort hätte verwendet werden sollen (über welchen Punkt die Gerichte zu entscheiden haben), so kann der frühere Inhaber das Grundstück zurückfordern. Wenn aber ein Grundstück seiner Bestimmung gemäß verwendet worden ist, allein später eine andere Bestimmung erhält, so soll dieß kein Grund für den früheren Besitzer des Grundstückes sein, dasselbe zurückzufordern. Der frühere Bahnhof in Biel ist, um ein Beispiel anzuführen, infolge der Erstellung der Staatsbahn verlassen worden, und das ursprünglich für den Bahnhof expropriirte Terrain wird nicht mehr für diesen Zweck verwendet, dessen ungeachtet soll nach meinem Dafürhalten der frühere Eigenthümer nicht berechtigt sein, das betreffende Grundstück zurückzuverlangen.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| Für Beibehaltung des § 48 nach dem früheren Beschluß | 26 Stimmen. |
| Für Abänderung desselben nach dem Antrage der Kommission | 42 " |

Da die Versammlung sich nicht als beschlußfähig erzeigt, ordnet der Herr Präsident einen neuen Namensaufruf an, bei welchem außer den bereits beim ersten Namensaufruf abwesenden Mitgliedern abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren von Gonzenbach, Karrer, Klave, Steiner und Weber; ohne Entschuldigung: die Herren Böstiger, von Büren, Froté, Gfeller in Signau, Kaiser in Büren, Michel, Piquerez, Riat, Sahli, Salzmann, Zeeßiger, Zingre und Zwahlen.

Anwesend dagegen ist der beim ersten Namensaufruf abwesende Herr Morgenthaler.

Wiederaufnahme der Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| Für die frühere Redaktion des § 48 | 45 Stimmen. |
| Für die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion | 56 " |
| Für die unbeanstandeten Paragraphen des Abschnittes IV | Mehrheit. |

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Das Gesetz geht mit den beschlossenen Abänderungen an die Kommission zurück behufs Feststellung der endlichen Redaktion.

Gesetz über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 226 f. hievor.)

Die Berichterstatter empfehlen Behandlung in globo und Annahme des Gesetzes, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, und der Große Rath pflichtet ohne Widerspruch bei.

Das Gesetz ist zu Ende berathen.

Gesetz über die Trennung der auf dem linken Aaruser befindlichen Höfe Niederruntigen, Numatt, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Narberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.

Zweite Berathung.

(Siehe S. 235 f. hievor.)

Auch dieses Gesetz wird nach dem Antrage der Berichterstatter in globo behandelt und angenommen, und der Inkrafttretenstermin auf den 1. Januar 1869 fixirt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden abgelesen:

Joseph Bron von Charmoille;
Jean Baptist Cattin von Les Bois;
August Burger von Heiligenchwendi;
Johann Schär von Dürrenroth;
Heinrich Jos. Gschmann von Vellerat;
Joh. Roth von Fahrni;
Joh. Kamfeier von Heimiswyl;
Sam. Gutmann von Vinelz, Wachtmeister im Landwehrebataillon Nr. 14;
Rudolf Marti von Limpach;
Karl Bregnard von Bonfol.

Folletète. Ich bin so frei, das Gesuch des Bregnard zu empfehlen, und zwar namentlich aus dem Grunde, da der Bittsteller von einer Krankheit ergriffen ist, die bei einer längeren Einsperrung für seine Gesundheit gefährlich werden könnte. Aus dem soeben verlesenen Berichte des Regierungsrathes sollte man schließen, Bregnard habe seine dreimonatliche Enthaltungstrafe noch nicht angetreten, diese Angabe ist aber

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

unrichtig, da er, wie ich versichern kann, diese Strafe schon vor einem Monat angetreten hat. Uebrigens soll unter den Akten ein Zeugniß des Herrn Dr. Chapuis in Bonfol sich vorfinden, welches konstatirt, daß es um die Gesundheit des Petenten wirklich schlecht bestellt ist. Ich empfehle das Gesuch des Bregnard um so mehr, als es auch von seinem Bruder unterstützt wird, welcher selbst zugibt, die erlittenen Mißhandlungen provoziert zu haben, und welcher an den Großen Rath die Bitte richtet, dem Bregnard den Rest seiner Strafe zu erlassen.

Migy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Gesuch einfach dahin geht, es möchte der Große Rath die gegen Bregnard ausgesprochene Gefängnißstrafe in Gemeindegrenzung von gleicher Dauer umwandeln. Es ist also nicht gesagt, daß er bereits einen Theil seiner Strafe ausgehalten habe. Das Zeugniß des Herrn Dr. Chapuis geht dahin, daß Karl Bregnard infolge erlittener Mißhandlungen, die sein Leben gefährdeten, eine sehr geschwächte Gesundheit habe und bei jedem Temperaturwechsel an Nervenschmerzen u. leide. Es ist also nirgends angedeutet, daß Bregnard seine wegen Mißhandlung seines Bruders erhaltene Strafe angetreten habe. Der Letztere empfiehlt den Petenten einfach dem Wohlwollen des Großen Rathes. Die Größe des begangenen Vergehens erheischt es, daß dem ausgesprochenen Urtheile Folge geleistet werde. Wenn übrigens Karl Bregnard vor einigen Jahren selbst auf eine Weise mißhandelt worden ist, daß seine Gesundheit darunter gelitten hat, so hätte er seinerseits nicht des nämlichen Vergehens sich schuldig machen sollen. Bezüglich der Umwandlung der Strafe mache ich auch darauf aufmerksam, daß das gegenwärtige Strafgesetzbuch die Gemeindegrenzung nicht kennt. Ich glaube endlich, die Mißhandlung eines Bruders sei nicht ein Akt, der zur besondern Empfehlung gereiche, und Gesundheitsverhältnisse, welche nicht eine Folge der Verurtheilung veranlassenden Thatsache sind, können nicht zu Gunsten einer Strafumwandlung angerufen werden. Eine einfache Erklärung eines Arztes kann übrigens das Gefühl nicht aufheben, daß das Gericht den Zustand des Schuldigen vollkommen gekannt habe. In Zusammenfassung des Gesagten empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung des Petenten zur Annahme.

Folletète. Ich kann versichern, daß Bregnard seit einem Monat eingesperrt ist und bereits einen Theil seiner Strafe ausgehalten hat. Es handelt sich daher bloß darum, ihm die beiden letzten Drittel seiner Strafe zu erlassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der großen Anzahl von Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen, welche der Direktion der Justiz- und Polizei eingereicht werden, bin ich genöthigt, mich an die vorgelegten Aktenstücke zu halten und kann nicht für jeden derartigen Fall weitere Erkundigungen einziehen. Es müssen ausnahmsweise Verhältnisse obwalten, um einen Strafnachlaß zu beantragen, was in der vorliegenden Angelegenheit nicht der Fall ist.

A b s t i m m u n g.

Für Willfahr	24 Stimmen.
„ Abschlag	64 „

Dem Niklaus Bressire von Péry wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner 15monatlichen Zuchthausstrafe erlassen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für das Dekret über Erhebung von Dowl zu einer politischen Versammlung vom Bureau bestellt worden sei, wie folgt:

Herr Schwab in Nidau, Präsident.
 " Joost in Langnau.
 " Gfeller in Wichtrach.
 " König in Münchenbuchsee.
 " Zahler in St. Stephan.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 1. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Weiringen, Hofer, Hubacher, Jmer, Jndermühle, Karlen, König, Niklaus; Mischler, Monin, Louis; Ott, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schumacher, Sebler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Beuret, Brand, Bréchet, Buri, Friedrich; Chevolet, Choulat, Dähler, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Etienne, Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Klück, Klückiger, Girard, Gobat, Gurtner, Helg, Henzelin, Herzog, Joliat, Keller, Christian; Knechtenhofer in Hoffstetten, Knechtenhofer in Interlaken, Kohli, Koller, Landry, Leibundgut, Michel, Monin, Joseph; Müller, Johann; Nebetez, Nitschard, Rucht, Salchli, Schären in Spiez, Schneeberger, Jakob; Seiler, Willi, Zbinden, Johann; Zummald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Herr Dr. Hügli fungirt als provisorischer Stimmenzähler an Platz des ausgetretenen Herrn v. Wattenwyl.

Tagesordnung:

Projekt-Beschluß über Verschiebung der Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften.

(Siehe Seite 239 f. hievor.)

Der Große Rath des Kantons Bern,
 in Betrachtung,

daß der Entwurf eines neuen Gesetzes über das Wirthschaftswesen zur Berathung vorliegt und daß es mit Rücksicht hierauf unthunlich erscheint, die Normalzahl der Wirthschaften für eine neue vierjährige Patentperiode festsetzen zu lassen,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

- 1) Es findet im Jahre 1868 keine neue Festsetzung der Normalzahl der Wirthschaften statt.
- 2) Die mit Ende dieses Jahres auslaufenden Wirthschaftspatente sind auf die Dauer des Jahres 1869 zu erneuern.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Es wird auf den Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen, den Entwurf in globo zu behandeln.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern werden, ist dieser Gegenstand bereits in der letzten Sitzung des Großen Rathes in Berathung gelegen. In sachlicher Beziehung ist damals kein Widerspruch gegen den Antrag erhoben worden, sondern derselbe hat im Gegentheil mehrfache Unterstützung im Schoße dieser Behörde gefunden, namentlich haben sich der Präsident und ein Mitglied der zu Begutachtung des Entwurfes eines Wirthschaftsgesetzes niedergesetzten Großenrathskommission zu Gunsten des Antrages ausgesprochen. In formeller Beziehung dagegen ist eingewendet worden, es hätte der Antrag in Form eines Beschlusses vorgelegt und auch vorher bekannt gemacht werden sollen. Zugleich ist beschlossen worden, den Großen Rath im Laufe dieses Herbstes zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzuberaufen, in Folge dessen die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes auf die gegenwärtige Sitzung verschoben wurde. Die Regierung hat dem ausgesprochenen formellen Bedenken in der Zwischenzeit Rechnung getragen: der Antrag ist in Form eines Projektbeschlusses im Amtsblatt publizirt, zur Kenntniß des Volkes gebracht und auch den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden. Schwieriger war die Frage in sachlicher Beziehung,

und die Regierung befand sich infolge des Verschiebungsbeschlusses in einiger Verlegenheit. Nach Vorschrift des Wirthschaftsgesetzes hat alle vier Jahre eine Erneuerung der Normalzahl der Wirthschaften stattzufinden, welche Erneuerung im gegenwärtigen Jahre hätte vor sich gehen sollen. Zu diesem Zwecke aber sollen, wie das Gesetz vorschreibt, die einleitenden Schritte bereits im Juni beginnen, indem da die Gemeindebehörden zu veranlassen sind, Abgeordnete an die Amtsversammlungen zu bezeichnen. Auch haben sich die Gemeinderäthe über die Zahl der Wirthschaften, die sie für ihre Gemeinde bewilligen wollen, zu berathen. Im Juli sollen die Amtsversammlungen zur definitiven Bestimmung der Zahl der Wirthschaften zusammentreten, und im August haben, nachdem die Normalzahl festgesetzt ist, Diejenigen, die sich um Wirthschaftspatente bewerben wollen, ihre dahierigen Gesuche einzugeben. Nachdem der Große Rath in seiner letzten Sitzung die vorliegende Frage verschoben hatte, mußte sich die Regierung fragen, was in dieser Sache zu thun sei. Durch eine Verschiebung der im Gesetze vorgeschriebenen Anordnungen hätte sie gewissermaßen bereits die Vollziehung des Gesetzes suspendirt, wozu man sie, da der Große Rath noch keinen Beschluß gefaßt, als nicht kompetent hätte betrachten können. Auf der andern Seite konnte man indessen sagen, der Große Rath wolle, daß die Frage bis zur Herbstsitzung intakt bleibe, und die Regierung dürfe dem künftigen Beschluß des Großen Rathes nicht vorgreifen. Der Regierungsrath hat sich hauptsächlich durch den Umstand bestimmen lassen, daß wenn er die nöthigen Schritte zu Vollziehung des Gesetzes gethan, der Große Rath aber im Herbst den Antrag der Regierung genehmigt hätte, dadurch den Gemeinde- und Bezirksbehörden eine höchst unnöthige Mühe verursacht worden wäre. Der Regierungsrath hat deshalb durch ein Kreisschreiben den Regierungstatthaltern mitgetheilt, daß er infolge des Beschlusses des Gr. Rathes die Frage in suspensa lassen und den Beschluß des Großen Rathes in der künftigen Herbstsitzung gewärtigen wolle. Dieß ist der Stand der Dinge auf den heutigen Tag, doch muß ich bemerken, daß durch die erfolgte Verschiebung nach meiner Ansicht die Sache gewissermaßen faktisch bereits entschieden ist; denn es wäre nun wirklich fast unmöglich, nach den Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes die Normalzahl bis zum Neujahr zu erneuern. Erst jetzt müßten also die Gemeinderäthe aufgefordert werden, sich über die Zahl der von ihnen für die nächste Periode gewünschten Wirthschaften zu berathen und Abgeordnete an die Amtsversammlungen zu bezeichnen. Erst im Oktober könnten letztere abgehalten, und nach der definitiven Festsetzung der Normalzahl müßten Diejenigen, die sich um Wirthschaften bewerben wollten, aufgefordert werden, ihre Maßregeln zu treffen. Wenn ich aber bedenke, daß es schon bei der bisherigen Einrichtung der Direktion des Innern oft außerordentlich schwer war, die Sache bis zum Schluß des Jahres gehörig in's Reine zu bringen, so kann ich mir nicht denken, daß es jetzt, da die Sache um drei Monate verspätet ist, möglich wäre. Ich glaube, es sprechen gegenwärtig noch viel dringendere Gründe für den Antrag der Regierung, als im Monat Mai. Damals habe ich den Antrag der Regierung aus dem Grunde empfohlen, weil ich der Ansicht war, es würde, wenn die Revision des Wirthschaftsgesetzes beschlossen werden sollte, den Gemeinde- und Bezirksbehörden eine höchst unnöthige Mühe durch die Erneuerung der Normalzahl verursacht werden. Auch wären nach dieser Erneuerung dem Großen Rathe gewissermaßen die Hände in Betreff der Revision des Wirthschaftsgesetzes gebunden gewesen. Wird dagegen der Antrag des Regierungsrathes angenommen und der vorliegende Projekt-Beschluß genehmigt, so ist der Große Rath bezüglich der Revision des Wirthschaftsgesetzes ganz frei, und auch den Ansichten derjenigen Mitglieder wird in keiner Weise zu nahe getreten, welche glauben, es solle das bisherige Gesetz beibehalten und von einer Revision abstrahirt werden. Mit Rücksicht nament-

lich auf diesen Umstand empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes angelegentlich zur Annahme.

v. Büren. Unter den gegenwärtigen Umständen stimme ich auch zu der Vorlage des Regierungsrathes, und ich ergreife das Wort bloß, um zu erklären, daß durch dieselbe der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Normalzahl in keiner Weise vorgegriffen werden, sondern diese Frage durchaus intakt bleiben soll. Ich halte die Aufhebung der Normalzahl, ohne etwas Besseres an ihren Platz zu setzen, für einen großen Fehler, indessen ist es heute nicht der Fall, hierauf näher einzutreten.

Der Große Rath genehmigt den Projekt-Beschluß ohne Einsprache.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Stempelgebühr für Viehscheine.

Zweite Berathung.

(Siehe Großrathsverhandlungen vom 3. März 1868, S. 16 f. hiev.)

Die beiden Berichterstatter empfehlen die artikelweise Berathung, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Gingang und § 1.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich aus der ersten Berathung der Vorlage erinnern werden, ist dieselbe durch eine Anzahl Vorstellungen veranlaßt worden, welche von Seite der ökonomischen Gesellschaft und des gemeinnützigen und ökonomischen Vereines des Oberaargaus eingereicht worden sind. Diese Vorstellungen weisen namentlich auf die durch die Umstände gebotene Nothwendigkeit der Neuffnung des Fonds der Viehentschädigungskasse hin und schlagen zu diesem Zwecke eine Erhöhung der Stempelgebühr für Viehscheine vor. In den Vorstellungen werden aber noch verschiedene andere Gesuche gestellt: es wird die Abänderung des Dekretes über die Viehentschädigungskasse gewünscht, namentlich um dessen Wohlthaten weiter auszudehnen; auch werden bezüglich der Entschädigung der Viehinspektoren Anträge gestellt. Der Regierungsrath hält indessen aus den schon bei der ersten Berathung auseinandergesetzten Gründen dafür, man solle sich unter den obwaltenden Umständen vorläufig auf die Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren für Viehscheine beschränken. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß die Bundesbehörden mit dem Gedanken umgehen, ein allgemeines Gesetz über die Viehpolizei für die ganze Schweiz aufzustellen. Da unsere gesetzlichen Bestimmungen über die Viehentschädigungskasse und namentlich unser Rindvieh- und Bergfahrtpolizeireglement wesentlich durch dieses Bundesgesetz werden beeinflusst werden, so wäre es nicht zweckmäßig, im gegenwärtigen Moment eine Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen. Ich habe aber auch formelle Gründe geltend gemacht, indem es sicher nicht zweckmäßig wäre, im vorliegenden Gesetze verschiedene Gegenstände zu vereinigen, und in dasselbe neben den Bestimmungen über die Gebühren für Viehscheine auch Vorschriften in Betreff der Viehentschädigungskasse, der Viehinspektoren u. aufzunehmen. Der Große Rath hat bei der ersten Berathung des Gesetzes diese Ansicht

gebilligt. Den vom Großen Rathe bei der ersten Berathung angenommenen Abänderungsanträgen ist nun bei der definitiven Redaktion des Gesetzes vom Regierungsrathe Rechnung getragen worden. Es ist nämlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß für Schweineherden eine besondere Gebühr festgesetzt werden möchte, welche im ursprünglichen Entwurfe gleich wie für Schaf- und Ziegenherden auf 15 Rp. bestimmt war. Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß namentlich durch Schweine oft Seuchen eingeschleppt und verbreitet worden seien, und daher eine höhere Gebühr gerechtfertigt erscheine. Der Regierungsrath hat dieser Ansicht beigegeben und den Entwurf in diesem Sinne abgeändert. Bei Ziff. 5 ist auf einen hier ausgesprochenen Wunsch, dem sich der Große Rath angeschlossen hat, ebenfalls eine kleine Abänderung vorgenommen worden. Im übrigen ist der § 1, den ich hiemit sammt dem Eingange zur Annahme empfehle, unverändert geblieben.

Notz in Wangen, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt den Eingang und § 1 ebenfalls zur Annahme.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pferde Scheinkasse ist, wie Sie sich erinnern, in Folge der Annahme des Konkordats über gemeinschaftliche Maßregeln gegen Viehseuchen von 1853 errichtet worden, indem erst durch dieses Konkordat Gesundheitsheine für Pferde eingeführt worden sind. Der Regierungsrath hat damals die Gebühr auf 5 Rp. per Stück festgesetzt, was offenbar eine zu niedrige Gebühr war. Im vorliegenden Entwurfe ist die Gebühr auf 30 Rp. bestimmt, es ist deshalb zu erwarten, daß die Pferde Scheinkasse wesentlich geäußert werde, was um so mehr zu wünschen ist, als ihr Stand gegenwärtig noch ein sehr niedriger ist.

Der § 2 wird ohne Widerspruch angenommen.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beantrage, das Gesetz auf den 1. Januar 1869 in Kraft treten zu lassen. Es muß vorher noch der Druck der neuen Scheine angeordnet werden, was immerhin eine bedeutende Zeit in Anspruch nehmen wird, und überhaupt ist der Anfang des Jahres auch in anderer Beziehung ein passender Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der Vorlage.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Berichtstatters des Regierungsrathes einverstanden.

Nieder. Ich wünsche, daß das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bis nach erfolgter Revision des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglementes verschoben werde. Die beiden Gesetze beeinflussen einander in mancher Beziehung und werden zusammen ein Ganzes bilden. Im neuen Reglemente wird man z. B. die Viehscheine nicht mehr auf 14 Tage gültig erklären. Diese Bestimmung rührt vom Jahr 1816 her, wo man mit einem Stück Vieh in 14 Tagen nicht weit kam, während man heute in dieser Zeit mit ihm an's Ende von Europa und wieder zurückreisen und es neuerdings auf einen schweizerischen Markt stellen kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diesen Antrag nicht zugeben. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Revision des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglementes nicht ganz in den Händen der kantonalen Behörden liegt, sondern wesentlich von dem Erlaß des Bundesgesetzes über die Rindviehpolizei abhängt. Durch den Antrag des Herrn Nieder würde das vorliegende Gesetz auf unbestimmte Zeit verschoben und der Zweck desselben geradezu vereitelt. Eher könnte ich noch zu einer provisorischen Inkraftsetzung Hand bieten, obschon ich auch eine solche nicht gerne sähe, und sie ja auch nicht nothwendig ist, da der Große Rath jeden Augenblick auf das Gesetz zurückkommen kann, wenn sich dasselbe als unpassend erweisen sollte.

Abstimmung.

Für die Fixirung des Inkrafttretenstermins
auf 1. Januar 1869

Mehrheit.

Gesetz

über

Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerscorps.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 6 f. und 53 hievov.)

Der Herr Präsident schlägt abschnittsweise Behandlung vor, welchem Antrage die Versammlung beipflichtet.

Eingang und §§ 1—5.

Mign, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei diesem Abschnitte soll ich im Namen des Regierungsrathes einen Antrag stellen. In der ursprünglichen Vorlage hat der § 4 folgendermaßen gelautet: „Die Offiziere des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath.“ Auf den Antrag der Kommission hat aber der Große Rath diesen Paragraphen in folgender Fassung genehmigt: „Der Kommandant des Corps wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath und die Lieutenante des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Wahlbehörde ertheilt ihnen die Entlassung.“ Der Regierungsrath glaubte bei Ihnen den Antrag stellen zu sollen, es sei die frühere Redaktion des § 4 wieder aufzunehmen, so daß der Kommandant des Corps, wie es auch bisher der Fall war, durch den Regierungsrath gewählt würde. Die Zweckmäßigkeit der Bornahme dieser Wahl durch letztere Behörde ist einleuchtend. Jede Regierung muß unter allen Umständen wünschen, daß der Mann, der an der Spitze der Polizeimannschaft steht, ein Mann ihres Zutrauens sei. Bis dahin ist es Niemanden eingefallen, die Wahl des Kommandanten des Landjägerscorps durch den Großen Rath zu verlangen, so wenig als es bei der frühern Organisation, wo der Centralpolizeichef der Kommandant des Landjägerscorps war, Jemanden eingefallen wäre, zu verlan-

gen, daß der Große Rath diesen Beamten selbst wähle. Die Kommission hat die Zweckmäßigkeit Gründe, welche für die Wahl durch den Regierungsrath sprechen, nicht bestreiten können, sondern ihre Bedenken waren konstitutioneller Art, indem sie darauf aufmerksam machte, daß die Verfassung die Wahl derjenigen Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht, dem Großen Rathe übertrage. Die Kommission geht von der Ansicht aus, die Funktionen des Landjägerkommandanten erstrecken sich über den ganzen Kanton, weshalb der Große Rath denselben zu wählen habe. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Landjägerkommandant nicht sowohl von sich aus das Korps leitet, als vielmehr die Befehle eines Andern exequirt. Er steht unter der Justiz- und Polizeidirektion, und diese entscheidet z. B. über Annahme von Rekruten, über Mutationen innerhalb des Korps etc., und der Kommandant hat bloß einen Vorschlag zu machen. Wenn dieß nicht der Fall wäre und der Landjägerkommandant selbst eine entscheidende Stimme hätte, dann wäre er offenbar ein Mann von sehr großer Macht. Die Landjäger schicken ihre Berichte an die Sektionschefs, diese an die Divisionschefs und diese an den Landjägerkommandanten, welcher der Justiz- und Polizeidirektion Mittheilung macht. Wenn nun der Landjägerkommandant wirklich eine so unabhängige Thätigkeit hätte, so könnte er z. B. einer Regierung, mit welcher er nicht einverstanden wäre, eine Menge Vorgänge verschweigen, so daß diese nicht zur ihrer Kenntniß gelangen würden. Er könnte so eine Stellung einnehmen, welche nicht im Wesen der Stelle eines Landjägerkommandanten liegt. Nach meiner Ansicht kann der Landjägerkommandant, welcher keine Mutation von sich aus anordnen, keinen Mann aus dem Korps stoßen oder in dasselbe aufnehmen kann, sondern bei Allem, was er thut, die Genehmigung der Justiz- und Polizeidirektion nachzusuchen hat, nicht mit einem Beamten verglichen werden, der seine eigene Kompetenz hat und nicht jedes Geschäft einem Chef vorzulegen braucht. Selbst wenn in konstitutioneller Hinsicht einige Zweifel obwalten sollten, so sollten Sie doch, im Interesse einer jeden Regierungsperiode, den Grundsatz festhalten, daß der Kommandant des Landjägerkorps durch die Regierung, deren erster Arm er ist, gewählt werden solle. Da die Regierung es mir zur Pflicht gemacht hat, so stelle ich, wenn auch vielleicht nicht mit großer Aussicht auf Erfolg, den Antrag, es sei die ursprüngliche Redaktion des § 4 wieder aufzunehmen. Es ist dieß der einzige Punkt, wo der Regierungsrath eine Abänderung beantragt.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission des Großen Rathes gibt das Natürliche und Zweckmäßige des Vorschlages des Regierungsrathes zu. Sie findet auch, daß es natürlicher und zweckmäßiger wäre, wenn der Landjägerkommandant durch die Regierung gewählt würde, da er ein unmittelbarer Exekutivbeamter der Regierung und diese viel eher im Falle ist, eine geeignete Persönlichkeit für diese Stelle ausfindig zu machen, als der Große Rath. Dessen ungeachtet kann die Kommission, angesichts der Verfassung, den Antrag des Regierungsrathes nicht zugeben. Die Verfassung sagt nämlich, daß alle Beamten, deren Funktionen sich über den ganzen Kanton erstrecken, durch den Großen Rath gewählt werden sollen. Ein solcher Beamter ist nach der Ansicht der Kommission der Landjägerkommandant. Wir sind nämlich nicht einverstanden, daß das Landjägerkorps an seinem Kommandanten nicht einen obern Chef habe, sondern daß der Justizdirektor eigentlich sein oberster Chef sei. Das Korps bildet ein abgeschlossenes militärisches Ganzes. Der Landjägerkommandant hat das ganze Korps zu leiten, für die Rekrutierung, das Rechnungs- und Kleidungswesen zu sorgen und seinen Divisionschefs und durch diese den Sektionschefs und den einzelnen Gliedern des Korps Weisungen zu ertheilen; sämmtliche Ge-

fangenwärter stehen unter seinen direkten Befehlen. Mit Rücksicht auf den bestimmten Buchstaben der Verfassung glaubte die Kommission bei der ersten Berathung den Antrag bringen zu sollen, es sei der Landjägerkommandant durch den Großen Rath zu wählen. Die Kommission hält bei der zweiten Berathung an diesem Antrage fest, indem sie sich für durch die Verfassung gebunden hält.

K. Kohler. Ich beantrage eine Modifikation des § 1, welcher sagt: „Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Polizeikorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt.“ Ich wünsche, daß die Bestimmung dieses Korps deutlicher ausgedrückt würde, wozu die Einschaltung des einzigen Wortes „ausschließlich“ nach dem Worte „ist“ genügt. Ich füge noch einige Worte zu Begründung meines Antrages bei. Ohne Zweifel wird man in den hohen Regionen unserer Regierungsbehörden die Einschaltung dieses Wortes für überflüssig halten, da ja das Landjägerkorps zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmt ist. Wenn aber außerhalb dieser hohen Regionen, die im Besitze der Gewalt sind, sich Mißbräuche zeigen, wenn gewisse Landjäger zu politischen Zwecken gebraucht werden, wie es z. B. im Jura der Fall ist, wo wir z. B. Landjäger haben, welche den Dienst eines Commis-voyageur gewisser Zeitungen machen, Wahllisten kolportiren, und dabei ja nicht unterlassen anzugeben, wer darauf figuriren soll, — kurz, wenn in dieser Hinsicht, vielleicht ohne Wissen der obern Behörde, Mißbräuche existiren, so ist es nothwendig zu sagen, daß das Landjägerkorps ausschließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll, so daß die Landjäger, die sich eine politische Rolle zu spielen erlauben, strafbar erklärt werden, und jeder Bürger das Recht hat, ihnen zu sagen, daß sie ihrer Pflicht zuwider gehandelt haben. Zur Verhinderung der erwähnten Mißbräuche schlage ich die Einschaltung des Wortes „ausschließlich“ in § 1 vor, welchen Antrag ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei besser, die von Herrn Kohler beantragte Einschaltung nicht anzunehmen, da sie, ohne die Mißbräuche zu verhindern, zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnte. Das Landjägerkorps hat auch eine Grenzsektion, welche gemäß eines mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrages, wonach diese für die Grenzbewachung einen Beitrag von Franken 25,000 leistet, die Vollziehung der Zoll- und Ohngeldgesetze überwacht und sich somit einer Beschäftigung hingibt, von der sie durch den § 1 ausgeschlossen würde. Auf dem Lande beschäftigen sich die Landjäger oft mit gewissen Dingen, die im eigentlichen Sinne des Wortes nicht in ihrer Aufgabe liegen, über die sich aber dennoch das Publikum nicht beklagt. Ich will ein Beispiel anführen. Wenn ein Bürger in St. Immer irgend eine Verrichtung in Courtelary, dem Hauptort des Bezirkes, zu besorgen hat, so wird er oft den in St. Immer stationirten Landjäger, wenn er sich zum Rapport nach Courtelary begibt, damit beauftragen, ohne daß dessen Dienst irgendwie darunter leidet. Wollen Sie nun durch das einzige Wort „ausschließlich“ den Landjäger verhindern, den Leuten, mit denen er in täglicher Berührung steht, und die ihn vielleicht bitten, am Hauptort ein kleines Paket abzugeben oder irgend eine Verrichtung zu besorgen, solche kleine Dienste zu erweisen? Ich glaube nicht, daß dieß ausführbar und nützlich sei, und ich wiederhole, daß die beantragte Einschaltung zu falschen Auslegungen Anlaß bieten könnte. Die Absicht des Herrn Kohler ist sicher nicht die, die Landjäger zu verhindern, den Privaten, mit denen sie in beständiger Berührung stehen, solche Dienstleistungen zu erweisen. Die Einschaltung des Wortes „ausschließlich“ würde den weitern Uebelstand zur Folge haben, daß es die Behörde verhindern könnte, das Landjägerkorps in vielen Fällen zu gebrauchen,

wo sein Einschreiten im Interesse des öffentlichen Dienstes liegt. Wenn sich Uebelstände, wie Herr Kohler sie angeführt hat, zeigen, so soll man sie den Centralbehörden anzeigen, welche sicher nicht ermangeln werden, einzuschreiten. Ich weiß, daß bei Anlaß von politischen Wahlen Mißbräuche stattgefunden haben, die Einschaltung des Wortes „ausschließlich“ würde sie aber nicht verhindern. Die Hauptsache in solchen Dingen ist, derartige Mißbräuche der Behörde anzuzeigen, welche die Aufsicht über das Landjägerkorps ausübt. Ich schließe dahin, es sei von dem Antrage des Herrn Kohler zu abstrahiren.

D u c o m m u n . Ich stimme gerne zur Einschaltung des Wortes „ausschließlich“, es liegt mir aber daran, die Gründe meiner Stimmgebung Ihnen zu bezeichnen. Der § 1 spricht vom Landjägerkorps, nicht aber von den einzelnen Personen, welche demselben angehören, man kann daher nicht annehmen, daß er dem Recht eines jeden Bürgers, sei er Landjäger oder nicht, sich um die öffentlichen Angelegenheiten innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Schranken zu interessiren, Abbruch thue. Wenn man sagt, daß der Lehrerstand „ausschließlich“ zum öffentlichen Unterricht in den Schulen des Kantons bestimmt sei, so ist darunter nicht verstanden, daß jedes einzelne Glied des Lehrstandes von der Befugniß ausgeschlossen sei, die politische Sache, die es zu der seinigen gemacht hat, wie jeder einfache Bürger fördern zu helfen, von seinem Rechte als Bürger freien Gebrauch zu machen und sich mit den öffentlichen Angelegenheiten seines Landes zu beschäftigen, insofern es seine amtlichen Funktionen nicht vernachlässigt oder mißbraucht. Ebenso verhält es sich mit dem Landjägerkorps: jeder Angehörige desselben ist befugt, seine Rechte als Bürger auszuüben. Ich erblicke daher keinen Uebelstand darin, die beantragte Einschaltung anzunehmen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der Sinn des § 1 nicht der sei, ein bürgerliches Recht zu beschränken, welches unbestreitbar ist und nicht bestritten werden sollte.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Herrn Kohler	Minderheit.
„Regierungsrathes“	„Berichterstatters des“
_____	_____

§§ 6—8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es solle in § 7 statt „Voruntersuchungssachen“ gesagt werden: „Untersuchungssachen“. Der Gerichtspräsident ist in Kriminalsachen allerdings Voruntersuchungsrichter, in Polizeisachen aber ist er Richter, es scheint mir deshalb die genannte Aenderung in der Natur der Sache zu liegen.

Die §§ 6—8 werden mit dieser Modifikation genehmigt.

§§ 9—12.

Werden unverändert genehmigt.

§§ 13—20.

V i e c h t i in Kriegsaufsachen. Der § 14 bestimmt die Besoldungsverhältnisse und setzt für die Offiziere ein Mini-

imum und ein Maximum fest, es scheint mir aber, dieselben liegen zu weit auseinander. Wenn ein Angestellter nicht das Maximum seiner Besoldung bezieht, so ist er nicht zufrieden und wird nicht mit großem Fleiß und Energie arbeiten. Die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum der Besoldung des Kommandanten beträgt Fr. 500, beim Oberlieutenant Fr. 300 und beim Unterlieutenant Fr. 400. Es scheint mir nun naturgemäß, diese Differenz beim Unterlieutenant auf Fr. 200 zu reduzieren, und ich beantrage deshalb, die Besoldung desselben auf Fr. 1600—1800 festzusetzen.

W i r t h . Im vorliegenden Entwurfe sind die Besoldungen sämtlicher Grade erhöht, diejenigen der Gemeinden aber gleich geblieben. Ich weiß nun aus zehnjähriger Erfahrung als Richter, daß die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere, namentlich des Korporals, nicht sehr verschieden von denjenigen eines Gemeinen sind. Wenn man glaubt, es sei der Fall, die Besoldung der Unteroffiziere zu erhöhen, so scheint es mir nicht billig, diejenige der Gemeinden auf dem bisherigen Fuße zu belassen. Allerdings würde eine Erhöhung der Besoldung der Gemeinden um 10 Rp. täglich eine jährliche Mehrbelastung des Budgets von Fr. 9000 zur Folge haben. Dessen ungeachtet halte ich eine solche Besoldungserhöhung für gerechtfertigt und beantrage deshalb, die Besoldung der Gemeinden auf Fr. 2. 30 per Tag festzusetzen. Der § 17 weist den Landjägern Verleideranteile zu, die ich zu streichen beantrage. Ich weiß aus Erfahrung, daß nichts geeignet ist so böses Blut zu machen, als wenn der Verleider einen Theil der Buße in seine Tasche stecken kann. Uebrigens wird dießfalls sehr ungleich verfahren, indem an einem Orte ein kleines Vergehen angezeigt wird, an einem andern aber nicht. Zudem ist mir bekannt, daß manche Anzeigen gemacht worden sind, welche für den Staat bedeutende Kosten zur Folge hatten. Dieß ist namentlich bei der Freisprechung des Angeklagten der Fall. Ich glaube, die bisherigen Kosten belaufen sich höher als die Fr. 9000, welche ich zu Verbesserung der Besoldung der Gemeinden verwenden möchte.

K. Kohler. Der § 13 lautet: „Die franke Mannschaft wird im Militärspital aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne“ etc. Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß der Soldabzug stattzufinden hat, wenn der Landjäger in einem Spital auf Staatskosten verpflegt wird. Es ist indessen schon oft vorgekommen, daß Landjäger in einem Civilspital unentgeltlich verpflegt worden sind. So ist z. B. vor zwei Jahren im Spital von Bruntrut ein Landjäger drei Monate lang unentgeltlich verpflegt worden. Dessen ungeachtet hat man ihm einen Soldabzug von 60 Rp. per Tag gemacht. Dieß scheint mir unbillig zu sein, und ich beantrage deshalb die Aufnahme eines Zusatzes in § 13, dahin gehend, daß der Soldabzug nicht stattfinde, wenn die Verpflegung in einem Civilspital unentgeltlich erfolgt. Dieß kann keine Schwierigkeiten verursachen, da ja dem Staat in diesem Falle keine Anslagen für die Verpflegung auffallen. — Bei § 14 fällt das große Mißverhältnis auf, welches zwischen der Besoldung der Offiziere und derjenigen der gemeinen Landjäger besteht. Von Fr. 2. 20, als dem täglichen Solde der Gemeinden, ist nach meinem Dafürhalten ein zu großer Schritt bis zu Fr. 2500—3000, der Besoldung des Kommandanten, bis zu Fr. 2000—2300, derjenigen des Oberlieutenants, oder bis zu Fr. 1600—2000, der Besoldung des Unterlieutenants. Ich wünschte deshalb, daß der gemeine Landjäger etwas besser, die Träger der schweren Gepauletten dagegen etwas niedriger besoldet würden. Ich stelle deshalb den Antrag, dem Gemeinen einen täglichen Sold von Fr. 2. 30 zu geben und die Besoldungsmaxima der Offiziere in der Weise zu reduzieren, daß die Besoldung des Kommandanten auf Fr. 2500—2700, diejenige des Oberlieutenants auf Fran-

ken 2000—2100 und diejenige des Unterlieutenants auf Franken 1600—1700 festgesetzt würde. In dieser Weise hätten wir auf der einen Seite eine Erhöhung, auf der andern eine Verminderung.

Sygax, Jakob. Ich unterstütze den gefallenen Antrag auf Erhöhung der Besoldung der gemeinen Landjäger. Franken 2. 20 sind offenbar für einen Mann mit Familie zu wenig, um daraus zu leben, und es sind deshalb viele Landjäger genöthigt, Nebenverdienste zu suchen, die oft nicht im Interesse des Publikums liegen. Man glaubt vielleicht, die Landjäger können ihre Einnahmen durch verschiedene Kommissionen für Privaten verbessern. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß Dienstleistungen, für welche etwas bezahlt wird, meist nicht dem Gemeinen zu gut kommen, sondern von den Korporalen und Wachtmeistern besorgt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte gegenüber den gefallenen Anträgen den § 14, wie er lautet, zur Annahme empfehlen. Die Herren Liechti und Kohler wollen die Besoldungsmaxima der Offiziere herabsetzen, ich halte eine solche Reduktion aber nicht für gerechtfertigt. Der Große Rath hat bei der ersten Berathung die Besoldung des Landjägerkommandanten auf Fr. 2500—3000 festgesetzt. Ich glaube, es sei möglich, dem Chef des Korps bei seinem Antritt der Stelle bloß das Minimum der Besoldung zu geben, wenn er aber seine Stelle gehörig versteht, so verdient er im Verlauf der Jahre eine Berücksichtigung durch successive Erhöhung seiner Besoldung bis auf Fr. 3000. Es ist nicht unwichtig, wer der Chef des Landjägerkorps sei. Der Geist, der von dem Chef ausströmt, theilt sich dem Korps mit und gibt ihm seine Richtung. Wir haben in den letzten 10 Jahren uns überzeugen können, daß wenn für die Leitung des Landjägerkorps die richtige Persönlichkeit gefunden wird, ganz Anderes geleistet wird, als wenn nicht eine geeignete Persönlichkeit an der Spitze steht. Seit der letzten Reorganisation ist unser Landjägerkorps auf eine bedeutend höhere Stufe gelangt, weil es besser organisiert ist und nun seinen eigenen tüchtigen Chef hat. Wenn wir hier markten und eine geringere Besoldung aussetzen, so werden wir nicht einen tüchtigen Chef erhalten, und das ganze Korps wird auf eine tiefere Stufe herabsinken als es gegenwärtig steht. Ich möchte aber das Korps eher heben und zwar geistig. Diese Gründe lassen sich auch für die Beibehaltung der im Entwurfe beantragten Besoldungsmaxima der beiden Lieutenants anführen, es kann da aber noch auf einen weiteren Punkt aufmerksam gemacht werden. Die beiden Lieutenants werden auf die beiden Kantonstheile vertheilt; der eine ist Chef der Mannschaft im Jura, der andere Chef derjenigen im alten Kanton. Jeder ist angewiesen, in einer größeren Ortschaft zu wohnen, und hat daher für seinen Lebensunterhalt größere Anslagen als der gemeine Soldat. Der Stabsfourier hat eine tägliche Besoldung von Fr. 4. 20, was im Jahr Fr. 1533 ausmacht. Der Unterlieutenant bezieht nach dem Entwurfe im Minimum Fr. 1600, und nach dem Antrage des Herrn Kohler im Maximum bloß Fr. 1700. Zwischen dem Stabsfourier und dem Unterlieutenant existirt daher eine Besoldungsdifferenz im Minimum von Fr. 67 und im Maximum (nach dem Antrage des Herrn Kohler) von Fr. 167. Nun darf man aber nicht vergessen, daß vom Stabsfourier abwärts das ganze Korps vom Staate gekleidet wird, während der Offizier sich selbst kleiden muß, so daß nach dem Antrage des Herrn Kohler der Unterlieutenant schlechter besoldet wäre, als der Stabsfourier. Ich glaube deshalb, es solle die Besoldung des Offizierskorps nicht herabgesetzt werden. Was nun die Erhöhung der Besoldung der Gemeinen betrifft, so hat die Kommission bei der ersten Berathung ausdrücklich erklärt, daß sie für den Fall, daß der Große Rath den Landjägern keine Verleiderantheile zukommen lassen wolle, sich vorbehalte, die Erhöhung der

Besoldung der gemeinen Landjäger zu beantragen. Einen solchen Antrag würde ich auch heute stellen, wenn die Verleiderantheile, wie Herr Wirth beantragte, gestrichen werden sollten. Werden dieselben aber beibehalten, so scheint es mir, eine Besoldung von Fr. 2. 20 per Tag genüge. Das neue Gesetz weist den Landjägern viel mehr Verleiderantheile zu als das frühere, und es ist nicht zu verkennen, daß thätige Landjäger dadurch ihre Besoldung bedeutend verbessern können, so daß sie statt bloß Fr. 2. 20 Fr. 2. 50 und noch mehr beträgt. Ueber die grundsätzliche Frage der Beibehaltung der Verleiderantheile hat man bereits früher viel hin- und hergestritten. Die Einen glaubten, die Landjäger werden nur über die Vollziehung derjenigen Gesetze wachen, bei deren Uebertretung Verleiderantheile in Aussicht gestellt sind, d. h. sie seien nur Landjäger für ihren Sack. Andere dagegen, deren Ansicht auch ich theile, waren der Meinung, der Große Rath solle nicht bloß durch die Aufstellung von Strafbestimmungen in den Gesetzen zu erkennen geben, daß er deren Befolgung verlange, sondern er solle noch weiter dafür sorgen, daß sie egequirt werden. Dies kann nun am besten dadurch geschehen, daß Diejenigen, welche berufen sind die Gesetze zu handhaben, eine Belohnung für die Durchführung derselben erhalten. Die Landjäger kommen übrigens oft in den Fall, für die Ueberwachung der Ausführung der Gesetze Ausgaben zu machen. Sie müssen den Uebertretern von Gesetzen nachspüren, sich Nachwachen, Tagmärschen u. aussetzen und dabei sich aus ihrem Gelde unterhalten. Entdecken sie Vergehen, so ist es sicher billig, daß ihr Dienstfeier, den sie an den Tag gelegt, durch eine Belohnung rege erhalten werde, die von denen bezahlt werden soll, welche die Vergehen begangen. Ich empfehle deshalb auch die Annahme des § 17, wie er lautet.

Friedli. Wenn nach dem Antrage des Herrn Wirth die Verleiderantheile gestrichen werden, so gebe ich nichts mehr für das ganze Gesetz. „Was gehen soll, muß geschmiert werden“, ist ein alter Satz, der noch heute wahr ist. Wenn ein Landjäger keine Anzeigen macht, so nützt er nichts. Wir müssen dafür sorgen, daß die von uns erlassenen Gesetze vollzogen werden. Man sollte die Verleiderantheile eher noch auf weitere Vergehen ausdehnen, namentlich auch auf Uebertretungen des Wirtschaftspolizeigesetzes. Im Publikum ist die ganz richtige Ansicht verbreitet, die Landjäger bekommen nur da Bußantheile, wo die Finanzen des Staates interessiert sind, wie beim Ohmgeld u. Der § 17 sichert auch Verleiderantheile für Uebertretungen der Niederlassungsordnung zu. Hätten wir eine solche Bestimmung bisher gehabt, so hätten wir jetzt Ordnung im Niederlassungswesen, was bis jetzt nicht der Fall war. Ich trage auf unveränderte Annahme des § 17 an.

Zähler unterstützt ebenfalls das System der Verleiderantheile und empfiehlt die Annahme des § 17.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der ausführliche Vortrag des Herrn Berichterstatters der Kommission enthebt mich davon, über die Verleiderantheile noch weitere Bemerkungen zu machen. Ich ergreife das Wort auch nur, um über die Besoldungsansätze für das Offizierskorps zu sprechen. Es ist sehr zweckmäßig, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen; denn man kann beim erstern anfangen und im Verlauf der Jahre nach und nach höher gehen, um die Betreffenden aufzumuntern. Gegenwärtig bezieht der Kommandant Fr. 2800, der Oberlieutenant Fr. 2200 und der Unterlieutenant Fr. 1800. Uebrigens sind nach meiner Ansicht auch die Maxima zu tief. Der Stabsfourier erhält außer seiner Besoldung von Fr. 1533 noch die Bewaffnung, Kleidung und Wohnung; auch kann er auf Verleiderantheile Anspruch machen. Der Oberlieutenant dagegen, Herr Hürst, der

im Jura wohnt, drei Sprachen, deutsch, französisch und italienisch, spricht und schreibt, und sich tadellos aufführt, muß aus seiner Besoldung eine Wohnung bezahlen, die Kleidung anschaffen und seine zahlreiche Familie erhalten. Auch in Bern müssen die Offiziere selbst für Wohnung, Kleidung und für ihren Lebensunterhalt sorgen, während die in der Kaserne befindliche Mannschaft daselbst verpflegt wird. Ich würde auch für eine Erhöhung der Besoldung der Gemeinen stimmen, wenn unsere finanziellen Verhältnisse dieß gestatteten. Da dieß aber nicht der Fall ist, so ist dafür gesorgt, daß in Zukunft die Landjäger auf mehr Verleiderantheile Anspruch machen können, als bisher. Ich beantrage die Annahme der Bestimmungen des Entwurfes, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind.

Abstimmung.

Für den Zusatz zu § 13 (Antrag Kohler)	Minderheit.
" Herabsetzung aller drei Offiziersbesoldungsmaxima (Antrag Kohler)	"
" Herabsetzung des Besoldungsmaximums des Unterleutenants (Antrag Piechti)	"
" Entziehung der Verleiderantheile (Antrag Wirth)	"
" Erhöhung der Besoldung der Gemeinen (Antrag Wirth)	44 Stimmen.
Dagegen	65 "

Zusatzanträge werden keine gestellt. Der Große Rath nimmt das Gesetz in seiner Gesamtheit an.

Dasselbe ist zu Ende berathen und tritt sofort definitiv in Kraft.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

Schluß der ersten Berathung.

(Siehe Seite 191 f. und 211 f. hievov.)

§ 2.

Der Regierungsrath stellt folgenden Abänderungsantrag:

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein oder Spiritus betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten.

Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Vorschriften entsprechen.

Die Kommission schlägt vor, den § 2 folgendermaßen zu fassen:

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein oder Spiritus betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten.

Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist, und daß die Reinigung des Apparats ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Vorschriften entsprechen.

Die Sachverständigen bezahlt der Staat.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Behandlung des vorliegenden Gesetzes in der letzten Session hat der Große Rath mit einer kleinen Mehrheit von 5 Stimmen beschlossen, den § 9 an die Regierung zurückzuweisen, damit die in diesem Paragraphen einer Vollziehungsverordnung vorbehaltenen Bestimmungen theilweise in's Gesetz selbst aufgenommen werden. Ich konnte dem Beschluß des Großen Rathes nur die Bedeutung eines erheblich erklärten Antrages beimessen, und es ist daher für den Berichterstatter zunächst die Frage entstanden, ob dem Beschluß des Großen Rathes ohne weiters Folge gegeben oder der Versuch gemacht werden solle, nochmals auf die früheren Anträge zurückzukommen. Ich konnte mich um so mehr für berechtigt halten, auf die frühere Ansicht zurückzukommen, da ich bei der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes die ausdrückliche Erklärung abgegeben habe, daß ich zwischen der ersten und zweiten Berathung eine Vollziehungsverordnung ausarbeiten werde, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung wisse, in welchem Sinne der Regierungsrath das Gesetz zur Ausführung zu bringen gedenke. Ich befand mich in einiger Verlegenheit, wie ich progrediren solle, schließlich bin ich indessen zu der Ansicht gekommen, es dürfte das zweckmäßigste sein, dem gegebenen Versprechen gemäß eine Vollziehungsverordnung auszuarbeiten, dieselbe dem Regierungsrathe vorzulegen und es ihm zu überlassen, das Weitere anzuordnen. Ich habe die Vollziehungsverordnung so eingerichtet, daß der Regierungsrath ohne Schwierigkeit der Ansicht des Großen Rathes nachkommen und diejenigen Bestimmungen aus der Verordnung nehmen konnte, die besser in's Gesetz selbst passen. Der Regierungsrath hielt es für zweckmäßiger, dem Beschluß des Großen Rathes einfach Folge zu leisten und diejenigen Bestimmungen in's Gesetz aufzunehmen, die nach seiner Ansicht als gesetzliche betrachtet werden können. Er legte deshalb dem Großen Rathe neue Anträge vor, die den Mitgliedern dieser Versammlung gedruckt ausgetheilt worden sind. Dieß veranlaßte den Zusammentritt der Großen Rathskommission, zu deren Berathungen der Herr Präsident, wie früher, die Gefälligkeit hatte, mich beizuziehen. Ich glaubte auch der Kommission das Projekt der Vollziehungsverordnung, wenn auch nur confidentiell, mittheilen zu sollen. Die Kommission hat sich im Wesentlichen der Auffassungsweise des Regierungsrathes angeschlossen, hielt indessen die vom Regierungsrathe vorgelegten Bestimmungen nicht für genügend und hat deshalb noch einige weitere Vorschriften aus der Vollziehungsverordnung in das Gesetz aufgenommen, welche nach ihrer Ansicht in daselbe gehören. Dieß der Grund, warum zwei verschiedene Projekte vorliegen. Der regierungsräthliche Antrag geht vorerst dahin zu erklären, es seien die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein oder Spiritus betrieben werden soll, feuerfest einzurichten. Diese Bestimmung versteht sich im Grunde von selbst und bedarf daher wohl keiner nähern Begründung. Im Weiteren trägt die Regierung darauf an, im Gesetze zu bestimmen, daß die Destillationsapparate so beschaffen sein sollen, daß bei sachgemäßer Benutzung derselben ein von gesundheitschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist. Auch diese Bestimmung habe ich nicht nöthig näher zu

begründen; denn es ist ja gerade ein Hauptzweck des neuen Gesetzes, daß der Branntwein, der fabrizirt wird, keine gesundheitschädlichen Stoffe enthalte, wie es leider bis jetzt der Fall war. Die Kommission ging noch etwas weiter und nahm aus der Vollziehungsverordnung noch die Bestimmung auf, daß die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeit soll vorgenommen werden können. Ich gebe die Aufnahme dieser Bestimmung zu. Das dritte Lemma stimmt mit dem § 2 des bei der ersten Berathung vorgelegten Gesetzesentwurfes überein, weshalb ich es nicht für nöthig halte, näher darauf einzutreten. Die Kommission glaubte endlich in den § 2 die Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß die Sachverständigen, welche das Lokal und die Destillationsapparate zu untersuchen haben, vom Staate bezahlt werden sollen. Der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es sei die Bezahlung der Sachverständigen Sache der Brenner, denen diese Zumuthung wohl gemacht werden dürfe. Ich halte es nicht für zweckmäßig, dem Staat hier wieder neue finanzielle Lasten aufzubürden.

G f e l l e r in Signau, Berichterstatter der Kommission. Da seit der ersten Berathung der Vorlage eine so große Unterbrechung stattgefunden hat, so glaube ich nicht unbescheiden zu sein, wenn ich auf den Gegenstand einigermaßen zurückkomme. Man ist sicher allgemein einverstanden, daß unser Kanton an dem Branntweinübel leidet. An demselben ist nach der Ansicht der Kommission das schlechte Fabrikat, welches in dem Kanton erstellt wird, ganz besonders aber der Uebergenuß geistiger Getränke schuld. Die Kommission glaubt, es sei zur Bekämpfung des Übels absolut nothwendig, die Fabrikation in der Weise einzurichten, daß ein gesundes Getränk erhältlich ist. Angefichts der Ergebnisse der stattgehabten chemischen Untersuchungen, welche constatirte, daß von 37 Brennereien, deren Fabrikat geprüft worden ist, nur eine einzige ein reines Getränk lieferte, ist es Pflicht des Großen Rathes, schützende Bestimmungen aufzustellen, damit in Zukunft nicht mehr ein so schädliches Getränk fabrizirt werde. Der Große Rath soll daher vorerst die Fabrikation ordnen, dann aber auch dafür sorgen, daß durch Belastung des Branntweins mit hohen Gebühren der Preis desselben erhöht und der Genuß vermindert werde. Das Gesetz über die Fabrikation steht in Zusammenhang mit demjenigen über den Verkauf geistiger Getränke, weshalb der Große Rath denn auch beschlossen hat, beide Entwürfe gleich nach einander zu behandeln. Es schiene mir zweckmäßig, nach Berathung der beiden Entwürfe auf dieselben zurückzukommen, namentlich so weit es die Gebühren betrifft. Auch die Kommission hat dieses Verfahren beobachtet. Die Kommission hofft, daß der Schluß der ersten Berathung des vorliegenden Gesetzes mit Ernst, Ruhe, Würde und Anstand stattfinden möchte. Es ist wichtig, daß der Große Rath in dieser Angelegenheit etwas thue, sonst werden die Privaten bei der Erfüllung ihrer Aufgabe gelähmt. Ich kann nicht umbin, den Großen Rath auf die leidige, uns alljährlich beschäftigende Frage, ob Branntweinverbot oder nicht, aufmerksam zu machen. Diese Frage hat im Kanton schon mehrmals eine Aufregung hervorgerufen, es ist daher wünschenswerth, ihr in Zukunft durch die Regulirung der Fabrikation auszuweichen. Nach meiner Ansicht liegt es im Interesse der Fabrikanten selbst, daß Ordnung in die Fabrikation gebracht werde, indem dadurch ihr Gewerbe gesichert und nicht alle Jahre in Frage gestellt wird. Ich will mich vorläufig auf das Gesagte beschränken und bloß noch darauf aufmerksam machen, daß die Kommission die Änderungsanträge der Regierung empfiehlt, aber noch weitere Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen will.

T r a c h s e l. Der Zweck des § 2 geht dahin, die Fabrikation gesundheitschädlicher Getränke zu verhindern. Ich bin damit vollständig einverstanden, nicht aber mit der Re-

daktion des § 2, welcher sagt: „Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist“ etc. Ich mache darauf aufmerksam, daß sehr viele Stoffe konzentriert oder im Uebermaße genossen gesundheitschädlich oder sogar giftig, während sie gehörig verdünnt und nicht übermäßig genossen der Gesundheit zuträglich sind. Dieß ist fast bei allen Arzneimitteln der Fall und auch bei den geistigen Getränken. Letztere enthalten nämlich Fuselöl, welches bei nicht übermäßigem Genuß der Gesundheit nicht schadet und gerade derjenige Stoff ist, der den verschiedenen geistigen Getränken Geschmack und Geruch gibt. Nach der Redaktion des § 2 dürfte der fabrizirte Branntwein kein Fuselöl enthalten, was indessen nicht möglich ist, indem ja selbst Herr Dr. Lindt auf Seite 5 seines Berichtes sich folgendermaßen ausspricht: „Constatiren die Resultate dieser Untersuchungen, daß das eigentlich giftige Prinzip des Kartoffel- (Korn- und Rüben-) branntweins in dessen Fuselöl zu suchen ist, so läßt sich Ihre Frage, Herr Direktor, ob die im Kanton Bern gebräuchlichen Destillationsapparate einen der Gesundheit schädlichen Branntwein liefern oder nicht, größtentheils identifiziren mit der Frage: bis zu welchem Grade kann in unsern Brennapparaten die Entfuselung getrieben werden? Zwar wird sie dadurch auf die Fabrikation von Kartoffel-, Korn- und Rübenbranntwein beschränkt, indem bei Kirsch- und Zwetschgenwasser, bei Cognac etc. von einer Entfuselung nicht die Rede sein kann, da gerade die angenehm riechenden Fuselöle der genannten Branntweine deren besondern Werth repräsentiren.“ Mit Rücksicht hierauf glaube ich, die Redaktion des § 2 solle dahin geändert werden, daß gesagt werde: „Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein bei mäßigem Gebrauch der Gesundheit unnachtheiliges Produkt erhältlich ist.“ Die Sachverständigen werden schon wissen, ob der Branntwein zu viel oder zu wenig Fuselöl enthält.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Bedenken des Herrn Trachsel begreifen und gebe zu, daß bei der vorliegenden Redaktion möglicherweise ein Apparat, der ein Produkt liefert, in dem sich nur eine minime Spur von Amylalkohol oder dergleichen findet, als unzulässig erkannt werden könnte, obgleich dieses Produkt der Gesundheit nicht nachtheilig wäre. Diesem Bedenken möchte ich allerdings einige Rechnung tragen, damit man bei Vollziehung des Gesetzes nicht auf Schwierigkeiten stoße, die möglicherweise zu fatalen Consequenzen führen könnten. Die von Herrn Trachsel vorgeschlagene Redaktion scheint mir aber nicht ganz befriedigend zu sein. „Mäßiger Gebrauch“ ist eben ein relativer Begriff, worüber ich wenigstens nicht gerne als Sachverständiger entscheiden möchte. Es wäre vielleicht am einfachsten, in § 2 zu sagen: „ein der Gesundheit unnachtheiliges Produkt.“ In erster Linie halte ich jedoch an der Redaktion des Entwurfes fest.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission unterscheidet sich bloß darin von demjenigen des Regierungsrathes, daß erstere noch vorschlägt, es sollen die Destillationsapparate so beschaffen sein, daß ihre Reinigung ohne Schwierigkeit vorgenommen werden könne. Ferner wünscht sie die Aufnahme der Bestimmung, daß die Sachverständigen vom Staate zu bezahlen sind, damit in dieser Hinsicht keine Zweifel entstehen können. Man glaubt, wenn das Gesetz dießfalls keine Bestimmung enthalte, so könnte der Regierungsrath in der Vollziehungsverordnung diese Kosten den Brennern auflegen. Gegenüber den größern Fabrikanten könnte man dieß allerdings als gerechtfertigt betrachten, wenn man aber auch den kleinern Brennereien zumuthen wollte, den Sachverständigen wenigstens Fr. 10 zu bezahlen, so würde dieß eine große Aufregung im Kanton her-

vorrufen. Da übrigens der Staat die Gebühren bezieht, so ist es auch billig, daß er diese Kosten bezahle, wie er ja auch andere Inspektoren, Schul-, Militärinspektoren etc., bezahlt. Herr Trachsel will in § 2 eine weniger strenge Bestimmung aufnehmen, ich glaube indessen, die Experten werden immerhin noch ein wenig Fufel durchschlüpfen lassen. Wir brauchen nicht zu fürchten, daß die Bestimmungen des Gesetzes strenger, sondern eher, daß sie laxer durchgeführt werden.

Trachsel schließt sich dem eventuellen Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Herrn Trachsel	Winderheit.
" " " der Kommission	64 Stimmen.
" " " des Regierungsrathes	15 "

Diese Abstimmung ist gültig, da die Zahl der anwesenden Mitglieder mehr als 80 beträgt.

§ 4.

Die Kommission bringt folgenden Zusatz:

Zu dem Ende haben die Sachverständigen zu bezeichnen, wie viel Branntwein oder Spiritus nach dem vorhandenen Destillationsapparate im Tag erzeugt werden kann. Soll die Fabrikation nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, so hat der Brenner die Zeitdauer, während welcher er das Gewerbe betreiben will, nach zusammenhängenden Monaten — den Monat zu 25 Tagen berechnet — anzugeben, worauf die Gebühr festgesetzt wird.

Die Regierungsrathhalter haben darüber zu wachen, daß während der Zeit, in welcher nach den Angaben des Brenners nicht destillirt werden soll, der Brenn-Apparat stille steht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat die Regierung keinen Abänderungsantrag gebracht, weil nach Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Systems bezüglich der Festsetzung der Gebühren die Vollziehung höchst einfach gewesen wäre. Da aber die Kommission ein viel complicirteres System in Bezug auf die Taxation der Brennereien vorschlägt, so mußte sie auch genauere Bestimmungen über die Vollziehung aufstellen, weshalb sie zu § 4 einen Zusatz beantragt. Da derselbe von der Kommission ausgeht, so scheint es mir passender, die Befürwortung desselben ihrem Berichterstatter zu überlassen. Doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es nach meiner Ansicht sehr schwierig sein wird, das Gesetz in der Weise zu vollziehen, wie es von der Kommission vorgeschlagen ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission glaubt, im Gegensatz zu der Regierung, daß die Gebühren zum voraus bezahlt werden und die Experten je für das laufende Jahr das Quantum feststellen sollen. Um die Aufgabe der Experten zu erleichtern, glaubte man im Gesetze bestimmtere Vorschriften aufstellen zu sollen. Wir haben z. B. angegeben, wie der Monat berechnet werden soll. Ferner sollen die Brenner angeben, in welchen Monaten sie zu brennen beabsichtigen, und zwar sollen sie die Monate zusammenhängend angeben. Einzig auf diese Weise ist eine gehörige Controle möglich. Während der Zeit, da nach den Angaben des Brenners nicht destillirt werden soll, ist das Lokal zu schließen. Wenn der Experte weiß, wie lange der Brenner destilliren will, so kann er nach Untersuchung des Apparates ungefähr berechnen, wie viel fabrizirt werden kann. Dabei

ist man nicht der Ansicht, daß die Experten bei Berechnung des Quantums allzu minutiös zu Werke gehen sollen. Es wird dieß auch nicht geschehen, und die berechneten Quantitäten werden sicher für den Brenner nicht drückend sein.

Gfeller in Wichtrach. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt hätte, die Brennlokale seien während der Zeit, da nicht gebrannt werde, zu schließen. Ich mache darauf aufmerksam, daß viele kleine Brennapparate in Küchen oder Ofenhäusern angebracht sind, welche nicht monatelang geschlossen werden können. Ich denke indessen, die Kommission habe da bloß diejenigen Lokale im Auge, welche ausschließlich zum Destilliren verwendet werden.

Schori in Wohlen. Die Kartoffeln werden gewöhnlich während des Winters gebrannt, das Obst aber, wenn es so frühe reif ist, wie in diesem Jahre, schon im Herbst oder überhaupt, wenn der Landwirth Zeit hat. Es wäre deshalb für denselben höchst unangenehm, wenn er zum Voraus sagen müßte, wann er brennen wolle. Jedenfalls kann dieß nicht in zusammenhängenden Monaten geschehen, weshalb ich von dieser Bestimmung abstrahiren möchte.

Weber, Regierungspräsident. Ich möchte den Antrag stellen, den von der Kommission zu § 4 vorgeschlagenen Zusatz nicht anzunehmen, weil diese Bestimmung nicht ins Gesetz, sondern in die Vollziehungsverordnung gehört. Der Grundsatz ist bereits in § 4 ausgesprochen und seine weitere Ausführung soll der Vollziehungsverordnung überlassen werden. Erweist sich irgend eine Bestimmung der Vollziehungsverordnung als unzuweckmäßig, so kann sie leicht geändert werden, während eine Abänderung des Gesetzes mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Müller in Hofwyl, Mitglied der Kommission. Ich mache den Herrn Regierungspräsidenten darauf aufmerksam, daß die Kommission diesen Zusatz im Auftrage des Großen Rathes gemacht hat, indem diese Behörde bei der letzten Berathung beschlossen hat, das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen, um die in § 9 vorgesehenen polizeilichen Bestimmungen ins Gesetz selbst aufzunehmen.

Viechi im Rüeßsaufachen. Ich bin mit dem Zusatzantrage auch nicht einverstanden. Wir wollen annehmen, es sei Aussicht vorhanden, daß die Kartoffelernte gut ausfallen werde. Wenn aber, nachdem der Brenner das zu destillirende Quantum berechnet und die Gebühr bezahlt hat, die Kartoffeln theuer werden, so wird es ihm unmöglich gemacht, das angegebene Quantum zu brennen. Es scheint mir deshalb ebenfalls richtiger, diesen Zusatz zu streichen. Der Regierungsrath wird im Verlaufe der Zeit finden, was billig und recht ist, und die nothwendigen Bestimmungen in die Vollziehungsverordnung aufnehmen.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Es ist bereits angeführt worden, daß die Kommission auf den ausdrücklichen Beschluß des Großen Rathes hin die beantragten Ergänzungen bringt. Natürlich ist es nicht möglich, alle Rücksichten durchaus zu befriedigen; eine solche Aufgabe überstiege die Einsicht der Kommission und vielleicht auch diejenige des Großen Rathes. Was die Bestimmung betrifft, es solle die Zeitdauer, während welcher destillirt werden soll, nach zusammenhängenden Monaten angegeben werden, so halte ich eine solche Bestimmung zur Beaufsichtigung der ganzen Fabrikation und vielleicht auch zur Verhinderung von Mißbräuchen für absolut nothwendig; denn anders wäre keine Controle möglich. Ich gebe indessen die Begründtheit des Bedenkens, daß man nicht immer zum Voraus wisse, wie viel gebrannt werden solle, gerne

zu. Ich kann mir nicht eine ganz klare Vorstellung davon machen, wie der Herr Direktor des Innern zu progrediren gedenkt, doch denke ich, wenn der Fall eintreten sollte, daß jemand mehr zu destilliren wünscht, als er angegeben hat, so kann er sich nochmals melden, und es wird eine neue Schätzung stattfinden. Ich halte deshalb diese Bestimmung für durchaus nicht so hindernd, als sie im ersten Augenblicke scheinen möchte.

Hiltbrunner. Ich halte diesen Paragraphen für durchaus unausführbar. Nach dem Schlusse sollte man annehmen, daß die zu bezahlenden Gebühren nach der Anzahl Tage berechnet werden sollen, während welcher destillirt worden ist. Nun soll aber der Brenner ganz bestimmt zum Voraus angeben, während welcher Monate er brennen will. Bekanntlich ist man im August, wo man das Gesuch um ein Brennpatent einzureichen hat, unmöglich im Stande, genau zu ermessen, wie viel Erdäpfel und Obst gebrannt werden sollen. Will man billig und gerecht sein, so läßt sich bezüglich der Taxation der Brennereien nicht wohl ein anderes Prinzip aufstellen, als das, daß erst am Schluß des Brennereijahres (als welchen ich Ende Juni vorschlagen würde) die zu entrichtende Tage bestimmt wird. Die betreffende Gemeinde und die Experten sind wohl im Stande zu bestimmen, welches Quantum eine gegebene Einrichtung täglich zu produziren im Stande ist und während wie viel Tagen ungefähr eine Brennerie betrieben worden ist. Es ist um so nöthiger, daß auch die Ortsbehörden ihr Augenmerk darauf richten, weil die Einrichtung der Brennereien eine sehr verschiedene ist. Bei vielen Brennereien ist es rein unmöglich zum Voraus zu bestimmen, während welcher Monate destillirt werden solle, wenn man sich wenigstens auf den Boden stellen will, daß die Gewerbefreiheit nicht genirt werden soll. Ich würde vorschlagen, den Gemeinderäthen, wenn sie mit dieser Beaufsichtigung betraut werden sollen, eine billige Entschädigung zu bezahlen. Grundsätzlich scheint es mir besser, die Taxation am 30. Juni, am Schluß des Brennereijahres, vorzunehmen, dagegen möchte ich die Brenner anhalten, für den annähernden Betrag der Gebühr Kaution zu leisten. Ein vorhergehender Paragraph bestimmt, daß nicht gebrannt werden dürfe, bevor eine Untersuchung dargethan habe, daß kein gesundheitschädliches Produkt geliefert werde. Nach meiner Ueberzeugung ist der am häufigsten vorkommende gesundheitschädliche Bestandtheil des Branntweins der Grünspan, der sich bei jeder Unterbrechung des Brennerbetriebes im Kühlrohr ansetzt. Es sollte deshalb nach jeder Unterbrechung eine neue Untersuchung des Apparates stattfinden.

Gygar, Jakob, Mitglied der Kommission. In der ersten Sitzung, in welcher die Kommission den Entwurf betrachtete, hat sie die Bestimmung aufgenommen, es sollen die Patente vierteljährlich ertheilt werden. Diese Bestimmung wurde indessen in einer spätern Sitzung dahin abgeändert, daß im Beginn des Jahres der Brenner die Zeitdauer, während welcher er destilliren wolle, nach zusammenhängenden Monaten anzugeben habe und darauf hin die Gebühr festzusetzen sei. Ich halte noch heute meinen frühern Vorschlag auf Ertheilung von vierteljährlichen Patenten für zweckmäßiger, und ich beantrage deshalb die Aufnahme einer derartigen Bestimmung. Herrn Hiltbrunner bemerke ich, daß es nicht wohl thunlich ist, am Schlusse des Jahres die Brenner zu fragen, welches Quantum sie destillirt haben; denn sie würden sicher ein viel zu niedriges Quantum angeben. Ein solcher Vorschlag wäre zweckmäßig, wenn in jeder Ausflußröhre ein nach Art der Gasometer konstruirter Branntweinnasser angebracht wäre, welcher die Zahl der ausgeflossenen Maß angeben würde.

König, Gustav. Der ursprüngliche Entwurf enthält in § 9 die Bestimmung, daß der Regierungsrath die nöthigen

Verordnungen zu erlassen habe, in welchen genaue Vorschriften über Einrichtung der Brennereien und die erforderlichen Destillationsapparate aufzustellen und festzusetzen sei, in welcher Weise die Fabrikation geistiger Getränke zu überwachen sei. Der Große Rath hat bei der ersten Berathung des Entwurfes mit mir gefunden, daß derartige Bestimmungen nicht in die Vollziehungsverordnung, sondern ins Gesetz selbst gehören. Ich glaube, wir sollen auf dem Beschluß beharren und die Anträge der Kommission annehmen. Wenn wir die Theorie des Herrn Regierungspräsidenten annehmen, so könnten wir z. B. bei einem Steuergesetz einfach beschließen: die Einkommensteuer wird eingeführt, das Weitere ist Sache der Regierung. Allein der Große Rath ist die gesetzgebende Behörde und soll bestimmen, wie die Steuer bezogen werden soll. Wir haben die Erfahrung wiederholt gemacht, daß die Regierung einen eigenthümlichen Begriff über Vollziehungsverordnungen hat; wir haben solche, die im Widerspruch mit dem Gesetze stehen und das Gesetz abändern. Deshalb werde ich bei jedem Anlaß darauf dringen, daß das Gesetz selbst möglichst vollständig sei und die Begriffe „Gesetz“ und „Vollziehungsverordnung“ streng auseinander gehalten werden.

Herr Regierungspräsident. Zur Verdeutlichung meines Botums, das unrichtig aufgefaßt worden zu sein scheint, füge ich bei, daß ich der Kommission nicht den geringsten Vorwurf darüber gemacht habe, daß sie einen solchen Zusatz gebracht. In solchen Fragen kommt es übrigens auf den Standpunkt an, von dem man ausgeht. Ich stelle mich auf den Standpunkt, daß technische Vorschriften oder Detailpunkte, von denen sich nicht genau voraussehen läßt, wie sie sich bei der Ausführung darstellen werden, in die Vollziehungsverordnung gehören, damit sie jederzeit leicht abgeändert werden können.

Dr. v. Gonzenbach. Bei jedem Gesetz ist eine der wichtigsten Rücksichten, welche der Gesetzgeber zu nehmen hat, diejenige der Deutlichkeit. Ich frage mich nun, ob der § 4 in der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion oder im Sinne des Antrages des Herrn Gygar deutlicher sei. Ich muß gestehen, daß ich dem Antrage des Herrn Gygar den Vorzug gebe, der vierteljährliche Brennpatente will, wodurch die Vollziehung des Gesetzes außerordentlich leicht gemacht wird. Von dem Antrage der Kommission dagegen läßt sich zum Voraus sagen, daß er nicht vollzogen werden kann. Auch für Wirthschaften werden Sommerpatente und Patente für das ganze Jahr ertheilt. Hier nun ist es das Zweckmäßigste, das System der vierteljährlichen Patente anzunehmen, weshalb ich dem Antrage des Herrn Gygar beipflichte.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hält den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz durchaus nicht für so unzweckmäßig und glaubt, er liege mehr im Interesse der Fabrikanten, als der Antrag des Herrn Gygar. Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben werden sollte, so müßte der Brenner, der in zwei verschiedenen Vierteljahren angehörenden Monaten destilliren wollte, das Patent für ein halbes Jahr zahlen, während er nach dem Antrage der Kommission die Gebühr bloß für die zwei Monate zu entrichten hätte. Wenn die Kommission verlange, daß der Brenner zusammenhängende Monate angebe, so geschehe dieß, damit die Controle erleichtert werde, welche ohne eine solche Bestimmung fast unmöglich gemacht würde.

Gygar, Jakob. Ich mache den Berichterstatter der Kommission darauf aufmerksam, daß die Branntweinfabrikation, namentlich die Destillation von Kartoffeln, an vielen Orten nicht des Branntweins wegen, sondern aus landwirthschaftlichen Gründen betrieben wird. Es ist nun unmöglich, daß Einer schon im Anfange des Jahres wisse, in welchen

zusammenhängenden Monaten er brennen werde. Er kann nicht zum Voraus wissen, ob er im Herbst Kartoffeln zum Destilliren, und im Herbst weiß er nicht, ob er solche noch im März oder April haben wird. Der Antrag der Kommission in seiner gegenwärtigen Fassung würde offenbar die Unterdrückung der inländischen Fabrikation zur Folge haben. Wenn man da zu strenge Bestimmungen aufstellt, so werden die Brennereten über die Grenze verlegt werden, und es werden eine Menge Petitionen für Abänderung des Gesetzes einlangen.

Abstim m u n g.

Eventuell für den Antrag des Herrn Hiltbrunner	Minderheit.
Eventuell für den Antrag des Herrn Gygar	87 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission	26 "
Für Streichung des Zusatzes der Kommission von „Soll die Fabrikation“ hinweg (Antrag Schori)	Minderheit.
Für den Zusatz sammt der beschlossenen Modifikation	81 Stimmen.
Für Verweisung desselben in eine Vollziehungsverordnung	44 "

§ 9.

Der § 9 wird vom Regierungsrathe und der Kommission in folgender Fassung vorgeschlagen:

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge der bei den §§ 2 und 4 beschlossenen Aenderungen ist der § 9 sehr einfach geworden. Es könnte sich fragen, ob das Gesetz provisorisch in Kraft erklärt werden solle. Mit Rücksicht darauf, daß im Lande die Regelung der Fabrikationsfrage ernstlich gewünscht wird, könnte eine provisorische Inkraftsetzung wünschenswerth erscheinen. Hätte die erste Berathung in der Maisession zum Abschluß gebracht werden können, so wäre es der Fall gewesen, die provisorische Inkraftsetzung zu beschließen; denn es wäre dann gut möglich gewesen, die nöthigen Vollziehungsbestimmungen bis zum Herbst aufzustellen. Da es aber Herbst geworden ist, bevor die Berathung abgeschlossen war, so kann von einer provisorischen Inkrafterklärung nicht mehr die Rede sein. Nach dem bisherigen Gesetz beginnt das Brennjahr mit dem 1. Oktober, und Diejenigen, welche zu destilliren beabsichtigen, haben ihre Begehren im September einzugeben. Würde das Gesetz heute provisorisch in Kraft erklärt, müßten noch Anordnungen getroffen werden, die jedenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen würden; man könnte aber Denjenigen, die zu brennen beabsichtigen, nicht wohl zumuthen, damit zu warten. Auch ist der Ohngeldverwaltung auf geschehene Einfrage mitgetheilt worden, daß nach Ansicht des Regierungsrathes von einer provisorischen Inkrafterklärung des neuen Gesetzes nicht die Rede sein könne. Auf dieses hin hat die Ohngeldverwaltung die nöthigen Anordnungen getroffen, um auf Grundlage des bisherigen Gesetzes die Patente für das nächste Jahr zu ertheilen. Ich empfehle den § 9, wie er vorliegt, zur Annahme.

Der § 9 wird ohne Einsprache genehmigt.

Zusatzanträge werden keine gestellt.

Das Gesetz wird an die Kommission zurückgewiesen behufs beförderlicher Vorlage der endlichen Redaktion der ersten Berathung.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

den Handel mit geistigen Getränken.

1. Der Regierungsrath legt folgenden Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Handel mit geistigen Getränken auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohls entsprechende Weise zu regeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Handel mit geistigen Getränken im Großen und über die Gasse, mit Ausschluß der gebrannten Getränke, steht Jedermann frei.

§ 2.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreiben oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes sind.

§ 3.

Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Getränke ist eine jährliche Gebühr von Fr. 200 bis Fr. 2000 zu bezahlen.

§ 4.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreibt oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkauft, ohne die nach § 2 erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200.

Wer geistige Getränke unter falscher Bezeichnung verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

Wer gesundheitschädliche Getränke verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200.

Findet innerhalb zwölf Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Nach wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerten Umständen soll dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Zeit der Verkauf von geistigen Getränken unterjagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf von geistigen Getränken zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 im Widerhandlungsfalle.

Die gesundheitschädlichen geistigen Getränke werden confiszirt und nach Umständen zerstört.

§ 5.

Die Bußen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind zu vertheilen wie folgt: Ein Viertel kommt dem Verleider, ein Viertel dem Fiscus und zwei Viertel der Spend- beziehungsweise der Armenkasse des Ortes zu. Wo kein Verleider ist, fällt auch der Verleider-antheil in die Spend- beziehungsweise Armenkasse.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Zu diesem Ende hat er eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, durch welche namentlich die Form und die Dauer der Bewilligungen zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken sowie die für dieselben zu erhebenden Kanzleimolumente bestimmt werden, ferner die Art und Weise festzusetzen ist, wie die in § 3 aufgestellten Gebühren bezogen werden sollen, und endlich die nöthigen Vorschriften betreffend Untersuchung der geistigen Getränke aufzunehmen sind.

§ 7.

Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruche stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die §§ 65, 66, 67 und 68 des Wirthschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852.

II. Das Projekt der Kommission lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den Handel mit geistigen Getränken auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der Handel mit geistigen Getränken steht Jedermann frei. Ausgeschlossen sind die gebrannten Getränke. Auch darf in den Verkaufslokalen nicht ausgeschenkt werden.

§ 2.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreiben oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkaufen will, bedarf einer besondern Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes sind.

§ 3.

Für die Bewilligung zum Verkauf gebrannter geistiger Getränke ist eine jährliche Gebühr zu bezahlen, welche 25 Rp. für die Maß der muthmaßlich zu verkaufenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50, und solche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Von den Gebühren fallen drei Viertel in die Staatskasse, ein Viertel in die Gemeindskasse.

§ 4.

Von der Einholung einer Bewilligung nach § 2, sowie von der Bezahlung einer Gebühr nach § 3 sind Diejenigen enthoben, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen wollen. Sie dürfen jedoch nicht Quantitäten von weniger als 5 Maß verkaufen.

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

§ 5.

Das Hausstren mit geistigen Getränken ist untersagt.

§ 6.

Kindern unter 16 Jahren, Bevogteten und Besteuereten dürfen keine gebrannten geistigen Getränke verkauft, auch keine solchen Getränke gegen Rohprodukte verabsolgt werden.

§ 7.

Wer geistige Getränke auschenkt, ohne im Besitze einer Wirthschaftsberechtigung zu sein, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200.

Wer den Handel mit nicht selbst fabrizirten, gebrannten geistigen Getränken im Großen betreibt oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkauft, ohne die nach § 2 erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 300.

Wer, ohne im Besitze der nach § 2 erforderlichen Verkaufsbewilligung zu sein, eigene Fabrikate in geringern Quantitäten als 5 Maß verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

Widerhandlungen gegen § 5 werden mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 und solche gegen § 6 mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft.

Wer geistige Getränke unter falscher Bezeichnung verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 100.

Wer gesundheitschädliche Getränke verkauft, verfällt in eine Buße von Fr. 20 bis Fr. 200.

Findet innerhalb 12 Monaten von der Bestrafung hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Nach wiederholten Widerhandlungen oder unter erschwerenden Umständen soll dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf von geistigen Getränken untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf von geistigen Getränken zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 200 im Wiederhandlungsfalle.

Die gesundheitschädlichen geistigen Getränke werden konfiszirt and nach Umständen zerstört.

§§ 8, 9 und 10 lauten gleich wie die §§ 5, 6, 7 des Regierungsräthlichen Projektes.

Der Herr Präsident schlägt vor, den Entwurf der Kommission als Grundlage der Berathung anzunehmen und denselben artikelweise zu berathen.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich um so mehr der Ansicht des Herrn Präsidenten anschließen, als der Regierungsrath den Berichterstatter ermächtigt hat, den Abänderungsanträgen der Kommission, mit Ausnahme des die Besteuerung betreffenden Paragraphen, beizupflichten.

Es wird beschlossen, den Entwurf der Kommission der Berathung zu Grunde zu legen und denselben artikelweise zu berathen.

Gingang und § 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits der Herr Berichterstatter der Großenrathskommission bemerkt hat, steht das vorliegende Gesetz in einigem Zusammenhange mit demjenigen über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, welches Sie soeben in erster Berathung be-

handelt haben. In der That ist mit der Regulirung der Fabrikation nur die Hälfte der Aufgabe gelöst; denn auch der Verkauf von geistigen Getränken muß regulirt werden. Ich halte es nicht für nothwendig, weitläufig nachzuweisen, daß die bisherigen Bestimmungen über den Handel mit geistigen Getränken revisionsbedürftig sind. Das Wirthschafts-gesetz von 1852, in welchem die dahierigen Vorschriften enthalten sind, hat gleich frühern Wirthschafts-gesetzen zwei Kategorien aufgestellt, den Großhandel und den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Als Großhandel wird betrachtet, was 15 oder mehr Maß Wein und 5 oder mehr Maß gebrannte Getränke beträgt. Der Großhandel ist freigegeben, der Kleinhandel dagegen ausschließlich den Wirthen überlassen worden. Diese Bestimmung hat vielfache Nachtheile mit sich gebracht, und die Vorschrift, welche den Verkauf von weniger als 15 Maß Wein und 5 Maß Branntwein nur den Wirthen gestattet, ist, wie Ihnen bestens bekannt, häufig umgangen worden. Diese Bestimmung ist an und für sich sehr anfechtbar, und zwar namentlich aus dem Grunde, weil sie auf die Qualität der Getränke keine Rücksicht nimmt, sondern einfach die Quantität in Betracht zieht. Ganz gemeine Weine und Branntweine werden gleich behandelt, wie die feinsten Weine und Biqueure. Darin liegt offenbar eine Ungerechtigkeit. Die Bestimmung hatte aber auch noch die nachtheilige Folge, daß sie zu einer künstlichen Vermehrung der Wirthschaften beigetragen hat. Es ist mir sehr oft vorgekommen, daß Händler, die im Detail verkaufen aber keine Wirthschaft errichten wollten, auf die Erklärung hin, daß dieß nicht angehe, da der Verkauf im Detail nur den Wirthen zustehe, um Patente nachsuchten, welchen Begehren oft entsprochen werden mußte. Es sind sicher viele Wirthschaften entstanden, die nicht errichtet worden wären, wenn diese beschränkende Bestimmung nicht existirt hätte. Ich will dießfalls ein frappantes Beispiel erwähnen, das wahrscheinlich vielen von Ihnen bekannt ist. Ein Spanier, der sich vor etwa zwei Jahren in Bern niedergelassen hat, wünschte spanische Weine im Detail zu verkaufen, ohne aber eine Wirthschaft zu errichten. Als man ihm aber erwiderte, daß dieß nicht angehe, sondern daß er im Besitze eines Patentes sein müsse, wenn er im Detail Wein verkaufen wolle, so hat er Schritte gethan, um ein Patent zu erhalten, und die Regierung glaubte, dem Publikum einen Gefallen zu erweisen, wenn sie ihm die Gelegenheit verschaffe, wohlfeile spanische Weine zu kaufen. In Folge dessen ist diese Wirthschaft, die sich in der Nähe des Rathhauses befindet, ins Leben getreten, und ist gegenwärtig eine der besuchtesten der Stadt Bern. Hätten wir die fragliche Gesetzesbestimmung nicht gehabt, so wäre diese Wirthschaft, die jedenfalls viele Leute zu unnützen Ausgaben verleitet, nicht entstanden. Das vorliegende Gesetz will nun einen doppelten Zweck erreichen: einerseits will es dem Publikum die Möglichkeit geben, auf wohlfeile Weise sich unschädliche Getränke zu verschaffen, andererseits will es den Mißbrauch der schädlichen Getränke, namentlich des Branntweins, möglichst beschränken. Deßhalb wird in § 1 die Bestimmung aufgestellt, daß der Handel mit geistigen Getränken, mit Ausschluß der gebrannten Getränke, Jedermann freistehe. Die Kommission glaubt nun ausdrücklich beifügen zu sollen, daß in den Verkaufslökalen nicht ausgesetzt werden dürfe. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß wer nicht ein Wirthschaftspatent oder eine Konzession hat, nicht aussetzen soll; wenn man dieß indessen noch ausdrücklich sagen will, so hat die Regierung nichts dagegen. Ich kann also den § 1 zur Annahme empfehlen, wie ihn die Kommission vorlegt.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Ich mache den Großen Rath darauf aufmerksam, daß es sich wohl lohnt, dem vorliegenden Gegenstande einige Aufmerksamkeit zu widmen. Dieß gebietet schon die Stärke des Ver-

brauchs geistiger Getränke in unserm Kanton. Bekanntlich zählt der Kanton Bern nach der im Jahre 1860 vorgenommenen Volkszählung 476,100 Seelen, 92,000 Haushaltungen und 233,600 Personen männlichen Geschlechts. Die Zahl der stimmfähigen Bürger nehme ich auf circa 50,000 an. Nach den vorhandenen Controllen sind im Jahr 1866 in den Kanton Bern 10,386,071 Maß Wein, Bier und Obstwein eingeführt worden. Ich nehme nun an, daß in unserm Kanton circa 3500 Zucharten Reben sich befinden, und wenn die Zucharte etwa 500 Maß Wein ergibt, so beträgt die eigene Produktion von Wein im Kanton 1,750,000 Maß. Ueber die Bierfabrikation läßt sich nichts Bestimmtes sagen. 136,000 Maß sind im Jahr 1866 eingeführt worden, das im Kanton fabrizirte Quantum ist aber nicht genau bekannt. Um eine approximative Berechnung zu machen, habe ich angenommen, wir haben im Kanton 50 Brauer (nach den statistischen Angaben, die mir zu Gesicht gekommen sind, beträgt ihre Zahl 38, seit Aufnahme dieser Statistik hat sich dieselbe aber bedeutend vermehrt), welche jährlich durchschnittlich 500 Saum, im Ganzen also 2,500,000 Maß fabriziren. Branntwein ist im Jahre 1861 906,000 Maß eingeführt worden (später hat die Einfuhr etwas abgenommen), dazu noch 60,000 Maß Weingeist. Ueber die Branntweinfabrikation im eigenen Kantone geben die Ansichten auseinander: die Einen schätzen dieselbe auf 1,800,000, Andere auf 2,000,000 und Herr Dr. Schild sel. sogar auf 2,500,000 Maß. Ich habe mich, um meine Berechnung zu machen, der Ansicht des Herrn Schild angeschlossen. Wenn ich nun die angeführte Anzahl Maß addire und das erhaltene Quantum auf die stimmfähigen Bürger vertheile, so kommen auf jeden jährlich 345 oder täglich beinahe 1 Maß. Es ist dieß wirklich des Guten etwas zu viel. Angesichts dieses Quantums geistiger Getränke, welche im Kanton Bern konsumirt werden, hielt es die Kommission und namentlich ihr Berichterstatter nicht für überflüssig, einen Rückblick auf unsere frühere Gesetzgebung zu werfen. Ich bin dabei bis zum Jahre 1804 zurückgegangen. Damals wurde der Großhandel auf 400 Maß und im Jahre 1807 auf 100 Maß bestimmt. 1823 wurde der Kleinhandel nur den Wirthen gestattet und das Minimum des Branntweins, welches im Großhandel abgegeben werden durfte, auf 10 Maß festgesetzt. 1833 betrug das Minimum für Wein 50 und für Branntwein 10 Maß. Durch ein Dekret von 1833 hat der Große Rath die Patentwirthschaften mit einer Gebühr von 15 Bagen eingeführt. 1836, wo ein neues Gesetz über die Patente erlassen worden ist, ist das Minimum der Getränke ohne Unterschied auf 20 Maß festgesetzt worden, wobei jedoch eigenes Gewächs, und zwar auch von gepachtetem Boden, ohne irgend welche Beschränkung verkauft werden durfte. 1852 ist das Minimum für den Großhandel für Wein auf 15 und für Branntwein auf 5 Maß bestimmt worden. Nach Erlaß des Gesetzes von 1852 sah sich die Regierung veranlaßt, eine Verordnung über den Mostverkauf, worüber das Gesetz keine Bestimmung enthielt, aufzustellen und denselben freizugeben. Ich lobe die Regierung für diesen Schritt. Auch über den Bierverkauf enthielt das Gesetz von 1852 keine bestimmten Vorschriften, da damals weder die Fabrikation, noch die Konsumtion von Bier so bedeutend war wie jetzt. In Betreff des Bierverkaufs scheint die Regierung bei der Patenterteilung in Verlegenheit gekommen zu sein, indem sie denselben begünstigen wollte, mit Rücksicht auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen aber nichts Anderes thun konnte, als die Fabrikanten anweisen, Patente zu erheben. Aus diesem unvollständigen Rückblick konnten Sie sich überzeugen, daß von Gesetz zu Gesetz die Beschränkungen in Handel und Verkehr vermindert worden sind. Wenn die Leute wären, wie sie sein sollten, so wäre ich unbedingt für Freigebung des Handels mit jeder Art von geistigen Getränken, also auch mit Branntwein. Leider aber kann sich die Bevölkerung nicht gehörig mäßigen. Dieß zeigt sich auch durch die Zunahme

der Konsumtion von Branntwein. Im Jahre 1811 wurden 62,454 Maß Branntwein und 17,614 Maß Weingeist eingeführt, 1861 betrug die Einfuhr von Branntwein 906,276 Maß. Zudem haben sich die Brennereien im Kanton bedeutend vermehrt. Im Jahr 1831 betrug ihre Zahl bloß 184, im Jahr 1862 862. Angesichts eines solchen Zustandes soll der Große Rath wohl erwägen, ob es nicht in seiner Pflicht liege, einzuschreiten. Soeben haben wir ein Gesetz über die Fabrikation von Branntwein und Spiritus berathen, und nun wird Ihnen ein Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken vorgelegt. Die Bestimmungen desselben, namentlich so weit sie den Branntwein betreffen, sind von der Kommission aus dem Grunde vorgeschlagen worden, weil sie von den unheilbringenden Folgen des Uebergenußes des Branntweins überzeugt ist und deshalb nur den Verkauf des Branntweins beschränken möchte. — Bevor ich näher auf den § 1 eintrete, will ich dem Großen Rathe mittheilen, wie die Kommission die Frage beantwortet, welche er ihr seiner Zeit zur Untersuchung überwiesen hat. Die Frage ging dahin, ob nicht dem Branntweinunwesen dadurch gesteuert werden könne, daß die Gebühren sowohl für die Brenn- als für die Verkaufspotente erhöht würden. Die Kommission hat nach Prüfung dieser Frage gefunden, daß es am zweckmäßigsten sei, den Handel mit geistigen Getränken, mit Ausschluß des Branntweins, freizugeben, dagegen eine Verkaufsgebühr für gebrannte Getränke von wenigstens 25 Rp. per Maß aufzustellen. Durch die Freigebung des Handels mit geistigen Getränken mit Ausnahme des Branntweins werden dieselben wohlfeiler und auch dem Aermsten zugänglich gemacht; ihr Genuß wird daher vermehrt, derjenige des Branntweins dagegen durch die Erhöhung der Verkaufsgebühr vermindert. Man glaubt auch aus dem Grunde auf das letztgenannte Getränk eine höhere Gebühr legen zu sollen, weil der Staat und die Gemeinden Einnahmsquellen nöthig haben. Die Gebühren sollen deshalb nach dem Vorschlage theilweise den Gemeinden und theilweise dem Staate zufließen. — Die Kommission gibt nun allerdings zu, daß ihr Vorschlag eine außerordentliche Maßregel bezwecke, indessen glaubt sie, man solle wenigstens probiren, ob nicht auch durch dieses Gesetz dem Uebel, das wir beklagen, einigermaßen abgeholfen werden könne. Nach meiner Ueberzeugung hat der Große Rath durch die Annahme des Gesetzes über die Fabrikation eine Pflicht erfüllt, und er wird eine zweite Pflicht erfüllen, wenn er den vorliegenden Entwurf ebenfalls annimmt, allfällige Modifikationen natürlich vorbehalten. Ich empfehle den § 1, mit dem auch die Regierung einverstanden ist, zur Annahme.

Dr. Hügli. Sie werden sich wundern, wenn ich hier in dieser Saale vor einer kantonalen Behörde den Bundesbehörden einen Vorwurf mache. Ich mache ihnen nämlich den Vorwurf, daß sie statt Chassépot-, Peobodygewehre eingeführt haben. Das Chassépotgewehr thut Wunder, wie man wenigstens in allen Berichten liest. Hier haben wir eine einzige Kompagnie, welche damit bewaffnet ist, und die macht sich anheischig, sämtliche Schnapssteufel im Kanton Bern zu vertreiben. Sie werden nun begreifen, warum ich den Bundesbehörden einen Vorwurf mache. Indessen hat man auch gelesen, daß das Chassépotgewehr den Nachtheil habe, den Soldaten zu verwunden, welcher damit schießt, mit andern Worten daß der Schuß hinten hinausgehe. Dieß könnte auch im vorliegenden Falle geschehen. Man hat es für eine geniale Erfindung angesehen, wenn zum Wohl der Bevölkerung das hiesige Fabrikat mit 10 Rp. und das ausländische im Kanton verkaufte Fabrikat mit 25 Rp. per Maß belastet wird. Dieß scheint ganz einfach und zu Gunsten der agrarischen Bevölkerung abgefaßt, aber das Ei, welches Sie für ein Columbußei ansehen, ist einfach ein Kuckucksei. Ich behaupte nämlich, daß in Zukunft nur der inländische Fabrikant die Gebühr bezahlt, daß aber der von außen hereinkommende Schnaps gar nicht

belastet werden kann. Wenn ich z. B. in der Stadt Bern einen Sprithandel errichte, glauben Sie, ich werde da nach Ansicht der Kommission den Branntwein auf Bern kommen lassen und ihn hier verkaufen? Nein, so einfältig bin ich nicht. Ich habe hier mein Bureau und meine Bücher, in Solothurn aber eine Niederlage der Fabrikate, die ich hier verkaufen will. Ich reise im Lande umher, verkaufe den Wirthen meinen Branntwein, sage ihnen aber, daß sie denselben von Solothurn beziehen werden. Der Ankauf kann nicht besteuert werden; denn da würden sich die Bundesbehörden ins Mittel legen und nicht zugeben, daß eine neue Art Ohngeld eingeführt würde. Wenn aber der Ankauf der Wirthe nicht besteuert werden kann, so ist dieß auch mit meinem Verkauf nicht möglich. Sie haben nach dem Gesetze nicht das Recht, meine Bücher zu untersuchen und wissen nicht, ob ich Branntwein verkaufe oder nicht, mich können Sie also nicht belasten. Die Folge davon ist die, daß ich den Wirthen gebrannte Getränke zu dem nämlichen Preise liefern kann, wie bisher. Der ganze Vorschlag scheint mir deshalb unausführbar. Herr Gfeller hat gesagt: „wir wollen probiren“. Ich füge bei: „Probiren geht über Studiren.“

Weber, alt-Oberrichter. Ich habe mit Aufmerksamkeit die Eingangsrapporte der beiden Berichterstatter angehört; ich war namentlich begierig zu vernehmen, ob sie auch des französischen Handelsvertrages erwähnen, in welchem wir folgende Bestimmung haben: „Die schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich dahin, daß die in den Kantonen von Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs bezogenen Verbrauchssteuern während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht über ihren gegenwärtigen Ansaß erhöht werden sollen.“ Wir dürfen also gegenüber Frankreich die Verbrauchssteuer (droit de consommation) nicht höher setzen, als sie bei Abschluß des Vertrages war. Im vorliegenden Gesetz wird nun eine Verkaufssteuer von 25 Rp. per Maß vorgeschlagen. Man wird sagen, jene falle auf Denjenigen, der den Branntwein genieße, diese dagegen auf Denjenigen, der ihn verkaufe. Dieß kommt indessen im Grunde auf's Gleiche hinaus. Ich bin deshalb so frei, die Herren Berichterstatter anzufragen, ob sie diesen Punkt bei § 3 in Erwägung gezogen haben. Ich finde mich namentlich deswegen zu dieser Frage veranlaßt, weil ich fürchte, es könnten uns aus dieser Bestimmung Verdrießlichkeiten erwachsen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind gegen den § 1 und das Gesetz im Allgemeinen verschiedene Bedenken geäußert worden. Herr Hügli namentlich hat geltend gemacht, es könne durch den vorliegenden Entwurf der auswärtige Branntwein nicht erreicht werden. Bis zu einem gewissen Grade ist seine Ansicht allerdings begründet, und sowohl im Regierungsrathe als im Schooße der Kommission ist dieser Umstand nicht außer Acht gelassen worden. Indessen sind seine Bedenken nicht in der Ausdehnung begründet, wie er annimmt. Die Ansicht des Herrn Hügli ist in denjenigen Fällen richtig, da der auswärtige Branntwein direkt an die Privaten zur Consumtion abgeliefert wird. Dieser Branntwein kann einzig durch das Ohngeld erreicht werden; denn eine Ankaufssteuer kann von den Privaten nicht erhoben werden; es ist auch bekannt, daß in neuerer Zeit immer häufiger von den Privaten kleinere oder größere Quanta geistige Getränke von auswärts bezogen werden. Wenn aber Herr Hügli glaubt, daß der von den Wirthen verkaufte Branntwein durch das vorliegende Gesetz nicht erreicht werden könne, so befindet er sich im Irrthum. Ich glaube sowohl der Regierungsrath als die Kommission sei der Ansicht, daß die Wirthe, welche Branntwein verkaufen wollen, hiefür einer speziellen Bewilligung bedürfen; denn sie müssen selbstverständlich in gleicher Weise dafür besteuert werden, wie die übrigen Branntweinverkäufer. Auch der von Herrn Weber

berührte Punkt ist im Regierungsrath und in der Kommission zur Sprache gekommen, man hat indessen bei näherer Untersuchung die in dieser Beziehung erhobenen Bedenken unbegründet gefunden, weil man annimmt, es handle sich hier nicht um eine Verbrauchssteuer, sondern um eine Steuer, welche für das Recht des Verkaufs dem Verkäufer aufgelegt wird. Ob nun diese Steuer in Form einer Patentgebühr oder in Form einer nach dem verkauften Quantum berechneten Gebühr bezogen werde, kommt so ziemlich auf's Gleiche hinaus. Ich glaube daher, es sei nicht zu befürchten, daß das vorliegende Gesetz mit dem französischen Handelsvertrage und der Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission theilt die Ansicht des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes und glaubt, es gehe den Kaiser der Franzosen nichts an, ob wir den Brennern und den Wirthen Gebühren ansetzen oder nicht, und ob wir diese Gebühren unter dem Namen von Patentgebühren oder Auflagen auf die Maß beziehen. Der französische Branntwein wird durch Annahme des Gesetzes an der Gränze nicht höher belegt wie bisher. Ich glaube daher nicht, daß wir da mit dem französischen Handelsvertrag in Zwiespalt gerathen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünschte, daß die von Herrn Weber angeregte Frage noch etwas genauer untersucht werden möchte. Es ist für ein Land außerordentlich bemühend, wenn es durch einen Handelsvertrag gezwungen wird, Dasjenige nicht zu thun, was es zu seiner eigenen Wohlfahrt für nöthig hält. Den Unterschied, den man macht, indem man sagt, eine Patentzoll sei nicht eine Consumgebühr, kann ich indessen für den ersten Augenblick nicht als ganz richtig zugeben. Ich glaube, Sie müssen bis zur Consumgebühr gehen, wenn sie überhaupt irgendwelchen Erfolg von dem Gesetze haben wollen. Dem ganzen Lande schwebt offenbar eine große Krankheit, der Ueberschuß von Branntwein vor. Eine Menge Vereine haben sich gebildet, um diesem Uebel zu steuern. Dasselbe wird als die Ursache der Zunahme der Verarmung und der Vermehrung der Vergehen und Verbrechen bezeichnet. Ob man nun auf dem Wege der Gesetzgebung das Uebel erfolgreich bekämpfen kann, ist mir außerordentlich zweifelhaft. Denn solchen Uebeln tritt man mit Erfolg nur auf dem Wege der Sitten entgegen; es muß dahin getrachtet werden, daß es Sitte des Volkes wird, vom Branntweintrinken abzugehen. Ich erlaube mir da einen kurzen Rückblick auf die frühere Entwicklung zu werfen. Jedes Jahrhundert hat seine schwache Seite. Das Branntweintrinken hat schon im vorigen Jahrhundert angefangen. Damals hat aber etwas Anderes die Behörden viel mehr beschäftigt, ich meine das Tabakrauchen, wogegen eine Menge Verbote erlassen worden sind, bis man die Sache am Ende gehen ließ. Wenn Sie weiter zurückgehen, so werden sie finden, daß der Luxus die schwache Seite der Bevölkerung bildete. Jeder wollte mehr scheinen, als er war, darum finden wir aus jener Zeit überall Luxusgesetze. Auch darin sind wir durch eine Umänderung der Sitten, möchte ich sagen, zur gänzlichen Freigebung gelangt. Es fragt sich nun, ob Sie Ihren Zweck erreichen werden, wenn Sie gesetzlich gegen das Branntweinübel einschreiten. Es ist wenigstens erlaubt, darüber Zweifel zu haben. Wenn Sie sich indessen auf diesen Boden stellen wollen, so thun Sie es konsequent. Die aufgeworfene Frage ist mir sehr wichtig. Es sollte genau untersucht werden, ob ich durch einen Handelsvertrag mit irgend einem Lande gehemmt werden kann, dasjenige zu thun, was ich zu meiner Rettung für durchaus nothwendig halte. Wenn ich überzeugt wäre, daß die vorliegenden Gesetzesbestimmungen zwar einerseits mit dem Handelsvertrage im Widerspruch ständen, andererseits aber für das Wohl des Landes durchaus nothwendig wären, so würde ich keinen Augenblick zögern, einen solchen Vertrag, der die

Volksfreiheit hemmt, zu denunciren. Sehen wir nicht auch in andern Verhältnissen, daß entgegen dem großen Grundsatz des freien Handelsverkehrs in gewissen Momenten die größte Absperrung erfolgt, allerdings nicht für längere Zeit? Es wird sich kein Staat darüber beklagen, wenn z. B. in Cholerazeiten die strengste Absperrung beobachtet wird. Sie werden einwenden, das Branntweinübel werde nicht so schnell verschwinden wie die Cholera. Dieß ist richtig und darum wünsche ich eben, daß die Frage einer genauen Untersuchung unterworfen werde, damit nicht, wenn der Große Rath sich bemüht hat, ein Gesetz gegen die Branntweinpest zu erlassen, ein fremder Staat dessen Vollziehung verhindern kann. Die Anregung des Herrn Weber ist auch deswegen wichtig, weil Sie nach meiner Ansicht den Zweck nicht erreichen, wenn Sie in § 2 bloß sagen, daß wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken im Großen betreiben oder solche Getränke im Kleinen über die Gasse verkaufen wolle, einer besondern Bewilligung bedürfe. Sie müssen einen Schritt weiter gehen und sagen, wer gebrannte Getränke auschenken will, muß eine Gebühr bezahlen. Darin liegt der Hauptpunkt; denn der in den Wirthschaften ausgeschenkte Branntwein ruft die Wirthschaften hervor, vor denen das Land erschreckt ist. Der Verkauf über die Gasse und im Großen ist nicht der Hauptgrund des Uebels, sondern das Auschenken des Branntweins in kleinen Quantitäten in einer großen Anzahl Pinten und Wirthschaften hat das Uebel hervorgerufen. Haben Sie den Muth, das Auschenken trotz der konfessionirten und patentirten Wirthschaften mit einer Gebühr zu belegen, und scheuen Sie sich nicht vor dem Grundsatz des freien Handels und Verkehrs, welcher zwar zur Hebung der Wohlfahrt des Landes dient, aber vor dem vorhandenen Uebel, welches die Wohlfahrt des Landes zerstört, verschwindet. Wenn nun aber auch das Auschenken des Branntweins besteuert wird, so wird man dieß eine Consumgebühr nennen, und dann besorge ich allerdings, daß die Einsprachen, welche Herr Weber angedeutet hat, erfolgen werden. Bevor aber der Große Rath das ganze Gesetz durchberäth und dem Volke Hoffnung gibt, daß es vielleicht in dieser Richtung Rettung finden werde, sollte diese Frage noch näher untersucht werden. Mit der Annahme des französischen Handelsvertrages haben wir übrigens uns selbst gebunden; ich mache also nicht einem andern Staate einen Vorwurf, sondern wir können uns selbst Mangel an Ueberlegung vorwerfen zur Zeit, da der Vertrag angenommen wurde.

Herr Präsident. Der Gang der Berathung veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Nach dem neuen Großrathsreglement wird die sogenannte Eintretensfrage bei der Vorlage eines Gesetzes nicht von vornherein offiziell gestellt, indem man annimmt, daß die Behörde, von welcher der Entwurf ausgeht, den Antrag auf Eintreten stelle. Indessen ist jedes Mitglied beim Beginn oder im Verlaufe der Berathung jeden Augenblick berechtigt, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Herr Hügli hat mir erklärt, daß er diesen Antrag stelle. Herr v. Gonzenbach dagegen verlangt bloß die Zurückweisung des Gesetzes zur Untersuchung des Verhältnisses desselben zum französischen Handelsvertrage. Vorläufig eröffne ich die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn v. Gonzenbach.

v. Buren, Mitglied der Kommission. Wenn die von Herrn v. Gonzenbach verlangte Untersuchung irgend etwas Bestimmtes zu Tage fördern würde, das wir dermal noch nicht wissen, so wäre ich damit einverstanden. Ich glaube indessen, diese Untersuchung werde uns nicht weiter führen, als dahin, wo wir bereits heute stehen. Wir dürfen keine neue Consumgebühr einführen, es fragt sich aber, ob wir keine Lage aufstellen dürfen, welche den Verkauf des Branntweins reglirt. Ich glaube, wir sollen die Aufstellung einer derartigen Bestimmung riskiren und dann das Weitere ge-

wärtigen. Auch die Patentgebühr ist eine Auflage, die den Wirth nöthigt, die Getränke etwas theurer zu verkaufen, und wenn diese eingeführt werden konnte, so dürfen wir wohl auch die vorgeschlagene Bestimmung annehmen. In Betreff der Eintretensfrage halte ich dafür, daß der Große Rath es erkennen wird, daß es ein Gebot der Nothwendigkeit und Dringlichkeit ist, nicht nur auf die Sitten wirken zu lassen, sondern auch der Ueberschwemmung mit Branntwein entgegen zu treten. Dieß kann am schnellsten geschehen, wenn die Behörden mithelfen und die in ihrer Kompetenz gelegenen Bestimmungen aufstellen. Das eine wird das andere fördern. Es ist schon früher hier ausgesprochen worden, daß Großrathsbeschlüsse ohne Unterstützung von Seite des Volkes kraftlos wären. Im Volke ist aber das Gefühl erwacht, daß Hülfe Noth thue und es verlangt, daß auch die Behörden das ihrige thun. Tragen wir dieser Stimmung Rechnung und thun wir das unsrige auch. Wir haben in dem soeben berathenen Gesetze Bestimmungen aufgestellt in Betreff der Fabrikation. Sollen wir dabei stehen bleiben und den Verkauf nicht auch regliren? Ich glaube, das erste bedinge das zweite. Daß die vorliegenden Bestimmungen nicht ganz leicht zu exequiren sind, hat uns Herr Dr. Hügli gesagt. Er kennt die Schliche genau, welche man anwenden muß, um die von den Behörden erlassenen Bestimmungen zu umgehen. Wir werden deßhalb auch gut thun, dem Antrage des Herrn von Gonzenbach zu § 2 beizupflichten und den Verkauf in Wirthschaften gleich zu belegen, wie denjenigen über die Gasse. Freilich müssen wir uns von vorneherein gestehen, daß Vieles durchschlüpfen wird, immerhin aber wird eine Einschränkung erreicht und das Uebel kann sich nicht mehr so breit machen. In § 1 wird eine wichtige Bestimmung beantragt, von deren Tragweite sich der Große Rath Rechnung machen soll. Es wird nämlich die Freigebung des Handels vorgeschlagen. Es dürfen also nicht mehr bloß 15 Maß, sondern beliebige Quantitäten verkauft werden. Dadurch wird bezweckt, die anerkannt schädlichen Getränke durch bessere und unschädliche zu beseitigen. Es ist dieß eine für unsere Verhältnisse eingreifende Maßregel. Die Kommission glaubt indessen, es solle der Schritt gewagt werden. Bei der Exekution ist dann aber darüber zu wachen, daß nicht Trinklokale neben den Wirthschaften entstehen. Ich wünsche, daß das Gesetz einläßlich behandelt und angenommen werden möchte.

Herr Präsident. Nicht der § 1 speziell liegt in Berathung, sondern es sind zwei Ordnungsanträge gestellt worden: 1) in das Gesetz nicht einzutreten und 2) dasselbe zur Untersuchung des berührten Punktes zurückzuweisen. Ich will diese beiden Anträge zusammen in Berathung setzen.

Dr. v. G o n z e n b a c h. Den Antrag auf Nichteintreten kann ich nicht begreifen von Seite eines Demokraten. Daß gegenwärtig diese Frage durch das ganze Land in tausend und aber tausend Gemüthern besprochen und ernstlich erwogen wird, wird auch Herr Hügli nicht bestreiten. Soll nun die oberste Landesbehörde diesen Volkswünschen als Antwort einfach den Rücken kehren? Geht man so mit Volkswünschen um? Ich glaube, Herr Hügli selbst muß, wenn er die Sache überlegt, wünschen, daß das Gesetz wenigstens berathen und dann mit Bewußtsein aus diesem oder jenem Grunde abgewiesen werde, statt von vornherein einfach nicht darauf einzutreten. Durch ein solches Vorgehen würde der Große Rath tiefen Ueberzeugungen auf eine sehr schroffe Weise gegenüberreten. Ich habe die Ordnungsmotion auf Zurückweisung gestellt, kann mich aber auch zufrieden erklären, wenn die fragliche Untersuchung zwischen der ersten und zweiten Berathung gemacht wird. Herr v. Büren glaubt, wir können schon jetzt die Frage beantworten, ob es sich um eine Konsumgebühr handle, ich möchte aber wissen, wie der Bund die Sache auffaßt. Hält dieser die vorgeschlagene Gebühr für eine Kon-

sumgebühr, so steht dieselbe auch im Widerspruche mit dem französischen Handelsvertrage, ist aber der Bund anderer Ansicht, dann wird Frankreich schwerlich mit der Behauptung durchdringen, daß ihm gegenüber eine Konsumgebühr sei, was dieß dem Bund gegenüber nicht ist. Nehmen wir an, wir erhöhen die Patentgebühr um das Zehnfache, so wird der Wirth den Betrag wieder von seinen Gästen erheben, und man könnte daher auch dieß als eine Konsumgebühr bezeichnen. In dieser Beziehung kommt es hauptsächlich darauf an, wie der Bund die Sache auffaßt. Ich möchte nun nicht, daß nach zweimaliger Durchberathung des Gesetzes ein Mächtigerer uns an dessen Vollziehung verhindern würde, sondern ich wünsche, daß die von Herrn Weber angeregte Frage genau untersucht werde. Diese Untersuchung kann indessen zwischen der ersten und zweiten Berathung vorgenommen werden, so daß wir heute das Gesetz immerhin in erster Berathung annehmen können. Zeigt es sich dann, daß die Bundesbehörde die Sache in der Weise auffaßt, wie Herr Weber, so wird uns die Kommission rathen, von der zweiten Berathung zu abstrahiren. Nimmt aber die Bundesbehörde an, es handle sich nicht um eine Konsumgebühr, sondern bloß um eine gesteigerte Patentzage, so wird die Kommission mit um so größerer Sicherheit an ihren Anträgen festhalten.

Dr. Hügli. Ich erinnere Herrn v. Gonzenbach daran, daß ich den Antrag auf Nichteintreten nicht mit Rücksicht auf den französischen Handelsvertrag gestellt habe, sondern weil ich das Gesetz für unausführbar halte und wir dadurch unsern Landwirth faktisch schlechter stellen, als den auswärtigen Produzenten. Unsere Fabrikation wird mit 10 Rp. per Maß belastet, das ausländische Fabrikat dagegen kann, wie ich behauptet habe, nicht belastet werden. Zu Begründung dieser Behauptung habe ich mich aber nicht auf den französischen Handelsvertrag berufen, sondern ich habe gesagt, der Wirth beziehe das Fabrikat, auch wenn er es von einem hiesigen Handelshause gekauft habe, von auswärts. Nach dem Handelsvertrage und der Bundesverfassung dürfen wir aber das Ohngeld nicht erhöhen, ich kann also den Branntwein dem Wirth zum gleichen Preise verkaufen, wie bisher. Der Wirth, der dem Staate gegenüber als Käufer figurirt, bezieht also den fremden Branntwein um 10 Rp. per Maß wohlfeiler, als ihn der hiesige Fabrikant liefern kann, und der letztere wird auf Kosten des fremden Fabrikanten benachtheiligt. Ich erlaube mir deßhalb, an meinem Antrage auf Nichteintreten festzuhalten.

Dr. v. G o n z e n b a c h. Herr Hügli befindet sich im Irrthum. Der fremde Branntwein, der eingeführt wird, muß das Ohngeld bezahlen, was bei dem hiesigen nicht der Fall ist.

Hiltbrunner. Wenn wir heute noch wie vor 20—30 Jahren die Hauptquantität fremden Branntweins aus Frankreich bezögen, so müßte ich die geäußerten Bedenken für begründet halten. Heute aber beziehen wir die Hauptquantität Spiritus aus Berlin, und zwar seit der Zeit, da an dem Rektifikationsapparate so bedeutende Verbesserungen angebracht worden sind. Meines Wissens existirt kein Handelsvertrag gegenüber Preußen, der uns an der Erlassung des vorliegenden Gesetzes hindern könnte. Ich bin überzeugt, daß der französische Spiritus die Konkurrenz mit dem preußischen nicht aushalten kann.

M o s c h a r d, alt-Regierungsrath. Ich höre oft sagen, daß die Jurassier sich bloß um diejenigen Fragen interessiren, welche den Jura speziell betreffen. Gegen diese Behauptung muß ich sowohl im Namen meiner jurassischen Kollegen, welche mir sicher darin beistimmen werden, als, indem ich mich an der Diskussion über das vorliegende Gesetz betheilige, in

meinem eigenen Namen protestiren. — Der Staat hat nicht bloß über das materielle Wohlergehen seiner Glieder zu machen, sondern er muß namentlich auch auf ihre moralische Wohlfahrt bedacht sein. Wenn eine große Kalamität Verheerungen unter ihnen anrichtet und ihre Existenz bedroht, so ist es seine Pflicht, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel diese Kalamität abzuwenden zu suchen: das Wohl der Republik muß sein höchstes und vornehmstes Gesetz sein. Wenn ich an der heutigen Diskussion Theil nehme, so sollte ich vielleicht gewisse Uebel, unter denen unser Land leidet, Ihnen vor Augen führen; gewandtere Redner als ich haben dieß jedoch bereits mit Geschick gethan, ich brauche deshalb darauf nicht zurückzukommen. Warum sollte ich Ihnen übrigens den traurigen Anblick vor Augen führen, welchen das Privatleben so vieler unserer Mitbürger und das Innere so vieler Familien darbietet? Wir Alle kennen die Ausdehnung und Größe des Uebels, und brauchen daher darüber keine Worte zu verlieren. Unter den Ursachen der Gefunkenheit einer so großen Anzahl unserer Mitbürger sehen wir obenan den unmäßigen Genuß geistiger Getränke figuriren. Ja, der Schnaps ist eine offene Wunde unserer Zeit; er schwächt, entnervt und stumpft Diejenigen ab, die ihm ergeben sind; er überhäuft sie mit Schande, er bringt sie ins Unglück und macht sie bisweilen zu Verbrechern. Unterdrücken wir ihn! Dieß wäre jedenfalls eine gründlich eingreifende und gewiß wirksame Maßregel, können und dürfen wir aber dazu unsere Zuflucht nehmen? Der Schnaps ist an sich selbst kein Uebel, keine Plage, mäßig getrunken übt er im Gegentheil eine wohlthunende Wirkung aus. Nur durch den Mißbrauch, der damit getrieben wird, verwandelt er sich in Gift. Wir haben also nicht sowohl die Sache, sondern vielmehr den Mißbrauch derselben zu bekämpfen. Würden wir aus Abneigung gegen die Ausgelassenheit und Anarchie auf die Freiheit verzichten? Es wären noch manche Reformen in unserm republikanischen Leben vorzunehmen. Haben nicht der Luxus, die Vergnügungssucht, die Verschwendung und das ganze Gefolge der daran sich knüpfenden Laster, die ich indessen in diesem Augenblick lieber mit Still-schweigen übergehen will, gewissermaßen unter uns Wurzel gefaßt und die heilsamen Wirkungen unserer demokratischen Institutionen zu nichte gemacht? Hier stände uns ein großes Feld zu Verbesserungen offen, doch bleiben wir bei dem in Berathung liegenden Gegenstande. Was uns gegenwärtig beschäftigt, ist die Unmäßigkeit sammt ihren unheilvollen Folgen und die dagegen zu ergreifenden Hülfsmittel. Wir sehen, was in den untern Schichten unseres Volkes vorgeht und schließen die Augen vor dem, was in den obern geschieht. Wir fühlen Erbarmen mit den Menschen mit bleifarbenen, erdfahlen Gesichtern, welche eine Folge des Branntweingenußes sind, wir bleiben aber gleichgültig beim Anblick eines kupferrothen, von Leben strotzenden Gesichtes, dem Zeugen einer andern Art von Unmäßigkeit. Wir fragen sorgfältig nach der Quantität des im Lande konsumirten Branntweins, ohne vor den 8—9,000,000 Maß Wein zu erschrecken, welche alljährlich eingeführt werden. Warum diese Ungleichheit in unserm Urtheil? hat etwa die Trunksucht mehr oder weniger düstere Seiten, läßt sie sich vielleicht bisweilen entschuldigen? Verdient der Schnapsler etwa weniger Nachsicht, als der von Absinth, feinen Weinen, Rhum und Pale Ale umgebene Lebemann? Auch jener hat sich von dem herrschenden Strom nach Genuß und von den verdorbenen Gewohnheiten unseres Jahrhunderts hinweisen lassen; nur gestatten ihm seine kärglichen Mittel nicht, sich mit dem Luxus zu umgeben, welcher um ihn herum zur Schau getragen wird; er muß auf die Wohlfeilheit sehen und findet im Branntwein das Mittel, seine Neigung zu befriedigen, welche unklugerweise von oben herab in ihm hervorgerufen worden ist. Gegen die Unmäßigkeit im Allgemeinen müssen wir daher mit unsern gemeinsamen Kräften zu Felde ziehen. Was haben wir aber zu thun, um das Volk zur Mäßigkeit zurückzuführen, dieser treuen Gefährtin der Ge-

jundheit, der Arbeit und des wahren Glücks? Wir können lange Mäßigkeitsvereine gründen, Schriften veröffentlichen und überall hin verbreiten, den Kanton mit Gesetzen und Verordnungen über diesen Gegenstand überschwemmen, wir werden unsern Zweck nicht erreichen. Der Impuls ist gegeben, die Gewohnheit ist da, und das Uebel tief. Statt einer Besserung werden wir doppelt so viele Schwächen zu notiren haben. Meiner Ansicht nach kann uns nur das Unglück und Prüfungen bessern. Dessen ungeachtet will ich mit meiner schwachen Kraft die wohlthunenden Männer unterstützen, welche glauben, daß wenigstens in Betreff des Branntweinnußes etwas gethan werden müsse, und die uns daher Maßregeln zur Annahme empfehlen, welche das Uebel, wenn auch nicht auszurotten, so doch in seinem Fortschritt zu hemmen geeignet sind. Diese Maßregeln sind zweierlei Art: die einen betreffen die Fabrikation, die andern die Konsumtion des Branntweins. Es ist gewiß nur zu loben, daß man darauf Bedacht nimmt, nur ein gesundes Getränk ins Publikum dringen zu lassen, und daß man in Zukunft die Destillation alkoholischer Produkte streng überwachen will. Man darf aber nicht aus den Augen verlieren, daß in gewissen Gegenden des Kantons, z. B. im Jura, meist bloß mit Wasser gemischter Weingeist getrunken wird. Dieses Getränk sollte ebenfalls einer Kontrolle unterworfen werden. Das System der Brennpatente, welches Sie adoptirt haben, um die Fabrikation zu beschränken und die Erstellung eines guten Fabrikats zu sichern, wird nur die einheimische Industrie zu Gunsten einer einfachen Manipulation (der Verdünnung des Weingeists mit Wasser), d. h. zu Gunsten der fremden Industrie erreichen. Die getroffene Anordnung ist daher nicht tadellos zu nennen. — Aus diesen Gründen und im Interesse unserer Landwirthschaft, welche Zeit braucht um sich umzugestalten und dahin zu gelangen, ihre Produkte auf eine andere Weise zu verwerthen als bisher, hätte ich gewünscht, daß die Branntweinfabrikation freigegeben worden wäre, unter Vorbehalt der Ueberwachung von Seite der Behörde. Wenn ich indessen in Betreff der gegen die Branntweinfabrikation zu ergreifenden Maßregeln die Meinung der Mehrheit des Großen Rathes und unserer Kommission nicht theile, so bin ich dagegen mit der letztern vollkommen einverstanden, so weit es den Verkauf und Verbrauch gebrannter Getränke betrifft. Es ist sicher, daß wenn der Schnaps den Preis eines trinkbaren Weines hätte, er viel weniger gesucht und nach und nach einem gesunden Getränke Platz machen würde. Wir müssen ihn deshalb zu vertheuern suchen, zu welchem Zwecke es genügt, ihn mit einer ziemlich hohen Gebühr zu belasten. Die vorgeschlagene Gebühr ist zu niedrig; gegenüber großen Uebeln müssen eingreifende Hülfsmittel angewendet werden. Erlassen wir ein wirksames Dekret oder dann gar keines. Setzen wir die Gebühr auf 60, 80 Rp. oder selbst auf Fr. 1, wenn es nöthig ist. Entmuthigen wir nicht durch eine halbe Maßregel die Menschenfreunde, welche auf unser Ginzschreiten Vertrauen setzen und ihre Bemühungen endlich mit Erfolg gekrönt zu sehen hoffen. Auch das Land erwartet von uns einen großen Akt der Gerechtigkeit und Moral; hüten wir uns, ihm unser Unvermögen zu beweisen. Wenn es je erlaubt ist, der Freiheit des Handels und der Industrie eine Beschränkung aufzulegen, so ist es sicher hier der Fall. Ich stimme zum Eintreten in den von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwurf.

Der Antrag des Herrn Berichtstatters der Kommission, daß über die Eintretensfrage mit Namensaufruf abgestimmt werden möchte, wird von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschluß erhoben.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten 120 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Anderegg, Anken, Arm, Arn, Berger, Bernard, Boivin, Brügger, Brunner, Rudolf; v. Büren,

Burger, Burri, Johann; Bütigkofen, Chopard, Engel, Follétète, Fresard, Friedli, Furer, Gasser, Geiser, Geißbühler, Gfeller, Niklaus; Gfeller, Johann Ulrich; v. Gonzenbach, v. Goumoëns, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Gruber, Gygar, Jakob; Gyger, Hartmann, Hauert, Hennemann, Hiltbrunner, Hurni, Hüsson, Joost, Jof, Kaiser in Büren, v. Känel, Peter; v. Känel, Johann; Keller, Johann; Klossner, König, Gustav; König, Samuel; Kohler, Krebs, Lenz, Liehti, Jakob; Liehti, Johann; Linder, Löffel, Manuel, Marti, Mauerhofer, Meister, Morgenthaler, Moschard, Mösler, Nußbaum, Oberli, Perrot, Pretre, Rätz, Reber in Niederbipp, Nieder, Koffelet, Röhlißberger, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Rutsch, Sahli, Salzmann, Schären in Bümplitz, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Samuel; Schüpbach, Schwab, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Sphyer, Vendidht; v. Steiger, Steiner, Stoller, Streit, Vendidht; Streit, Gottlieb; Struchen, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Tscharner, Walther, v. Wattenmühl, Eduard; Weber, Wegmüller, Wenger, Jak.; Wenger, Jos.; v. Werdt, Werren, Winzenried, Wirth, Wüthrich, Zahler, Beerleder, Zürcher in Aeschi, Zürcher in Langnau, Zwahlen.

Für das Nichtentretreten 24 Stimmen, nämlich die Herren Born, Bösiger, Buri, Niklaus; Ducommun, Frote, Gygar, Gottfried; Heß, Hügli, Jenzer, Kaiser, Niklaus; Kehrl, Jakob; Kummer, Lehmann, Johann; Mader, Niat, Rösch, Koffel, Schneeberger, Joseph; Schori, Joh.; Stämpfli, Christian; Vogel, Voisin, v. Wattenmühl, Ludwig; Zeller.

Herr Präsident. Den Wunsch des Herrn v. Gonzenbach, daß zwischen der ersten und zweiten Verathung des Gesetzes das Verhältniß desselben zu dem französischen Handelsvertrage und der Bundesverfassung untersucht werden möchte, betrachte ich nicht als einen Antrag, sondern als eine bloße Bemerkung.

v. Gonzenbach erklärt sich damit einverstanden.

Hier bricht der Herr Präsident ab, die Fortsetzung auf morgen verschiebend.

Es wird noch eine Interpellation des Herrn Furer verlesen, welche lautet:

Die vielen Brände, welche in unserm Kantone immer stattfinden, und auffallender Weise die Ursachen dieser Unglücksfälle in der Regel so selten entdeckt werden; daß ferner zwei Projekte, welche auf unsere Brandassuranzanstalt hinielen: das eine für Aufhebung, daß andere für Beibehaltung und Beitritt aller Gebäude dieser Anstalt, nicht wenig Aufsehen erregt haben, und daß sowohl Gläubiger als Schuldner von Pfandtiteln dadurch in Besorgniß versetzt worden sind, so möchte der Unterzeichnete im Interesse des Kantons Bern, die Tit. Regierung in dem Sinne interpellirt wissen:

Ob und inwiefern sie diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken und neue sichere Vorlagen bringen wolle.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 2. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Brunner in Weiringen, Hofer, Hubacher, Jmer, Jndermühle, Karlen, König, Niklaus; Mischler, Monin, Louis; Ott, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schumacher, Sebler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Beuret, Brand, Buri, Niklaus; Chevrolet, Choulat, Droz, Egger, Kaspar; Fenninger, Feune, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Gobat, Gurtner, Gygar, Gottfried; Helg, Henzelin, Joliat, Knechtenhofer in Hofstetten, Knechtenhofer in Interlaken, Koller, Kummer, Landry, Michel, Monin, Joseph; Perroz, Piquerez, Rebetz, Renfer, Ruchti, Salchli, Schären in Spiez, Seiler, Stucki, Zbinden, Joh.; Zumwald, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Auch heute funktionirt Herr Dr. Hügli als provisorischer Stimmzähler.

Tagesordnung:

Wahlen, und zwar:

1) eines Stimmenzählers.

Von 142 Stimmmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Joost 74 Stimmen.

" Dr. Hügli 60 "

" v. Goumoëns 3 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Somit ist zum Stimmenzähler gewählt Herr Gottfried Joost, Handelsmann, in Langnau.

Joost. Ich erkläre, daß ich die auf mich gefallene Wahl nicht annehmen kann, da ich als Handelsmann oft Wochen lang abwesend sein muß.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Joost, daß nach dem Reglement jedes Mitglied des Großen Rathes zur Annahme einer auf ihn gefallenen Wahl verpflichtet ist. Indessen will ich die Versammlung anfragen, ob sie Herrn Joost von dieser Stelle entheben wolle.

A b s t i m m u n g.

Für Enthebung des Herrn Joost von der Stelle eines Stimmenzählers 95 Stimmen.
Dagegen 32 "

Es wird sofort zu einer neuen Wahl geschritten.

Dr. Hügli. Keine Charge im Großen Rathe ist so sehr Vertrauenssache, wie diejenige eines Stimmenzählers. Nachdem es sich nun gezeigt hat, daß die Majorität mir ihr Vertrauen nicht schenkt, so hoffe ich, Sie werden so viel Delicatsesse mir gegenüber an den Tag legen, daß Sie mir bei der neuen Wahl nicht stimmen und mich nicht gleichsam als Lückenbüßer gebrauchen. (Heiterkeit.)

Von 154 Stimmmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Hügli 99 Stimmen.

" v. Goumoëns 9 "

" Gygar 8 "

" Joh. v. Känel 7 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zum Stimmenzähler ist gewählt Herr Dr. Ferdinand Hügli in Doppigen.

Dr. Hügli. Ich bin so frei, meine Wahl ebenfalls abzulehnen, um so mehr, da im Reglement kein Paragraph existirt, welcher ein Mitglied des Großen Rathes zwingt, die Wahl zum Stimmenzähler anzunehmen.

Herr Präsident. Allerdings handelt der § 46 des Reglements nicht ausdrücklich von den Stimmenzählern, sondern sagt bloß: „Die Mitglieder des Großen Rathes sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.“ Wenn nun diese Pflicht für Kommissionen existirt, so kann man sie sicher auch auf das Bureau des Großen Rathes ausdehnen. Wäre diese Pflicht nicht vorhanden, so könnte der Große Rath in den Fall kommen, sich gar nicht konstituiren zu können. Dem betreffenden Gewählten bleibt,

so wie ich das Reglement auslege, nichts übrig, als seine Wahl anzunehmen oder aus dem Großen Rathe zu treten.

A b s t i m m u n g.

Herrn Hügli zu entsprechen Minderheit.

2) eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission:

Von 169 Stimmmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin 84 Stimmen.

" Klave 78 "

" P. v. Känel 4 "

" K. Kohler 1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 166 Stimmmenden erhalten:

Herr Boivin 87 Stimmen.

" Klave 77 "

" v. Känel 2 "

" K. Kohler 0 "

Herr Abr. Boivin in Münster ist somit zum Mitgliede der Bittschriftenkommission gewählt.

Für den momentan sich entfernenden Herrn Bernard bezeichnet der Herr Präsident als Stimmenzähler Herrn v. Goumoëns.

3) eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Joh. Jakob Gosteli, Notar in Burgdorf.
2. " Johann Wynistorf, Fürsprecher in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Karl Rudolf Häberli, Fürsprecher in Bern.
2. " Christian Gasser, Fürsprecher in Thun.

Von 133 Stimmmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gosteli 130 Stimmen.

" Wynistorf 1 "

" Häberli 1 "

" Gasser 1 "

Somit ist zum Gerichtspräsidenten von Burgdorf gewählt Herr Johann Jakob Gosteli, Notar in Burgdorf.

4) eines Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirkes:

1. Herr Joh. Schneeberger, Amtsrichter im Schweikthof bei Affoltern.
2. Herr Andreas Hasler, Notar und Rechtsagent in Bern.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Dr. Adolf Wildbolz, Fürsprecher in Bern.
2. " Johann Bucher, Fürsprecher in Langenthal.

Von 140 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bucher	86 Stimmen.
" Schneeberger	50 "
" Hasler	4 "
" Wildbolz	0 "

Zum Gerichtspräsidenten in Trachselwald ist also gewählt Herr Joh. Bucher, Fürsprecher in Langenthal.

5) der Kommission für das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Die Versammlung, vom Präsidenten angefragt, beschließt eine Kollektivwahl der 15 Mitglieder und bestellt hiefür ein außerordentliches Bureau, bestehend aus den Herren Born, v. Werdt, Ducommun, v. Groß, Engel, Kohler, Mauerhofer und Hauert.

Nach Einsammlung der Stimmzettel geht der Herr Präsident zur Behandlung anderer Traktanden über.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken.

(Siehe Seite 266 f. hievov.)

§ 1.

Wird unverändert genehmigt.

§ 2.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits gestern die Gründe angegeben, welche die Regierung und die Kommission veranlaßten, einen Unterschied zwischen dem Verkauf der weniger schädlichen und der schädlichen geistigen Getränke aufzustellen. Die Regierung und die Kommission sind der Ansicht, daß Diejenigen, welche Getränke der letztern Art, d. h. gebrannte geistige Getränke im Großen oder im Kleinen über die Gasse verkaufen wollen, hiezu einer Bewilligung bedürfen. Die Kommission hat die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion adoptirt, bloß hat sie vor dem Worte „Bewilligung“ noch beigefügt „besondern“. Ich glaube zwar nicht, daß diese Einschaltung absolut nothwendig sei, indessen kann ich mich diesem Antrage auch anschließen. Regierungsrath und Kommission

gehen darin einig, daß die Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden solle, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Vermögens sind. Man hielt es für nothwendig, diese Requisite zu verlangen, weil man fürchtete, daß die Bewilligung zum Kleinverkauf leicht mißbraucht werden könnte, namentlich zu Winkelwirthschaften. Um dieß zu verhindern, müssen persönliche Garantien von den Betreffenden verlangt werden.

Trachsel. Ich finde mich veranlaßt, gegen das sogenannte über die Gasse wirthen, wie es durch das vorliegende Projekt neuerdings eingeführt werden soll, aufzutreten. Bereits sind dagegen einige Bedenken ausgesprochen worden, man hat indessen bemerkt, daß man wenigstens den Versuch machen wolle. Dieß brauchen wir nicht; denn der Versuch ist gemacht worden, aber er ist übel ausgefallen. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1833 sind die Patente eingeführt worden. Gegen eine Gebühr von 15 Bagen konnte Jeder ein solches Patent erwerben und in beliebigen Quantitäten über die Gasse wirthen. Ich erinnere mich noch wohl, daß fast in jedem Dorfe, namentlich in den abgelegenen Ortschaften Jemand war, der von dieser Bestimmung Gebrauch machte. Viele verkauften sehr schlechten Wein ganz billig, und auf der andern Seite der Straße fand sich Jemand, der ein Lokal zum Trinken hergab. Da dieß meist ärmere Leute waren, so war das Lokal gewöhnlich die Wohnstube. In derselben haben sich die Leute versammelt, getrunken und gespielt, und Frau und Kinder konnten zusehen oder mithelfen; jedenfalls zu Bette gehen konnten sie nicht. Ich erinnere mich an kein Gesetz, über welches so häufig und mit so viel Grund geklagt worden ist, wie über dieses. Deshalb wurde das Gesetz denn auch schon nach 3 Jahren, d. h. im Jahre 1836 wieder aufgehoben. Wenn wir nun wiederum ähnliche Bestimmungen aufstellen, so wird eher noch ein schlimmerer Zustand eintreten, als damals; denn gegenwärtig ist mehr Neigung vorhanden, sich von schweren Arbeiten fern zu halten und mit leichter Mühe durch die Welt zu bringen, selbst wenn es zum Nachtheil der Mitmenschen geschieht. Auch sind die geistigen Getränke gegenwärtig wohlfeiler, als in den dreißiger Jahren. Durch diese Bestimmung werden Armuth, Unsittlichkeit und die Trunksucht befördert, und ich bin überzeugt, daß alles Gute des vorliegenden Gesetzes durch diese schädliche Bestimmung weit überwogen wird. Man wird einwenden, daß wenn auch ein Minimum festgestellt werde, dasselbe doch nicht beobachtet werde. Wenn man alles Dasjenige streichen wollte, was nicht gehalten wird, so würde wenig übrig bleiben. Man beabsichtigt, die ungebrannten geistigen Getränke wohlfeiler und den Leuten zugänglicher zu machen und glaubt, dadurch werden die gebrannten geistigen Getränke mehr oder weniger verdrängt werden. Ich kann dieß zugeben, soweit von Bier und Most die Rede ist, nicht aber in Betreff des Weins. Die meisten Trinker haben mit Wein angefangen und sind erst, wenn dieser ihnen nicht mehr stark genug war, zu gebrannten Getränken übergegangen. Uebrigens ist der übermäßige Genuß des Weins fast eben so schädlich, wie derjenige der gebrannten geistigen Getränke. Man täusche sich daher nicht. Wenn man allzuviel Gelegenheit zum Trinken gibt, so wird dieß sicher auch nachtheilige Folgen herbeiführen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, welchen Einfluß eine solche Bestimmung auf die bessern Wirthschaften haben würde. Solide Wirthschaften könnten dabei kaum mehr bestehen, indem die Winkelwirthschaften, die entstehen würden, ihnen einen großen Theil ihres Profites entziehen würden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß dieß eine der nachtheiligsten Bestimmungen ist, die ins Gesetz aufgenommen werden kann. Ich bin deshalb so frei, folgenden Zusatz zu § 2 vorzuschlagen: „Ohne Wirthschaftsberichtigung darf jedoch Wein nicht weniger als 15 Maß und gebrannte geistige Getränke nicht weniger als 5 Maß auf einmal und an die gleiche Person verkauft werden.“

Weber, alt-Oberrichter. Nach dem Votum des Herrn Trachsel bleibt mir wenig zu sagen übrig. Die §§ 65 und 66 des Wirthschaftsgesetzes sagen uns, was unter Groß- und Kleinhandel verstanden ist. 15 und mehr Maß Wein, sowie 5 und mehr Maß gebrannte geistige Getränke fallen unter den Großhandel, kleinere Quanta unter den Kleinhandel. Wenn nun durch den vorliegenden Entwurf (§ 10) die §§ 65 und 66 des Wirthschaftsgesetzes aufgehoben werden, so wissen wir nicht mehr, was Groß- und was Kleinhandel ist. Dessen ungeachtet ist in § 2 des Entwurfes vom Handel mit geistigen Getränken im Großen und Kleinen die Rede. Der Entwurf des Regierungsrathes sagt nicht, was darunter verstanden sei, und der Entwurf der Kommission enthält bloß die Bestimmung, daß eigenes Fabrikat nicht in Quantitäten von weniger als 5 Maß abgegeben werden dürfe. Wenn wir nun die betreffenden Paragraphen des Wirthschaftsgesetzes aufheben, so müssen wir nothwendigerweise entweder den Verkauf bis z. B. auf $\frac{1}{2}$ oder 1 Maß herab gestatten, oder aber die Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes hier reproduziren. Wollen Sie dieß nicht, so müssen Sie in § 2 die Worte „im Großen“ und „im Kleinen“ streichen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe gestern schon angekündigt, daß ich einen Zusatz zu § 2 beantragen werde. Entweder wollen Sie auf dem Wege der Gesetzgebung der Brauntweinpest entgegenreten, oder Sie glauben, es sei nur Hülfe möglich auf dem Wege der Belehrung, der Ueberzeugung und der Sitten. Wenn Sie den letztern Standpunkt einnehmen, so erlassen Sie kein Gesetz, wenn Sie sich aber auf den ersten Standpunkt stellen, dann machen Sie das Gesetz so, daß es Erfolg haben muß. Dieß ist aber nicht der Fall, wenn Sie bloß den Großhandel besteuern; denn die Gebühr, die Sie ihm auslegen, genirt ihn nicht, da er sie von den Wirthen zurückfordern wird. Durch die Erhöhung unserer eidgenössischen Zölle ist ja der Kleinhandel mit Tabak, Zucker ic. auch durchaus nicht genirt worden. In Betreff des Kleinhandels mit gebrannten geistigen Getränken kann ich der Ansicht des Herrn Trachsel beipflichten und zu Aufstellung eines Minimums von 5 Maß Hand bieten. Der Hauptpunkt indessen, auf den ich am meisten Werth lege, ist der, daß ich die Wirthschaften auch unter das Gesetz stellen möchte. Wenn Sie den Brauntweingenuß vermindern wollen, so müssen Sie vor Allem aus dafür sorgen, daß möglichst wenig Lokalitäten vorhanden seien, in denen Brauntwein ausgeschenkt wird. Die Kommission will den Handel mit Wein, Bier und Most freigeben, sie will aber dafür sorgen, daß das Getränke, welches sie als gefährlich für die Gesundheit, Moralität und das Gemüth des Volkes betrachtet, durch Erhöhung des Preises gegenüber den andern Getränken nicht mehr konkurrenzfähig gemacht werde. Wollen Sie das erreichen, so müssen Sie auch den in den Wirthschaften ausgeschenkten Brauntwein mit der höhern Steuer belegen, was ich durch folgende Bestimmung erreichen zu können glaube, deren Aufnahme in § 2 ich beantrage: „Wirthschaften, welche gebrannte Wasser ausschenken wollen, haben hiefür ein neues Patent zu lösen.“ Da haben wir nun vor allem aus die rechtliche Frage zu untersuchen. Unsern konzeßionirten und patentirten Wirthschaften war nämlich bis dahin das Ausschicken jeder Art von Getränken gestattet. Alle diese Wirthschaften sind aber dem höchsten Grundsatz des Landes, d. h. dem Wohl des Landes untergeordnet. Wenn Sie sich, um ein Beispiel anzuführen, überzeugen würden, daß eine Menge Feuerbrünste durch die Zündhölzchen entstanden sind, so würden Sie, wenn eine andere Art von weniger entzündbaren und darum auch weniger gefährlichen Zündhölzchen erfunden würde, trotz des Grundsatzes der Gewerbefreiheit sicher nicht anstehen, die Fabrikation gefährlicher Zündhölzchen zu untersagen. Ich würde auch gegenüber den konzeßionirten Wirthschaften nicht zögern zu thun, was nach meiner

Ueberzeugung zum Wohle des Landes gereicht. Man kann sich bei allen Affisenverhandlungen, bei den Amtsgerichten, bei den Spendkommissionen, bei den Ausnahmen auf den Notharmenetat von der Gefunkenheit eines Theiles unserer Bevölkerung überzeugen. Im gleichen Augenblicke, da Sie das möglichste thun, um eine schöne Viehrace hervorzubringen, sehen wir, daß unsere Menschenrace abnimmt. Angesichts dessen ist es Ihre Pflicht, sich nicht durch einige alte Konzeßionen verhindern zu lassen, im Interesse des Landes liegende Maßregeln zu treffen. Was wird nun die Folge meines Antrages sein? Eine große Zahl Wirthschaften wird das Patent für das Ausschicken von gebrannten Getränken gar nicht verlangen, indem sie ohne dieses Patent existiren können. Diese Wirthe, welche bisher große Mühe hatten, den Schnapstrinkern den Brauntwein zu verweigern, werden in Zukunft einen leichten Stand haben. Ich kenne Wirthe in der Nähe, welche aus innerer Ueberzeugung und um dem durch das Land gehenden Schrei Rechnung zu tragen, keine gebrannten geistigen Getränke halten. Solche Wirthe sind indessen Ausnahmen. Wenn Sie aber an den Eigennuß der Menschen appelliren und von den Wirthen, welche ausschicken wollen, eine Patentgebühr fordern, so wird mancher auf dieses Patent verzichten, weil ihm die Brauntwein trinkende Gesellschaft nicht so viel nützt, daß dadurch die Unannehmlichkeit, die sie mit sich bringt, aufgewogen wird. Wenn Sie ernstlich gegen den Brauntweingenuß auftreten wollen, so ist das allerwirksamste Mittel dagegen, ihn da zu bekämpfen, wo der Brauntwein am meisten genossen wird. Ich gebe auf das ganze Gesetz nichts, wenn Sie nur den Großhandel treffen. Noch eine Bemerkung über das Wort „Patent.“ Wir haben gestern davon gesprochen, ob die hier vorgeschlagene Gebühr als eine Conjungegebühr betrachtet werden könne. Ich besorge, dieß würde geschehen, wenn die Gebühr an die Menge der Consumption geknüpft, d. h. per Maß bezahlt würde. Es wird aber viel schwieriger sein, dieß zu behaupten, wenn die Auflage in Form einer Patentgebühr erhoben wird. Ich empfehle Ihnen deßhalb meinen Antrag.

Gfeller in Signau, Berichterstatter der Kommission. Ich mache darauf aufmerksam, daß zwischen dem Handel und den Wirthschaften ein Unterschied zu machen ist. Der § 1 redet einzig von dem Handel mit geistigen Getränken und gibt denselben, mit Ausschluß der gebrannten geistigen Getränke, frei. Bezüglich der letztern ist die Kommission der Ansicht, daß der Großhandel frei gegeben, der Handel im Kleinen, so weit er außerhalb den Wirthschaften stattfindet, dagegen einer Gebühr unterworfen werden solle. Der Verkauf über die Gasse ist also nicht frei. Die Kommission hat denn auch durch Einschaltung des Wortes „besondern“ ausdrücklich sagen wollen, daß auch Wirthe in Betreff des Handels über die Gasse sich einer Bewilligung und der Bezahlung der Gebühr unterziehen müssen. Weiter glaubte die Kommission nicht gehen zu sollen. Wenn sich die Inhaber von Konzeßionen und Patenten dieser Bestimmung fügen, so können wir froh sein; denn es wäre wirklich auch schon in dieser Richtung etwas zu sagen. Durch Annahme des Antrages des Herrn v. Gonzenbach würden sie aber noch mehr in ihren vermeintlichen Rechten beschränkt. Sie mögen nun entscheiden. Der Grobtrathskommission und ihrem Berichterstatter ist es angenehm, wenn Sie diesen Schritt thun; die Kommission wollte ihn indessen nicht vorschlagen und die Rechte der konzeßionirten und patentirten Wirthe nur in Bezug auf den Verkauf über die Gasse, nicht aber in Bezug auf das Ausschicken in der Wirthschaft selbst beschränken. Wir glaubten diesen Schritt um so weniger vorschlagen zu sollen, da ja auch die Revision des Wirthschaftsgesetzes bevorsteht, wo eine solche Bestimmung eher passen würde. Die Besitzer der alten Konzeßionen können sich diese kleine Beeinträchtigung wohl gefallen lassen und noch froh sein, wenn

man nicht weiter gegen sie vorgeht. Es wird nach meinem Dafürhalten bei der Berathung dieses Gesetzes zu wenig darauf Rücksicht genommen, was die Kommission unter Handel und was sie unter Wirthschaft versteht. Man vermennt diese beiden Begriffe miteinander, während die Kommission sie auseinander hält.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, über die gefallenen Anträge einige Bemerkungen zu machen. Herr v. Gonzenbach schlägt einen Zusatz zu § 2 vor, folgenden Inhalts: „Wirthschaften, welche gebrannte Wasser auschenken wollen, haben hiefür ein Patent zu lösen.“ Gegen diesen Antrag kann schon die formelle Einwendung erhoben werden, daß eine solche Bestimmung nicht in ein Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken, sondern in ein Wirthschaftsgesetz gehört. Wenn Herr v. Gonzenbach den Wirthen diese Beschränkung auflegen will, so wird es bei Anlaß der Berathung des Wirthschaftsgesetzes der Fall sein, einen daheringigen Antrag zu stellen. Ich mache im Weiteren auch darauf aufmerksam, daß nach den vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs die Wirthe sich bedeutende Einschränkungen gefallen lassen müssen, indem sie nur gegen eine besonders zu bezahlende Bewilligung gebrannte geistige Getränke über die Gasse verkaufen dürfen, während sie bisher in dieser Beziehung ganz frei waren. Ich glaube also, der Antrag des Herrn von Gonzenbach könne schon aus formellen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Bemerkung des Herrn Weber halte ich dagegen für begründet. Er ist, wenn ich ihn richtig verstanden habe, mit dem Entwurfe der Regierung und der Kommission einverstanden, nur wünscht er eine deutlichere Redaction des § 2, damit in Betreff der Begriffe von Groß- und Kleinhandel Mißverständnissen vorgebeugt werde. Ich glaube, diesem Bedenken könne am besten Rechnung getragen werden, wenn die Worte „im Großen“ und „im Kleinen“ gestrichen werden. Einer solchen Redactionsänderung kann ich mich anschließen und will gewärtigen, ob auch Herr Weber mit dieser Streichung einverstanden ist. Gegenüber dem Antrage des Herrn Trachsel erlaube ich mir die schon gestern von mir im Eingangsrapporte gemachten Bemerkungen zu wiederholen. Ich habe nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherigen Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes über den Groß- und Kleinhandel einerseits illusorisch, andererseits unzweckmäßig seien, — illusorisch, weil sie, wie allgemein bekannt, auf alle mögliche Weise umgangen werden, und unzweckmäßig, weil sie keinen Unterschied zwischen der Qualität der geistigen Getränke machen, also z. B. den Champagner gleich behandeln wie den Oberhofner. Darin liegt sicher eine große Unbilligkeit, welche sowohl die Regierung, als die Kommission durch ihre Entwürfe beseitigen wollen. Herr Trachsel hat sich namentlich auf Vorgänge vom Jahr 1833 berufen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß nicht wenigstens bis auf einen gewissen Grad ähnliche Mißbräuche wieder entstehen könnten, indessen muß ich darauf aufmerksam machen, daß unsere Verhältnisse gegenwärtig ganz anders sind als damals. Damals wurde infolge des im Jahr 1833 eingeführten Konzessionsystems die Zahl der Wirthschaften außerordentlich beschränkt, so daß man viel weniger Gelegenheit hatte, sich geistige Getränke zu verschaffen, als gegenwärtig. Auf der andern Seite war die Möglichkeit, sich ein Patent für den Kleinverkauf geistiger Getränke zu verschaffen, sehr leicht gemacht, indem ein solches Patent bloß 15 Bagen kostete. Hätte man übrigens damals mehr Geduld gehabt und die Erfahrung abgewartet, so wäre sicher in dieser Beziehung eine wesentliche Verbesserung eingetreten. Ich glaube, man hätte besser gethan, die Gebühr für den Kleinverkauf zu erhöhen, statt das Gesetz von 1836 einzuführen, infolge dessen wieder eine Menge Wirthschaften entstanden sind, die nach wenigen Jahren vielfache Klagen hervorriefen.

Weber, alt-Oberrichter, schließt sich der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Redactionsverbesserung an.

Gygax, Jakob, Mitglied der Kommission. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach vollkommen darüber einverstanden, daß wir trachten sollen, den Branntwein theuer zu machen. Ich bemerke indessen, daß Bestimmungen über das Auschenken der Wirthe in das Wirthschaftsgesetz gehören. Die Frage des Verkaufs über die Gasse hat Herr v. Gonzenbach, wie es scheint, übersehen. Ich bin mit ihm in der Sache selbst einverstanden, nur nicht in der Form. Nicht einverstanden aber bin ich mit dem Antrage des Herrn Trachsel. Der Zweck des Gesetzes, das wir gestern in erster Berathung erledigt haben und der gegenwärtigen Vorlage geht dahin, den Branntwein theuer und den Wein wohlfeil zu machen. Soll das letztere geschehen, so muß der Handel mit Wein absolut freigegeben werden und darf nicht Monopol der Wirthe bleiben. Die Wirthe haben allerdings für ihre Lokale theure Mietzins zu bezahlen, wofür sie sich bekanntlich auf dem Wein schadlos halten, da die hohen Preise des Fleisches und Gemüses ihnen nicht gestatten, sich auf den Speisen zu erhalten. Dieß hat zur Folge, daß der Preis des Weines bedeutend erhöht wird. Die übrigen Flüssigkeiten, wie Del u. dgl. werden mit kleinem Profit verkauft, weil Jedermann damit Handel treiben kann. Es ist daher anzunehmen, daß auch der Preis des Weines wesentlich sinken wird, wenn der Handel damit freigegeben wird. Wenn aber einmal die Möglichkeit vorhanden ist, ein gutes Glas Wein um billigen Preis zu bekommen, so werden viele Leute ein solches einem Gläschen schlechten Schnaps vorziehen. Ich betrachte deshalb diese Bestimmung des Entwurfs für die Berle der kornischen Gesetzgebung, und wenn Sie diese Bestimmung nicht annehmen, so gebe ich für die beiden Gesetze, die wir gestern und heute berathen, nichts.

Dr. v. Gonzenbach. Die Einwendung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, daß eine Bestimmung über das Auschenken in den Wirthschaften in das Wirthschaftsgesetz gehöre, ist formell ganz richtig. Ich bin aber nicht sicher, daß eine derartige Bestimmung beim Wirthschafts-gesetz durchgehen würde, heute dagegen habe ich angesichts der im Lande herrschenden Stimmung Hoffnung, daß sie bei der Mehrheit des Großen Rathes Beifall finden werde. Ich sage nicht, wie hoch die Patentgebühr festgestellt werden soll; dieß kann beim Wirthschafts-gesetz normirt werden und hier möchte ich bloß den Grundsatz aussprechen. Durch den Entwurf, wie er vorliegt, wird bloß der Großhandel und der Verkauf über die Gasse berührt, wenn Sie aber den Zweck, die Verminderung des Konsums, erreichen wollen, so müssen Sie namentlich auch in Betreff des Auschenkens irgend welche Beschränkungen aufstellen. Geschieht dieß nicht, so wird man bei Behandlung des Wirthschafts-gesetzes sagen, der Große Rath wolle keine derartigen Beschränkungen aufstellen, sonst hätte er es bei dem Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken gethan. Ich sage, daß Sie durch die Bestimmungen des Entwurfs den Zweck nicht erreichen, sondern in gewissem Maße gerade das Gegentheil. Um der Patentgebühr für den Verkauf über die Gasse zu entgehen, werden nämlich die Wirthe die Leute auf alle mögliche Weise an sich zu ziehen suchen, so daß sie den Branntwein im Wirthshause selbst genießen. Gerade dadurch wird aber den Zusammenkünften und Gelagen der Schnapsler Vorschub geleistet. Ich glaube deshalb, wir sollen hier vom formellen Bedenken absehen und den Zusatz genehmigen, wie ich ihn vorgeschlagen habe.

Friedli. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach gefiele mir am besten, doch wüßte ich nicht, wie derselbe ausgeführt werden könnte. Ich nehme an, daß jeder Kaffeewirth ein

Patent haben müßte, wenn er Kirchwasser zum Kaffee verkaufen will. Ich finde daher, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach gehe zu weit. Wir müssen, wie Herr Gygg richtig bemerkt hat, dahin trachten, den Branntwein theuer und den Wein wohlfeil zu machen. Das Branntweintrinken in den Wirthschaften ist übrigens gar nicht so bedeutend, und wenn dieß das einzige Uebel wäre, so glaube ich, wir hätten uns nicht sehr zu beklagen. Hin und wieder kommt es vor, daß Einer sich in einer Wirthschaft mit Branntwein betrinkt, ich glaube indessen, es übe dieß nur eine gute Wirkung auf das Publikum aus; denn er erregt Abscheu. Jeder, der ein wenig Scham hat, hütet sich, im Wirthshaus Branntwein zu trinken, um nicht als ein Schnapser angesehen zu werden. Das Uebel, welches wir beklagen, besteht hauptsächlich darin, daß sich Einige zusammenthun, im Wirthshause Schnaps holen und denselben dann dabem trinken. Ferner wird der Branntwein viel zu häufig bei der Arbeit getrunken. Dieß will ich zwar nicht ganz verbieten, indessen ist auch hierin ein bedeutender Uebelstand vorhanden. Früher war es nämlich bloß bei außerordentlich schweren Arbeiten üblich, während des Vormittags Branntwein zu genießen, gegenwärtig ist dieß aber zur Regel geworden. Ich gönne dieß zwar dem Arbeiter gerne, aber diese Gewohnheit hat viele Leute zu Schnapsern gemacht, indem junge Leute dadurch an den Genuß des Branntweins gewöhnt werden. Ich stimme zu dem § 2, mit der beantragten Redaktionsverbesserung, den Antrag des Herrn v. Gonzenbach halte ich dagegen für unausführbar.

Scheidegger. Ich dagegen unterstütze den Antrag des Herrn Trachsel. Ich erinnere mich noch wohl des Zustandes in den Jahren 1833—1836. Ich war damals selbst im Besitze eines solchen Patentes. Es fanden sich Leute genug, die Platz zum Trinken gaben. Da wurden dann Abendstige gehalten, es kam zu Kaufereien, und seither hat das verderbliche Messerzucken bedeutend überhand genommen. Wenn das über die Gasse wirthen wieder von oben herab begünstigt wird, so wird noch ein ärgerer Zustand eintreten. Ich mache keinen Unterschied zwischen Demjenigen, der sich mit Branntwein, und Demjenigen, der sich mit Wein, Bier oder Most betrinkt. Es könnte bei Freigebung des Verkaufs über die Gasse dahin kommen, daß man sich nicht mehr bloß über das Branntweinübel, sondern auch über das Weinübel beklagen würde. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Trachsel.

Moschard, alt-Regierungsrath. Bis jetzt hat sich die Diskussion auf einem durchaus lokalen Felde bewegt; denn alles bis jetzt Gesagte betraf nur die Verhältnisse des alten Kantonstheils, in welchem der Branntwein hauptsächlich auf dem Wege der Destillation fabrizirt wird. Erlauben Sie mir, auch auf den Jura hinzuweisen, wo ebenfalls kein Mangel an Branntwein herrscht, wo derselbe aber größtentheils nur aus zur Hälfte mit Wasser vermishtem Weingeist besteht. Wie geht es in diesem Landestheil zu? Wir haben daselbst Weinhändler, selbst Spezereihändler, welche den Handel mit Weingeist im Großen und im Kleinen betreiben. Die Liebhaber von Branntwein versorgen sich daselbst, nehmen die Vermischung mit Wasser selbst vor und konsumiren ihn zu Hause. Da nun der Weingeist kein geistiges Getränk, sondern eine bloße Waare ist, so wird er durch das vorliegende Gesetz nicht erreicht, und dieses wird daher für den Jura ohne irgend welche Wirkung bleiben. Um dieser Ungleichheit und diesem Uebelstande abzuhelfen und um den ganzen Kanton gleichmäßig die Wohlthaten der vorgeschlagenen Maßregel genießen zu lassen, ist es nothwendig, auch den durch Verdünnung von Weingeist fabrizirten Branntwein mit der Auflage zu belasten, welche für den durch Destillation gewonnenen Branntwein vorgeschlagen ist. Ich glaube deshalb, der in Beratung liegende Artikel sollte in diesem Sinne modifizirt werden. Ich beantrage zu diesem Zwecke, es sei

die Kommission einzuladen, uns eine Redaktion vorzulegen, wodurch der zur Konsumtion bestimmte Weingeist einer Gebühr unterworfen würde, wie der gewöhnliche Branntwein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkung des Herrn Moschard ist sicher nicht unbegründet, und man hat sich auch bereits in der Kommission gefragt, wie diesem Uebelstande begegnet werden könne. Es ist allerdings in einigen Gegenden des Jura gebräuchlich, von den Krämern gekauften Weingeist zu verdünnen und als Branntwein zu konsumiren. Wenn es möglich wäre, diesem Uebelstande leicht entgegenzutreten, so wäre ich der erste, der dazu Hand bieten würde. Beschränkende Bestimmungen können aber in dieser Beziehung nicht wohl aufgestellt werden, ohne zugleich den zu industriellen Zwecken bestimmten Weingeist auf unbillige Weise zu belasten und zu vertheuern, was sicher ganz ungerechtfertigt wäre. Ich kann deshalb vorläufig nicht zugeben, daß dießfalls eine bestimmte Redaktion in § 2 aufgenommen werde, dagegen bin ich einverstanden, daß der Antrag des Herrn Moschard zur nähern Untersuchung zurückgewiesen werde. Es ließe sich vielleicht am besten in der Weise helfen, daß man Diejenigen, von denen man weiß, daß sie viel Weingeist verkaufen, der als Branntwein konsumirt wird, höher besteuern würde, als Andere, bei denen dieß nicht der Fall ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Den Antrag auf Streichung der Worte „im Großen“ und „im Kleinen“ gebe ich zu. Bezüglich des Antrages des Herrn Moschard kann ich bestätigen, daß dieser Punkt in der Kommission reiflich geprüft worden ist. Wir haben uns sogar mit Sachmännern darüber besprochen, namentlich mit dem Steuerverwalter. Ich bin einverstanden, daß der Antrag des Herrn Moschard zu näherer Untersuchung zurückgewiesen werde.

Abstimmung.

Für Streichung der Worte „im Großen“ und „im Kleinen“	Mehrheit.
Für Festsetzung eines Minimums für den Weinverkauf nach dem Antrage des Herrn Trachsel	Minderheit.
Für das Minimum des Branntweinverkaufs nach dem Antrage des Herrn Trachsel	86 Stimmen.
Dagegen	12 "
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	73 "
Dagegen	34 "
Für den Antrag des Herrn Moschard	Mehrheit.

§§ 3 und 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesen Paragraphen liegt die einzige wesentliche Differenz, welche zwischen dem regierungsräthlichen und dem kommissionalentswurf besteht. Der Regierungsrath glaubt, in dieser Beziehung an seinem Entwurfe festhalten zu sollen. Er beantragt, daß alle Branntweinverkäufer ohne Ausnahme eine Gebühr von Fr. 200—2000 bezahlen und daß diese Gebühr in die Staatskasse fließen solle. Die Kommission dagegen beantragt, daß Diejenigen, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen, sowohl von der Einholung einer Bewilligung als von der Bezahlung einer Gebühr befreit sein sollen, jedoch dürfen sie nicht Quantitäten unter 5 Maß verkaufen. Die übrigen Branntweinverkäufer sollen für jede muthmaßlich zu verkaufende Maß eine Gebühr von 25 Rp. bezahlen, von welcher drei Viertel in die Staatskasse und ein Viertel

in die Gemeindskasse fließen soll. Der Antrag der Regierung hat jedenfalls den Vorzug größerer Einfachheit, dagegen hat er gegenüber dem Antrag der Kommission den Nachtheil, daß er der großen Verschiedenheit in der Ausdehnung des Gewerbes weniger Rechnung trägt, indem er ein Maximum der Gebühr von Fr. 2000 festsetzt, während diese nach dem Antrage der Kommission unter Umständen vielleicht auf das Zehnfache ansteigen kann. Diesem Uebelstande im regierungsrätlichen Projekt könnte einfach durch eine Erhöhung des Maximums der Gebühr abgeholfen werden, welche ich jedenfalls dem Antrage der Kommission vorziehen würde. Dieser wäre offenbar außerordentlich schwer durchzuführen. Wir haben uns aus der gestrigen Diskussion überzeugen können, daß die Bestimmung, es solle von jeder Maß eine Steuer erhoben werden, uns Schwierigkeiten bereiten dürfte, indem Zweifel obwalten, ob dieselbe mit der Bundesverfassung und dem französischen Handelsvertrage im Einklange stehe. Der Ausdruck „Maß“ hat den Schein einer Konsumsteuer auf das Projekt der Kommission geworfen. Die Kommission will ferner diejenigen, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen, von jeder Besteuerung entheben. Ich gebe allerdings zu, daß es etwas hart wäre, Denjenigen, welche bereits eine Fabrikationsgebühr von 10 Rp. per Maß bezahlen, noch die hohe Verkaufsgebühr von 25 Rp. aufzulegen. Auf der andern Seite muß man aber bedenken, daß diejenigen, welche weniger als 100 Maß destilliren, nach dem Fabrikationsgesetze von der Fabrikationssteuer enthoben sind, sie wären mithin, da sie nach dem Projekt der Kommission auch für den Verkauf ihres Fabrikats keine Gebühr zu bezahlen hätten, jeder Besteuerung enthoben. Dadurch würde natürlich der Schnaps nicht vertheuert, und der Zweck, den man erreichen will, in bedeutendem Maße beeinträchtigt. Gegen den Vorschlag, daß diejenigen, welche nur eigenes Fabrikat verkaufen, nicht weniger als 5 Maß auf einmal abgeben dürfen, können die nämlichen Einwendungen erhoben werden, welche gegen die Feststellung eines Minimums gemacht worden sind. Auch diese Bestimmung wäre illusorisch und würde in den seltensten Fällen beobachtet werden. Die Kommission trägt endlich darauf an, ein Viertel der Gebühren in die Gemeindskasse fließen zu lassen. Ich soll im Auftrage des Regierungsrathes diesen Antrag bekämpfen. Es ist jedenfalls ein fatales Präcedenz, wenn man auf diese Weise die Gebühren zwischen der Staats- und Gemeindskasse theilt. Dieß ist bis jetzt nie geschehen, und wenn wir die finanziellen Zustände des Staates berücksichtigen, so ist dieser Vorschlag sicher nicht empfehlenswerth. Derselbe hätte dann übrigens den Nachtheil, daß die Gebühren auf höchst ungleiche und zum Theil unbillige Weise vertheilt würden. Die größten Branntweinverkäufer finden sich gerade in den Lokalitäten, deren finanziellen Verhältnisse der Art sind, daß sie solcher außerordentlicher Zuflüsse nicht bedürfen. In ärmeren Gemeinden finden sich kaum größere Branntweinverkäufer, so daß ihnen von dieser Einnahme sehr wenig zufließen würde, während sie, wenn die Gebühren in die Staatskasse fließen, auch ihren Antheil erhalten, wenn auch auf indirekte Weise. Ich empfehle im Auftrage des Regierungsrathes die Annahme des § 3, wie er von dieser Behörde vorgelegt wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß bei diesem Paragraphen der Regierungsrath und die Kommission wesentlich auseinandergehen. Die Kommission ist mit der vom Regierungsrath beantragten Feststellung eines Minimums und Maximums der Gebühr nicht einverstanden, sondern wünscht aus Gründen der billigeren Vertheilung der Gebühr, daß sie per Maß bezahlt werde. Der Ertrag derselben soll nach dem Vorschlag der Kommission zu $\frac{1}{4}$ in die Staatskasse und zu $\frac{1}{4}$ in die Gemeindskasse fließen. Bei diesem Vorschlage hatte die Kommission namentlich den Zweck

im Auge, den Branntwein möglichst zu vertheuern und dadurch seinen Verbrauch zu vermindern. Die von der Kommission vorgeschlagene Gebühr betrifft sowohl die inländischen, als die aus dem Auslande eingeführten Getränke. Das Quantum des von auswärts eingeführten Branntweins läßt sich durch die Ohmgeldcontrollen ausmitteln, und das Quantum des im Kanton fabrizirten Branntweins ergibt sich durch die Taxation der betreffenden Sachverständigen. Ueber die Frage der Vertheilung der Gebühr ist die Kommission getheilter Ansicht. Die einen Mitglieder glaubten, es solle der Konsequenz wegen die ganze Gebühr der Staatskasse überlassen werden, die andern wollten dagegen auch den Gemeinden einen Theil zukommen lassen, indem diese einen Antheil so nöthig haben als der Staat, und es dann in ihrem Interesse liege, die Controle genau auszuüben. Es lassen sich indessen auch gegen eine Vertheilung der Gebühr Gründe anführen; der Herr Berichterstatter der Regierung hat dieß bereits gethan, und ich bin so frei, dem von ihm Gesagten noch etwas beizufügen. Wenn ein Theil der Gebühren den Gemeinden überlassen wird, so findet nicht eine billige Vertheilung statt; denn eine Gemeinde, welche keine Brennerei hat, wird auch keinen Antheil an der Gebühr erhalten, während vielleicht eine angrenzende Gemeinde, in welcher mehrere Brennereien sich befinden, ihre Einnahmen durch diese Gebühr wesentlich verbessert. Ich will gewärtigen, was der Große Rath in dieser Richtung beschließen wird.

Weber, alt-Oberrichter. Im § 4 des regierungsrätlichen Projektes oder im § 7 des Entwurfes der Kommission sollten konsequent mit dem Beschlusse bei § 2 die Worte „im Großen“ und „im Kleinen“ gestrichen werden. Was die in Behandlung liegenden Paragraphen betrifft, so halte ich den Antrag des Regierungsrathes für empfehlenswerther, als denjenigen der Kommission, und zwar aus zwei Gründen. Vorerst ist die Exekution viel einfacher, pünktlicher und bestimmter; es wird eine bestimmte Gebühr festgesetzt, man weiß somit, was der Betreffende zu bezahlen hat; die Berechnung der Gebühr per Maß ist dagegen mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und man wird sehr oft der Wahrheit nicht auf den Grund kommen. Der zweite Grund liegt darin, daß wenn wir eine bestimmte Patentgebühr aufstellen, wir viel weniger fürchten müssen, daß Schwierigkeiten mit Frankreich wegen der betreffenden Bestimmung des Handelsvertrages entstehen werden, als wenn wir eine Gebühr per Maß festsetzen, die jedenfalls viel Ähnlichkeit mit einer Konsumgebühr haben würde.

Wirth. Ich unterstütze das von Herrn Weber Gesagte und stimme ebenfalls für das von der Regierung vorgeschlagene System. Doch glaube ich, die Gebühr sei zu hoch und beantrage deshalb, dieselbe von Fr. 200—2000 auf Fr. 100 bis 1000 herabzusetzen. Ferner wünsche ich, daß der § 4, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, angenommen werden möchte; denn es ist billig, daß diejenigen, welche ausschließlich eigenes Fabrikat verkaufen wollen, dieß ohne eine besondere Bewilligung thun dürfen.

Hiltbrunner. Mir gefällt der Antrag der Kommission besser, als derjenige des Regierungsrathes, und ich wünsche deshalb, daß der erstere angenommen werden möchte. Die Wirkung des Gesetzes wird nach meiner Ansicht ungefähr in folgender Weise sich darstellen. Der Preis des Branntweins, welcher am häufigsten im Lande konsumirt wird, stellt sich im Handel auf ungefähr 80 Rp. per Maß, somit nach dem Vorschlage der Kommission auf Fr. 1. 05 in der Hand des Händlers. Dieser wird ihn mit einem gewissen Profit wieder verkaufen. Wenn nun die in erster Berathung beschlossene Patentgebühr auch in zweiter Berathung angenommen wird, so muß der Wirth, der den Branntwein ausschrenkt,

ebenfalls 25 Rp. bezahlen. Dadurch kommt der Preis auf Fr. 1. 30 zu stehen. Rechnen wir dazu einen angemessenen Profit für den Händler und den Wirth, so stellt sich der Branntwein im Detail ungefähr auf Fr. 1. 80 per Maß und die Portion auf wenigstens 10 Rp. Dadurch werden Wein und Kaffee konkurrenzfähig mit dem Branntwein, und der Genuß des letztern wird sich vermindern, insofern nämlich das Publikum nicht bei jedem beliebigen Brenner 5 Maß Branntwein zu Fr. 1 erhält, was der Fall wäre, wenn der § 4 unverändert stehen bliebe. Ich finde es unbillig, dem Wirth eine besondere Last aufzulegen und dennoch den Hauptabsatz in der Hand der Brenner zu lassen. Um diesem Uebelstande entgegenzuwirken, beantrage ich, das Minimum des Quantums, dessen Verkauf den Brennern gestattet ist, von 5 auf 50 Maß zu erhöhen. Was nicht 50 oder mehr Maß betrifft, scheint mir lächerlich als Großhandel zu qualifiziren. Einzig unter dieser Bedingung können wir Hoffnung haben, der Branntweinpest mit Erfolg entgegenzutreten. Ich bin mit Herrn Trachsel nicht ganz einverstanden, daß viele Leute erst dann sich dem Branntwein ergeben, wenn ihre Zunge durch den Wein blasirt ist. Allerdings lasse ich dieses Raisonement gegenüber den reichern Klassen gelten, gegenüber den ärmeren ist es aber offenbar unrichtig. Der Grund der allmäligen Verpestung liegt in dem unglücklichen z'Münnnehmen, wie Herr Friedli bereits angeführt hat. Dieser Gebrauch ist erst seit der Erstellung der Eisenbahnen in ausgedehnterem Maße aufgekomen, indem die Arbeiter beim Baue derselben ihre Präzentionen steigerten und oft das z'Müni einmärteten. Diese Mode hat sich nach und nach Bahn gebrochen, und wir bringen sie nicht mehr zum Lande hinaus. Wir müssen daher den Grundbesitzer dahin bringen, daß er aus finanziellen Rücksichten seinen Arbeitern statt Schnaps ein anderes Getränk gibt. Vom Augenblicke an, da man dem Arbeiter das z'Müni gab, hielt man ihn beim Mittagessen kärglicher; ich würde es als ein großes Glück betrachten, wenn man vom z'Müni wieder abstrahirte und dem Arbeiter dafür ein nahrhafteres Mittagessen verabreichte.

Ofeller in Widtrach. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß der Gebrauch des z'Münngebens viel schuld sei an dem gegenwärtigen Zustande, ich glaube aber auch, daß vor Allem aus wir Bauern selbst große Schuld an dieser Verpestung tragen, und daß das Gesetz nichts helfen wird, wenn wir nicht selbst Hand in Hand gehen und einen andern Modus einschlagen. Der einzige Weg, wirksam zu helfen, ist nach meiner Ansicht der, daß die Grundbesitzer die Dienstboten, welche sie im Sommer anstellen, auch im Winter behalten. Dadurch würden im Winter die Zusammenkünfte von Leuten, welche keine Arbeit haben und deshalb zu den wohlfeilsten Mitteln greifen, um sich zu erhalten, unmöglich gemacht. Ich bin auch ein Bauer und hatte seit 40 Jahren beständig acht Dienstboten nebst einer ziemlich zahlreichen Familie von Söhnen und Töchtern, aber ich behalte meine Dienstboten das ganze Jahr hindurch und suche sie auch im Winter zu beschäftigen. Das z'Müni habe ich indessen bis auf den heutigen Tag nicht eingeführt. Meine Dienstboten sind auf diese Weise meiner Familie zugethan geworden, so daß ich solche habe, die seit 15—20 Jahren bei mir im Dienste standen. Es sollte aber auch eine Dienstbotenordnung eingeführt werden. Die arbeitende Klasse tritt gegenwärtig auch mit übermäßigen Ansprüchen auf, was namentlich davon herrührt, daß die Dienstboten oft nur für den Sommer angestellt werden.

Hartmann, Regierungsrath. Ich ergreife das Wort bloß, um einen Abänderungsantrag in Betreff der Verwendung der Gebühren zu stellen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Gebühr nach dem Vorschlage der Kommission sehr schwer zu bestimmen sein würde

und daß es einfacher und zweckmäßiger sei, eine Patentgebühr nach dem Antrage des Regierungsrathes aufzustellen. Ich stimme deshalb dem regierungsräthlichen Antrage ebenfalls bei. Sollte jedoch der Antrag der Kommission angenommen werden, so wünschte ich, daß die Gebühr nicht in der von ihr vorgeschlagenen Weise verwendet würde. Die Kommission will $\frac{3}{4}$ der Gebühr in die Staatskasse und $\frac{1}{4}$ in die Gemeindskasse fließen lassen, während der Regierungsrath die ganze Gebühr in die Staatskasse fließen lassen möchte. Es ist bereits von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach dem Vorschlage der Kommission eine unbillige Vertheilung der Gebühren unter die Gemeinden stattfände. Uebrigens hat der Staat diese Einnahmen nöthiger als die Gemeinden, welche immer Mittel und Wege finden, sich Geld zu verschaffen, wenn sie solches bedürfen. Will man dessen ungeachtet den Gemeinden einen Theil der Gebühren zukommen lassen, so sollen sie doch wenigstens nicht für die laufenden Ausgaben verwendet, sondern einem besondern Fond, sei es dem Schul- oder dem Ortsarmengut, einverleibt werden. Bekanntlich sind diese Fonds in den Gemeinden spärlich bedacht, so daß letztern der Staat im Schul- und Armenwesen stets unter die Arme greifen muß. Deshalb sollte die Gesetzgebung auf die Aeußnung dieser Fonds bedacht sein. Der den Armengütern zufließende Theil der Heirathseinzugelder ist nicht von Bedeutung, und auch die den Schulgütern zufließenden Gelder, Schuleintrittsgelder, Schulbußen, ein Theil der Einkaufsgelder bei Bürgerannahmen, genügen nicht. In ihren Anträgen zum Staatsverwaltungsbericht pro 1867 wünscht die Staatswirtschaftskommission, es möchte für die Aeußnung der Armengüter gesorgt werden. Hier nun haben wir Gelegenheit, dieß zu thun. Ich stelle für den Fall der Annahme des Vorschlages der Kommission den Antrag, es solle $\frac{1}{4}$ der Gebühr dem Ortsarmengut zukommen.

Müller, in Hofwyl, Mitglied der Kommission. Ich glaube, der Antrag der Kommission sollte angenommen werden. Die Regierung schlägt eine Maximalgebühr von Fr. 2000 vor. Da würden also die großen Brenner mit dieser Gebühr ausgeben, während sie nach dem Antrage der Kommission vielleicht Fr. 8—10,000 zu bezahlen hätten. Das Minimum der Gebühr will die Regierung auf Fr. 200 festsetzen, wie soll es aber da gehalten werden mit den Kaffeewirthen, welche Rhum, Kirschwasser, Jwa u. auschenken, aber damit im ganzen Jahre vielleicht nicht Fr. 200 verdienen? Sollte dem Antrage der Regierung der Vorzug gegeben werden, so beantrage ich, die Gebühr auf Fr. 50—5000 festzusetzen. In erster Linie empfehle ich indessen den Vorschlag der Kommission.

Dr. v. Gonzenbach. Ich dagegen muß dem Antrage der Regierung den Vorzug geben und zwar namentlich aus dem bereits erwähnten Grunde, daß die von der Kommission vorgeschlagene Gebühr weit eher den Charakter einer Konsumgebühr an sich trägt, als diejenige, welche die Regierung in ihrem Entwurfe beanträgt. Man wird zwar einwenden, es handle sich hier um ein Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß Sie den Handel nicht beschränken würden, wenn dabei im ganzen Kanton kein einziges Gläschen Branntwein getrunken würde, wenn der Handel also nur Transithandel wäre. Es ist also klar, daß Sie nicht den Handel, sondern den Konsum erschweren wollen. Nun müssen wir aber eine Form der Gebühr finden, welche diese nicht als eine Konsumgebühr erscheinen läßt. Wird die Gebühr von jeder Maß bezahlt, die ausgwirthe und verkauft wird, dann ist es schwer zu sagen, es sei keine Konsumgebühr. Deshalb ziehe ich die Redaktion der Regierung dem Antrage der Kommission bei weitem vor. Erstere will nämlich die Gebühr in Form einer Patentgebühr beziehen; außerdem werden auch noch persönliche Erforder-

nisse, guter Leumund u. verlangt, so daß da nicht wohl von einer Konsumgebühr die Rede sein kann. Dem Antrage des Herrn Müller auf Festsetzung der Patentgebühr auf Fr. 50 bis 5000 kann ich mich anschließen; zwar hätte mir geschienen, es genüge, wenn das Maximum auf Fr. 4000 gesetzt würde, doch will ich keinen bestimmten Antrag stellen. Dagegen setze ich großen Werth darauf, daß das von der Regierung vorgeschlagene System genehmigt werde; denn wir werden damit gegenüber der Bundesverfassung und dem französischen Handelsvertrage viel leichter durchkommen.

v. Büren, Mitglied der Kommission. Ich gebe vor Allem aus zu bedenken, daß wir nicht des Konsums, sondern des Verderbens wegen eine Gebühr einführen wollen. Dieselbe bildet nur eine kleine Entschädigung für das große Uebel, welches der Branntwein stiftet. Dieß ist der Charakter der ganzen Lage. Ich glaube, es komme schließlich aufs gleiche hinaus, ob die Berechnung der Gebühr nach der Anzahl der verkauften Maße stattfindet, oder ob sie nach Art des regierungsräthlichen Vorschlages erhoben werde; denn auch im letztern Falle muß auf die Größe des verkauften Quantum Rücksicht genommen werden. Auch nach dem Antrage der Regierung muß ein gewisser Maßstab angenommen werden, und wenn auch nicht im Gesetz, so wird doch in der Vollziehungsverordnung die Gebühr für ein bestimmtes Quantum Flüssigkeit festgestellt werden müssen. Die beiden Anträge sind daher im Grunde nicht so weit von einander entfernt. Was die Verwendungs der Gebühr betrifft, so glaube ich, es sei mit Rücksicht auf das durch den Branntwein gestiftete Uebel zweckmäßig, einen Theil der Gebühr für Armenzwecke zu bestimmen, da die Armentassen die Lasten zu tragen haben, welche infolge des Branntweinnußbrauchs entstehen. Doch möchte ich den betreffenden Theil der Gebühren, nicht dem Ortsarmengut, sondern der Spendkasse zukommen lassen. Der Grund, warum die Kommission den Gemeinden einen Theil der Gebühren zufließen lassen will, liegt darin, daß man glaubte, die Gemeinden werden eine bessere Aufsicht und Controle ausüben, wenn sie bei der Sache theilhaftig werden. Nach dem Antrage des Herrn Hartmann würden sie indessen nicht dabei interessiert; denn bekanntlich dient der Ertrag der Ortsarmengüter zur Ergänzung der aus dem Staatsbeitrag ausgerichteten Kostgelder, so daß der betreffende Theil der Gebühr schließlich doch dem Staate zu gut käme. Dieß die Bemerkungen, die ich machen wollte. Im Uebrigen unterstütze ich sehr warm, was Herr Gfeller in Wirthschaft gesagt hat und hoffe, daß Andere ihm nachfolgen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe, um nicht zu weitläufig zu sein, meinen Rapport auf § 3 beschränkt, nun ist mir aber mitgetheilt worden, daß auch der § 4 in Berathung liege, über den ich mir auch noch eine kurze Bemerkung erlaube. Derselbe geht dahin, daß der Fabrikant, der nur eigenes Fabrikat verkaufen will, von der Einholung der in § 2 geforderten Bewilligung und von der Bezahlung der Gebühr befreit sein solle, damit er nicht einer doppelten Besteuerung unterliege. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß der Fabrikant nach dem Fabrikationsgesetz eine Gebühr von 10 Rappen per Maß zu bezahlen hat.

Hartmann, Regierungsrath. Bloß eine kurze Berichtigung. Herr v. Büren glaubt, ich habe meinen Antrag, es sei ein Theil der Gebühren dem Ortsarmengute zuzuwenden, nur deswegen gebracht, weil sie dann schließlich dem Staate zu gut kommen würden. Dieß ist unrichtig. Wenn die Ortsarmengüter vermehrt werden, so wird auch ihr Ertrag und damit die Hilfsmittel der Notharmenpflege vermehrt, und dann kann das Durchschnittskostgeld für die Notharmen höher bestimmt werden, womit auch den Gemeinden geholfen ist.

v. Büren. Ich erkenne den Irrthum an.

Dr. v. Gonzenbach. Ich trage auf Streichung des § 4 an. Wird derselbe angenommen, so heißt dieß kleine Fische fangen und die großen durchlassen. Mit diesem Paragraphe erklären Sie die großen Branntweinfabriken steuerfrei, während Sie Denjenigen, der gläsernweise ausschnekt, der Steuer unterwerfen. Wenn Sie auch den § 4 streichen, so besteuern Sie ja nicht das Fabrikat, sondern den Handel mit demselben. Ich begreife nicht, wie man in einem Gesetze über den Handel mit geistigen Getränken Diejenigen steuerfrei erklären kann, welche jährlich 100,000 Maß verkaufen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die schwache Seite des regierungsräthlichen Antrages darin liege, daß er der Verschiedenheit in der Ausdehnung des Gewerksbetriebes zu wenig Rechnung trage, indem sich die vorgeschlagene Gebühr bloß innert der Schranken von Fr. 200—2000 bewege. In ähnlichem Sinne sind auch im Schooße dieser Behörde Bemerkungen über das regierungsräthliche Projekt gefallen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Regierungsrath nicht großes Gewicht auf die vorgeschlagenen Summen lege und sich einer Festsetzung der Gebühr auf Fr. 50—5000, wie sie beantragt worden ist, nicht widersetzen werde. Im Uebrigen aber halte ich an dem Antrage des Regierungsrathes fest.

Jolissaint, Regierungsrath. Bloß zwei Worte zur Unterstützung des § 3 des regierungsräthlichen Entwurfes. Ich halte die Bestimmungen, welche von der Kommission in Betreff der auf die gebrannten Getränke zu legenden Gebühr vorgeschlagen werden, für veratorisch und unausführbar. Im Jura würden sie die Wiedereinführung der Branntweinschauer zur Folge haben. Es wird unmöglich sein, das Quantum des verkauften Branntweins zu konstatiren. Ich empfehle Ihnen deshalb die Anträge des Regierungsrathes, welcher eine jährliche Lage von Fr. 200—2000 vorschlägt, und wünsche, daß Sie denselben den Vorzug vor den Bestimmungen des § 3 des Kommissionsentwurfes geben möchten.

Dr. v. Gonzenbach beantragt für den Fall der Annahme des regierungsräthlichen Antrages, daß $\frac{1}{4}$ der Gebühren in die Gemeindskasse falle.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Eventuell bei § 3 einen Vierteltheil der Gebühr dem Ortsarmengut zuzuwenden (Antrag Hartmann) | Minderheit. |
| Der Spendkasse (Antrag v. Büren) | Mehrheit. |
| 2) Eventuell der Gemeindskasse (Antrag der Kommission) | Minderheit. |
| Der Spendkasse | Mehrheit. |
| 3) Der Spendkasse | Mehrheit. |
| Der Staatskasse allein (Antrag des Regierungsrathes) | Minderheit. |
| 4) Im § 4 das Minimum von 5 Maß festzuhalten | 72 Stimmen. |
| Für Erhöhung desselben auf 50 Maß (Antrag Hiltbrunner) | 22 |
| 5) Für Streichung des § 4 des Kommissionsentwurfes (Antrag v. Gonzenbach) | 47 |
| Für Beibehaltung desselben | 68 |
| 6) In § 3 das Minimum der Gebühr auf Fr. 50 zu stellen (Antrag Müller) | 65 |
| Auf eine höhere Summe | 52 |
| 7) Für ein Maximum der Gebühr von Fr. 1000 (Antrag Wirth) | Minderheit. |

- 8) Für Fr. 2000 (Antrag des Regierungsrathes) 64 Stimmen.
5000 (Antrag Müller) 56 "
- 9) Definitiv für den § 3 des Regierungsrathes mit den angenommenen Modifikationen Mehrheit.
Für den § 3 der Kommission Minderheit.

§ 5.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat diese Bestimmung nicht in seinen Entwurf aufgenommen aus dem einfachen Grunde, weil die geistigen Getränke nicht unter denjenigen Gegenständen figuriren, welche nach dem Gewerbsgesetz von 1849 unter die Hausstrafreiheit fallen. Es ist also das Hausstren mit geistigen Getränken bereits durch das Gewerbsgesetz ausgeschlossen, und man hielt es deßhalb nicht für nothwendig, dieß hier nochmals zu unterfagen. Die Kommission hat indessen gefunden, es schade nichts, es hier ausdrücklich auszusprechen, und der Regierungsrath kann sich auch damit einverstanden erklären.

Der § 5 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 6.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch diese Bestimmung hat der Regierungsrath ursprünglich nicht aufnehmen wollen, obgleich auch das Wirthschaftsgesetz eine Vorschrift in diesem Sinne enthält. Die Erfahrung hat indessen bewiesen, daß dieselbe sehr wenig angewendet und häufig umgangen wurde. Es ist oft schwierig zu bestimmen, ob ein Kind mehr oder weniger als 16 Jahr alt sei, auch kann der Verkäufer nicht immer wissen, ob Einer besteuert oder bevogtet sei. Die Kommission glaubte, es sei dennoch eine solche Bestimmung aufzunehmen, und da hat der Regierungsrath schließlich gefunden, er solle sich der Aufnahme nicht widersehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Einige behaupteten, dieser Artikel sei nicht ausführbar, Andere dagegen glaubten dieß nicht und wünschten namentlich, daß den Besteuerten und Bevogteten kein Schnaps verabreicht werden möchte. Die Ausführung kann leicht in der Weise geschehen, daß den Wirthen Verzeichnisse der Besteuerten und Bevogteten zugestellt werden, wie dieß bereits jetzt an einigen Orten geschehen ist. Ich wünsche, daß diese Bestimmung beibehalten werden möchte.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß der Nachsatz gestrichen und einfach gesagt werde: „Kindern unter 16 Jahren, Bevogteten und Besteuerten dürfen keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.“ Bei der Redaktion des Entwurfs darf einem Kinde nicht Branntwein gegen Rohprodukte verabfolgt werden, wohl aber gegen andere Gegenstände, wie z. B. gegen ein Saemesser zc.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte namentlich den Tausch gegen Lebensmittel im Auge und wollte verhindern, daß die Leute nicht gegen Kartoffeln, Getreide oder Obst, das oft zusammengebettelt ist, Branntwein eintauschen können. Will der Große Rath noch weiter gehen, so habe ich nichts dagegen.

Herr Präsident. Es scheint mir hier ein Mißverständnis obzuwalten. Der Nachsatz „auch keine solchen Getränke gegen Rohprodukte verabfolgt werden“ bezieht sich nicht

bloß auf Kinder, sondern überhaupt auf Jedermann. Es sollte daher gesagt werden: „auch dürfen keine solchen Getränke“ zc.

Gygax, Jakob, Mitglied der Kommission. Ich beantrage ebenfalls die Streichung des Nachsatzes, weil derselbe überflüssig und auf jeden Fall illusorisch ist. Wenn Jemand Erdäpfel gegen Branntwein eintauschen will, so braucht er sie, um diese Bestimmung nicht zu umgehen, bloß dem Brenner zu verkaufen, um dann gleich nach abgeschlossenem Handel von diesem Branntwein zu kaufen, für welchen er ihm das nämliche Geld zurückgibt.

Lenz, Mitglied der Kommission. Ich dagegen möchte den Nachsatz beibehalten. Häufig betteln ärmere Leute Obst zusammen und tauschen dieses dann beim Brenner gegen Branntwein aus. Allerdings kann diese Bestimmung auf die von Herrn Gygax bezeichnete Weise umgangen werden, immerhin aber ist es gut, wenn sie hier aufgenommen wird.

Abstimmung.

Für Streichung des Nachsatzes	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Für die vom Herrn Präsidenten beantragte Redaktionsverbesserung	"

§ 7.

Mit Streichung der Worte „im Großen“ und „im Kleinen“ gemäß dem bei § 2 gefaßten Beschlusse ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke bloß, daß hier die nämliche Bußenvertheilung vorgeschlagen wird, wie sie im Fabrikationsgesetze angenommen worden ist.

Der § 8 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 9 enthält ähnlich, wie es auch im Projekt über die Fabrikation geistiger Getränke der Fall war, die Bestimmung, daß der Regierungsrath gewisse Punkte durch die Vollziehungsverordnung regiren solle. Ich will gewärtigen, ob man auch hier Bedenken trägt, dem Regierungsrath diese Kompetenz einzuräumen. Ich glaube indessen nicht, daß eine der hier vorgesehenen Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden müsse. Die Kommission theilt diese Ansicht ebenfalls.

Ohne Widerspruch angenommen.

§ 10.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über Zusatzanträge.

Hiltbrunner. Das Bestreben des Volkes und des Großen Rathes geht nicht bloß dahin, den Verbrauch des Branntweins zu vermindern, sondern auch ein Ersatzmittel an seinen Platz zu stellen. Ein vortreffliches Ersatzmittel ist die Mischung von Wein und Most, und ich wünsche deshalb, daß eine solche dem Fabrikanten und ebenso der Handel damit unter dem Namen Obstwein gestattet werden möchte. Gegenwärtig kauft man den Wein zu 50 und den Most zu 10 Rp. per Maß, so daß eine Mischung zu gleichen Theilen auf 30 Rp. per Maß zu stehen käme.

Herr Präsident. Ich halte diesen Antrag für überflüssig; wenn eine Mischung von Wein und Most zu den gebrannten geistigen Getränken gehört, so fällt sie unter das vorliegende Gesetz; dieß ist aber nicht der Fall, wenn sie nicht zu den gebrannten Getränken gehört.

Hiltbrunner. Ich begreife den Herrn Präsidenten ganz gut, es läßt sich indessen nicht bestreiten, daß der Most Geist enthält. Ich halte deshalb an meinem Antrage fest.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine solche Bestimmung gehört jedenfalls nicht in ein Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken. Es ist im Jahre 1814 ein Dekret erlassen worden, welches die Vermischung von Wein mit Most als unzulässig erklärte. Unglücklicherweise hat dieses Dekret auch Aufnahme in die neue Gesetzesammlung gefunden, ich zweifle aber, ob es beobachtet wird. Ich kann zugeben, daß der Antrag des Herrn Hiltbrunner einer nähern Prüfung unterworfen werden solle, jedenfalls gehört er aber nicht in dieses Gesetz.

Hiltbrunner. Es genügt mir, wenn von meinem Antrage Notiz genommen wird.

Gygaz, Jakob. Bei Berathung des § 7 habe ich etwas übersehen. Sie haben den Verkauf gebrannter geistiger Getränke mit einer Buße von Fr. 20—300 bedroht. Wenn nun Jemand eine Zeit lang Branntwein im Geheimen verkaufen und erst nach drei Monaten entdeckt würde, so hätte er einfach eine Buße von höchstens Fr. 300 zu bezahlen und würde vielleicht billiger ausgehen, als Derjenige, der ein Patent bezahlt hat. Ich beantrage deshalb, daß in solchen Fällen jederzeit die Patentgebühr nachbezahlt werden solle.

v. Gonzenbach und v. Büren unterstützen diesen Antrag, Trachsel widersetzt sich dagegen demselben, weil oft in Krankheitsfällen Jemand, ohne im Besitze einer Verkaufsbewilligung zu sein, Branntwein verabfolgt und es da unbillig wäre, nebst der Buße noch die Bezahlung der Patentgebühr zu verlangen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Gygaz	42 Stimmen.
Dagegen	45 "

Das Gesetz geht an die Kommission zurück behufs Vorlage der endlichen Redaktion.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn Heinrich Bezolt, aus Nödelheim, im ehemaligen Großherzogthum Hessen, Lehrer der Mathematik an der Kantonschule in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet und Vater von sechs Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht von Wäitkirch zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfähr	95 Stimmen.
" Abschlag	15 "

Herr Bezolt ist demnach mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt, doch mit dem Vorbehalte der nachträglichen Vorbringung einer Urkunde über seine und seiner Familie Entlassung aus dem hessischen, beziehungsweise preussischen Staatsverbände.

2) Des Herrn Job. Meier, von Falkau, Amts Neustadt, Großherzogthum Baden, Handelsmann in Langenthal, katholischer Konfession, unverheirathet, welchem das Ortsbürgerrecht von Gutenberg zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfähr	84 Stimmen.
" Abschlag	10 "

Herr Meier ist ebenfalls naturalisirt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von dem Ergebnis der Wahl der 15ner Kommission für die Vorberathung des Gesetzesentwurfes über Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung.

Demnach haben im ersten Wahlgange von 136 Stimmenten erhalten:

Herr Rudolf Brunner	96 Stimmen.
" Hofer	91 "
" Morgenthaler	81 "
" Moschard	81 "
" Sahli	76 "
" Karrer	75 "
" Jakob Stämpfli	74 "
" Michel	74 "
" Vogel	71 "
" Steiner	70 "
" Marti	69 "
" Klave	65 "
" Geißbühler	65 "
" v. Wattenwyl von Rubigen	65 "
" Gfeller von Signau	61 "
" Brunner von Weiringen	59 "
" Kaiser in Laufen	58 "
" Boivin	58 "
" Kaiser in Büren	55 "
" Ed. v. Sinner	54 "
" Born	54 "
" Zahler	53 "
" Weber, alt Obergerichter	53 "
" P. v. Känel	51 "
" Flück	50 "
" Knechtenhofer in Interlaken	47 "
" Müller in Hofwyl	43 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind somit mit dem absoluten Mehr gewählt die Herren R. Brunner, Hofer, Morgenthaler, Moschard, Sahli, Karrer, Jakob Stämpfli, Michel, Vogel, Steiner und Marti.

Der zweite Wahlgang für die noch zu treffenden vier Wahlen wird auf morgen verschoben.

Der Herr Präsident zeigt an, daß von Seite mehrerer Mitglieder aus dem Jura der Antrag eingereicht worden sei, es sei die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1867 wegen zu später Austheilung der französischen Uebersetzung auf die Winteression zu verschieben.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 3. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Brunner in Weiringen, Gygar, Jakob; Hofer, Hubacher, Jmer, Jndermühle, Karlen, König, Niklaus; Marti, Mischler, Monin, Louis; Morgenthaler, Ott, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schmalz, Schumacher, Sebler, Sterchi, Zingg, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anfen, Berger, Beuret, Burri, Johann; Bütigkofler, Chevrolet, Choulat, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Jenninger, Feune, Fleury, Joseph; Folletète, Greppin, Gurtner, Helg, Hennemann, Henzelin,

Herzog, Hiltbrunner, Hurni, Jenzer, Joliat, Kehrli, Jakob; Klopner, Knechtenhofer in Hoffetten, Knechtenhofer in Interlaken, König, Samuel; Kohli, Koller, Landry, Linder, Monin, Joseph; Piquerez, Renfer, Rösch, Roth in Kirchberg, Ruchti, Salchli, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Samuel; Schori, Bendicht; Seiler, Snycher, Johann; Stoller, Streit, Bendicht; v. Werdt, Willi, Wirth, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zeller, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Wahl der Kommission für das Gesetz über Ausführung des Art. 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung.

Es werden Stimmzettel mit den Namen der 16 in der Wahl gebliebenen Mitglieder ausgetheilt, worauf 4 Namen mit einem Kreuze zu bezeichnen sind. Nach Einsammlung dieser Stimmzettel (113 an der Zahl) werden dieselben dem außerordentlichen Bureau übergeben.

Es wird ein Schreiben des Regierungsrathes verlesen, worin derselbe dem Großen Rathe die Mittheilung macht, daß die zweite Berathung des Gesetzes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn auf die Novemberession verschoben und die Eisenbahndirektion ermächtigt worden sei, ihren sachbezüglichen Vortrag nebst Beilagen den Mitgliedern des Großen Rathes auszuthellen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß der Regierungsrath im Anfange des laufenden Jahres verschiedene die Organisation des Betriebes der Staatsbahn betreffende Fragen der Prüfung dreier Experten unterstellt hat. Das Gutachten der Experten ist am 20. Mai an die Eisenbahndirektion gelangt und am 4. Brachmonat dem Direktor und dem Verwaltungsrathe der Staatsbahn zugewiesen worden mit der Einladung, ihre Bemerkungen so bald als möglich und jedenfalls in der ersten Hälfte Heumonats, auf welchen Zeitpunkt der Gesetzesentwurf berathen werden sollte, einzureichen. Am 18. Juni wurde das Expertengutachten, begleitet von demjenigen des Staatsbahndirektors, bei den Mitgliedern des Verwaltungsrathes in Circulation gesetzt. Da die Mehrzahl der Mitglieder desselben während des Heumonats im Nationalrathe saß, so verstrich dieser Monat, ohne daß die Eisenbahndirektion oder die Regierung die Anträge des Verwaltungsrathes erhielt. Am 10. August übermittelte die Eisenbahndirektion ihren Vortrag nebst Beilagen dem Verwaltungsrathe, und am folgenden Tage versammelte sich derselbe, um diesen wichtigen Gegenstand zu behandeln; anstatt einzutreten, beschloß jedoch die Mehrheit, die Prüfung des Geschäftes bis nach der nächsten Großrathsession zu verschieben. Die Eisenbahndirektion bestand auf der Veranstaltung einer Sitzung zwischen dem 15. und 20. August speziell für diesen Gegenstand; mit Rücksicht auf den dem Herrn Schaller

gewährten Urlaub wurde jedoch die Verschiebung aufrecht erhalten. Am 17. August richtete der Verwaltungsrath eine Zuschrift an die Regierung, worin er die Gründe seines Verschiebungsbeschlusses auseinandersetzte und dahin schloß, der Regierungsrath möchte die zweite Berathung des Gesetzes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn auf eine spätere Session des Großen Rathes verschieben. Da die Staatsbahnverwaltung schon seit zwei Monaten im Besitze des Gutachtens der Experten und desjenigen des Direktors ist, so wäre die Regierung bis zu einem gewissen Grade berechtigt gewesen, über dieses Verschiebungsbegehren hinwegzugehen. Mit Rücksicht jedoch auf den Art. 7 des provisorischen Gesetzes vom 2. Christmonat 1864, nach welchem „dem Verwaltungsrathe insbesondere die Berathung und Begutachtung aller Gegenstände obliegt, welche dem Regierungsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe vorbehalten sind“, hat die Regierung beschlossen, die zweite Berathung des fraglichen Gesetzes auf die Novembersession zu verschieben und die Eisenbahndirektion gleichzeitig zu ermächtigen, ihren Vortrag nebst Beilagen den Mitgliedern des Großen Rathes auszutheilen.

Staatsverwaltungsbericht pro 1867.

Unter Bezugnahme auf den am Schlusse der gestrigen Sitzung mitgetheilten Antrag mehrerer jurassischer Mitglieder auf Verschiebung der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes bemerkt der Herr Präsident, daß wenn auf diesem Antrag beharrt werde, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf den § 57 des Reglementes, wonach der Verwaltungsbericht acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern gedruckt mitzutheilen sei, nicht behandelt werden könne.

D u c o m m u n. Wir haben die Verschiebung der Berathung der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichtes auf die nächste Session des Großen Rathes verlangt, und zwar gestützt auf den § 57 des Großrathsreglementes, welches sagt: „Der Voranschlag und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sowie der Verwaltungsbericht sind mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitzutheilen.“ Wenn wir diesen Paragraphen des Reglementes zu Begründung unserer Motion anrufen haben, so geschah dieß durchaus nicht in der Absicht, den Geist durch den Buchstaben zu tödten. Wenn es sich um Gegenstände von sekundärer Bedeutung oder von großer Dringlichkeit handelte, so würden wir sicher den angeführten Artikel des Reglementes nicht anrufen haben. Hier handelt es sich indessen nicht um einen Gegenstand untergeordneter Natur, sondern wir haben, bevor wir auf die Berathung des Verwaltungsberichtes eintreten können, von einem Band von nicht weniger als 600 Seiten, welcher alle Zweige der öffentlichen Verwaltung umfaßt, Kenntniß zu nehmen. Wir haben nun die französische Ausgabe dieses umfangreichen Berichtes erst letzten Montag erhalten, es ist aber klar, daß wenigstens eine Woche zu dessen Studium nothwendig ist. Wir haben es hier auch deswegen nicht mit einem Gegenstande von geringer Bedeutung zu thun, weil die von der Staatswirtschaftskommission gestellten Anträge wichtige, die ganze Bevölkerung interessirende Fragen berühren, so z. B. der Antrag, welcher darauf hinzielt, die Erhöhung der gegenwärtigen Steuer grundsätzlich zu beschließen. Diese Fragen können wir aber nicht gründlich untersuchen und mit Sachkenntniß diskutieren, wenn wir nicht den ganzen Bericht gelesen haben. Auf der andern Seite handelt es sich hier auch nicht um einen Gegenstand von großer Dringlichkeit, indem die zu treffenden

Maßregeln erst im nächsten Jahre angewendet werden sollen. Es ist im Gegentheil zu wünschen, daß die Mitglieder, um mit Sachkenntniß berathen zu können, im Besitze des Finanzplanes seien, welchen die Regierung im nächsten November vorlegen wird. Es liegt auch kein Grund vor, die Staatsrechnung schon heute zu genehmigen und zu entscheiden, auf welche Weise gewisse Defizite gedeckt werden sollen. Es spricht im Gegentheil Alles für die einstweilige Verschiebung dieser Gegenstände. Aus diesen Gründen muß ich im Namen der Mitglieder aus dem Jura auf der eingereichten Motion, gestützt auf das letzte Alinea des § 57 des Reglementes, beharren und die Verschiebung der Berathung dieser beiden Gegenstände auf die nächste Novembersession verlangen.

v. S i n n e r, E d u a r d. Ich bedaure ungemein, daß die Traktanden nicht zur rechten Zeit dem Großen Rathe mitgetheilt werden; es ist dieß um so mehr zu bedauern, als dießmal die einzelnen Berichte dem Regierungsrathe sehr frühe zugekommen sind, so daß der Verwaltungsbericht bereits in der Maifitzung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Sie werden sich auch erinnern, daß auf den Antrag unseres Präsidiums beschlossen worden ist, im September eine außerordentliche Session abzuhalten, und zwar namentlich zu Berathung des Staatsverwaltungsberichtes. Es ist sehr zu bedauern, daß durch diese formelle Verzögerung die Angelegenheit jetzt nicht behandelt werden kann; es ist auch zu bedauern, daß der Druck des französischen Berichtes einer Druckerei überlassen wurde, welche, wie man sagt, mehr als 6 Wochen darüber verloren hat. Ich anerkenne den Standpunkt der Mitglieder aus dem Jura und gebe zu, daß der Große Rath nicht berechtigt ist, die Behandlung zu beschließen, wenn sie auf ihrem Antrage beharren. Doch möchte ich sie einladen, von ihrem Begehren abzugehen, da die materiellen Gründe viel wichtiger sind, als die formellen. Sollte aber von Seite der jurassischen Mitglieder an dem Reglement festgehalten werden, so beantrage ich, doch wenigstens die Staatsrechnung zu behandeln, welche, wie mir mitgetheilt wurde, am 20. August auch den jurassischen Mitgliedern ausgetheilt worden ist, so daß ihrer Behandlung der § 57 des Reglementes sich nicht widersetzt. Für eine geregelte Administration ist es sehr wünschbar, daß vor der Berathung des Budgets für das nächste Jahr die Staatsrechnung des letzten Jahres erledigt werde.

D u c o m m u n. Ich muß erwidern, daß es sich hier durchaus nicht um eine bloße Formfrage handelt. Die Mitglieder, welche die Motion unterzeichnet, haben sich nicht bloß formelle Gründe und durch Bedenken untergeordneter Art leiten lassen, sondern ihre Gründe sind durchaus gerechtfertigt. Ich muß daher gegen die Ansicht, daß wir uns durch Detailfragen haben bewegen lassen, unsern Verschiebungsantrag zu stellen, protestiren und erklären, daß wir auf unserm Begehren, das sich durchaus nicht auf eine Formfrage stützt, beharren.

D r. v. G o n z e n b a c h. Der Antrag auf Verschiebung der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes auf die nächste Winteression ist auch im Schoße der Staatswirtschaftskommission von Seite der jurassischen Mitglieder gestellt worden, und zwar ebenfalls aus dem Grunde, weil die Austheilung des französischen Berichtes noch nicht stattgefunden hatte. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen beschlossen, die Berathung vorzunehmen in der Hoffnung, daß in der Zwischenzeit der Bericht allen französischen Mitgliedern werde mitgetheilt werden. Auf meine Anfrage hat der Großrathspräsident mir erklärt, daß er darauf halte, daß der Verwaltungsbericht in dieser außerordentlichen Session behandelt werde. Die Anträge der Staatswirtschaftskommission sind von ihr am 20. August dem Präsidenten des Großen Rathes mitge-

theilt und auch den französischen Mitgliedern so zeitig zugestellt worden, daß sie heute behandelt werden können. Es ist zwar richtig, daß diese Anträge auf dem Bericht beruhen und die Einwendung erhoben werden kann, sie können nicht berathen werden, wenn man den Bericht nicht in den Händen habe. Ich erlaube mir indessen, dem verehrten Herrn Präopinanten und Antragsteller zu bemerken, daß wenn er so lange im Großen Rathe geessen wäre, wie andere Mitglieder, er wüßte, daß der formelle Standpunkt hundertmal übersehen worden ist. Ich will dieß zwar nicht loben, und daß auch die Staatswirthschaftskommission nicht damit einverstanden ist, geht schon aus dem von ihr zum Staatsverwaltungsbericht pro 1867 gestellten Antrag hervor, es solle kein Verhandlungsgegenstand auf die Traktanden des Großen Rathes gebracht werden, von dem die Berichte nicht in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden können.

Weber, Regierungspräsident. Die Regierung hätte ebenfalls gewünscht, daß der Staatsverwaltungsbericht in dieser Session hätte erledigt werden können; denn man ist immer froh, wenn eine Sache abgethan ist. Ein Vorwurf kann der Regierung bezüglich der Uebersetzung und des Druckes nicht gemacht werden. Die Berichte des Regierungspräsidiums und der Staatskanzlei sind bereits im Februar eingelangt, im März die Berichte der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens, der Finanzdirektion, der Direktion des Innern und der Eisenbahndirektion, im April die Berichte der Bau-, Militär- und Entzumpfungsdirektion und im Mai die Berichte der Erziehungsdirektion, der Direktion des Gesundheitswesens und der Justizdirektion. Am 13. Mai waren alle Berichte der Direktionen vom Regierungsrathe behandelt und genehmigt. Dagegen fehlten noch die Berichte des Obergerichtes und der Staatsbahn, welche im Juni einlangten, und der Bericht des Generalprokurators, welcher am 15. Juli eingereicht wurde. Diese Berichte mußten nun alle übersetzt und gedruckt werden. Ich gebe zu, daß in der Druckerei Nachlässigkeiten stattgefunden haben, obgleich von Seite der Staatskanzlei mehrmals Mahnungen an dieselbe ergangen sind. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Staatsverwaltungsbericht noch nie so frühe behandelt worden ist, und erlaube mir, einen kurzen Rückblick auf frühere Perioden zu werfen. Die Berichte von 1846, 1847, 1848 und 1849 sind zusammen erst am 4. April 1850, die Berichte von 1850, 1851 und 1852 am 19. Dezember 1853, die Berichte von 1853—1858 in globo und ohne Diskussion im Jahre 1861, der Bericht von 1864 ist im April 1866, derjenige von 1865 im November 1866 und derjenige von 1866 im März 1868 genehmigt worden. Sie haben sich aus diesen Angaben überzeugen können, daß gegenüber frühern Jahren in dieser Hinsicht eine wesentliche Besserung eingetreten ist. Ich bin grundsätzlich auch einverstanden, daß der Verwaltungsbericht und die Staatsrechnung vor der Budgetberathung behandelt werden sollten, diesmal halte ich jedoch ebenfalls dafür, daß es besser sei, diese Gegenstände auf die nächste Session zu verschieben.

Ducommun. Ich mache darauf aufmerksam, daß es unmöglich ist, die Staatsrechnung, welche einen Theil des Verwaltungsberichtes bildet, gehörig zu verstehen und zu würdigen, wenn man den letztern nicht genau und in allen Einzelheiten geprüft hat. Ich sehe wirklich nicht ein, wie man diese beiden Gegenstände trennen und sich eine klare und genaue Idee von der Staatsrechnung machen kann, bevor man sich mit dem Bericht über die allgemeine Staatsverwaltung einigermaßen vertraut gemacht hat. Man hat von den Anträgen der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte gesprochen, welche allerdings früher als dieser selbst den französischen Mitgliedern ausgetheilt worden sind. Allein auch diese Anträge können nicht mit Sachkenntniß diskutiert werden, bevor man sich mit dem Verwaltungsbericht, auf wel-

chem sie beruhen, bekannt gemacht hat. Wir müssen deshalb auf dem Antrage auf Verschiebung dieser beiden in innigem Zusammenhange stehenden Gegenstände beharren.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Ducommun scheint zu glauben, die Staatsrechnung sei stets als integrierender Theil des Verwaltungsberichtes behandelt worden. Dieß ist eine der größten Häresien, Kezereien, Irrthümer, die je ausgesprochen worden sind; denn der Bericht ist oft 2—3 Jahre nach der Rechnung genehmigt worden. Ich sage dieß nicht, um den Antrag auf Behandlung zu unterstützen; denn ich glaube auch, daß wenig dadurch gewonnen werde, wenn wir heute die Rechnung behandeln. Ich habe dieß nur angeführt, damit man nicht glaube, es werde heute etwas Neues verlangt, wenn ein Mitglied beantragt, es sei die Rechnung vor dem Berichte zu behandeln.

Scherz, Regierungsrath. Es ist allerdings richtig, daß während einer Reihe von Jahren die Rechnung vor dem Berichte behandelt worden ist, in den letzten Jahren war es aber die Staatswirthschaftskommission selbst, welche die gleichzeitige Behandlung der beiden Gegenstände wünschte. Herr v. Gonzenbach begründete dieses Begehren, indem er sagte, der Bericht bilde die Erläuterung und Erklärung der Rechnung, und beide Gegenstände sollen daher gleichzeitig in Behandlung gezogen werden. Diesen Modus haben wir in den letzten zwei Jahren befolgt. Es ist mir am Ende gleichgültig, wenn die Rechnung heute behandelt wird, doch glaube ich auch, es solle damit zugewartet werden, bis auch der Bericht behandelt werden kann.

Abstimmung.

Für Behandlung der Staatsrechnung	61 Stimmen.
„ Verschiebung derselben	61 „

Der Herr Präsident entscheidet für Verschiebung.

Gesetzesentwurf über die Benutzung der Bürgergüter.

Beide Berichterstatter tragen darauf an, denselben erst in der Winteression zu behandeln, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der zweite Wahlgang für die vier übrigen Mitglieder der Fünfzehnerkommission ist ohne Erfolg geblieben. Der Herr Präsident ordnet einen dritten an und geht nach Einsammlung und Zählung der Stimmzettel zur Behandlung des folgenden Traktandums über.

Gesetzes-Entwurf

über

die Hundetaxe.

Erste Berathung.

Es liegen vor:

1. Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei, vom 8. Februar 1868, mit folgendem Gesetzesentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838, betreffend die Einführung einer Hundetaxe, veranlaßten, noch gegenwärtig vorhanden sind;

daß es jedoch zweckmäßig erscheint, bei der Festsetzung des Betrages dieser Abgabe die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Gemeinden zu berücksichtigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Für jeden im Kanton gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt, worin jedoch die Kosten für Controlirung und Zeichnung inbegriffen sind.

§ 2.

Den Einwohnergemeinden steht es zu, in ihren Bezirken den Betrag dieser Abgabe innerhalb obgemeldter Beträge von Fr. 5 bis Fr. 10 festzusetzen.

§ 3.

Der Ertrag dieser Abgabe soll zufallen:

- a. ein Betrag von Fr. 5 von jedem Hund in die Kasse der betreffenden Einwohnergemeinde;
- b. ein allfälliger Mehrbetrag in die Spendkasse der betreffenden Einwohnergemeinde.

§ 4.

Widerhandlungen werden mit einer Buße von Fr. 6 bis Fr. 15 bestraft. In Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, soll die Abschaffung des Hundes stattfinden.

§ 5.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, durch welches das Dekret vom 29. Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, beauftragt. Dasselbe tritt am in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

II. Mitrapport der Direktion des Innern, vom 28. Februar 1868, mit nachstehendem Gesetzesentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anbetracht:

daß die Gründe, welche das Dekret vom 29. Juni 1838 betreffend die Einführung einer Hundetaxe veranlaßt haben, noch gegenwärtig vorhanden sind;

daß es jedoch zweckmäßig erscheint, für einen durchgreifenderen Bezug dieser Taxe zu sorgen, immerhin aber den besondern Verhältnissen der einzelnen Gemeinden Rechnung zu tragen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jährliche

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

liche Abgabe von mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 10 bezahlt. Von dieser Abgabe entfallen:

- a. für den Staat 2 Fr.;
- b. für die Gemeinde 3–8 Fr.

§ 2.

Die Gemeindsabgabe soll für alle Hunde eines Einwohnergemeindsbezirks die nämliche sein. Sie wird innerhalb der in § 1 b bezeichneten Grenzen durch Gemeindebeschluß festgestellt.

§ 3.

Der ordentliche Bezug der Taxe hat durch die Ortspolizei unter Mitwirkung und Controlle der Staatsbehörden zu geschehen.

Die Kosten für Taxbezug und die bei dieser Gelegenheit vorzunehmende Controlirung der Hunde und der Halsbänder sind aus den Taxen zu decken und auf den Antheil des Staates und der Gemeinden pro rata zu vertheilen.

§ 4.

Widerhandlungen gegen obige Vorschriften, insofern sie Nichtbezahlung der Taxe betreffen, werden mit einer Buße von dem doppelten Betrag der Taxe oder entsprechender Gefangenschaft bestraft. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit soll die Abschaffung des Hundes stattfinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungsrathhalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

§ 5.

Die Verwendung des den Gemeinden zufallenden Antheils der Hundetaxe ist dem Ermessen derselben anheimgestellt.

Der dem Staate zukommende Antheil soll ausschließlich zu Gunsten öffentlicher Krankenanstalten, insbesondere der Nothfallstuben verwendet werden.

§ 6.

Das gegenwärtige Gesetz, durch welches das Dekret vom 29. Juni 1838, sowie das Gesetz vom 24. Oktober 1859 aufgehoben werden, tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrath ist beauftragt, die zur Vollziehung desselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

III. Antrag des Regierungsrathes vom 23. März 1868, dahin gehend, es sei der Entwurf der Justiz- und Polizeidirektion mit folgenden Abänderungen zu genehmigen:

§ 3 soll lauten: Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse der betreffenden Einwohnergemeinde zu.

Dem § 4 ist beizufügen: Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungsrathhalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Beide Berichterstatter beantragen artikelweise Behandlung des Entwurfes, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Gingang und § 1.

W i g y, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Februar dieses Jahres ist der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern mit dem Gesuche eingekommen, „der Große Rath möchte das Dekret vom 29

Juni 1838 und das Gesetz vom 24. Oktober 1859 in der Weise modifiziren, daß den Einwohnergemeinden die Befugniß ertheilt werde, die Hundetaxe bis auf Fr. 10 zu erhöhen, mit der Bestimmung, daß der die gegenwärtige Taxe von Fr. 5 übersteigende Betrag der Spendkasse zufließen solle." Durch die angeführten Gesetze ist die Hundetaxe auf 5 Fr. n. W. festgesetzt worden. Nun wird im vorliegenden Entwurfe beantragt, den Gemeinden das Recht einzuräumen, die Taxe bis auf Fr. 10 zu erhöhen. Ein solcher Antrag läßt sich mit Rücksicht auf die große Zahl Hunde, welche sich in unserm Kanton befinden, rechtfertigen. Die daherigen statistischen Aufnahmen haben ergeben, daß im Kanton 12,689 Hunde vorhanden sind, wovon 1061 einzig auf die Stadt Bern fallen. Die Hunde bilden namentlich in den Städten einen großen, aber sehr unangenehmen Lärm, und es ist daher ganz gerechtfertigt, wenn man diesen Gemeinden die Erhöhung der Taxe nicht verwehrt. Die Gemeinden auf dem Lande, wo die Hunde meist der Sicherheit wegen gehalten werden, werden wahrscheinlich von dem vorliegenden Gesetze keine Anwendung machen und bei der bisherigen Taxe verbleiben, es ist dieß aber kein Grund, den städtischen Gemeinden die Möglichkeit der Erhöhung der Taxe nicht zu geben. Ich empfehle die Annahme des Eingangs und des § 1, wie er lautet.

v. Sinner, Eduard, als Berichterstatter der Kommission. Der Anlaß zu der Vorlage liegt in der Eingabe des Einwohnergemeinderathes der Stadt Bern. Bei der Berathung der neuen Armenorganisation hat es sich gezeigt, daß die Gemeinde bedeutende Lasten zu übernehmen haben wird, und da ist unerwarteterweise der Anzug gestellt worden, es möchte bei den kompetenten Behörden dahin gewirkt werden, daß die Hundetaxe in den Gemeinden, welche dieß für nöthig halten, erhöht werde. Der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, daß eine derartige Modifikation des Gesetzes sehr wünschenswerth sei. Es ist nicht zu vergessen, daß in dieser Frage die Interessen der Gemeinden sehr verschieden sind, und daß namentlich die Verhältnisse der Städte denjenigen der Landgemeinden vollständig entgegengesetzt sind. Während auf dem Lande und namentlich bei einzelnen Höfen das Halten eines Hundes nothwendig und wünschenswerth ist, sind in größeren Städten die Hunde vielfach ein Luxusartikel und eine große Plage. Davon können Sie sich allemal überzeugen, wenn Sie nach Bern kommen, wo wir das Glück haben, circa 1200 Hunde zu besitzen, die durch ihr Gebell und ihre Unsauberkeit den Bewohnern Tag und Nacht zur Last fallen. Es lassen sich aber auch finanzielle Gründe für den Vorschlag anführen. Die Zahl der Gemeinden, welche Gemeindestellen beziehen, nimmt von Jahr zu Jahr zu, und die Bedürfnisse wachsen täglich, während dieß mit den Einnahmequellen nicht der Fall ist. Wenn daher einzelne Gemeinden auf die vorgeschlagene Weise ihre Einnahmen einigermaßen zu fördern wünschen, so liegt es nach der Ansicht der Kommission und des Regierungsrathes im Interesse des Staates, derartigen Wünschen zu entsprechen, da kein Staatsinteresse dadurch verletzt wird.

Hartmann, Regierungsrath. Ich konnte der Berathung der vorliegenden Angelegenheit im Regierungsrathe nicht beiwohnen, sonst hätte ich auf Nichteintreten angetragen. Ich fühle mich deshalb verpflichtet, diesen Antrag im Großen Rathe zu stellen. Zu Begründung des Antrags auf Erhöhung der Taxe hat man angeführt, die Hunde seien in den Städten lästig, für das Publikum ein Luxusgegenstand, und es sei nothwendig, ihre Zahl zu vermindern, zu welchem Zwecke die Taxe für die Städte erhöht werden sollte, während für die Landgemeinden die bisherige Taxe beizubehalten sei. Der Entwurf des Gesetzes geht aber nicht dahin, sondern stellt es jeder Gemeinde frei, die Taxe innerhalb der Grenzen von Fr. 5—Fr. 10 festzusetzen. Demnach können

Gemeinden auf dem Lande Fr. 10 beziehen, während Städte bei der bisherigen Taxe von Fr. 5 verbleiben können. Man wird deshalb mit dem Gesetze, wenn es in der vorliegenden Fassung angenommen wird, nichts erzielen. Das Gesuch des Gemeinderathes von Bern spricht sich namentlich auch dahin aus: „In Landgemeinden, deren Wohnungen vorzugsweise isolirt sind und wo die Hunde als treue Hauswächter theilweise einen unbestreitbaren Nutzen gewähren, mag eine Abgabe von Fr. 5 als vollständig ausreichend erscheinen. Anders verhält es sich aber namentlich in Städten, wo das Halten von Hunden viel häufiger Sache des Luxus und der Liebhaberei, als des Bedürfnisses ist, sonst würde in der Gemeinde Bern die Zahl der Hunde nicht auf 1200 und mehr ansteigen.“ Ich mache nun darauf aufmerksam, daß z. B. die Gemeinde Bern aus zwei Theilen, aus der Stadt und dem Stadtbezirk, besteht. Im letztern befinden sich viele Höfe und Landgüter, deren Bewohner, um sich vor Diebstählen und Einbrüchen zu sichern, wie sie namentlich in letzter Zeit vielfach vorgekommen sind, genöthigt sind, Hunde zu halten. Da wäre es nun sicher nicht gerechtfertigt, die Taxe für diese Hunde zu erhöhen. Es mag übrigens auch in der Stadt mancher Hund gehalten werden, der für den Besitzer nothwendig ist. Es gibt ja einzelne Berufsarten, welche absolut Hunde haben müssen. Nach meinem Dafürhalten ist die bisherige Hundetaxe von Fr. 5 mehr als genügend, was auch vom Großen Rathe anerkannt worden ist. Die frühere Taxe betrug nämlich Fr. 4 a. W. = Fr. 5. 80 n. W. Wenn ich nicht irre, ist von Seite der vorberathenden Behörden der Antrag gestellt worden, die Taxe auf Fr. 6 zu erhöhen, der Große Rath ist indessen hierauf nicht eingetreten, sondern hat sie auf Fr. 5 herabgesetzt. Ich mache ferner auch darauf aufmerksam, daß wenn in den verschiedenen Gemeinden eine ungleiche Taxe besteht, die Hunde auf einen bestimmten Tag in eine andere Gemeinde gebracht werden, welche das Minimum bezieht, so daß die Gemeinden mit höhern Taxen dadurch mehr geschädigt werden, als ihnen die Erhöhung der Taxe einträgt. Wenn man zu Gunsten der Gemeinden eine neue Abgabe auf Luxusgegenstände einführen will, so scheint es mir nicht zweckmäßig, bei der Erhöhung der Hundetaxe anzufangen. Ich beantrage das Nichteintreten, weil ich die bisherige Taxe für genügend halte.

Der Herr Präsident setzt den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann in Umfrage.

Friedli. Ich wollte ebenfalls auf Nichteintreten antragen und füge dem bereits dafür Angeführten noch Folgendes bei. Wenn man den Gemeinden freistellt, die Taxe auf Fr. 5—10 festzusetzen, so knüpft man ihnen die Haare zusammen und ruft große Streitigkeiten hervor, da diejenigen, welche keine Hunde halten, für die Erhöhung der Taxe stimmen, während die Hundebesitzer mit einer solchen Erhöhung nicht einverstanden sein werden. Schon das bisherige Gesetz ist übrigens nicht überall vollzogen worden; denn es gibt Gemeinden, welche beschlossen haben, keine Hundetaxe zu beziehen. Sorge man vor allem aus dafür, daß das bisherige Gesetz vollzogen werde.

K. Kohler. Es ist dringend nothwendig, auf das vorliegende Gesetzesprojekt einzutreten und dasselbe artikelweise zu berathen. Ich glaube, man gehe nicht zu weit, wenn man die Taxe im Minimum auf Fr. 5 und im Maximum auf Fr. 10 festsetzt; denn man sollte endlich einmal bezüglich der Hunde einen Beschluß fassen, um so mehr, als im Staatsverwaltungsbericht ein besonderes Kapitel über die Krankheiten der Hunde erscheint. Die Zahl der von der Wuth befallenen Hunde ist beträchtlich. Wer daher Hunde haben will, soll auch die Taxe zahlen, damit diejenigen, welche keine Hunde besitzen, vor den durch diese Thiere verursachten Unannehm-

lichkeiten geschützt seien. Wenn wir untersuchen, in was für Klassen die Hunde sich eintheilen lassen, so können wir zuerst die Luxus Hunde anführen. Zu diesen gehören die Schooßhündchen, die Lieblinge der alten Jungfern, die Wachtelhunde u. Die Besitzer solcher Hunde können wohl eine Taxe von Fr. 10 bezahlen. Die Hunde vermehren sich stets im Kanton, und es gibt viele Leute, welche füglich solche entbehren könnten. Um Ihnen eine Idee von der großen Zahl der vorhandenen Hunde zu geben, bemerkte ich nur, daß einzig in der Stadt Bern 1200 Hunde sich befinden, von denen sicher der größte Theil nutzlos ist, was Niemand bestreiten wird. Alle Diejenigen, welche die Mittel besitzen, solche Hunde zu halten und das ganze Jahr hindurch zu ernähren, können sicher auch die Taxe entrichten. Ich wünschte, daß man im Allgemeinen alle Luxusgegenstände besteuerte und selbst auf den Tabak eine Steuer legte. In welche Kategorie bringen wir nun die Hunde, welche von ihrem Besitzer zum Jagen verwendet werden? Gar oft hat Bekterer die Mittel nicht, Hunde zu ernähren, so daß für ihn der Jagdhund nicht ein Luxus Hund ist. Wir müssen daher diesen in Bezug auf die Taxe in die zweite Kategorie setzen, welche Fr. 8 bezahlt. Es gibt endlich eine dritte Klasse von Hunden, die der Bürger nicht entbehren kann und die eine soziale Bedeutung haben. Für einen Besitzer eines in den Bergen vereinzelt liegenden Gutes, der sich vielleicht oft Geschäfte halber von Hause entfernen muß, ist es vom größten Nutzen, daß er daselbst Tag und Nacht einen guten Hund als Hauswächter habe, da sein Haus sonst der Gefahr ausgesetzt ist, in Brand gesteckt oder ausgeraubt zu werden. Der Hund, der dem armen Blinden als Führer dient, ist ebenfalls ein nützlich Thier. Diese beiden Arten gehören also nicht zu den unnützen Hunden; es ist daher angemessen, für sie eine dritte Kategorie aufzustellen, welche eine Taxe von Fr. 5 bezahlen und im Allgemeinen alle Hunde in sich begreifen würde, welche dem Menschen wirklich von Nutzen sind. Es ist um so mehr der Fall, verschiedene Klassen aufzustellen, da ein Besitzer eines Luxus Hundes bei Bezahlung der Taxe, um dem Maximum zu entgehen, angeben könnte, derselbe sei für ihn von irgend welchem Nutzen. Ich wünsche also die Aufstellung von drei Klassen: 1) Luxus Hunde zu Fr. 10 taxirt, 2) Jagdhunde, wenn der Besitzer ein Patent gelöst hat, zu Fr. 8, und 3) Wacht- und überhaupt nützliche Hunde, zu Fr. 5 taxirt. Es ist von Wichtigkeit, die zu bezahlenden Taxen genau festzusetzen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß auf dem Standpunkt der Kommission beharren und wünschen, daß man es den Gemeinden anheimstelle, die Taxe auf Fr. 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 festzusetzen. Herr Kohler wünscht, daß der Große Rath die Hunde in drei Kategorien eintheile, ich glaube indessen, das Bedürfnis hiezu sei nicht vorhanden. Sind in Bruntrut die Verhältnisse derart, daß eine solche Eintheilung zweckmäßig wäre, so steht derselben das Gesetz, wie es lautet, durchaus nicht entgegen. Herr Regierungsrath Hartmann hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde in einzelnen Gemeinden ein Bedürfnis seien. Lassen wir doch die Gemeinden machen, was sie für gut finden; denn ich denke, sie seien heutzutage frei genug, um zu wissen, was ihnen am besten convenirt. Dieß ist auch der Grundsatz des vorliegenden Gesetzes, und der Regierungsrath und die Kommission haben gefunden, es sei kein Grund vorhanden, dem in einigen Gemeinden sich zeigenden Bedürfnis der Erhöhung der Hundetaxe entgegenzutreten. Herr Hartmann hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß viele Hunde der höhern Taxe entzogen werden, indem man sie während einigen Tagen in andere Gemeinden bringen werde. Dieß könnte allerdings geschehen, und deshalb ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, bei § 2 die Bestimmung aufzunehmen, daß das Domizil der Hundebesitzer für den Bezug der Taxe maßgebend sei. Auch glaubte man, es könne diese Umgehung des Gesetzes

durch die Aufnahme der Bestimmung verhindert werden, daß für Hunde, welche in eine andere Gemeinde gebracht werden, die eine niedrigere Taxe fordert, die Taxe der frühern Gemeinde zu bezahlen sei. Doch hat die Kommission von der Aufnahme jeder derartigen Bestimmung abstrahirt, weil man glaubte, es gehöre dieselbe in die Vollziehungsverordnung; wenn indessen der Große Rath sie für wichtig genug hält, um ins Gesetz selbst aufgenommen zu werden, so habe ich nichts dagegen. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die Frage in dieser Form durchaus nicht neu ist. Bereits bei einem frühern Anlaß hatte Herr Carlin die Feststellung einer Taxe von Fr. 5—10 beantragt, allein der Große Rath beschloß damals eine Reduktion der Taxe, in Folge dessen die Hunde sich im Kanton bedeutend vermehrt haben. Ich halte die Verminderung der Zahl der Hunde namentlich vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für wünschenswerth, und glaube, das vorliegende Gesetz werde wesentlich zu Abschaffung der überflüssigen Hunde beitragen. Die Gemeinden, welche viele für ihre Besitzer nothwendige Hunde haben, werden die Taxe nicht erhöhen, wohl aber werden diejenigen Gemeinden zu dieser Maßregel greifen, in denen sich eine Menge unnöthige Hunde befinden. Ich empfehle das Eintreten in der Ueberzeugung, daß jede Gemeinde wissen wird, was für sie das Zweckmäßigste ist.

Schweidigger. Ich glaube, die Befürchtung sei nicht richtig, daß die Hunde der Bezahlung der Taxe entzogen werden könnten. Das bestehende Gesetz jagt ausdrücklich, daß die vom 1. August bis 1. Februar angeschafften Hunde 4 Fr. a. W., und die vom 1. Februar bis 31. Juli angeschafften Fr. 2 bezahlen. Die Abgabe wird somit nicht bloß auf 1. August, sondern auch auf 1. Februar fällig.

Schori in Wohlen. Ich mache darauf aufmerksam, daß viele Milchhändler in der Stadt Bern Hunde benutzen, um die Milch auf dem Lande zu holen. Der Milchhandel ist ohnehin kein gutes Geschäft, und es wäre daher nicht wohl gerechtfertigt, die Hundetaxe zu erhöhen. Eine Taxe von Fr. 5 ist immer noch zu hoch, ich unterstütze deshalb den Antrag auf Nichteintreten.

Schneeberger in Langenthal macht darauf aufmerksam, daß die Hundetaxe namentlich aus sanitätspolizeilichen Gründen eingeführt worden sei. Bei der großen Zahl der Hunde, welche namentlich in den Städten und großen Dörfern vorkommen, sei die Möglichkeit des Ausbruchs der Wuthkrankheit groß, und eine Reduktion der Zahl der Hunde sei daher jedenfalls wünschenswerth. Der Medner stimmt für das Eintreten und glaubt, das Gesetz werde sicher nur von Vortheilen begleitet sein.

Trachsel, Mitglied der Kommission. Herr Schneeberger hat bereits angeführt, daß die Hundetaxe nicht bloß aus finanziellen, sondern namentlich aus sanitätspolizeilichen Gründen eingeführt worden ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade die überflüssigen Hunde am meisten der Hundswuth ausgesetzt sind. Man sollte dahin trachten, die Hunde zu vermindern, es zeigt sich aber, daß Fr. 5 nicht überall gleich viel ist. In abgelegenen Gemeinden sind z. B. Fr. 5 mehr, als in Städten oder großen industriellen Dörfern, es ist deshalb ganz gerechtfertigt, ein Minimum und ein Maximum aufzustellen und den Gemeinden innerhalb dieser Grenzen vollkommen freie Hand zu lassen. Herr Friedli meint, dadurch werden Streitigkeiten in den Gemeinden hervorgerufen, aber Herr Friedli weiß wohl, daß auch in andern Dingen die Gemeindeglieder nicht immer gleicher Ansicht sind. Eine Taxe von Fr. 10 macht auf die Woche circa 20 Rp. Wenn ein Hund seinem Herrn wöchentlich nicht 20 Rp. nützt, so ist jener sicher als ein überflüssiger Hund zu betrachten.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten
Dagegen72 Stimmen.
41 "

Der Herr Präsident zeigt an, daß im dritten Wahlgange bloß Herr v. Wattenwyl von Rubigen, mit 73 Stimmen von 123 Stimmenden, das absolute Mehr für die Fünfeznerkommission erhalten habe. Es wird zum vierten Wahlgange geschritten und nach Einsammlung und Zählung der Stimmzettel in der Behandlung des Gesetzes über die Hundetaxe fortgefahren.

§ 1.

A. Kohler reproduziert hier seinen vorhin gestellten Antrag auf Aufstellung von drei Klassen à Fr. 10, 8 und 5.

v. Wattenwyl von Rubigen stellt den Antrag, die Worte „ohne Unterschied“ zu streichen und dem § 1 den Satz beizufügen: „Von dieser Abgabe befreit sind junge Hunde, welche nicht frei herumlaufen.“ Würde der § 1 in der vorliegenden Fassung angenommen, so müßte für junge Hunde von der Stunde ihrer Geburt an die Taxe bezahlt werden, was nicht thunlich sei.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei, bemerkt jedoch, daß diese Vorschrift bereits in der Vollziehungsverordnung enthalten sei.

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich wünsche die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz, weil bisher Streitigkeiten darüber entstanden sind, indem die Einen das Gesetz, die Andern die Vollziehungsverordnung gelesen haben.

v. Känel, Negotiant. Ich möchte aus dem Entwurf der Direktion des Innern eine Bestimmung in den Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission aufnehmen. Die Direktion des Innern beantragt nämlich, dem Staate von der bezogenen Abgabe Fr. 2 zukommen zu lassen. Ich finde es billig, daß dem Staate auch etwas zufalle, doch glaube ich, Fr. 1 genüge. Es ist auch aus dem Grunde zweckmäßig, einen Theil der Gebühr in die Staatskasse fließen zu lassen, weil dann das Gesetz besser vollzogen werden wird. Bisher gab es viele Gemeinden, welche gar keine Hundetaxe bezogen, wenn aber der Staat die Controle nachsieht und Fr. 1 von jedem Hund verlangt, so wird das Gesetz vollzogen werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission bemerkt, daß diese Frage bei § 3 behandelt werden sollte.

v. Känel ist damit einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache Herrn v. Wattenwyl darauf aufmerksam, daß die von ihm gewünschte Bestimmung bereits in der Vollziehungsverordnung enthalten ist. Der § 1 des Entwurfes stimmt mit Ausnahme der Zahlen vollständig mit dem § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1838 überein. Ich glaube, es sei bei Gesetzesrevisionen zweckmäßig, diejenigen Bestimmungen, welche beibehalten werden sollen, möglichst unverändert wieder aufzunehmen. Ich glaube deshalb, es sollen die Worte „ohne Unterschied“ nicht gestrichen werden. Den Antrag des Herrn Kohler kann ich nicht zugeben. Eine solche Klassifikation würde

vielen Streit in den Gemeinden hervorrufen; denn jeder Besitzer eines Hundes würde von seinem Standpunkt aus sagen, derselbe sei für ihn ein Bedürfnis. Bereits im Jahre 1838 ist eine ähnliche Klassifikation der Hunde beantragt worden, aber schon damals hat der Große Rath gefunden, eine solche würde große Uebelstände zur Folge haben.

v. Wattenwyl in Rubigen. Ich habe meinen Antrag gestellt, weil ich glaube, es sei nicht thunlich, daß der Regierungsrath eine im Widerspruch mit dem Gesetze stehende Vollziehungsverordnung erlasse. Wenn wir in § 1 für jeden Hund ohne Unterschied die Bezahlung der Taxe verlangen, so kann der Regierungsrath nicht wohl eine Ausnahme für die jungen Hunde machen, sonst geräth er in Widerspruch mit dem Gesetz. Wir sollen deshalb ins Gesetz selbst eine solche Bestimmung aufnehmen.

A b s t i m m u n g.

Für Streichung der Worte „ohne Unterschied“	60 Stimmen.
Dagegen	31 "
Für den Zusatz des Herrn v. Wattenwyl	72 "
Dagegen	11 "
Für den Antrag des Herrn Kohler	Minderbeit.

Der Herr Präsident eröffnet, daß im vierten Wahlgange zu Mitgliedern der Fünfeznerkommission schließlich noch von 121 Stimmenden gewählt worden sind:

Herr Geißbühler mit	74 Stimmen.
" Weber, alt-Oberrichter mit	66 "
" Eduard v. Sinner mit	61 "

Die Kommission besteht somit aus den Herren: Rudolf Brunner, Hofer, Morgenthaler, Moschard, Sahli, Karrer, Jakob Stämpfli, Michel, Vogel, Steiner, Marti, v. Wattenwyl in Rubigen, Geißbühler, Weber, Eduard v. Sinner.

§ 2 des Gesetzes über die Hundetaxe.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bietet den einzigen wesentlichen Unterschied dar, welcher zwischen den verschiedenen vorgelegten Entwürfen besteht. Der Regierungsrath glaubt, es solle der ganze Ertrag der Abgabe der betreffenden Einwohnergemeinde zufallen, wie dieß auch bisher der Fall war. Würde ein Theil der Abgabe dem Staate reservirt, so hätte dieß eine Menge Schreibereien und Controlirungen zur Folge, die in keinem Verhältniß zu dem geringen Betrage dieser Abgabe ständen. Im Bericht der Direktion des Innern ist geltend gemacht, daß die Gemeinden das Gesetz nicht vollziehen, wenn der Staat nicht ebenfalls einen Theil der Gebühren verlange. Es fällt mir auf, daß eine solche Bemerkung bei dem gegenwärtig herrschenden Winde gemacht wird. Man hört jetzt so häufig die Autonomie der Gemeinden verlangen und den Wunsch aussprechen, daß der Staat weniger in die Gemeinden hineinregulieren möchte. In diesem Sinne ist der Entwurf der Regierung abgefaßt, da er die Erhöhung der Taxe dem freien Ermessen der Gemeinden anheimstellt. Da ist nun für die Gemeinden ein Anlaß vorhanden, sich autonom zu zeigen. Wenn sie sich selbst re-

gieren wollen, so sollen sie dafür sorgen, daß das Gesetz vollzogen werde, ohne daß der Staat die Sache an die Hand zu nehmen braucht. Es ist übrigens auch aus dem Grunde nicht so nothwendig, daß der Staat zum Zwecke der bessern Vollziehung des Gesetzes einen Theil der Auflage beanspruche, weil die Bestimmung des § 4, daß bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes von Seite der Gemeinden die Regierungsstatthalter auf Kosten derselben die nöthigen Maßregeln zu treffen haben, voraussetzen läßt, daß die Vollziehung des Gesetzes nicht unterbleiben wird. Ich empfehle den § 2, wie er vorliegt, zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Bei diesem Paragraphen weicht die Ansicht des Herrn Direktors des Innern wesentlich von derjenigen des Regierungsrathes ab. Ein Mitglied der Kommission hat sich in erster Linie dem Antrag der Direktion des Innern angeschlossen, deren weitläufiger Bericht auf den Wunsch der Kommission Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist. Sie haben daraus entnehmen können, daß der Direktor des Gesundheitswesens vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus die Ansicht geltend macht, es könne eine richtige Vollziehung des Gesetzes nicht erreicht werden, wenn der Staat nicht einen Theil des Ertrages der Auflage erhalte. Ich anerkenne vollständig die Berechtigung dieser Ansicht und begreife ganz gut, daß Herr Regierungsrath Kurz in seiner Stellung als Direktor des Sanitätswesens einen solchen Antrag brachte. Die Kommission hat indessen den Antrag der Regierung aus zwei Gründen für rationeller und zweckmäßiger erachtet. Es gäbe nämlich dieses neue Hineinregieren des Staates in die Administration der Gemeinden Anlaß zu vielen Unannehmlichkeiten, weil in jeder Gemeinde ein Staatsbeamter die Controle revidiren müßte. Dieß würden viele Gemeinden nicht gerne sehen. Vom Standpunkte der freien Selbstständigkeit der Gemeinden, der auch in diesem Saale immer mehr Geltung findet, glaubt die Kommission sich dem Antrage des Regierungsrathes anschließen zu sollen in der Ueberzeugung, daß der Regierungsrath schließlich genug Macht haben werde, um das Dekret vollziehen zu lassen. Der zweite Grund liegt darin, daß nach der Ansicht der Kommission die größte Zahl der Gemeinden von dem vorliegenden Gesetz keine Anwendung machen, sondern bei der bisherigen Lage verbleiben wird. Würde daher ein Theil derselben dem Staate zukommen, so hätte dieß eine Reduktion der Laxe auf Kosten der Staatskasse zur Folge, indem solche Gemeinden statt Fr. 5 bloß Fr. 3 bezögen. Die Kommission hat sich noch die Frage gestellt, wo die Laxe bezahlt werden solle in Fällen, da der Eigenthümer zur Zeit des Bezuges seinen Hund in eine Gemeinde bringt, welche eine niedrigere Laxe bezieht. Es ist in dieser Beziehung der Antrag gestellt worden, entweder die Bestimmung aufzunehmen, daß der Bezug der Laxe an dem Orte, wo der Eigenthümer sein Hauptdomizil hat, stattzufinden habe, oder aber vorzuschreiben, daß in einem solchen Falle die Laxe nachzubezahlen sei. Schließlich hat die Kommission auf den Wunsch des Direktors des Innern von jedem Antrage abstrahirt, weil eine derartige Bestimmung besser in die Vollziehungsverordnung paßt. Sollte indeß der Große Rath die Aufnahme ins Gesetz selbst wünschen, so hat die Kommission nichts dagegen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich habe das Wort in dieser Angelegenheit bis jetzt nicht ergriffen, weil, wie bereits bemerkt worden ist, die Frage, ob dem Staate ebenfalls ein Theil der Laxe zu überlassen sei, erst beim § 3 zur Sprache kommen soll. Ich glaube, der allerwichtigste Punkt in der vorliegenden Frage sei der sanitätspolizeiliche, gegenüber welchem die finanziellen Rücksichten gar nicht in Betracht kommen. Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß das Gesetz über die Hundetaxe nicht gehörig vollzogen wird. Die im vorigen Jahre gemachten Erhebungen, deren Resultate in dem gedruck-

ten Berichte der Direktion des Innern niedergelegt sind, haben bewiesen, daß für mehr als $\frac{1}{10}$ sämmtlicher Hunde die Laxe zur vorgeschriebenen Zeit nicht bezahlt war. Ein größerer Uebelstand aber lag in dem Umstande, daß mehr als $\frac{1}{10}$ der Hunde nicht mit vorschriftgemäßen Halsbändern versehen war, was vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus sehr wichtig ist, wie folgendes Beispiel zeigt. Im vorigen Jahre wurde im Emmenthal ein von der Wuthkrankheit befallener Hund erlegt, dessen Halsband nebst einem Namen die Jahreszahl 1810 trug. Es wäre nun sehr wichtig gewesen zu wissen, woher dieser Hund gekommen war und welche Gegenden er durchstreift hatte. Nach einer weitläufigen Korrespondenz gelang es endlich nach 3—4 Wochen zu erfahren, daß der Hund, der auf seinem Wege vielleicht 20—30 andere Hunde gebissen haben konnte, aus dem Amtsbezirk Büren gekommen war. Man hat gesagt, der Vorschlag der Direktion des Innern hätte eine Beeinträchtigung der Verwaltung der Gemeinden zur Folge. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß in dieser Beziehung durchaus keine Aenderung gegenüber dem bisherigen Zustand eingeführt werden soll. Auch bisher hatten die Regierungsstatthalter die Pflicht, über die Vollziehung des Gesetzes zu wachen, und es ist sicher wünschenswerth, daß ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, um diese Aufgabe besser erfüllen zu können. Es mag auffallen, daß zu Erreichung sanitätspolizeilicher Zwecke ein Theil der Gebühr in die Staatskasse gelegt werden soll. Ich könnte dieses Bedenken begreifen, wenn beantragt würde, die Gebühr einfach in die Staatskasse fließen zu lassen. Dieß ist aber nicht die Ansicht der Direktion des Innern, sondern sie will den dem Staate zukommenden Theil zu wohlthätigen Zwecken verwenden, welche den Gemeinden ebenfalls zu gut kommen. Der Antrag geht nämlich dahin, den Antheil des Staates ausschließlich zu Gunsten öffentlicher Krankenanstalten, insbesondere der Nothfallstuben zu verwenden. Darüber sind wir sicher Alle einig, daß die Nothfallstuben zu den wohlthätigsten Instituten gehören, die wir besitzen. Gegenwärtig gibt der Staat jährlich Fr. 50,000 für dieselben aus, und trotz dieser bedeutenden Ausgabe ist das Maximum der Staatsbetten, welches im Gesetz über die Armenanstalten vom Jahre 1848 vorgeesehen ist, noch nicht erreicht. Obgleich das Gesetz, welches bestimmt, daß die Staatsbetten auf die Zahl von 100 gebracht werden sollen, seit 20 Jahren in Kraft ist, haben wir es erst auf 97 Staatsbetten gebracht. Nach 20 Jahren wäre es gerechtfertigt, das Maximum zu überschreiten. Das Bedürfniß dazu ist vorhanden, wie die vielen dringenden Gesuche aus den verschiedenen Landesgegenden um Vermehrung der Krankbetten des Staates am deutlichsten beweisen. Bei unsern finanziellen Zuständen wird es aber schwerlich möglich sein, mehr als Fr. 50,000 zu diesem Zwecke auszugeben, es ist daher wünschenswerth, daß den Nothfallstuben eine Einnahmequelle eröffnet werde. Der nach dem Antrage der Direktion des Innern dem Staate zukommende Theil der Laxe wäre, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, für dieselben von keinem Belang, während die wohlthätigen Wirkungen einer Vermehrung der Krankbetten in den Nothfallstuben ihnen größere Vortheile bringen würde. Ich erlaube mir daher, den Antrag der Direktion des Innern zu empfehlen.

Weber, Regierungspräsident. Ich dagegen möchte den Antrag der Regierung und der Kommission unterstützen und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil wir die Verwaltung nicht noch mehr komplizieren, sondern sie immer mehr zu vereinfachen trachten sollen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Direktion des Innern Minderheit.

§ 4.

Friedli stellt den Antrag, die Buße auf den doppelten Betrag der bezogenen Taxe zu setzen und bei Zahlungsunfähigkeit Umwandlung in Gefangenschaft eintreten zu lassen.

Scheidegger. Es wäre vielleicht zweckmäßig, in § 4 zu sagen, wie und durch wen die Abschaffung des Hundes stattfinden soll.

Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 lautet gleich, wie im Gesetze vom 29. Juni 1838, bloß ist die dort enthaltene Bestimmung, daß bei Zahlungsunfähigkeit Umwandlung in Gefangenschaft stattfinden solle, weggelassen worden, weil die dahingehenden Vorschriften bereits im Strafgesetzbuche enthalten sind. Was die Frage des Herrn Scheidegger betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Ortspolizei, in gewissen Fällen auf Befehl des Regierungsrathes, die Abschaffung des Hundes vorzunehmen hat. In dringenden Fällen werden diejenigen, welche in der Nähe sind, den Hund tödten. Die gleiche Bestimmung, wie sie hier beantragt wird, ist auch im Dekret von 1838 enthalten, es ist mir aber nie ein Fall vorgekommen, wo darüber irgend welche Streitigkeit entstanden wäre.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag auf Erhöhung der Buße auf den doppelten Betrag der Taxe	62 Stimmen.
Dagegen	9 "
(Diese Abstimmung ist gültig, da die beschlußfähige Zahl Mitglieder anwesend ist.)	
Für Aufnahme einer Bestimmung betreffend Umwandlung der Buße in Gefangenschaft	60 "
Dagegen	14 "

§ 5.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

In der Umfrage über Zusätze ergreift das Wort

v. Wattenwyl von Rubigen. Ich beantrage die Aufnahme eines neuen Paragraphen zwischen den §§ 2 und 3, dahin gehend, es sei die Abgabe in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des betreffenden Hundebesitzers zu entrichten. Wenn in dieser Beziehung keine Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, so wird das Gesetz oft umgangen werden. Dieß zeigt sich schon aus dem Umstande, daß, als es bekannt wurde, daß die Gemeinde Bern die Erhöhung der Hundstaxe beantragte, eine Menge Hunde in Rubigen in Pension gebracht worden sind, weil die Besitzer glaubten, es werden in Bern schon in diesem Jahre Fr. 10 bezogen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits erklärt, daß die Kommission sich der Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht widersetzt.

Der Herr Berichterstatter der Regierung gibt diesen Antrag ebenfalls zu.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl

Mehrheit.

v. Känel, Negotiant. Ueber meinen Antrag, dem Staat einen Theil der Taxe von Fr. 1 zukommen zu lassen, ist nicht abgestimmt worden.

Herr Präsident. Herr v. Känel hat diesen Antrag bei § 3 nicht wiederholt, ich mußte deshalb annehmen, daß er darauf verzichte.

Zahler. Ich nehme den Antrag des Herrn v. Känel auf.

Herr Präsident. Ich bemerke Herrn Zahler, daß der Große Rath beschlossen hat, die ganze Taxe der Gemeinde zukommen zu lassen. Herr Zahler mußte daher beantragen, auf § 3 zurückzukommen.

Friedli. Wenn ein Hundeeigenthümer in der Stadt während der Sommermonate auf das Land in eine Gemeinde zieht, welche keine Erhöhung der Taxe vorgenommen hat, so brauchte ein solcher bloß die Taxe von Fr. 5 zu bezahlen. Ich beantrage deshalb die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß beim Wohnsitzwechsel von einer minder belegten in eine mehr belegte Gemeinde das Marchzählige nachbezahlt werden soll.

Weber, Regierungspräsident. Die Sache würde dadurch immer komplizirter, so daß wir später im Regierungsrathe nicht nur Wohnsitzstreitigkeiten zu entscheiden haben würden, sondern auch Streitigkeiten über die Frage, wohin die Hunde gehören.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Friedli

Minderheit.

Das Gesetz geht an die Kommission zurück behufs Feststellung der endlichen Redaktion.

A b s t i m m u n g.

Herrn Geißbühler zu entsprechen	40 Stimmen.
Dagegen	57 "

Endliche Redaktion des Gesetzes über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.

(Siehe Seite 262 f. hievor.)

Die Kommission beantragt die Annahme der §§ 2 und 4 in folgender Fassung:

§ 2.

Die Lokale, in welchen die Fabrikation von Branntwein oder Spiritus betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten. Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein von gesundheitschädlichen Bestandtheilen freies Produkt erhältlich ist und daß die Reinigung des Apparates ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

Die Fabrikation darf erst begonnen werden, wenn eine Untersuchung durch Sachverständige herausgestellt hat, daß sowohl das zum Fabrikationsbetrieb bestimmte Lokal als die dazu erforderlichen Apparate den obigen Verordnungen entsprechen.

Die Sachverständigen bezahlt der Staat.

§ 4.

Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreibt, hat eine Gebühr zu entrichten, welche 10 Rappen für die Maß der muthmaßlich zu fabrizirenden Getränke betragen soll. Bruchtheile unter 50 Maß sind als 50, und solche über 50 als 100 Maß zu berechnen.

Die Festsetzung der Gebühr hat mit Berücksichtigung der Zahl und Größe der Brennapparate, der Einrichtung derselben und der Zeit, während welcher die Fabrikation betrieben wird, zu geschehen.

Zu dem Ende haben die Sachverständigen zu bestimmen, wie viel Branntwein oder Spiritus mit dem vorhandenen Destillationsapparate erzeugt werden kann, wonach die Gebühr bestimmt wird.

Die Patente werden gegen Vorausbezahlung der Gebühr jeweilen auf drei Monate ertheilt.

Abstimmung.

Für die endliche Redaktion der modifizirten Artikel	Mehrheit.
Für das Gesetz in seiner Gesamtheit	70 Stimmen.
Dagegen	13 "

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Endliche Redaktion des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken.

(Siehe Seite 266 f. hievor.)

Die §§ 2, 3 und 6 werden von der Kommission in folgender Fassung vorgelegt:

§ 2.

Wer den Handel mit gebrannten geistigen Getränken und Spiritus betreiben oder solche Getränke über die Gasse verkaufen will, bedarf einer besondern Bewilligung der kompetenten Behörde. Die Bewilligung ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes sind.

Ohne Wirtschaftsberechtigung darf jedoch nicht weniger als fünf Maß gebrannte geistige Getränke auf einmal und an die nämliche Person verkauft werden.

Wirtschaften, welche gebrannte Wasser auschenken wollen, haben hiesür ein Patent zu lösen.

§ 3.

Für die Bewilligung zum Verkaufe gebrannter geistiger Getränke und Spiritus ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50 bis 2000 zu bezahlen.

Von den Gebühren fallen drei Viertel in die Staatskasse, ein Viertel in die Spendkasse.

§ 6.

Kindern unter 16 Jahren, Bevogteten und Besteuernten dürfen keine gebrannten geistigen Getränke verkauft werden,

auch darf Niemand solche Getränke gegen Rohprodukte verabsolgen.

Abstimmung.

Für die Anträge der Kommission	Mehrheit.
" das Gesetz in toto	75 Stimmen.
Dagegen	9 "

Auch dieses Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ist nach Verfluß dreier Monate wieder vorzulegen.

Endliche Redaktion des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

(Siehe Seite 249 f. hievor.)

Die Kommission legt die §§ 34, 35, 36, 37 und 38 in nachstehender Fassung vor:

§ 34.

Jede Partei hat das Recht, binnen 10 Tagen von der Zustellung des Urtheiles an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber gegen das erstinstanzliche Urtheil die Appellation an den Appellations- und Kassationshof zu erklären.

§ 35.

Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Controle des Gerichtes eintragen.

§ 36.

Binnen einer weitem Nothfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Erstzung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gegläubte Appellationsgebühr (Fr. 11. 59) zu entrichten.

Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Controle ein, und fordert den Appellanten unter Androhung einer Geldbuße von Fr. 15 amtlich auf, ihm seine Akten binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshof einzusenden.

§ 37.

Sofort nach Empfang der Akten bestimmt der Präsident des Appellations- und Kassationshofes den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen läßt.

§ 38.

In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urtheils gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 P.

Diese Redaktion wird vom Großen Rathe genehmigt und das Gesetz in seiner Gesamtheit angenommen.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Gesetzes-Entwurf

über

die Thierarzneischule des Kantons Bern.

Zweite Berathung.

(S. Seite 166 f. hievor.)

Gfeller in Wichtrach wünscht, daß einem von einer Versammlung von Thierärzten in Burgdorf eingereichten Gesuche um Verschiebung der zweiten Berathung dieses Gesetzes auf die Winteression entsprochen werden möchte, auf den Antrag des Herrn Berichterstatters der Kommission beschließt aber der Große Rath mit 58 gegen 12 Stimmen die sofortige Behandlung der Vorlage.

Gingang und Abschnitt I.

Aufgabe und Hülfsmittel der Anstalt. §§ 1—4.

v. Goumoëns, Mitglied der Kommission. Ich finde mich veranlaßt, heute wieder einmal eine Minderheitsmeinung in der Angelegenheit der Thierarzneischule zu verfechten, zwar nicht etwa aus Mangel an Interesse für dieselbe, sondern weil ich zwei Bedenken gegen das vorliegende Gesetz habe. Das erste Bedenken ist finanzieller Natur, und das zweite geht dahin, daß ich zweifle, ob die Leistungen, welche wir nach der vorgeschlagenen Reorganisation der Anstalt zu erwarten haben, mit den hiefür gebrachten Opfern im Verhältniß stehen. Da unsere gegenwärtige Finanzlage derart ist, daß wir wohl prüfen sollen, bevor wir neue Ausgaben beschließen, so halte ich mich verpflichtet, meine Meinung hier so gut als möglich zu rechtfertigen. Ich glaube, wir können der Thierarzneiwissenschaft unser Interesse zuwenden, ohne heute eine Reorganisation der Anstalt zu beschließen, welche jedenfalls große Kosten mit sich bringen würde. Ich erlaube mir, den Antrag, den ich stellen will, in Form eines Projektbeschlusses zu formuliren, welcher, bessere Redaktion vorbehalten, lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Thierarzneischule in ihrer dermaligen Organisation den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht, eine mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringende Reorganisation aber bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons kaum durchführbar erscheint,

beschließt:

1) Die Regierung wird beauftragt, die gegenwärtige Thierarzneischule am Ende des Wintersemesters 1868/69 zu schließen und die Lehrer zu pensioniren.

2) Die Regierung wird eingeladen, mit den Regierungen anderer Kantone Unterhandlungen anzuknüpfen zur Bildung einer gemeinschaftlichen Thierarzneischule.

3) Bis zur Eröffnung einer solchen wird die Regierung ermächtigt, innert den Schranken des bisher für die Thierarzneischule ausgesetzten Kredits Stipendien zu verabfolgen zum Zwecke der Ausbildung tüchtiger Thierärzte.

Es fragt sich vor Allem aus, ob die Auflösung der gegenwärtigen Thierarzneischule im Kanton Bern gerechtfertigt wäre oder nicht. Es würde mich nicht wundern, wenn aus der Mitte der Versammlung die Bemerkung gemacht würde, der Antrag auf Auflösung der Thierarzneischule sei von einem Mitgliede einer für die Reorganisation derselben niedergesetzten

Kommission nicht wohl gerechtfertigt. Erreichen wir aber mit der beantragten Reorganisation den Zweck, den wir im Auge haben? Ich glaube es nicht. Wenn alljährlich 5—6 Thierärzte patentirt werden, so ist nach Mittheilungen Sachverständiger dem Bedürfnisse des Kantons Genüge geleistet. Die Reorganisation der Anstalt im Sinne des Entwurfes läßt sich nach meiner Ansicht nicht durchführen, wenn nicht wenigstens eine Summe von Fr. 30,000, allfällige Mehrauslagen nicht gerechnet, jährlich dafür verausgabt wird. Steht nun die Heranbildung von fünf, vielleicht zehn Thierärzten im Verhältniß zu einer solchen Ausgabe? Ich glaube dieß nicht. Man kann sich auf der andern Seite fragen, ob die jetzige Thierarzneischule den Bedürfnissen unserer Zeit entspreche. Sowohl in der Presse, als von Seite erfahrener Thierärzte ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß der bisherige Zustand aufhören müsse. Ich will nicht in Details eintreten und sage nur so viel, daß die gegenwärtige Thierarzneischule den Erfordernissen der Zeit nicht entspricht, so daß es nach meiner Ansicht zweckmäßiger wäre, sie aufzuheben, als in Zukunft unnötige Ausgaben zu machen. Ich glaube indessen, es liege nicht in der Stellung des Kantons Bern, der Ausbildung von Thierärzten seine Aufmerksamkeit ganz zu entziehen, sondern er solle angesichts des Umstandes, daß Viehzucht und Ackerbau eine große Rolle im Kanton Bern spielen, eine ansehnliche Summe an die Heranbildung von Thierärzten wenden. Es scheint mir deshalb, es möchte nicht unzweckmäßig sein, wenn der Kanton Bern sich mit andern Kantonen zu verständigen suchte, damit durch gemeinschaftliches Zusammenwirken eine tüchtige, rationell durchgeführte Thierarzneischule gestiftet werden könnte. Ich habe dabei namentlich die Kantone Solothurn, Freiburg, Waadt, vielleicht auch Luzern im Auge. Damit aber die Heranbildung von Thierärzten während der Unterhandlungen mit andern Kantonen und bis zur Errichtung einer gemeinsamen Anstalt nicht ganz unterbleibe, und damit besonders die gegenwärtigen Schüler ihre Studien vollenden können, so glaube ich, es wäre zweckmäßig, den bisher für die Thierarzneischule ausgesetzten Kredit, soviel davon nach der Pensionirung der Lehrer übrig bleibt, zu Stipendien für junge Leute zu verwenden, um es diesen möglich zu machen, sich auf einer anerkannt tüchtigen Schule auszubilden. Ich glaube, damit könne so viel erreicht werden, als durch die beantragte eine bedeutende Summe in Anspruch nehmende Reorganisation.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über den Antrag des Herrn v. Goumoëns.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn von Goumoëns ist nicht ganz ungerechtfertigt; ich will wenigstens lieber, daß dieser Antrag angenommen werde, als daß gar nichts geschehe. Ein Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes ist das allerschädlichste, und ich wollte auch lieber zu einer Aufhebung der Anstalt in dem Sinne, daß es den Eltern möglich gemacht würde, ihre Söhne an einen Ort zu schicken, wo sie etwas Tüchtiges lernen, Hand bieten, als die Schule in ihrem gegenwärtigen Zustande lassen, wobei die Eltern ihr Geld beinahe umsonst ausgeben, und die Schüler großentheils zu Grunde gehen, während sie sich doch für Studenten halten. In erster Linie möchte ich jedoch den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz angenommen und die vorgeschlagene Reorganisation beschlossen würde, und zwar aus folgenden Gründen. Ich frage mich vorerst, ob unsere finanzielle Lage und die mit der Annahme des Antrages des Herrn v. Goumoëns erzielte Ersparniß derart sei, daß wir eine so wichtige Aenderung vornehmen sollen. Wir müßten nach Aufhebung der Anstalt die Lehrer pensioniren und ungefähr 15—18 Schülern Stipendien ertheilen, damit alle Jahre 5—6 das Examen machen könnten. Rechnet man auf den Schüler bloß

Fr. 500 so ergibt sich bloß für Stipendien eine jährliche Ausgabe von circa Fr. 10,000. Wenn wir nach dem weitem Vorschlag des Herrn v. Goumoens eine gemeinschaftliche Schule für mehrere Kantone hätten, so müßten wir gewiß den größten Theil der Kosten tragen. Die Kosten würden nach der Seelenzahl vertheilt werden, wenn es sich aber um das Dirigiren handelte, so würde man die Beiträge der Kantone als Grundlage annehmen. Was für Kantone können wir da in Aussicht nehmen? Etwa Solothurn und Aargau, welcher Kanton sich zwar mehr Zürich anschließt und übrigens eine geordnete Thierarzneischule besitzt. Luzern würde vielleicht Interesse daran nehmen, daß eine solche Anstalt errichtet würde, wenn es sich aber um das Zahlen handelt, so läßt Luzern, wie wir in Eisenbahnsachen genugsam erfahren haben, andere vorangehen. Von Freiburg ist schlechterdings nichts zu erwarten. Die französischen Kantone haben ihre eigenen Anstalten in französischer Sprache, und wenn sie auch Hand zu einer gemeinsamen Anstalt bieten würden, so würden sie durch französische Lehrer die Kosten jedenfalls um eben so viel erhöhen, als ihre Beiträge ausmachen würden. Ich erblicke also keine bedeutende Ersparniß in dem Antrage des Herrn v. Goumoens und mache übrigens darauf aufmerksam, daß wir uns durch einen derartigen Beschluß, wobei es sich vielleicht bloß um Fr. 5—10,000 handelte, insolvent erklären würden. Ich billige es vollkommen, daß wir bei der nächsten Budgetberathung mit Ernst untersuchen, wo Ausgaben gestrichen werden können, doch würden wir in's entgegengesetzte Extrem verfallen, wenn wir angesichts des großen Viehstandes unseres Kantons bei der Thierarzneischule anfangen würden zu streichen. Ich fürchte, wir würden uns dabei kompromittiren. Es steht hier nicht so viel Geld auf dem Spiele, wie wenn wir keine Thierarzneischule hätten; denn ich mache darauf aufmerksam, daß dieselbe nicht nur zur Heranbildung von Thierärzten dient. Es ist von Wichtigkeit, daß wir ein wissenschaftliches Centrum im Kanton und wissenschaftlich gebildete Männer an der Hand haben, damit bei eintretenden Kalamitäten sofort die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Mit Stipendien wird nicht so viel erreicht, wie mit einer Schule. Diese ist ein laufender Brunnen, wo Jeder schöpfen kann. Wenn wir eine eigene Anstalt haben, so kann Jeder dieselbe benützen, während, wenn Stipendien ausgesetzt werden, die Erziehungsdirektion entscheiden muß, wen sie für würdig erachtet und wer die nöthigen Kenntnisse habe. Dabei ist aber leicht möglich, daß sie sich in der Wahl der Leute vergreift und einige derselben nicht gut ausfallen, so daß das Geld weggeworfen ist. Mit dem Geld dagegen, welches für eine hiesige Anstalt ausgegeben wird, wird auf jeden Fall der Zweck erreicht, indem jeder, der Trieb zu diesem Studium hat, sich an derselben ausbilden kann. Wir haben übrigens jährlich nicht bloß 5—6 Thierärzte nöthig, sondern diese Zahl wird erst dann genügen, wenn die Normalzahl erreicht ist. Von den 156 Thierärzten, welche gegenwärtig im Kanton praktizieren, sind 45 sogenannte tolerirte, welche kein Examen gemacht haben. Ich glaube also, es liege nicht im Interesse eines ackerbautreibenden Kantons, in diesem Punkte mit dem Sparen anzufangen, besonders da die dabehrigeren Ersparnisse nicht von großer Bedeutung wären. Ich bin überzeugt, daß sich im Budget weniger nothwendige Posten finden, deren Streichung uns gegenüber der öffentlichen Meinung weniger bloßstellen würde, als es vielleicht bei diesem Posten der Fall wäre. Ich glaube, es solle das vorliegende Projekt, das der Große Rath im vorigen Jahre selbst verlangt und das er bereits in erster Berathung genehmigt hat, angenommen werden.

Tr a c h s e l, Mitglied der Kommission. Ich verarge es Herrn v. Goumoens gar nicht, daß er seinen Antrag gestellt hat; es lohnt sich wohl der Mühe, darüber sich zu besprechen. Als Mitglied der Kommission und gewesener Thier-

arzt kann ich indessen diesem Antrage nicht beipflichten, und zwar aus den theilweise bereits vom Herrn Erziehungsdirektor erwähnten Gründen, denen ich noch einige beifügen will. Ich setze voraus, Sie seien alle einverstanden, daß es für den vorzugsweise auf Ackerbau und Viehzucht angewiesenen Kanton Bern, der einen großen Viehstand hat, von großer Wichtigkeit ist, die nöthige Zahl gehörig gebildeter Thierärzte zu haben. Es fragt sich nun, ob auf dem Wege der Ertheilung von Stipendien den Bedürfnissen Genüge geleistet werden könne. Rein vom finanziellen Standpunkt aus läßt sich dieser Antrag empfehlen; denn diese Stipendien würden sich nicht so hoch belaufen, wie die Kosten einer eigenen Thierarzneischule. Ich trage indessen Bedenken, Leute von 17—18 Jahren, die meistens mit dem Stadtleben nicht vertraut sind und nicht einmal gehörig hochdeutsch verstehen, auf eine Hochschule in's Ausland zu schicken. Einerseits würden sie an der Hochschule ganz hintangesetzt, vielleicht verachtet und verfolgt werden, andererseits würden sie im Laufe der Zeit verschiedene verderbliche Gewohnheiten annehmen, so daß wir nach drei bis vier Jahren statt tüchtiger Thierärzte Leute bekämen, die sich als Herren betrachteten und sich mit dem Bauer nicht abgeben möchten. Ich mache im Fernern darauf aufmerksam, daß es nicht gleichgültig ist, wo ein Thierarzt sich ausbildet. Klima, Lebensweise u. haben auf die Thiere einen großen Einfluß, der nicht überall gleich und sogar innerhalb unseres Kantons verschieden ist. Im Oberland kommen bei den Thieren Krankheiten vor, die man in den tiefern Gegenden des Kantons nicht kennt, und die gleichen Krankheiten müssen an verschiedenen Orten auch verschieden behandelt werden. Außerdem sind auch die Heilmethoden verschieden. Uebrigens soll die Thierarzneischule nicht bloß Thierärzte bilden, sondern überhaupt Leben in das ganze Veterinärwesen bringen. Jüngere Thierärzte, die noch wenig praktische Erfahrung haben, sollen da sich berathen können, schwierigere Operationen ausführen lassen oder doch wenigstens kostbarere Instrumente sich verschaffen können, in deren Besitz sie nicht selbst sind. Ich glaube deßhalb, wir sollen uns nicht durch finanzielle Rücksichten leiten lassen und nicht bei der Thierarzneischule anfangen zu sparen. In Betreff des Anschlusses an andere Kantone theile ich die Bedenken, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes geäußert hat.

Ab s t i m m u n g.

Für das Eintreten	65 Stimmen.
„ Nichteintreten im Sinne des Antrages des Herrn v. Goumoens	23 „

Ueber den Eingang und Abschnitt I (§§ 1—4) verlangt Niemand das Wort, und der Große Rath genehmigt dieselben in der vorgelegten Fassung.

II. Die Schüler. (§§ 5—7.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der ersten Berathung haben Sie beschlossen, das Eintrittsgeld von Fr. 25 auf Fr. 15 herabzusetzen. Es ist deßhalb ein bloßer Druckfehler, wenn in dem zur zweiten Berathung ausgetheilten Entwürfe wieder Fr. 25 ausgesetzt sind.

Der II. Abschnitt wird mit der Festsetzung der Aufnahmegebühr auf Fr. 15 angenommen.

III. Die Lehrer. (§§ 8 und 9.)

Bernard. Ich hätte dem Antrage des Herrn v. Goumoëns beigegeben, so weit es die den jungen Leuten des Kantons, speziell des Jura, zum Zwecke der Vollendung ihrer thierärztlichen Studien im Auslande zu ertheilenden Stipendien betrifft. Schon bei der ersten Berathung des Gesetzes habe ich die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf den Umstand gelenkt, daß es mit Rücksicht auf den französisch Sprechenden Jura nothwendig ist, an der Hochschule, sowie an der Thierarzneischule Professoren anzustellen, welche der beiden Sprachen kundig sind. Geschieht dieß nicht, so wird der Jura genöthigt sein, seine Thierarzneischüler anderswo ihre Studien machen zu lassen. Nach dem vom Herrn Erziehungsdirektor Gesagten sollte man annehmen, es sei nicht wohl möglich, beide Sprachen Sprechende Professoren zu erhalten. Ich muß indessen im Interesse des Jura darauf dringen, daß bei der Reorganisation der Thierarzneischule auch den französisch Sprechenden Schülern Rechnung getragen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist durchaus die Absicht vorhanden, die Schule so einzurichten, daß auch die Zöglinge französischer Zunge dem Unterricht folgen können. Dieß beweist der § 2, welcher sagt: „Der Unterricht muß in allen Zweigen der thierärztlichen Wissenschaft, besonders in denjenigen Fächern, in welchen bei den Patentprüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftlicher Weise alljährlich ertheilt werden, wobei auch den Zöglingen französischer Zunge Rechnung zu tragen ist.“

Der Abschnitt III wird unverändert genehmigt.

IV. Aufsichtscommission. (§ 10.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 10 enthält eine Hauptbestimmung des ganzen Gesetzes. Ein Uebelstand der bisherigen Thierarzneischule ist namentlich der, daß sie keine Leitung hat. Jede andere Fakultät der Hochschule hat ihren Dekan, während dieß bei der Thierarzneischule nicht der Fall ist, da sie bis dahin nur ein Anhängsel der medizinischen Fakultät bildete. Die Thierarzneischule konnte deßhalb als solche auch keine Anträge an die obere Behörde stellen. Eine kompetente Ansicht von den Bedürfnissen der Anstalt hat die Erziehungsdirektion nie gehabt, da immer zwei Gutachten von der Hochschule vorlagen, denen vielleicht noch ein drittes von der medizinischen Fakultät folgte. Nach dem Entwurfe soll nun eine Aufsichtscommission zur Ueberwachung der Anstalt niedergelegt werden. Diese Kommission soll aus Thierärzten, allenfalls auch einem Menschenarzt, und namentlich auch aus Landwirthen zusammengesetzt sein. Bei dieser Einrichtung weiß dann die Erziehungsdirektion, an wen sie sich zu wenden hat; es ist eine Vertretung der Schule vorhanden, und diese weiß, wer befehlt.

Ohne Einsprache genehmigt.

V. Schlußbestimmungen. (§ 11.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Lücke betreffend den Inkrafttretenstermin auszufüllen. Da nach dem Gesetze selbst die Kurse jeweilen im Frühling beginnen sollen, so wäre es am einfachsten, dasselbe auf nächstes Frühjahr in Kraft zu erklären. Die Schule sollte am

1. April eröffnet, vorher müssen aber die nöthigen Vorbereitungen getroffen und ein Reglement abgefaßt werden. Da möglicherweise in der Presse von Unzufriedenen diese oder jene Anfrage gestellt werden wird, und da auch vielleicht einzelne Mitglieder des Großen Rathes Näheres über die Eröffnung der Schule zu wünschen wissen, so mag es am Plage sein hier mitzutheilen, wie sich die Regierung die Sache vorstellt. Wir müssen jedenfalls wenigstens drei spezielle Fachmänner haben; für die Naturwissenschaften würde ein Professor der Hochschule beigezogen werden. Es ist indessen nicht nothwendig, daß diese drei Fachmänner zu gleicher Zeit ihre Thätigkeit beginnen, da man nicht alle drei Klassen der Thierarzneischule sofort eröffnen kann, sondern man wird höchst wahrscheinlich anfänglich bloß eine einzige Klasse für die Neueintretenden eröffnen, nebenbei aber auch dafür sorgen, daß die allfällig noch vorhandenen Schüler Klinik anhören können. Der zweite Kurs und vielleicht gleichzeitig auch der dritte kann erst im Jahr 1870 eröffnet werden. Auf nächsten Frühling wäre somit jedenfalls Eine Hauptkraft nothwendig, auf den folgenden Frühling aber müßten sämtliche drei Hauptlehrer da sein. Woher nun diese Lehrer nehmen? Wollte man zwei der bisherigen Lehrer beibehalten, müßte man sie an die Spitze der Anstalt stellen, und sie würden natürlich im bisherigen Systeme fortregieren. Ich glaube es gehe dieß nicht und es werde schwierig sein, aus dem bisherigen Geleise zu kommen, wenn nicht alle drei Hauptlehrer neu gewählt werden. Dieß ist die Ansicht der Regierung und war auch schon vor drei Jahren diejenige einer großen Zahl Mitglieder des Großen Rathes; wenigstens hat Herr Dr. Schneider damit keinen Widerspruch gefunden. Die Regierung wünschte, die ganze Schule mit einheimischen Lehrkräften zu besetzen, es wird dieß aber nicht vollständig möglich sein. Herr Zangger in Zürich ist bekanntlich nicht mehr zu haben, und ein anderer Veterinär, der für den Gang der Anstalt verantwortlich sein und die Kritik über sich ergehen lassen wollte, ist hier nicht zu finden, so daß jedenfalls Eine tüchtige ausländische Kraft angestellt werden müßte. Es sind dießfalls bereits verschiedene Anfragen erfolgt, und es ist Hoffnung vorhanden, eine solche Kraft zu bekommen. Im Uebrigen aber sollte die Anstalt mit hiesigen Kräften besetzt werden. Es sind junge Leute mit Stipendien beobachtet worden, damit sie im Auslande, wo sie sich theilweise bereits befinden, ihre Studien fortsetzen können, so daß sie im Jahre 1870 bereit sein werden, diese Posten auszufüllen. In dieser Weise glaubt die Regierung vorgehen zu sollen; dadurch wird es möglich werden, daß in zwei Jahren der Unterricht einen geordneten Fortgang nimmt.

Schneeberger in Langenthal, Berichterstatter der Kommission, ist der Ansicht, daß das Gesetz mit dem heutigen Tage in Kraft treten solle, damit die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin damit einverstanden, nur sollte man dann in § 11 statt „Auf diesen Tag ist die bisherige Thierarzneischule aufgehoben“ sagen: „Die bisherige Thierarzneischule ist aufzuheben.“ Sonst sind wir genöthigt, die Aufhebung schon jetzt vorzunehmen.

Herr Präsident. Ich glaube, wir dürfen da nicht zu skrupulös sein. Wenn das Gesetz auch sofort in Kraft erklärt wird, tritt es doch nur successive, so wie es vollzogen wird, in Kraft.

Der Abschnitt V wird genehmigt und beschlossen, das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen.

Da keine Zusätze beantragt werden, so läßt der Herr Präsident über das Gesetz in seiner Gesamtheit abstimmen.

Abstimmung.

Für das Gesetz	80 Stimmen.
Dagegen	5 "

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Endliche Redaktion des Gesetzes über die Hundetaxe.

(Siehe Seite 286 f. hievor.)

Die Kommission legt die §§ 1, 3 und 4 in folgender Fassung vor:

§ 1.

Für jeden im Kanton gehaltenen Hund wird eine jährliche Abgabe von mindestens Fr. 5 bis höchstens Fr. 10 bezahlt. Befreit sind junge Hunde, so lange sie nicht frei herumlaufen. Die Kosten für Controlirung und Zeichnung sind in dieser Taxe inbegriffen.

§ 3.

Der Ertrag dieser Abgabe fällt der Kasse derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz hat.

§ 4.

Widerhandlungen werden mit einer Buße bestraft, welche dem doppelten Betrag der Taxe gleichkommt. In Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, soll dieselbe nach den Bestimmungen des Strafprozeßverfahrens in Gefangenschaft umgewandelt werden und überdies die Abschaffung des Hundes stattfinden.

Bei Nichtbeachtung obiger Vorschriften von Seite der Gemeinden haben die Regierungstatthalter auf Kosten der Gemeinden die nöthigen Maßregeln zu deren Vollziehung zu treffen.

Der Große Rath genehmigt diese Paragraphen in der vorgelegten Fassung und nimmt das Gesetz in toto an.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Defret's-Entwurf

betreffend

die Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer eigenen politischen Versammlung.

Erste Berathung.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1.

Die Einwohnergemeinde Bowyl, Kirchgemeinde Höch-

stetten, Amtsbezirk Konolfingen, ist zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben.

§ 2.

Dieses Defret hat auf die übrigen Beziehungen der Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höchstetten keinen Einfluß.

§ 3.

Dieses Defret tritt in Kraft.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit Eingabe vom 6. Juli 1866 hat die Gemeinde Bowyl das Gesuch gestellt, sie möchte zu einer eigenen politischen Versammlung erhoben werden. Für die Unterstützung dieses Gesuches machte sie geltend: 1) die starke Bevölkerung, welche die Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung gesetzlich rechtfertige; 2) die große Entfernung von dem gegenwärtigen Versammlungsorte Höchstetten, welche den Bürgern von Bowyl die Ausübung des Stimmrechts in hohem Grade erschwere und in Folge dessen auch den Bezug der Wahlbußen beinahe unmöglich mache; 3) es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Große Rath schon mehreren Gemeinden in solchen Begehren entsprochen habe, selbst in Fällen, wo die geographischen Verhältnisse einer Entsprechung weniger günstig waren. Der Regierungstatthalter von Konolfingen empfiehlt das Gesuch, und eine im Juni dieses Jahres in Zäziwyl abgehaltene Konferenz von Abgeordneten der beteiligten Gemeinden Höchstetten, Zäziwyl, Mürchel, Oberthal und Bowyl führte zu dem Ergebnis, daß von keiner Seite mehr ernstliche Einwürfe gegen die Abtrennung von Bowyl gemacht wurden. Nach Untersuchung des Sachverhalts mußte der Regierungsrath finden, daß die im Gesuche enthaltenen Gründe stichhaltig sind. Ich erlaube mir hierüber folgende Thatsachen anzuführen. Die politische Versammlung der Kirchgemeinde Höchstetten hat nach der Volkszählung von 1860 eine Bevölkerung von 4642 Seelen. Nach § 5 der Staatsverfassung können Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden, es ist somit das Gesuch gesetzlich zulässig, da die Bevölkerung von Höchstetten mehr als doppelt so stark ist. Die politische Versammlung von Höchstetten umfaßt die Einwohnergemeinden Höchstetten, Zäziwyl, Mürchel, Oberthal und Bowyl. Ueber die Bevölkerung und Größe dieser Gemeinden gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

	Bevölkerung.	Flächeninhalt.
Höchstetten	689 Seelen.	948 Jucharten.
Zäziwyl	939 "	1528 "
Mürchel	406 "	603 "
Oberthal	1000 "	2855 "
Zusammen	3034 Seelen.	5934 Jucharten.
Bowyl	1608 "	3900 "
Total	4642 Seelen.	9834 Jucharten.

Die Seelenzahl einer politischen Versammlung beträgt durchschnittlich 1735 Seelen. Von den 269 politischen Versammlungen haben 157 eine geringere, 28 eine annähernd gleich große und 84 eine größere Seelenzahl als Bowyl. Ueber die Entfernungen kann ich folgende Mittheilungen machen. Die Entfernung von Höchstetten beträgt: nach Bowyl $1\frac{1}{8}$ Stunde, nach Steinen $1\frac{1}{2}$, nach Brüscheid und Mühlefeilen über Bowyl $2\frac{1}{8}$, und nach Schüpbach über Steinen $2\text{--}2\frac{1}{8}$ Stunden. Eine bei den Akten liegende Karte gibt hierüber noch nähere Auskunft. Als Versammlungslokal der politischen Versammlung von Bowyl könnte das dortige geräumige Schulhaus benutzt werden. Wie in dem Gesuche geltend gemacht wird, haben schon verschiedene Male ähnliche Erhebungen einzelner Gemeinden zu politischen Versammlungen stattgefunden, nämlich 1847 bei Griswyl, 1850 bei

Osteig, 1852 bei La Ferrière und Schlenberg, 1856 bei Rüscheegg und 1858 bei Brienz. Für das Gesuch der Gemeinde Bowyl sprechen ferner die Empfehlung des Regierungsrathes von Konolfingen und der Umstand, daß die mitbetheiligten Gemeinden einverstanden sind, so wie endlich die allgemeine Rücksicht, daß man dem stimmberechtigten Bürger die Ausübung seines Stimmrechts möglichst erleichtern soll. Bezüglich der Form war die Praxis bei den bisher beschlossenen Erhebungen zu politischen Versammlungen keine konstante. Griswyl wurde abgetrennt durch Gesetz mit zweimaliger Berathung, Osteig und Brienz durch Dekret, La Ferrière und Schlenberg durch Beschluß des Großen Rathes und Rüscheegg sogar durch bloßen Beschluß des Regierungsrathes. Nach hierseitiger Ansicht ist die Form des Dekrets für solche Fälle die angemessenste; sie ist in der lokalen Bedeutung eines solchen gesetzgeberischen Erlasses begründet. Was die übrigen Beziehungen der Einwohnergemeinde Bowyl zu der Kirchgemeinde Höchstetten betrifft, so wird in § 2 des vorliegenden Dekrets festgestellt, daß dieselben in keiner Weise verändert werden. Ich empfehle Ihnen Namens des Regierungsrathes das Eintreten in die Berathung in global und die Annahme des vorliegenden Dekrets.

Zähler, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß dieselbe dem Antrag des Regierungsrathes einstimmig beigetreten sei.

Der Große Rath genehmigt das Dekret ohne Einsprache.

Durch Zuschrift vom 31. August zeigt der Regierungsrath an, daß die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung des von der Staatswirthschaftskommission in ihren Anträgen über den Verwaltungsbericht pro 1867, Nr. 12, verlangten Finanzberichtes beschäftigt sei, wodurch dem Willen derselben, daß dem in Folge der aufgelaufenen Defizite entstandenen Geldbedürfnisse des Staates für einstmweilen bis zu erfolgter Deckung durch erhöhte Steuern abgeholfen werde, mit Vermeidung neuer in Umlauf zu setzender Wechsel auf den Staat, ein volles Genüge geschehen solle.

Nachdem der Herr Präsident über den Stand der noch zu erledigenden Geschäfte Auskunft ertheilt und angezeigt hat, daß morgen die Sitzung geschlossen werden könne, gibt er schließlich Kenntniß von folgender von Herrn v. Tavel eingereichten Interpellation:

Gestützt auf § 6 des Großen Rathesreglements stellt der Unterzeichnete an den Tit. Regierungsrath die Anfrage: ob das den Gemeindebehörden von der Steuerverwaltung mitgetheilte Circular der Centralsteuerkommission vom 27. Mai 1868 für die Festsetzung der Einkommensteuerschätzungen pro 1868 als maßgebend zu betrachten sei oder nicht.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 4. September 1868.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stampfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Bohnenblust, Brunner in Bern, Brunner in Weiringen, Gygax, Jak.; Hofer, Hubacher, Jmer, Jndermühle, Karlen, Marti, Mischler, Monin, Louis; Morgenthaler, Ott, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Schmalz, Schumacher, Sebler, Sterchi, Zingg, Zurbuchen, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Berger, Beuret, Blösch, Brechet, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Chevrolet, Choulat, Droz, Egger, Kaspar; Egger, Hektor; Jenninger, Fleury, Joseph; Furer, Gfeller in Sigenau, Gurtner, Helg, Heß, Jenzer, Joliat, Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Keller, Christian; Klobner, Knechtenhofer in Hoffstetten, Kohli, Koller, Küng, Landry, Linder, Mauerhofer, Meister, Messerli, Monin, Joseph; Müller, Johann; Oberli, Piquerez, Rätz, Renfer, Riat, Nieder, Roffel, Roffelet, Röhlißberger, Ruchti, Rutsch, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schmid, Samuel; Seiler, Stoller, Struchen, Stucki, Thönen, Wegmüller, Widmer, Willi, Wirth, Zbinden, Ulrich; Zbinden, Johann; Zeller, Zingre, Zumbwald, Zurbuchen, Zürcher in Neishi, Zürcher in Langnau.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Es wird ein Anzug des Herrn Ducommun verlesen, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob nicht an Platz des Einheitsstempels der Progressivstempel einzuführen sei.

Tagesordnung:

Konkordat betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande.

Zweite Berathung.

(Siehe Seite 170 f. hievor.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach der ersten Berathung des vorliegenden Konkordates hat am 27. Juli 1868 eine Konferenz von Abgeordneten derjenigen Kantone stattgefunden,

welche entweder schon ihren Beitritt erklärt, oder wenigstens die Geneigtheit ausgesprochen hatten, das Konkordat anzunehmen. 7½ Kantone waren da vertreten. Baselstadt, Zürich und Waadt haben sich bereits unbedingt für den Beitritt ausgesprochen, Bern und Solothurn hatten noch gewisse Förmlichkeiten zu beobachten, welche für uns in der zweiten Berathung bestehen. Die Bevölkerung der Kantone, welche schon ganz bestimmt zugesagt oder doch bereits, wie Bern nach der ersten Berathung, eine zustimmende, wenn auch noch nicht definitive Erklärung abgegeben haben, beläuft sich auf 1,056,519 Seelen. Der Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat auch von Schaffhausen und Thurgau Zusicherungen des Beitritts erhalten, in Folge dessen das Konkordat schon für eine Bevölkerung von 1,108,280 Seelen Geltung haben wird. Aargau, Tessin und Gené haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt, und Neuenburg und Wallis lassen den ihrigen auch erwarten. Wenn eine so bedeutende Anzahl Kantone dem Konkordat beigetreten sind, so werden noch manche andere nachfolgen, und vielleicht bloß Luzern, die kleinen Kantone und Wallis ihren Beitritt verweigern. Man ist allgemein der Ansicht, daß das Konkordat einen bedeutenden Fortschritt enthalte. Es wird dadurch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten erzielt und der armen Bevölkerung die Eingehung der Ehe erleichtert. Allerdings wäre es noch besser, wenn diese Materie durch die Bundesgesetzgebung reglirt würde, es ist aber die Kompetenz des Bundes in dieser Frage sehr bestritten worden. Unzweifelhaft würden im Schooße der Bundesversammlung große Bedenken erhoben werden, und ein bedeutender Widerstand sich geltend machen, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Kompetenzfrage verneinend entschieden würde. Wenn wir daher das Konkordat nicht annehmen, so wird gar nichts geschehen, und es wird Alles beim Alten bleiben. Es ist unsere Pflicht, in dieser Sache Erleichterungen herbeizuführen und zu diesem Fortschritt Hand zu bieten. Dieser Standpunkt ist auch stets von den Vertretern der Kantone eingenommen worden. Sollte übrigens der Versuch nicht den erwarteten Erfolg haben, so wissen Sie wohl, daß man jeden Augenblick von einem Konkordat zurücktreten kann. Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes den Beitritt zu dem Konkordate.

Rönig, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt den Beitritt zum vorliegenden Konkordatsentwurf, doch hält sie es für zweckmäßig, den Großen Rath auf die Folgen der Einführung desselben auf unsere gegenwärtige Gesetzgebung aufmerksam zu machen. Der Stand der Dinge hat sich seit der Konferenz vom 27. Juli 1868 wesentlich verändert. Bei denselben waren 7½ Kantone, Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Graubünden und Waadt vertreten. Einzelne Kantone erklärten sich zu sofortigem Beitritt bereit, auch für den Fall, daß die andern Kantone nicht beitreten würden. Seither hat sich die Sachlage in so fern verändert, als nun auch Baselland nächstens über den Beitritt zum Konkordat entscheiden wird, und zwar ist nach allen eingegangenen offiziellen Berichten an seinem Beitritt nicht zu zweifeln. Ferner hat die Regierung von Schaffhausen, welche bis jetzt den Beitritt fortwährend verweigerte, beim Großen Rathe die Annahme des Konkordates beantragt und man darf auch hier voraussetzen, daß der Große Rath beitreten werde. Ebenso hat die Regierung des Kantons Thurgau ihre frühere Kenitzung aufgegeben und wird den Beitritt beantragen; das nämliche ist mit dem Kanton Aargau der Fall. Dagegen hat sich die frühere Annahme, daß St. Gallen und Appenzell-Außerrhoden dem Konkordat beitreten werden, bis jetzt nicht erwahrt. In St. Gallen haben zwar die Regierung und der Große Rath mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit das Konkordat angenommen; es gelang jedoch im Volke Widerwillen gegen dasselbe zu erzeugen, und indem man an die erweiterten Volks-

rechte appellirte, machte man den Fortschritt unmöglich. In Appenzell-A.-Rh. hat die Regierung der Landsgemeinde das Konkordat zur Annahme vorgelegt, es ist aber ohne irgend welche Diskussion vom Souverän verworfen worden. Tessin und Wallis haben den Beitritt abgelehnt, weil ihre Gesetzgebung liberaler sei, als das Konkordat. Dieß ist mir zwar bei Wallis etwas zweifelhaft; denn dort existirt noch ein Gesetz von 1837, welches die in meinen Augen nicht sehr liberale Bestimmung enthält, daß eine einheirathende nicht katholische Weibsperson dem Armenseckel ihrer Gemeinde eine Summe von 200—400 Fr. zu bezahlen habe. Die Gesetzgebung des Kantons Bern wird durch das Konkordat in verschiedenen Punkten modifizirt, auf die ich hier etwas näher eingehen will. Das dritte Alinea des § 1 des Konkordats enthält folgende Bestimmung: „In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam irgend eine Taxe oder Leistung, oder von der Braut ein Einzugs- oder Einkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine Gebühr verlangt wird, dürfen die beidseitigen Leistungen im Ganzen den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigen.“ Gegenwärtig haben wir folgende Gebühren: Beitrag an die Gewehrvorrathskasse Fr. 15, Einzugs-geld Fr. 30—120, je nach dem die einheirathende Weibsperson eine Schweizerin oder Ausländerin ist; für die Instandhaltung der Löschgeräthschaften Fr. 5 oder an Platz derselben einen wahrhaften Feuereimer, im Ganzen somit Fr. 50. Hätten sich alle Kantone auf eine solche Gebühr beschränkt, so hätte sich schwerlich eine solche Mißstimmung gegen die in der Schweiz existirenden Ehehindernisse gezeigt. Wenn wir aber die Gesetzgebungen anderer Kantone durchgehen, so müssen wir über die Masse von Ausweisen und Leistungen erstaunen, welche da verlangt werden. Es ist eine allgemeine Uebung, daß einem jungen Paare, das Hochzeit hält, der Weg versperrt wird, bis es etwas bezahlt hat. So machen es in den meisten Kantonen auch der Staat, die Gemeinden und verschiedene Korporationen. Jeder verlangt etwas von dem Brautpaar, bevor ihm die Verehelichung gestattet wird. Kauttionen werden z. B. verlangt: in Schwyz für eine einheirathende Weibsperson Fr. 527, in Unterwalden Fr. 850, in Obwalden Fr. 1000, in Schaffhausen Fr. 800 und überdieß eine angemessene schuldfreie Aussteuer und ein reines Vermögen von mindestens Fr. 300. Einzugs-gelder verlangen: Zürich Fr. 20—120, Bern Fr. 30—120, Außerrhoden für eine Ausländerin Fr. 200, Innerrhoden Fr. 210, Aargau Fr. 420, Unterwalden Fr. 230, Obwalden Fr. 130, Schaffhausen Fr. 100. Es werden von verschiedenen Kantonen auch noch andere Leistungen verlangt, z. B.: Bern fordert den Ausweis, daß der betreffende in Besitze eines Gewehres sei, welche Leistung (wie man vermuthet aus dem Grunde, weil das Zeughaus jetzt der alten Gewehre entledigt ist) vor einigen Jahren in die Entrichtung einer gewissen Summe Geldes umgewandelt worden ist. Luzern fordert Fr. 20 a. W. für die Militärkasse, sonderbarer Weise aber bloß von den Soldaten, von den Offizieren dagegen nicht. Für das Schulgut fordern Aargau Fr. 16—24 a. W. und für die gemeinsfremde Braut Fr. 20—100 a. W. in das Schul- und Armengut, Appenzell-Innerrhoden Fr. 18, Luzern Fr. 32 a. W., Freiburg für das Armengut Fr. 4—34 a. W., und Schaffhausen verlangt von einem städtischen Brautpaare, das sich auf dem Lande kopuliren läßt, eine Gebühr von 11 fl. für den Spital. Einzelne Kantone verlangen noch andere finanzielle Leistungen, welche die Eingehung der Ehe außerordentlich erschweren, nämlich die Rück-erstattung früher genossener Unterstützungen, worauf ich indessen später zurückkommen werde. Im weitern werden auch sogenannte moralische Garantien verlangt, Erwerbssfähigkeit oder Besitz eines bestimmten Vermögens oder Leumundszeugnisse. In den meisten Fällen muß man zur Ueberzeugung kommen, daß man reich und ehrlich, arm und unehrlich ungefähr als synonym betrachtet. In den meisten Kantonen sind ferner gewisse Dispense üblich. So hat der Kanton

Bern in der Regel drei Verkündigungen. Von der zweiten und dritten kann man sich aber mittelst Bezahlung einer Gebühr dispensiren lassen. In andern Kantonen kann man die Trauerjahre abkaufen oder sich das gesetzliche Alter gegen Erlegung einer Gebühr ergänzen lassen. So kann man sich in Appenzell-Innerrhoden gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5. 57 in die Schulkasse für jeden fehlenden Monat das gesetzliche Alter geben lassen. Alle diese Bestimmungen erschweren natürlich den Abschluß von Ehen außerordentlich. Um Ihnen einen Beweis zu geben von der unglaublichen Zahl von Ausweisschriften, welche vorgelegt werden müssen, will ich Ihnen eine Zusammenstellung derselben mittheilen, wie sie in den verschiedenen Kantonen vorkommen. Es werden verlangt: 1) Bewilligung der Eltern, respektive deren Vertreter; 2) Gemeindegeweihe; 3) Vermögensschein; 4) Bescheinigung des Besitzes eines Bürgerrechtes (Wallis); 5) Bürgerrechtszusicherung für die Braut; 6) Zusicherung, daß die zu erwartenden Kinder am Ort des Bräutigams heimatgenössig sein werden. 7) Tauf- und Konfirmationschein oder (in den wenigsten Kantonen) ein Geburtschein. 8) Zeugniß über die abgehaltenen Eponialien (in den katholischen Kantonen); 9) Ausweis des bezahlten Einzugsgeldes; 10) Bescheinigung der bezahlten Beiträge an den Armenfond oder Schulfond; 11) Quittungen für Militärsteuer oder militärische Leistungen; 12) Feuereimerschein (Bern); 13) Zeugniß für bezahlte Bußen wegen Kopulation außerhalb der Gemeinde (Stadt Schaffhausen); 14) Entlassungszeugniß; 15) Proklamationsbewilligung; 16) Proklamationsempfehlung; 17) Proklamationsbescheinigung; 18) Kopulationsbewilligung; 19) Kopulationsempfehlung; 20) Kopulationsbescheinigung. Diesem Unfug wird in Zukunft in sehr erheblichem Maße abgeholfen, wenn das Konkordat angenommen wird.

Unsere Gesetzgebung wird ferner durch das vierte Alinea des § 1 einigermaßen modifizirt, welches lautet: „Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurrückstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.“ Unsere gesetzlichen Bestimmungen über den Eheanspruch sind in Sag. 36 C und in dem speziell diesen Gegenstand betreffenden Dekret vom 17. Juli 1858 enthalten. Dieses Dekret bleibt seinem Wesen nach vollständig in Kraft, mit der einzigen Abänderung, daß für Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreichte Armenunterstützungen kein Eheanspruch begründen. Man wird zugeben, daß die bisherige Bestimmung sehr inhuman, ja sogar grausam war. Der § 2 des Konkordats gibt zu keiner Bemerkung Anlaß, dagegen tritt in § 3 die Erleichterung ein, daß die frühern Verkündbewilligungen der einzelnen Kantone wegfallen, indem man sich einfach an den Pfarrer des Heimathsorts wendet. Dieser prüft die Ausweisschriften, schreibt nach Richtigfinden derselben von sich aus an die Pfarrer des Heimathsortes der Braut und des Wohnortes der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimathgemeinde wohnen, und läßt dort die Verkündung vornehmen. Ein Fortschritt liegt ferner darin, daß während früher die Verkündigungen successiv stattfinden mußten, sie nach dem Konkordat miteinander vor sich gehen können. Der § 6 sagt: „Gehören beide Brautleute dem gleichen Kantone an und soll die Trauung in demselben stattfinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkündscheine oder Dispensationsakte an den die Trauung besorgenden Beamten.“ Durch diese Bestimmung wird die Sag. 59 C modifizirt, welche verlangt, daß der Pfarrer, bevor er zur Trauung schreite, sich bescheinigen lasse, daß die Brautleute auch die übrigen Heirathsprästande (Feuereimergebühr, Beitrag an die Gewehrvorrathskasse etc.) entrichtet haben. Der § 7 enthält ebenfalls eine Erleichterung, indem er jedem Pfarrer im Konkordatsgebiet die Befugniß ertheilt, die Trauung

auf die Verweisung einer gehörig gefertigten Trauungsermächtigung vorzunehmen. Weitere Vorlagen sind nicht nöthwendig. Nach § 10 bedürfen die zur Verkündung und Eingehung der Ehe erforderlichen Ausweissakten, wenn sie die Originalunterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation. Bisher war in allen Kantonen die offenbar zwecklose Vorschrift aufgestellt, daß diese Unterschriften durch alle Instanzen legalisirt werden mußten. Eine bedeutende Vereinfachung enthält auch der § 11, welcher lautet: „Die konfordinierenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2 erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.“ Diese Bestimmungen hätten nach dem Dafürhalten der Kommission ihre nähere Ausführung in dem vom Regierungsrathe dem Großen Rathe vorgelegten Dekret erhalten sollen. — Der § 12 bestimmt: „Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domicilirten Schweizer ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgegebenes materielles Ehehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimath der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündigungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden. Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirathsprästande in das Civilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen.“ Der Ausdruck „materielles Ehehinderniß“ ist nach dem Dafürhalten der Kommission im französischen Entwurfe nicht richtig übersetzt, wo es heißt: „Pourvu qu'aucun empêchement prévu par les lois du Canton d'origine et touchant à la capacité de contracter ne s'y oppose.“ Zu den materiellen Ehehindernissen gehört nach unsern Gesetzesbestimmungen Bigamie, früherer Ehebruch, zu nahe Verwandtschaft; geschiedene Ehegatten dürfen einander nicht wieder heirathen, wenn der eine nach Scheidung sich mit einer andern Person verhehelicht hatte. Diese sogenannten impedimenta dirimentia werden natürlich nicht aufgehoben, wenn eine Ehe im Auslande abgeschlossen wurde. Das Konkordat wollte nur verhindern, daß, wie es in einzelnen Kantonen geschehen ist, eine abgeschlossene Ehe als ungültig erklärt werde, weil sie nicht verkündet oder die Erlaubniß zu ihrer Eingehung nicht eingeholt worden war. So barbarische Gesetze haben wir nicht, doch glaubt die Kommission, es solle bei den im Auslande abgeschlossenen und nicht vorher publizirten Ehen irgend welche Formalität stattfinden. Gegenwärtig haben wir die nicht drückende Bestimmung, daß eine solche Ehe eines Angehörigen unseres Kantons nachträglich einmal publizirt und sodann durch das Amtsgericht anerkannt werden soll. Nach dem Konkordate sollte man glauben, es sei eine im Auslande abgeschlossene Ehe auf bloßen Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heirathsprästande vom Pfarrer ins Civilstandsregister einzuschreiben. Diese Vorschrift wird indessen nicht hindern, ins Ausführungsdekret eine Bestimmung aufzunehmen, welche es möglich macht zu prüfen, ob bei einer im Auslande abgeschlossenen Ehe ein materielles Ehehinderniß vorhanden sei oder nicht. Zu diesem Zwecke wird eine nachträgliche Publikation vorgenommen werden müssen. Der § 13 enthält Bestimmungen, über deren Aufnahme ins Konkordat wir uns wundern können, da dieselben bei uns schon längst in Kraft sind. Wir anerkennen die legitimatio per subsequens matrimonium, d. h. den Grundsatz, daß vorehelich geborne Kinder durch Verhehlung der Eltern die Rechte ehelich geborner Kinder erlangen; wir anerkennen ferner den Grundsatz, daß nach gültig abgeschlossener Ehe die Frau in das Heimathrecht ihres Ehemannes tritt und verlangen keine Bürgerrechtszusicherungen. — Im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß das Konkordat einen außerordentlichen Fortschritt enthält, indem durch dasselbe das Heirathen, namentlich in den ärmern

Klassen in anerkannter Weise erleichtert wird. Durch das Konkordat werden eine Menge unnöthige Ehehindernisse und Schwierigkeiten, welche bis jetzt bestanden haben, aus dem Wege geräumt und somit für die Betreffenden eine bedeutende Zeit- und Geldersparniß erzielt. Allerdings wäre es der Kommission lieber gewesen, wenn man noch weiter gegangen und die ganze Angelegenheit auf dem Wege der Bundesgesetzgebung reglirt hätte. Aus den Konferenzprotokollen und den in der Bundesversammlung stattgefundenen sachbezüglichen Diskussionen mußten wir uns indessen überzeugen, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, diese Frage, welche so tief ins Leben der einzelnen Kantone eingreift, durch die Bundesgesetzgebung zu regliren, zumal die Frage, ob der Bund zu Aufstellung eines derartigen Gesetzes überhaupt kompetent sei, eine außerordentlich bestrittene ist. Nach der in den Kantonen St. Gallen und Appenzell stattgefundenen Volksabstimmung ist überdieß die Bundesversammlung sehr ernüchtert worden und würde es wohl kaum wagen, den Weg der Bundesgesetzgebung zu betreten. Deshalb frage ich im Namen der Kommission darauf an, es möchte die Regierung autorisirt werden, den Beitritt zu dem vorliegenden Konkordat zu erklären.

Dr. Hügli. Ich muß Herrn König fragen, was er eigentlich unter dem Begriffe „Humanität“ verstehe, wenn er die Bestimmung des 4. Artikels des § 1 für human hält. Ich finde, es sei eine Inhumanität, wenn die Bestimmung, wonach erhaltene Unterstützungen zurückerstattet werden müssen, aufgehoben wird. Viele Gemeinden werden sich hüten, jungen Leuten solche Unterstützungen zu verabsolgen, wenn diese nicht mehr zurückerstattet werden müssen. Dadurch werden diese Leute in die Welt hinausgestoßen und gerathen, da sie ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, ins Elend. Bisher hatten wir in unserer Gemeinde die Praxis, junge Leute, die Talent und Lust zu irgend einem Berufe zeigten, denen aber die Mittel zur Erlernung desselben fehlten, zu unterstützen. So haben wir gegenwärtig einen jungen Menschen im Seminar und 5–6 bei Handwerkern untergebracht. Wie wird es aber gehen, wenn diese Bestimmung in Zukunft nicht mehr besteht? Ich habe die Ehre, Präsident der Armenbehörde in unserer Gemeinde zu sein, und habe da bereits die Wahrnehmung gemacht, daß man solche Unterstützungen nicht mehr verabsolgen will, weil man glaubt, die Zurückerstattungspflicht werde aufgehoben. Nach meiner Ansicht ist es human gebandelt, wenn den jungen Leuten Gelegenheit zu Erlernung eines Handwerkes gegeben wird. Wenn sie irgendwie Ehrgefühl haben, so werden sie jedenfalls vor Allem aus ihr Erspartes zur Zurückerstattung der erhaltenen Unterstützungen verwenden, bevor sie einen Eheband schließen. Ich muß deshalb im Interesse der Armen den bestimmten Wunsch aussprechen, daß an der bisherigen Bestimmung festgehalten werden möchte.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Annahme oder Verwerfung des Konkordates handeln könne und einzelne Bestimmungen desselben nicht verändert werden dürfen.

Dr. Hügli. Ich trage auf Verwerfung des Konkordates an, so lange dasselbe eine solche Bestimmung enthält.

Weber, alt-Oberrichter. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn Hügli auf Nichteintreten zu unterstützen. Ich bin ganz einverstanden, daß es im höchsten Grade wünschenswerth wäre, eine einheitliche Gesetzgebung in Ehefachen in der Schweiz zu haben. Wir werden aber den Zweck nicht erreichen, wenn wir das Konkordat annehmen. Wie wir gehört haben, sind demselben acht Stände, Bern eingerechnet, beigetreten und einige andere haben ihren Beitritt in Aussicht gestellt. Es scheint aber, gerade diejenigen Kantone

wollen nicht beitreten, welche die Eingehung der Ehe an sehr strenge Bedingungen knüpfen, so daß bloß die Kantone das Konkordat annehmen, welche ohnehin freiere Grundsätze in ihren kantonalen Gesetzgebungen haben. Damit erreichen wir also den Zweck nicht. Das Konkordat soll nach § 15 auf eine Dauer von 6 Jahren in Kraft treten. Ich glaube, die Schwierigkeiten in Ehefachen, welche die Bundesbehörden dormal beschäftigt, seien derart, daß, wenn es noch ein wenig ärger kommt, der Bund die Sache an die Hand nehmen wird, so daß wir, bevor 6 Jahre verlossen sind, eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Schweiz haben werden. Wenn wir also dem Konkordat nicht beitreten, so werden wir nach meiner Ansicht den Zweck, den wir anstreben, eher erreichen. Ein zweiter Punkt ist folgender. Vor nicht langer Zeit haben Sie eine Gesetzgebungskommission zur Ausarbeitung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches niedergesetzt, welche sich bereits mit der Ehegesetzgebung beschäftigt hat und für dieselbe sehr freisinnige Grundlagen vorschlagen wird. Ich glaube, man solle mit dem Konkordat den Arbeiten der Gesetzgebungskommission nicht vorgreifen. Ein weiterer Umstand, der mich bestimmt, dem Antrage auf Nichteintreten beizupflichten, liegt darin, daß das Konkordat, wie es vorliegt, den Gemeinden alle Kraft nimmt. Ich glaube, man solle den Gemeindebehörden Kraft geben, damit sie gute Ordnung halten, eine gute Polizei ausüben und gegen die Verarmung arbeiten. Haben sie keine Kraft, so werden sie unmuthig und lassen Alles gehen, wie es will. Der Konkordatsentwurf bestimmt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe nicht vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens abhängig erklärt werden dürfe, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig seien. Unser Gesetz über den Eheanspruch gibt den Gemeinden und unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheanspruchs u. A. auch gegenüber offenkundigen Arbeitsscheuen, Bettlern und Landstreichern, wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind. Es kann nun zwar Jemand arbeits- und erwerbsfähig sein, mag aber nicht arbeiten und erwerben, so daß er der Gemeinde zur Last fällt. Es heißt ferner im Konkordat: „Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.“ In Betreff der Unterstützungen zur Erlernung eines Berufes kann ich nur bestätigen, was Herr Hügli klar und bündig auseinandergesetzt hat. Sehr vielen jungen Leuten werden zu diesem Zwecke Vorstöße gemacht, weil man diese zurückzuerhalten glaubt. Dieß treibt die jungen Leute zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, während, wenn sie die Pflicht der Rückerstattung nicht hätten, dieß sie eher zur Verschwendung verleiten würde. In der angeführten Bestimmung des Konkordates ist auch von Unterstützungen in Krankheitsfällen die Rede. Ich bitte Sie, die Sache vom praktischen Standpunkte aus anzusehen. Viele Leute sind mehr oder weniger kränklich oder haben körperliche Gebrechen und sind doch arbeitsfähig und im Stande, sich durchzubringen. Gegenüber solchen Leuten hätten die Gemeinden kein Einspruchsrecht, da die ihnen verabreichten Unterstützungen auf Rechnung ihrer Kränklichkeit geschrieben würden. Ich glaube daher, daß durch die Annahme des Konkordates das Gesetz von 1858 über den Eheanspruch vollständig beseitigt und den Gemeinden alle Kraft genommen würde. — Ein weiterer Punkt betrifft die Aufhebung der Formalitäten für eine im Auslande abgeschlossene Ehe. Mit dieser Frage hat sich die Gesetzgebungskommission lezt hin auch befaßt. Wenn in Zukunft die Anerkennung einer im Auslande geschlossenen Ehe eines bernischen Angehörigen durch das Amtsgericht, sowie die Verkündung nicht mehr gefordert würde, so hätte dieß zur Folge, daß Leute, welche nach den hiesigen Gesetzen sich nicht verheirathen können, einfach ins Ausland gehen würden, um dort sich zu verehelichen. Bis dahin mußte die Verkündung erfol-

gen, wobei den Gemeinden Gelegenheit gegeben wurde, ihre Kraft zu entwickeln und zu untersuchen, ob der Betreffende auf dem Notharmenetat stehe oder unterstützt worden sei u. Diese Gelegenheit soll ihnen nicht mehr gegeben werden, und wenn daher in Zukunft Einer ein Zeugniß heimbringt, daß er verheirathet sei, so kann die Gemeinde zusehen und ihn vielleicht unterstützen. Auch ein materielles Ehehinderniß kann Einer dadurch beseitigen, daß er sich im Auslande verheirathet. Angenommen es werde ein von der Gemeinde Unterstützter nach Amerika spedit. Wenn dort seine Frau stirbt oder er sie sonst im Stiche läßt, um eine andere zu heirathen, so muß ihn seine Heimathgemeinde mit seiner mitgebrachten Frau auf Vorweisung des Trauungsaktes wieder aufnehmen. Es scheint mir, wir sollten in dieser Sache etwas vorsichtig zu Werke gehen und wenigstens jetzt noch den Beitritt verweigern. Hält man es später für nothwendig, den Beitritt zu erklären, so kann dieß immer noch geschehen. Der Gewinn, den wir mit der Annahme des Konkordats machen würden, ist so gering, daß es uns auch noch nach drei Monaten gut genug ist.

K u m m e r, Erziehungsdirektor. Nach dem sehr einläßlichen und gründlichen Rapport des Herrn Berichtstatters der Kommission glaubte ich, es lasse sich wenig mehr sagen und die Sache sei entschieden. Er hat nachgewiesen, was für exorbitante Hindernisse in den verschiedenen Kantonen der Eingehung der Ehe entgegenstehen, namentlich gegenüber Brautleuten, die verschiedenen Kantonen angehören. Auf der andern Seite hat er gezeigt, daß große Fortschritte durch das Konkordat zu erreichen sind und die Möglichkeit vorhanden ist, zwei Drittheile der schweizerischen Bevölkerung unter dasselbe zu vereinigen, während keine Aussicht vorhanden ist, auf einem andern Weg zu diesem Fortschritt zu kommen. Es wird nun, wie dieß bei solchen Angelegenheiten überhaupt immer der Fall ist, von zwei Seiten Opposition erhoben: auf der einen Seite sagt man, das Konkordat gehe zu weit und nehme den Gemeinden alle Kraft, auf der andern, es gehe nicht weit genug, und der Bund sollte die Sache an die Hand nehmen. Herr Hügli hat den erstern Standpunkt eingenommen, Herr Weber beide. Ich will zuerst den einfachern, sich nicht widersprechenden Standpunkt des Herrn Hügli beleuchten und dasjenige, worin Herr Weber ihm beistimmt, mit in die Diskussion ziehen. Der Standpunkt, welcher den Gemeinden mehr Macht lassen will, war auch in den Konferenzen vertreten, die östlichen Kantone wollten den Gemeinden mehr Macht einräumen, die westlichen dagegen noch viel weniger. Infolge dessen ist eine große Zahl Artikel bloß mit einer Mehrheit von einer Stimme so redigirt worden, wie sie vorliegen. Man sagt, es sollten doch wenigstens die für Erlernung eines Berufes, dann aber auch die in Krankheitsfällen erhaltenen Unterstützungen der Zurückerstattungspflicht unterworfen sein. Wenn Sie im Verwaltungsberichte nachsehen, wie viel diese Zurückerstattungen den Gemeinden eingebracht haben, so werden Sie sich überzeugen, daß es nicht der Mühe werth ist, lange darüber zu debattiren. Ich kann auch nicht glauben und am allerwenigsten von Koppigen, daß die Gemeinden junge Leute keinen Beruf erlernen lassen wollen, weil diese später eine Ehe eingehen könnten, ohne die erhaltenen Unterstützungen zurückerstattet zu haben. Ich glaube nicht, daß die Gemeinden junge Leute einen Beruf erlernen lassen, um ihnen später das Heirathen zu erschweren. Lasse man doch die Leute verantwortlich für Dinge, wo sie wirklich verantwortlich gemacht werden müssen, hänge man ihnen aber nicht noch eine Bürde an für Auslagen, welche vor ihrem 20. Jahre für sie gemacht worden sind. Ein jeder junger Mensch sollte so erzogen werden, daß er sich später durchbringen kann, und es sollte ihm daraus kein Hinderniß in seinen spätern bürgerlichen Rechten erwachsen. Krankenunterstützungen wird Einer, wenn er später zu Etwas kommt, gerne wieder zurückerstatten. Wenn er irgendwie Steuern zu zahlen im Stande sein wird,

so wird er auch dafür in Anspruch genommen werden. Es kann dieß aber auf wahrhaft inhumane Weise ausgebeutet werden. Ich hatte in meinem frühern Amte Gelegenheit, Solches zu sehen. Es ist mir noch immer ein Fall aus dem Jahr 1852 in Erinnerung, den ich hier kurz mittheilen will. Ein Knecht und eine Magd, beide sparsame Leute, wollten sich heirathen. Der Knecht, ein Aargauer, mußte zirka 100 Fr. in's Armen-, Schul- und Kirchengut der betreffenden Gemeinde zahlen. Als die Verkündung vor sich gegangen war, kam eine Note von Fr. 150, weil der Knecht einmal längere Zeit kränklich gewesen und im Spital verpflegt worden war. Ich habe mich für ihn verwendet, und schließlich hat die Gemeinde einen kleinen Theil nachgelassen. Sie haben Alles aufgeboten, um die Summe zu bezahlen, haben auch, als sie sahen, daß es nicht gehe, den Plan gefaßt, nach Amerika auszuwandern, doch sind sie wieder davon abgegangen, weil das Reisegeld noch mehr betragen hätte. Schließlich kam der Knecht zu mir und ersuchte mich, der Braut das Geld zurückzuschicken, er wolle fort und sie nicht mehr sehen. So endete dieses Verlöbniß. Herr Weber hat ferner behauptet, wir haben nach dem Konkordat zu den im Ausland geschlossenen Ehen nichts mehr zu sagen. Dieß ist nicht richtig, denn wir haben gegenüber diesen Ehen ganz die gleichen Rechte, wie gegenüber den im Kanton abgeschlossenen Ehen. Allerdings können wir nicht wegen Formalitäten opponiren, sondern nur, wenn materielle Ehehindernisse vorhanden sind. Wir können also nicht opponiren, wenn nicht verkündet worden ist oder keine Admiffion stattgefunden hat, oder ein Schein fehlt. Alles aber, was unsere Ehegesetzgebung von Denjenigen im Kanton materiell verlangt, haben auch Diejenigen, welche sich im Ausland kopuliren lassen wollen, zu erfüllen. Herr Weber wendet ein, wenn die Verkündung nicht mehr nöthig sei, so wissen wir nicht, ob materielle Ehehindernisse vorhanden seien. Das ist vollständig richtig, und wir werden deshalb im Ausführungsdekret, bei welchem verschiedene Aenderungen von Gesetzen, welche eine Folge der Annahme des Konkordats sind, zu besprechen sein werden, irgend eine der Verkündung ähnliche Publikation, namentlich in der Heimatgemeinde des Bräutigams, aufstellen müssen, damit diese in den Stand gesetzt werde, allfällige auch nach dem Konkordat begründete Anforderungen geltend zu machen. Dieß wird nach dem Konkordat nicht ausgeschlossen.

Ich wende mich zu dem andern Standpunkt, welcher sagt, das Konkordat gehe nicht weit genug, auch leiste es zu wenig, da gerade Kantone, welche die größten Ehehindernisse aufstellen, dasselbe zurückweisen. Man solle die vorhandenen Uebelstände sich noch vergrößern lassen, und dann werde man in sechs Jahren ein Bundesgesetz haben. Es ist allerdings richtig, daß einige renitente Kantone noch zurückgeblieben sind. Indessen sind die zurückgebliebenen Kantone nicht alles solche, deren Gesetzgebung dem Eingehen der Ehe große Hindernisse in den Weg legt. So haben z. B. Tessin und Neuenburg, welche Kantone dem Konkordate vielleicht nicht beitreten, eine sehr liberale Ehegesetzgebung. Luzern dagegen hat das Konkordat aus dem Grunde verworfen, weil es ihm zu freisinnig ist. In Appenzell-Außerrhoden ist das Konkordat verworfen worden, weil man dort glaubte, durch dasselbe werde ihr bloß Fr. 5 betragendes Einzugsgeld erhöht, und es müssen in Zukunft Fr. 30 bezahlt werden. Dieß ist aber nicht der Sinn des Konkordats, sondern dasselbe stellt diese Summe nur als Maximum auf. Ich frage aber: sollen wir uns, weil der Heirath eines Berners mit einer Luzernerin auch in Zukunft Schwierigkeiten entgegenstehen werden, damit rächen, daß wir die Schwierigkeiten fortbestehen lassen, welche der Heirath eines Berners mit einer Aargauerin u. im Wege stehen? Sollen aus dem nämlichen Grunde auch die innerkantonalen Schwierigkeiten fortbestehen, welche ein Berner, der eine Bernerin heirathet, überwinden muß? Sollen wir ebenso unbarmherzig sein, wie andere Kantone? Ich begreife diese

Logik nicht. In vielen andern Dingen schreiten wir vorwärts, ohne zu fragen, ob andere Kantone es auch für nöthig halten. Es bringt uns jedenfalls keinen Vortheil, wenn wir uns einem andern Kantone zum Troz eines Fortschritts berauben. Ich frage ferner: wird die Bundeskompetenz dadurch erworben, daß man den Konkordatsweg verwirft? Ich werde nicht klug aus der Logik, welche sagt: der Bund ist nicht kompetent, darum wollen wir den Konkordatsweg einschlagen, wenn das aber nicht geht, dann ist der Bund kompetent. Der Konkordatsweg ist betreten worden, weil man den Bund nicht für kompetent gehalten hat. Ich möchte den Ständerath von Appenzell-Außerrhoden oder St. Gallen sehen, der, nachdem das Volk das Konkordat verworfen, dasselbe nachher im Namen des Kantons annehmen würde. Nein, meine Herren, wenn die Mehrheit der Kantone das Konkordat verwirft, so wird auch der Bund kein Gesetz erlassen. Ein solches wird dagegen eher zu Stande kommen, wenn bereits die Mehrheit der Kantone das Konkordat angenommen hat. Dann ist die Sache durch die öffentliche Meinung vorbereitet, und wenn man in einigen Jahren den Schritt wagen und ein Gesetz erlassen will, so wird die Mehrheit der Kantone dafür einsehen. Erst gestern habe ich noch mit einem Mitgliede des Bundesrathes hierüber gesprochen, und es sagte mir: die Frage ist die, ob Konkordat oder Bundesgesetz, sondern wir müssen uns fragen, ob wir ein Konkordat wollen oder gar nichts. — Es wird von Herrn Weber bemerkt, man greife durch Annahme des Konkordats dem neuen in Bearbeitung liegenden Zivilgesetze vor. Ich glaube zwar, es werde noch Manches in diesem Rathssaale entstehen, bevor wir ein neues Zivilgesetz haben, aber im vorliegenden Falle greifen wir nicht vor. Das Konkordat gibt die Grenzen der Forderungen, die wir stellen dürfen, an. Ueber diese Grenzen dürfen wir nicht hinausgehen, es hindert uns aber nichts, eine noch freisinnigere Gesetzgebung zu machen. Wir dürfen z. B. höchstens Fr. 30 von den Brautleuten verlangen, wenn wir aber nicht so hoch gehen wollen, so ist das unsere Sache. — Ich glaube, mit Allem dem sei nun bewiesen, daß mit dem Zwartan nichts gewonnen, sondern bloß verloren werden kann. Ja wenn wir die Revision der Bundesverfassung abwarten wollten, dann würden wir vielleicht etwas erhalten, unter der gegenwärtigen Bundesverfassung ist aber nichts Anderes möglich, als ein Konkordat. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Erfolg desselben wesentlich vom Kanton Bern abhängt. Wenn er mit seiner halben Million Seelen beitrifft, so sind dem Konkordat bereits jetzt 1,248,000 Seelen gesichert. Schon bei der letzten Konferenz wollten Zürich, Solothurn, Baselstadt und Waadt das Konkordat sofort in Kraft erklären. Graubünden und Glarus haben ihren Beitritt als sehr wahrscheinlich erklärt, doch haben sie das Konkordat noch der Volksabstimmung zu unterbreiten, und Freiburg und Bern haben ihren Beitritt ebenfalls in Aussicht gestellt, doch mußten ihre Großen Räte nochmals darüber berathen. Da hätten wir also $7\frac{1}{2}$ Kantone mit mehr als der Hälfte der schweizerischen Bevölkerung, deren Beitritt ziemlich sicher ist. Ihnen werden Schaffhausen, Thurgau und einige französische Kantone folgen. Da möchte ich dann diejenigen Kantone am Pranger sehen, die nicht mitmachen, und sehen, wie sie allmählig durch die öffentliche Meinung bekehrt werden. Ich möchte aber, wenn das Konkordat nicht zu Stande kommt, nicht die Schuld geradezu dem Kanton Bern beigemessen wissen und ihm vorwerfen lassen, er habe die Sache unmöglich gemacht. Also abgesehen von dem Fortschritt, den wir durch die Annahme des Konkordats erhalten, möchte ich auch des guten Namens wegen mich in dieser Frage nicht neben Luzern stellen.

Eschner, alt-Oberrichter. Ich bekenne mich zu der von den Herren Hügli und Weber ausgesprochenen Ansicht. Ich glaube, es sei kein Rückschritt, wenn man leichtsinnige Ehen zu verhindern sucht, und bis dahin hatten die Gemeindeg-

hörden die Macht in der Hand, dieß zu thun. Das Dekret über den Eheinspruch vom 17. Juli 1858 stellt die sehr zweckmäßige Bestimmung auf, daß die Gemeindegbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten das Einspruchsrecht haben: „1) gegenüber Personen, die sich auf dem Stat der Notharmen oder der Dürftigen befinden, oder überhaupt Armenunterstützung genießen; 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahre für sich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurückersetzt haben; 3) gegenüber offenkundigen Arbeitsleuten, Bettlern und Landstreichern, wenn sie für diese Vergehen bestraft worden sind.“ Diese Bestimmungen können nicht mehr alle angewendet werden, wenn das Konkordat angenommen wird. Ich glaube aber, man solle dafür besorgt sein, daß der Stat der Notharmen und Dürftigen nicht zu sehr belastet werde. In einer Armenrechnung ist der Posten erschienen: „Dem auf dem Notharmenetat befindlichen N. N. Beisteuer an die Kindbettkosten.“ Solche Fälle können vorkommen, sie werden sich aber bedeutend vermehren, wenn wir die angeführten wohlthätigen Bestimmungen aufheben. Ich hebe noch besonders hervor, daß gegenwärtig auch den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheinspruchs zusteht. Im Falle der Verarmung sind die Verwandten verpflichtet, den Verarmten zu unterstützen, wogegen ihnen ausdrücklich das Recht des Eheinspruchs zugesichert wird, und zwar durch den § 54 des Armengesetzes, welcher sagt: „Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheinspruchs zu.“ Durch das Konkordat geht das Recht der Verwandten zum Einspruch verloren. Auch dieses Recht möchte ich gewahrt wissen, und da es im Konkordat nicht gewahrt ist, so ist auch dieß ein Grund, der mich bestimmt, mich dem Antrage auf Verwerfung anzuschließen.

v. Büren. Man legt, wie es scheint, Werth darauf, daß den Gemeinden eine gewisse Kompetenz, in Ehesachen ordnend einzugreifen, gewahrt werden möchte. Ich frage aber: wie steht es demal mit der Kraft der Gemeinden, etwas Gutes zu wirken? Es ist möglich, daß Beispiele angeführt werden können, daß Gemeinden leichtsinnige Ehen verhindert haben, wobei es dem Staat und den Gemeinden wohl gegangen ist und die Betreffenden selbst sich besser befunden haben, als wenn sie eine Familie gegründet hätten. Wir sind aber eine Menge ganz andere Beispiele bekannt, wo nämlich die von den Gemeinden gemachten Schwierigkeiten wilde Ehen zwischen Leuten veranlaßt haben, die sich gerne geheirathet hätten, wenn sie es gekonnt. Dieß betrifft namentlich Brautleute, die verschiedenen Kantonen oder von denen das eine dem Ausland angehört. Ich könnte da ein gresles Beispiel erwähnen, welches auch den Kanton Bern betrifft und sowohl unsere Regierung, als die Bundesbehörden beschäftigte. Doch will ich es nicht berühren; denn es ist zu grell und ärgerlich und die dadurch geschaffenen Uebelstände zu haarsträubend. Ich könnte ein Beispiel anführen, wo die Betreffenden vor Gericht gezogen worden sind; dort haben sie ihr erspartes Geld aufgebraucht, und als sie endlich glaubten, die Ehe könne zu Stande kommen, ist die Braut gestorben. Gegenüber solchen Beispielen, die sich sehr häufig wiederholen, ist es gut und recht, daß dahin gestrebt werde, solche über das Maß hinaus gehende Hindernisse zu beseitigen. Die gegen das Konkordat gemachten Einwürfe scheinen mir nicht so bedeutend zu sein, daß sie uns bewegen sollen, dasselbe zu verwerfen. Sie sind mehr gegen einzelne Punkte gerichtet, und da fragt es sich nun, ob sie entscheidend und wichtig genug seien, um die Vortheile des Konkordats zu überwiegen. Sind sie entscheidend genug, so begreife ich, daß man das Konkordat verwirft, sind sie aber nicht wichtig genug, sondern überwiegen die Vorzüge des Konkordats dessen Mängel, so

erklären wir den Beitritt und machen wir wenigstens einen Anfang mit dem Konkordat. Sollte aber die andere Ansicht vorwiegen und das Konkordat verworfen werden, nicht weil man in der Sache gar nichts thun will, sondern weil einzelne Bestimmungen nicht annehmbar erscheinen und man die Angelegenheit durch den Bund geordnet wissen möchte, damit nicht gerade die renitentesten Kantone davon unberührt bleiben, so bleibe man nicht bei der Verwerfung des Konkordats stehen, sondern spreche man den Wunsch aus, daß der Bund die Sache an die Hand nehmen möchte. Will man aber nicht in die Rechte der Kantone eingreifen, so halte ich dafür, man solle zu dem Konkordat stimmen, wie es vorliegt. Man glaubt, das vierte Alinea des § 1 werde die Armenbehörden veranlassen, in der Ausübung der Armenpflege zurückhaltend zu sein und die jungen Leute in der Erlernung eines Berufes nicht zu unterstützen. Geschieht dieß, so hat man Grund zu zweifeln, ob die betreffenden Armenbehörden ihre Pflicht erfüllen. Es ist sicher für eine Gemeinde besser, ihre armen Angehörigen wohl erzogen zu haben. Wenn die Gemeinden das Recht der Zurückforderung gewährter Armenunterstützungen haben, so haben sie auch das Recht, dieselben zu schenken, und dieß ist jedenfalls weit besser, als wenn die jungen Leute nicht in den Stand gesetzt sind, einen Beruf zu erlernen, um sich später mit Ehren durch die Welt zu bringen. Man hat gesagt, wenn Jemand wisse, daß er vor Eingehung einer Ehe die erhaltenen Unterstützungen zurückerstatten müsse, so veranlasse ihn dieß zur Sparsamkeit. Ich glaube dieß nicht; die Sparsamkeit wird sicher eher befördert, wenn das ersparte Geld zu Einrichtung eines Hausstandes gebraucht werden kann, als wenn damit früher erhaltene Unterstützungen zurückerstattet werden müssen. Ich stimme zu dem Konkordat, weil ich finde, die Uebelstände, welche durch dasselbe beseitigt werden, seien größer, als diejenigen, welche etwa dadurch herbeigeführt werden könnten. Sollte aber der Große Rath das Konkordat verwerfen, so stelle ich den Antrag, er solle zugleich den Wunsch aussprechen, es möchte im Sinne des Konkordats ein Bundesgesetz zu Stande kommen, in welches jedoch einzelne Bestimmungen nicht so aufgenommen werden möchten, wie sie im Konkordat enthalten sind.

Dr. Hügli. Ich glaubte im Interesse der Armen zu reden, als ich das Wort ergriffen habe, indem ich von der Ansicht ausging, die Armen werden infolge der fraglichen Bestimmung keine Unterstützung mehr erhalten. Andere Redner, welche die Annahme des Konkordats befürworteten, haben erklärt, daß sie ebenfalls im Interesse der Armen reden. Ich habe mich belehren lassen und ziehe daher meinen Antrag zurück.

Stämpfli (den Sitz des Präsidenten verlassend). Ich bin gegen den Beitritt zum Konkordat aus dem einfachen Grunde, weil wir damit den Zweck nicht erreichen, den ich im Auge habe, nämlich die Beseitigung der Ehehindernisse zwischen Angehörigen verschiedener Kantone. Es könnten in dieser Beziehung grelle Beispiele angeführt werden. In Bezug auf die Ehehindernisse stehen namentlich Luzern und Aargau oben an, und ich erinnere mich noch aus meiner Bundespraxis, daß die meisten derartigen Streitigkeiten aus den Kantonen Aargau, Luzern und Solothurn herrührten. In Heirathssachen verkehrt Bern mit keinem andern Kanton so viel, wie mit diesen drei Kantonen, und wenn dieselben dem Konkordat beitreten würden, so wäre vom Standpunkt des Kantons Bern aus den bestehenden Uebelständen allerdings so ziemlich abgeholfen. Allein bloß Solothurn tritt dem Konkordat bei. Aargau stellt dieß zwar in Aussicht, wir kennen aber die Stimmung des aargauischen Volkes, welches das Recht des Veto hat, nicht, und ich zweifle, ob das Konkordat dort mehr Glück machen werde, als im Kanton St. Gallen. So viel jedenfalls ist sicher, daß Luzern den Beitritt verweigert, so daß

gegenüber diesem Kanton, der in Heirathssachen einen ziemlich Verkehr mit Bern hat, die bisherigen Uebelstände bestehen bleiben. Auch andere Kantone, welche illiberale Gesetzgebungen haben, treten dem Konkordate nicht bei, so daß der Zweck nicht erreicht wird. Ich bin nicht der Ansicht, daß, wenn das Konkordat nicht zu Stande kommt, Alles beim Alten bleiben werde. In den eidgenössischen Räten hat man, als die Sache angeregt wurde, ganz deutlich (und zwar namentlich von Seite der französischen Schweiz) sich dahin ausgesprochen, daß diese illiberale Gesetzgebung mehrerer Kantone beseitigt werden und die Standale, welche vorgekommen, aufhören müssen. Schon damals wollte eine ziemlich starke Meinung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung vorgehen, doch hat man, um weniger zu stoßen, zuerst einen Versuch auf dem Konkordatswege zu machen beschlossen, sich aber für den Fall, daß dieß nicht zum Ziele führen sollte, vorbehalten, von Bundeswegen maßgebend einzuschreiten. Wenn wir nun den Wunsch aussprechen, daß zum Zwecke der Aufhebung der illiberalen Gesetzgebungen mehrerer Kantone ein Bundesgesetz erlassen werden möchte, weil das Konkordat nicht zum Ziele führe, so trifft den Kanton Bern kein Vorwurf, sondern er steht gut da in den Augen der Eidgenossenschaft, und man wird sagen, der Kanton Bern wolle etwas Rechtes und nicht bloß eine halbe Maßregel. Wir werden auch um so eher zu einem Bundesgesetze kommen, da ausnahmsweise die französische Schweiz und namentlich der Kanton Waadt, welcher bis jetzt am meisten an der Kantonalsoeveränität festgehalten hat, in dieser Frage das Einschreiten des Bundes wünscht. Ich stimme gegen das Konkordat, unterstütze jedoch den Antrag des Herrn v. Büren. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Herr Berichterstatter der Kommission. Als diese Angelegenheit vom Großen Rathe zum ersten Male behandelt wurde, war er im Allgemeinen mit den Grundfäden des Konkordats so ziemlich einverstanden. Ich hätte es deshalb nicht für möglich gehalten, daß heute im Namen der Humanität inhumane Grundsätze ausgesprochen, und daß, wo es sich um das Glück und die Interessen von Tausenden, die namentlich der ärmeren Klasse angehören, handelt, hauptsächlich Diejenigen dagegen Opposition erheben würden, die sich in viel bessern Verhältnissen befinden. Ich hätte wenigstens erwartet, daß man in dieser Sache dem Großen Rathe nicht ein X für ein U vormachen und ihm, wie Herr Tschärner gethan, nicht jagen würde, durch das Konkordat werde den Gemeinden ein Recht genommen. Dieß ist durchaus nicht der Fall, ja es ist nicht einmal richtig, daß die Gemeinden gegenwärtig die Rechte haben, welche ihnen nach den Ansichten mehrerer Redner zustehen. Es ist z. B. nicht wahr, daß die Gemeinden jede beliebige Steuer zurückfordern können; denn eine Verordnung vom 3. September 1860 sagt: „Personen, welche entweder selbst als erwachsene Notharme unterstützt oder deren Kinder als Notharme aus öffentlichen Mitteln verpflegt und erzogen worden sind, sind schuldig, die aus dieser Unterstützung erwachsenen Kosten zurückzuerstatten. Bis dieß geschehen ist, werden sie als Besteuerte behandelt.“ Wenn also eine Armenbehörde ein Kind unterstützt und es einen Beruf erlernen läßt, so ist damit ihr Rückforderungsrecht nicht begründet. Es wird angenommen, die Unterstützung sei dem Vater ertheilt worden. Das betreffende Gesetz über die Rückerstattungen enthält überhaupt eine Menge Klauseln, welche das Recht der Rückforderung außerordentlich beschränken. Indessen wird durch das Konkordat das Rückforderungsrecht durchaus nicht berührt, sondern es wird nur erklärt, daß Unterstützungen, welche für die Erziehung, Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen ertheilt worden seien, nicht ein Ehehinderniß bilden. Die Gemeinden behalten also ihr Recht, nur dürfen sie eine Ehe nicht verhindern, wenn die Verlobten erhaltene Unterstützungen nicht zurückerstattet haben. Eine Ehe aus

diesem Grunde zu verhindern, ist übrigens nicht bloß inhuman, sondern auch unverständlich. Die statistischen Tabellen zeigen uns, wo und aus welchen Gründen am meisten uneheliche Kinder vorkommen. Nehmen Sie den Fall an, ein junger Mensch sei von seiner Gemeinde bei der Erlernung eines Berufes unterstützt worden. Er ist nach einigen Jahren im Stande, sich zu etabliren und hat vielleicht gerade so viel erspart, als er dazu nöthig hat, wenn er der Gemeinde das Erhaltene nicht zurückzuerstatten braucht. Liegt nun ein Glück für die Gemeinde darin, wenn sie ihn verhindert, einen Ehestand zu gründen, wo er, wenn er Abends von der Arbeit heimkommt, eine Familie, ein warmes Herz finden würde? Wollen Sie ihm das aus lauter Humanität verschließen und ihn zwingen, seine freie Zeit, statt im Schoße seiner Familie, im Wirthshaus, beim Schnaps zubringen? Wollen Sie statt einen Familienvater einen Schnapsbruder aus ihm machen, dem aller moralische Halt nach und nach abgeht, weil Sie ihm nicht in eine moralische Stellung zu treten erlaubten? Jeder kann in unglückliche Verhältnisse, sei es Krankheits- oder mißliche finanzielle Verhältnisse gerathen, wo ihn Hunger und Sorgen drücken. Auch da hat es ihm dann die Armenbehörde unmöglich gemacht, sich im Schoße einer Familie zu erholen: er muß auswärts gehen und seinen Kummer vertrinken. Glaubt da die Armenbehörde wirklich, daß sie human handle, glaubt sie nicht vielmehr, daß sie ihre Notharmengehoffen dadurch auf eine ungläubliche Weise vermehre? Meine Herren! vermehren Sie die Familien und vermindern Sie den Notharmenstand! Im Interesse der Humanität und der Notharmenbehörde selbst soll man junge Leute, die im Stande sind, eine Familie zu gründen, nicht daran verhindern und sie nicht im Interesse der Moral zwingen, in ein immoralisches Verhältniß zu treten. Dieß sind die Gründe, welche ich Herrn Hügli gegenüber anführe. — Die Herren Weber und Stämpfli stellen sich auf einen andern Standpunkt. Herr Weber sagt, man dürfe die Gemeinden nicht schwächen. Ich habe bereits bemerkt, daß da die Gemeinden nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt werden. Die bisherige Gesetzgebung bleibt, wie sie ist, mit der einzigen im Konkordat berührten Ausnahme. Auf der andern Seite wird behauptet, die Pflicht der Rückerstattung stimulare zum Erwerb. Dieß ist nicht wahr. Wenn ein junger Mensch in einigen Jahren mit Mühe und Noth die Mittel, sich zu etabliren, zusammengespart hat, aber weiß, daß er Dasjenige, was er im Schweiß seines Angesichts erworben, der Armenbehörde abliefern muß, so fällt für ihn das Interesse des Erwerbs dahin. Es würde eine ungewöhnliche moralische Kraft erheischen, um außerdem noch die Kosten sich zu etabliren aufzubringen. In weitaus den meisten Fällen wird die Erwerbslust durch diese Rückerstattungspflicht eher vermindert, als vermehrt werden. Man wendet ein, das Konkordat erreiche seinen Zweck nicht; es sei für den Kanton Bern von Wichtigkeit, daß die aufzustellenden Bestimmungen namentlich im Kanton Luzern Anwendung finden, da aber Luzern dem Konkordat nicht beitrete, so solle Bern ebenfalls den Beitritt ablehnen. Haben wir denn nicht gleichwohl ein Interesse, uns dem Konkordate anzuschließen? Wie viele unserer Angehörigen halten sich nicht im Kanton Argau auf. Sie bekommen dort vielleicht uneheliche Kinder, die, auch wenn die Eltern sich später verheirathen, unehelich bleiben, da dort die legitimatio per subsequens matrimonium nicht anerkannt wird, wie bei uns. Wir haben ein Interesse, daß die dem Einzelnen in den Weg gelegten Hindernisse beseitigt werden, es ist daher für mich kein Grund, dem Konkordate nicht beizutreten, weil Luzern bis jetzt ebenfalls den Beitritt verweigert hat. Herr Stämpfli hat richtig bemerkt, daß sich nach und nach von Seite der französischen Schweiz ein wahrer Sturm gegen die in der deutschen Schweiz vorhandenen Ehehindernisse erhoben habe. Die Berufung auf den Kanton Waadt ist indessen nicht richtig; denn Waadt gehört zu den Kantonen, welche von einem Bundesgesetz nichts wissen, sondern

auf dem Konkordatswege bleiben wollen. Glauben Sie, wenn der größte Theil der Schweiz dem Konkordate beigetreten ist und das Anwesen in Bezug auf die Ehehindernisse der andern Kantone auf dem Wege des öffentlichen Urtheils gebrandmarkt wird, die noch nicht beigetretenen Kantone werden der öffentlichen Meinung Widerstand leisten können? Ist es politisch, von Seite des Kantons Bern zu sagen, wenn die kleinen nicht wollen, so wollen wir auch nicht? Der Kanton Bern ist groß genug, um zu wissen, daß wenn er in Uebereinstimmung mit vielen andern Kantonen ein Beispiel gibt, dasselbe so stark sein wird, daß mit der Zeit die ganze Schweiz dem Konkordate beitreten wird. Luzern ist allerdings derjenige Kanton, der die Ehehindernisse wohl am weitesten treibt. Ich habe bei der ersten Berathung des Konkordats einen Fall angeführt, welcher deutlich zeigt, wie weit Luzern in dieser Beziehung geht. Ein Luzerner hatte in Neapel in aller Form eine Bernerin geheirathet, als er aber mit seiner Familie in die Schweiz zurückkam, wollte Luzern die Ehe nicht anerkennen, sondern erklärte dieselbe als ein Konkubinatsverhältnis, weil er vor seiner Kopulation bei seiner Gemeinde, von der er übrigens nie Unterstützung genossen hatte, nicht um die Bewilligung nachgesucht hatte. Wenn solche Skandale vorkommen, so sollten wir jede Gelegenheit ergreifen, um wenigstens den humanen Tendenzen und Gefühlen in der ganzen Schweiz das Uebergewicht zu geben. Wenn Herr Stämpfli glaubt, daß wenn der Kanton Bern die Sache dem Bunde überlasse, dieß auf das Zustandekommen eines Bundesgesetzes von Einfluß sein werde, so täuscht er sich. Der Wind, welcher in der Bundesversammlung weht, ist nicht derart, daß man über die Bundesverfassung hinausgehen zu können glaubt. Man lese in den Konferenzprotokollen nach, wie sich die Herren Dr. Heer und Bigler, die doch mit dem durch das Konkordat gebotenen Fortschritte einverstanden sind, ausgesprochen haben. Glauben Sie nun, man werde, nachdem das St. Gallische und Appenzellische Volk das Konkordat verworfen, so geneigt sein, über alle Bedenken, die erhoben worden sind, hinwegzugehen? Ich wäre der erste, der zu einem Bundesgesetze stimmen würde, im gegenwärtigen Augenblicke ist die Erlassung eines solchen aber absolut unmöglich. Der menschliche Geist nimmt sich sehr viel Zeit, um vorwärts zu schreiten; es braucht lange Zeit, damit etwas Gutes auch als gut und richtig anerkannt werde. Sowie aber auf der einen Seite das schlechte Beispiel zu verurtheilen ist, so ist auf der andern das gute Beispiel von den besten und vortrefflichsten Folgen. Ich will mich auf das Gesagte beschränken. Ich glaube, es sei bei der jetzigen Sachlage, wo mit Bern dem Konkordate eine Bevölkerung von 1,300,000 Seelen, und wenn die Kantone, welche es in Aussicht gestellt, ebenfalls beitreten, $\frac{2}{3}$ der ganzen schweizerischen Bevölkerung beigetreten ist, Pflicht des Großen Rathes, den Beitritt zu erklären.

Dr. v. Gonzenbach. Das Votum des Herrn Stämpfli veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Ich kann mir denken, daß Viele, die materiell gegen das Konkordat sind, sehr froh sein werden, sich hinter den ihnen von Herrn Stämpfli an die Hand gegebenen formellen Gründen verschansen zu können. Herr Stämpfli ist mit der Aufhebung der bestehenden Ehehindernisse einverstanden; er will auch erklären, daß die Ehe nicht mehr das Privilegium des Reichthums sein solle, sondern daß der Arme noch eher mehr Veranlassung dazu habe, als der Reiche. Der Arme findet in der Ehe weit mehr Trost, Halt, Aufforderung zur Sparsamkeit und häuslichen Tugenden, als der Reiche, und man soll daher die Armuth nicht von der Ehe ausschließen, weil sogenannte leichtsinnige Ehen geschlossen werden könnten. Vergesse man nicht, daß die Frau ein moralisirendes Prinzip ist. Mancher junge leichtsinnige Mann ist, selbst wenn er ein leichtsinniges Weib geheirathet hat, später auf eine andere Bahn gekommen. Herr Stämpfli ist damit ganz einverstanden und doch will er

nicht zum Konkordat stimmen, weil er glaubt, daß es zu nichts führe, indem Luzern und Nargau, beides Vetokantone dasselbe nicht annehmen werden. Ich gratulire zum Referendum, wenn man schon jetzt so argumentirt. Herr Stämpfli glaubt, wir gelangen eher zu einem Bundesgesetze, welches für alle Kantone maßgebend sein würde, wenn wir das Konkordat verwerfen. Diese Ansicht kann ich nicht theilen und erlaube mir in dieser Beziehung ein Beispiel anzuführen. In der letzten Sitzung der Bundesversammlung ist der Antrag gestellt worden, es möchte der Bund die Fabrikgesetzgebung der Schweiz ordnen. Dazu hätte der Bund eine große Veranlassung. Es ist angeführt worden, daß es Gegenden gebe, wo auf 100 Personen bloß 3 Soldaten für das Bundesheer gefunden werden, weil die Kinder durch die Tag und Nacht andauernden Arbeiten verkümmern. Da ist der Bund verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Wehrfähigkeit des Landes nicht durch Spekulation verloren gehe. Gegen den Antrag, es möchte der Bund durch ein Gesetz hier einschreiten, hat sich die ganze französische Schweiz, namentlich der Kanton Waadt erhoben. Sie waren zwar mit der Sache innerlich ganz einverstanden, nur glaubten sie, es sei nicht der Fall, hier von Bundeswegen einzuschreiten, sondern es solle dieß den Kantonen überlassen bleiben. Dem vorliegenden Konkordat dagegen ist Waadt bereits beigetreten. Von Genf, das eine ganz besondere Stellung hat, erwarte ich nicht viel. In St. Gallen hat das Volk das Konkordat verworfen, es ist aber leicht möglich, daß es seinen Sinn ändert und auf bessere Gedanken gebracht werden kann, jedenfalls aber nicht dadurch, daß der Große Rath von Bern das Konkordat ebenfalls verwirft. Gegenüber dem Volke ist das beste Ueberzeugungsmittel das Beispiel. Wenn der Grundsatz des Herrn Stämpfli, der das als gut Anerkannte nicht annehmen will, wenn er es nicht allen andern oktroyiren kann, stets Geltung gefunden hätte, wie weit wären wir da wohl in der Handelsgesetzgebung gekommen? Die Schweiz war in ganz Europa lange Zeit der einzige Staat, der die Handelsfreiheit hatte. Der Umstand, daß das kleine arme Binnenland mit kaltem Boden im Erziehungs-, Straßen-, Wehrwesen u. obenan stand, brachte manchen Staat zum Nachdenken und schließlich zur Ueberzeugung, daß die geordneten Verhältnisse der Schweiz ihren Grund wesentlich in der Freiheit des Handels haben. So trat ein Staat nach dem andern in die Fußstapfen der Schweiz und ahmte ihr Beispiel nach. Auch in der Schweiz selbst hat sich die Freiheit immer mehr entwickelt. Wenn ein Fortschritt irgendwo an den Tag trat, so verbreitete er sich nach und nach auch über die andern Theile des Landes. Ich erinnere dießfalls nur an das Referendum, welches zuerst in St. Gallen im Jahre 1831 eingeführt worden ist. Ein bernischer Schultheiß sagte mir, als ich mit ihm über diese Einrichtung sprach: „Jamais le canton de Berne n'adoptera une pareille bêtise.“ Jetzt sehen wir eine Menge bernischer Staatsmänner für das Referendum schwärmen und dasselbe als einen großen Fortschritt betrachten, und gewissermaßen ist es auch im Volke so weit gediehen, daß Sie ihm nicht entgegen treten können. Dieß ist ein Beispiel der Kontagion. Wenn die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung dem Konkordate beigetreten ist, so werden sicher nach und nach auch die andern Kantone dem Drucke der öffentlichen Meinung nicht länger widerstehen, sondern ihren Beitritt ebenfalls erklären. Das in allen Verfassungen stehende Wort „alle Schweizer sind gleich vor dem Gesetz“ wird erst dann zur Wahrheit werden, wenn solche der armen Bevölkerung in den Weg gelegte Hindernisse beseitigt werden. Ich wünsche, daß der Kanton Bern sich nicht verleiten lasse zu glauben, wenn das Konkordat nicht zu Stande komme, so werde die Bundesgesetzgebung einschreiten. Ich will übrigens die Sache lieber aus freier Ueberzeugung ausführen, als durch Bundeszwang.

Schären in Spiez. Ich bin gegen das Konkordat.

Bisher hat es so ziemlich als Grundsatz angenommen, leichtsinnige Ehen zu verhindern, damit die Armenlast nicht allzu groß werde. Im Kanton Bern müssen von 100 Personen 99 ihren Unterhalt in Schweiß ihres Angesichts verdienen. Eine andere Klasse von Leuten kümmert sich wenig um die Arbeit, und dieß betrifft gerade Diejenigen, welche frühzeitig heirathen und sich um ihre Zukunft nicht bekümmern. Die Andern dagegen heirathen meist erst spät, da sie sich zuerst eine Existenz sichern wollen. Arbeitscheue Personen dagegen treten unbekümmert in die Ehe, weil sie sich im Falle, da sie sich nicht durchbringen können, auf die Gemeinde und den Staat verlassen. Wer bildet aber die Gemeinde und den Staat? Niemand anders, als Diejenigen, welche mit Arbeit ihr Leben durchbringen und sich und ihre Familien im Schweiß ihres Angesichts zu erhalten suchen. Ich bin allerdings auch für die Beseitigung der in manchen Kantonen bestehenden Placereien, auf der andern Seite möge man aber dafür sorgen, daß man allseitig leben kann. Die Gemeinden werden nicht einverstanden sein, daß man ihnen alle Gewalt nimmt, so daß sie der Verheirathung armer Leute gar kein Hinderniß mehr entgegenstellen und diese sich vermehren können, wie die Schafe. Man hat bemerkt, daß wenn man die armen Leute Familien gründen lasse, dadurch die Armuth vermindert werde; der Vater finde daheim ein warmes Herz und werde zur Sparsamkeit angespornt. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich kenne eine Menge Beispiele, wo junge Leute sich leichtsinnig verheirathen, ohne an ihre künftige Existenz zu denken. Nach 2—3 Jahren konnte der Vater die Seinen nicht mehr erhalten, wurde zum Schnapstrinker, verließ die Familie und machte sich schließlich zum Lande hinaus.

Beerleder. Aus dem Vortrage des Herrn Schären haben wir entnommen, daß es bereits bisher leichtsinnige Ehen gab, was man, da ja den Gemeinden eine so große Gewalt zustehen soll, nicht hätte glauben sollen. Ich frage übrigens, wer im Stande sei, zum Voraus zu beurtheilen, welches eine leichtsinnige Ehe sein werde. Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß in Beziehung auf das Eheinspruchsrecht der Unterschied zwischen den bis jetzt bestandenen Rechten der Gemeinden und denjenigen, die sie nach Annahme des Konkordats noch haben werden, gar nicht so bedeutend ist, wie man hervorgehoben hat. Bis jetzt hatten die Gemeinden das Eheinspruchsrecht in Fällen, wo nach dem vollendeten 16. Altersjahre Unterstützungen verabreicht worden sind. Alles, was vor dem 16. Altersjahre geleistet wurde, ist jetzt schon von der Rückstellungspflicht befreit. Spätere Unterstützungen werden in den allermeisten Fällen zur Erlernung eines Berufes verwendet worden sein. Werden nun die Gemeinden so hartherzig sein, in Zukunft einen jungen talentvollen Menschen kein Lehrgeld zu bewilligen, weil die Gemeinden das Rückforderungsrecht an ihm verlieren? Ich glaube dieß nicht. Durch das Konkordat wird das Eheinspruchsrecht fast gar nicht beschränkt, sondern bloß die vielen Gebühren für Feuer-eimer, Gewehr u. u. Daß diese und die verschiedenartigen Bewilligungen, welche gegenwärtig zum Heirathen nöthig sind, aufgehoben werden sollen, darüber ist sicher Jedermann einverstanden.

Weber, Regierungs-Präsident. Die Erleichterung der Eingehung der Ehe ist ein Akt wahrer Humanität. Ich würde daher für die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie im Konkordat enthalten sind, einstehen, auch wenn es sich um ein bloß den Kanton Bern betreffendes Gesetz handelte. Schon dieses würde ich als einen großen Fortschritt betrachten, ein weit größerer Fortschritt aber ist es, wenn, was ziemlich sicher ist, 7½ Kantone beitreten. Ich glaube übrigens, daß noch mehr Kantone das Konkordat annehmen werden. Von Nargau glaube ich dieß erwarten zu dürfen. In St. Gallen wird die Regierung darauf zurück-

Kommen und vom weniger gut unterrichteten an das besser unterrichtete Volk appelliren. Ich habe dießfalls ziemlich viele Stimmen in der letzten Bundesversammlung und während meines letzten Aufenthaltes in der Ostschweiz gehört. In Appenzell-Außerrhoden ist ein großes Mißverständnis mit unterlaufen, als die Sache dem Volke vorgelegt wurde. Dort hatten die Kantonsbürger bisher bei ihrer Verheirathung keine Gebühr zu bezahlen, nur wer eine Nichtkantonsbürgerin heirathete, mußte eine Gebühr von Fr. 200 in das Armen-gut entrichten. Da machte sich nun die Ansicht geltend, daß wenn diese Fr. 200 wegfallen, der dadurch entstehende Ausfall von den Kantonsbürgern bei ihrer Verheirathung mit Kantonsbürgerinnen getragen werden müsse. Ich will lieber das sichere Gute, als das unsichere Bessere, lieber den Vogel in der Hand, als die Taube auf dem Dach.

An Platz des momentan mit Entschuldigung abwesenden Herrn Bernard bezeichnet der Herr Präsident zum provisorischen Stimmenzähler Herrn v. G o u m o e n s.

Abstimmung.

Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren	Mehrheit.
Für das Konkordat	96 Stimmen.
Dagegen	27 "

Somit ist das Konkordat angenommen und zu Ende berathen.

Das Gesetz über die Einführung des soeben angenommenen Konkordats wird nach dem Antrage beider Berichterstatter auf die Winteression zu verschieben beschlossen.

Bußnachlaßgesuch des Burgerrathes von Bözingen.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß des Staatsantheils an.

Herr Regierungspräsident W e b e r, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Burgerrath von Bözingen hat die Aufnahme eines Wirthschaftsplanes beschlossen, und ist bei diesem Anlaß von der Forstdirektion angefragt worden, wie er die Kosten zu decken gedenke. Die Forstdirektion erklärte sich mit der ihr ertheilten Antwort, daß die Kosten durch einen Holzschlag gedeckt werden sollen, einverstanden, was der Burgerrath so auffaßte, als sei ihm damit die Holzschlagbewilligung ertheilt worden. Er nahm deshalb die Sache an die Hand und ließ im Amtsbezirk Courtelary mehrere Hundert Stück Tannen schlagen. Auf erfolgte Anzeige hin wurde der Burgerrath von Bözingen vom Gerichtspräsidenten von Courtelary als Frevler mit einer Buße von Fr. 2900 gestraft. Auch die Polizeikammer hat gefunden, sie müsse sich an den Wortlaut des Gesetzes halten und hat die Rekurrenten abgewiesen, worauf sie mit einem Bußnachlaßgesuch vor den Großen Rath traten. Der Regierungsrath hat gefunden, es sei im vorliegenden Falle ein Nachlaß begründet und beantragt deshalb, dem Burgerrath von Bözingen den Staatsantheil der ihm auferlegten Buße zu erlassen. Bei diesem Anlaß kann ich mittheilen, daß der brigadier forstier, der die Anzeige machte, sich bereit erklärt hat, seinen Verleiderantheil zu schenken. Ich glaube, der Große Rath solle nicht weniger generös sein, als der Forstbeamte.

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesuch des Peter Künzi in Dürrenast um theilweisen Nachlaß einer Bürgerschaftsschuld.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen Abweisung des Petenten.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei einer Holzsteigerung hat der betreffende Ersteigerer einige Bürgen stellen müssen, von denen nun Einer, da der Ersteigerer vergeltstagt ist, für diesen eintreten soll. Es fällt dem Betreffenden äußerst schwer, diese Schuld zu bezahlen, und er ist deshalb mit einem Gesuch um Nachlaß eines Theiles derselben eingekommen. Wollte aber der Staat auf solche Gesuche eintreten, so würde dieß sehr fatale Folgen für die Forstverwaltung haben, weshalb der Regierungsrath beantragt, es sei der Petent, Peter Künzi, mit seinem Gesuche abzuweisen.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung, da die Bürgen eben dafür da seien, um im Falle der Noth für Denjenigen einzustehen, für den sie sich verbürgt.

Der Große Rath weist den Petenten mit seinem Gesuche ab.

Bußnachlaßgesuch der Wittwe Kopp, geb. Steiner in Langenthal, die wegen unbefugten Holzschlages verfällt ist.

Der Regierungsrath beantragt den Erlaß von $\frac{2}{3}$ dieser Buße.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gesuchstellerin, Wittwe Kopp, geb. Steiner von Langenthal, eine ärmere Frau mit einer zahlreichen Familie, die sie seit Jahren mit Ehren durchzubringen suchte, sah sich genöthigt, in einem ihr gehörenden Stück Wald einen kleinen Holzschlag vorzunehmen. Sie war der Ansicht, der Holzhändler, der das Holz übernehmen wollte, werde die Holzschlagbewilligung auswirken. Als man ihr jedoch mittheilte, daß dieß ihre Sache sei, hat sie einen Notar damit beauftragt, welcher aber, was bescheinigt ist, die Eingabe versäumt hat. Infolge dessen ist die Wittwe Kopp zu einer Buße von Fr. 600 verurtheilt worden. Der Anzeiger verzichtet auf seinen Antheil, und ich beantrage Namens des Regierungsrathes und in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse dieses Falles, es sei der Petentin der Staatsantheil der gegen sie ausgesprochenen Buße zu erlassen.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird:

- 1) die zweimonatliche Enthaltungsstrafe des Joh. Wittmer und Mithaste von Wimmis für jeden Verurtheilten auf einen Monat herabgesetzt;
- 2) dem Peter Bühler von Boltigen, Schneider, der Rest seiner Strafe erlassen;
- 3) Augustin Bregnard, Auguste Guibrois, beide von Bonfol, und Pierre Roth von Alle mit ihren Nachlaßgesuchen abgewiesen.

Nachkreditsbegehren,

und zwar:

- 1) Der Baudirektion für einen Bedarf von Fr. 18,500 für ordentlichen Hochbau (Unterhalt der Staatsgebäude und Domänen).

Der Regierungsrath trägt auf Bewilligung dieses Kredites an, die Staatswirtschaftskommission dagegen auf Ablehnung desselben.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vorigen Jahre sah sich die Baudirektion veranlaßt, für den Unterhalt der Staatsgebäude und Domänen vom Großen Rathe einen Nachkredit von Fr. 48,500 zu verlangen. Diese Behörde bewilligte indessen bloß Franken 30,000, so daß die Baudirektion dadurch um Fr. 18,500 in Rückstand gelangte. In ihrem Vortrage hatte die Baudirektion für die in den vier letzten Monaten des Jahres auszuführenden Bauten bloß eine Summe von Fr. 5000 angenommen, es mußten aber darüber hinaus noch für Franken 35,000 dringend nothwendige Arbeiten angeordnet werden, wovon einzig für Einrichtungen in der Staatsapothek in in Bern circa Fr. 2000 in Anspruch genommen wurden. Dazu kamen noch für circa Fr. 5000 kleinere Arbeiten, welche durch Regierungsstatthalterämter und Bezirksingenieure gemäß ihren Kompetenzen angeordnet wurden. Die Baudirektion sah sich deßhalb binnen kurzer Zeit in einen Rückstand von Fr. 58,500 versetzt. Diese Summe ist aber nicht etwa über die bewilligten Kredite hinaus verausgabt worden, sondern man suchte sich in den letzten Monaten des Jahres in der Weise zu helfen, daß die Anweisungen erst im Jahr 1868 zur Bezahlung gelangten. Bei der Budgetberatung pro 1868 hat die Baudirektion auf diese Situation aufmerksam gemacht und eine entsprechende Erhöhung des Kredites für 1868 verlangt. Der Regierungsrath hat denn auch die Bewilligung eines Kredites von Fr. 120,000, statt Fr. 110,000, dem Großen Rathe empfohlen, dieser hat aber nur Fr. 110,000 bewilligt. Die Baudirektion hat damals nachgewiesen, daß es ihr unmöglich sei, mit dieser Summe den Bedürfnissen zu entsprechen. Sie hat auch schon früher zu wiederholten Malen auseinandergesetzt, daß die Unterhaltung von 1215 Staatsgebäuden mit Fr. 110,000 nicht möglich sei, namentlich in der heutigen Zeit, wo die Materialpreise bedeutend gestiegen sind und an die Verwaltung große Ansprüche gestellt werden, indem bald diese, bald jene Direktion bauliche Einrichtungen in den unter ihnen stehenden Anstalten verlangt. Der Kredit ist übrigens nicht bloß für den Unterhalt der Gebäude, sondern auch für denjenigen der Domänen bestimmt, so daß sogar Schwellenbauten an solchen, ferner der Unterhalt der dem Staate gehörenden Promenaden in Bern zc. daraus bestritten werden müssen. Einzig der Dach- und Brunnenunterhalt erfordert jährlich eine Summe von Fr. 35,000, so daß für die

übrigen Arbeiten bloß Fr. 75,000 übrig bleiben, welche Summe nicht genügt, um bloß das Allernothwendigste zu besorgen. Viele Staatsgebäude, namentlich Scheunen, befinden sich infolge dessen in einem solchen Zustande, daß ihre nothdürftige Herstellung bedeutende Summen verlangt. Die Baudirektion hat ungeachtet der allerwärts andringenden Begehren und Bedürfnissen mit den Bewilligungen und Bewilligungsvorträgen an den Regierungsrath möglichst zurückgehalten, wofür der Beweis in dem Umstande liegt, daß von Anfang dieses Jahres bis 1. August nur für circa Fr. 24,700 Arbeiten aller Art für den ganzen Kanton bewilligt worden sind. Sozusagen alle Bewilligungsgesuche, welche seit dem Monat Mai und theilweise sogar seit dem April der Baudirektion von den Beamten und Gemeinden vorgelegt worden, sind zurückgelegt worden, weil man keine Bewilligungen ertheilen wollte, bevor der Große Rath einen Kredit angewiesen. Ein solcher wird nun nachgesucht, und zwar hat sich die Baudirektion dabei auf das Allernothwendigste beschränkt. Die Kreditbedürfnisse stellen sich in diesem Sinne bis Ende des laufenden Jahres dar, wie folgt:

1) Restanz auszustellender Anweisungen der bis 1. August erfolgten Bewilligungen (Fr. 24,693. 93 — Fr. 16,500)	Fr. 8,193. 93
2) Nothwendig zu bewilligende Arbeiten laut vorhandenen Devisvorlagen	" 21,267. 54
3) Zu erwartende Rechnungen für Arbeiten infolge kleinerer Kompetenzbewilligungen der Regierungsstatthalterämter und Bezirksingenieurs, circa	" 5,000. —
4) Anschlag für noch nöthige Arbeiten auf Grundlage einlangender Devise vom 1. August hinweg	" 6,553. 46
Summa	Fr. 41,014. 93
Kreditrestanz auf 1. August 1868	" 22,514. 93

Kreditbedürfniß Fr. 18,5000

Zu Ziffer 2 bemerke ich, daß unter den noch zu bewilligenden Arbeiten eine Menge erscheinen, welche durch feuerpolizeiliche und andere dringende Gründe durchaus bedingt sind; die Ausführung anderer ist durch den Anstand geboten, und dahin zähle ich namentlich mehrere Gesuche von Kirchgemeinden, welche ihre Kirchen herstellen lassen und wo also der Staat verpflichtet ist, das Chor zu übernehmen. Bezüglich der Ziff. 4 bemerke ich, daß die für noch nöthige Arbeiten auf Grundlage einlangender Devise ausgefetzte Summe von Fr. 6553. 46 sich schon jetzt als zu niedrig erwiesen hat, indem seit Anfangs August eine Menge Devise eingereicht worden sind für Arbeiten, die absolut gemacht werden sollten. Es betrifft dieß namentlich Arbeiten im Thierspital, wo der Schwamm ausgebrochen ist, und in der Anatomie. Die oben angegebene Kreditrestanz von Fr. 22,514. 93 ist gegenwärtig nicht mehr als vorhanden zu betrachten, indem die bewilligten Arbeiten darauf werden angewiesen werden oder theilweise bereits darauf angewiesen sind. Die Anweisungen im Monat August beliefen sich auf Fr. 10—12,000, so daß die Kreditrestanz bloß noch circa Fr. 10,000 beträgt, welche aber ebenfalls bereits für bewilligte Arbeiten in Anspruch genommen ist. Die Baudirektion hat sich, wie gesagt, bei Berechnung der noch nothwendigen Summe auf das Allerdringendste beschränkt und ist so auf die Summe von Fr. 18,500 gekommen. Die Finanzdirektion, welcher das Begehren der Baudirektion zum Mitrapport überwiesen worden ist, hat aus allgemeinen finanziellen Gründen auf Nichtetreten angetragen. Sollte der Große Rath in diesem Sinne entscheiden, so werden eine Menge Uebelstände entstehen und Reklamationen einlangen. Solche sind übrigens bereits von Pächtern von Staatsgebäuden eingereicht worden und zwar mit der Erklärung, daß sie, wenn die Arbeiten nicht gemacht werden, den Staat rechtlich

angreifen werden. Auf den Antrag der Finanzdirektion hin hat die Baudirektion eine Replik eingereicht, worin sie die Nothwendigkeit der Arbeiten nachweist und darauf aufmerksam macht, daß die Amtschaffner jährlich Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Staatsgebäude und Domänen zu erstatten haben, welche Berichte von der Domändendirektion der Baudirektion mit der Einladung, das Nothwendige zu besorgen, überwiesen werden. Die bewilligten Kredite reichen aber hiezu bei weitem nicht hin. Es kann daher der Baudirektion, die nicht einmal das von der Domändendirektion amtlich Begehrte ausführen lassen kann, nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie bei der Bewilligung von Arbeiten zu willfährig sei. Im Gegentheil ist die Klage allgemein, daß die Baudirektion eine zu große Härte und Zurückhaltung in diesem Verwaltungszweige an den Tag lege, indem sie begründeten Begehren nicht entspreche. Der Herr Domänen- direktor hat seinen beistimmenden Mitrapport abgegeben, worauf gestützt der Regierungsrath den Antrag der Baudirektion genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath überwiesen hat. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf das vorliegende Begehren auf das Dringlichste.

Dr. v. G o n z e n b a c h, als Berichterstatter der Staats- wirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hatte verschiedene Nachkreditbegehren zu behandeln, sie hat jedoch dabei die dem Großen Rathe schon mehrmals gegebene Zusicherung, daß sie ohne dringende Nothwendigkeit kein Nachkreditsbegehren zur Bewilligung empfehlen werde, nicht aus den Augen verloren, was bei dem gegenwärtigen Zustande der bernischen Finanzen und angesichts der Ausgabenüberschüsse von 1865, 1866, 1867 und wahrscheinlich auch von 1868 durchaus nothwendig ist. Die Staatswirtschaftskommission erachtet es für ihre Pflicht, den Regierungsrath und die einzelnen Direktoren, so viel an ihr, anzuhalten, sich innert der Schranken der ihnen bei der Budgetberathung erteilten Kredite zu bewegen. Wenn es eine Direktion gibt, welche höhere Gewalt vorbehalten, sich innerhalb der Schranken ihres Budgets bewegen kann, so ist es sicher die Baudirektion, und zwar namentlich so weit es den Hochbau und die Unterhaltung der Staatsgebäude betrifft. Für diesen Zweig der Verwaltung, für welchen Fr. 110,000 bewilligt worden sind, während früher bloß ein Kredit von Fr. 90,000 ausgesetzt und nicht einmal aufgebraucht wurde, kann die Staatswirtschaftskommission ohne die größte Noth keine Nachtragskreditbegehren dem Großen Rathe empfehlen. Es liegen nun allerdings eine ganze Reihe von Begehren von Bewohnern von Staatsgebäuden zc. vor. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, wie diese Begehren an den Regierungsrath und in einer außerordentlichen Session an den Großen Rath gelangen. Sie hat ihrem Berichterstatter ausdrücklich den Auftrag erteilt, hier hervorzuheben, daß die Staatswirtschaftskommission die ganze Art und Weise, wie die Bauten eingeleitet werden, für eine irrthümliche halte. Die Beaufsichtigung der Staatsgebäude sollte von oben herab geschehen, der Staat als Besitzer derselben sollte untersuchen, was nothwendig ist und es dann bei der ordentlichen Budgetberathung hier vorbringen. Allerdings wird die Baudirektion stets die Neigung haben, Bauten, die gar nicht absolut nothwendig sind, deren Ausführung aber anstandshalber wünschbar ist, auszuführen. Dieß liegt in der Natur der Sache, und deshalb sind noch andere Behörden, die Finanzdirektion, der Regierungsrath und endlich die Staatswirtschaftskommission mit der Prüfung der Vorlagen beauftragt. Bei der Untersuchung über die Art und Weise wie die einzelnen Begehren an die Baudirektion gelangen, haben wir uns überzeugt, daß sie nicht von den Organen der Bauverwaltung ausgehen. Wenn irgend ein Pfarrer oder ein Pächter eines Staatsgebäudes irgend eine Bequemlichkeit zu haben wünscht, so begibt er sich zum Oberwegmeister, der den ersten Devis ausfertigt. Manchmal wird die

Sache noch von dem Bezirksingenieur und hin und wieder auch vom Kantonsbaumeister untersucht, manchmal aber gelangt sie direkt an die Baudirektion, welche dann sagt, das Begehren sei empfohlen. Die Staatswirtschaftskommission mußte sich von den meisten Begehren überzeugen, daß in Betreff derselben jedenfalls noch eine nähere Untersuchung stattfinden müßte, was auch von Seite der Finanzdirektion, welche unbedingt auf Abweisung des Kreditbegehrens anträgt, ausgesprochen wird. Wir haben uns überzeugt, daß eine Anzahl Begehren ganz gut für das nächste Jahr verschoben werden können. Die Staatswirtschaftskommission hat sich gefragt, ob es unter solchen Umständen nicht möglich sei, die allerdringendsten Arbeiten mit der noch vorhandenen Kreditrestanz von Fr. 10–12,000 auszuführen. Sie hält an dem Standpunkt fest, daß das System der Nachkredite für den Kanton Bern verderbliche Folgen herbeigeführt habe, so daß er auf eine Bahn gerathen ist, auf die zu kommen er sich nie hätte träumen lassen. Die Staatswirtschaftskommission glaubte einmal Halt machen zu sollen. Im November kommen wir wieder zusammen, um das Budget zu berathen. Sollte unterdessen noch dieser oder jener Ofen ausgeführt werden, weil sonst Feuersgefahr entstehen würde, so hat die Baudirektion noch einen Kredit von Fr. 12,000, der wohl hinreichen wird, um das unumgänglich Nothwendige zu machen. Es ist ein großes Prinzip in einem Staatshaushalt, daß jeder Direktor und jeder ihm untergeordnete Beamte wisse, daß er sich innert der Schranken des ihm zugewiesenen Kredits zu bewegen habe. Mit Rücksicht auf diese Umstände empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission das Nichteintreten auf das vorliegende Begehren. Die Baudirektion mag dann bei Berathung des Budgets pro 1869 ihre Bedürfnisse geltend machen. Ich füge bei, daß es das Allerschlimmste wäre, wenn sie etwa in diesem Jahre noch eine Menge Arbeiten auf Rechnung des Kredites für 1869 ausführen lassen würde. Dieß soll nicht geschehen; denn die ausgesetzten Kredite des Budgets sind jeweilen für das laufende Jahr bestimmt. Ich kann nicht genug betonen, daß es Pflicht des Großen Rathes ist, in dieser Beziehung ernstlich einzugreifen und sich nicht durch eine Strömung der Gutmüthigkeit hinreißen zu lassen. Die Arbeiten in der Anatomie können sicher noch aus der vorhandenen Kreditrestanz bestritten werden, und was die Kirche von Meiringen betrifft, so sind wir überzeugt, daß dieselbe ganz gleich gebaut werden kann, auch wenn die Kirchenstühle nicht dreimal mit Del angestrichen werden, wie es im Devis vorgeesehen ist. Ich beantrage im Namen der Staatswirtschaftskommission, es sei das vorliegende Nachtragskreditbegehren abzulehnen.

V o g e l, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Der Herr Baudirektor beklagt sich jedesmal, wenn bei der Budgetberathung der Ansat für „Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude“ zur Sprache kommt, daß ihm hiefür nicht ein gehöriger Kredit bewilligt werde. Es ist mir leid die Erklärung abgeben zu müssen, daß wenn der Große Rath wüßte, wie es bei diesen Reparationen zugeht, er wahrscheinlich nicht einmal so viel bewilligen würde, wie er seit Jahren gethan hat. Der Herr Baudirektor beklagt sich, es sei auf seiner Stelle fast nicht auszuhalten wegen der immerfort aufstürmenden Begehren von Pfarrern, Regierungstatthaltern, Amtschreibern und andern Bewohnern von Staatsgebäuden. Dieß ist bei der gegenwärtigen Organisation nicht wohl anders möglich. Wenn das ganze Jahr hindurch die Begehren einkommen wie die Schneeflocken, so glaube ich allerdings auch, die Stelle des Baudirektors, der auf die Empfehlungen des Oberwegmeisters, des Bezirksingenieurs und des Kantonsbaumeisters antworten muß, er habe kein Geld, sei keine angenehme. Wenn die Baudirektion in ihrem Rapporte sagt, die Ehre, der Anstand und die Würde des Kantons Bern erfordern eine gehörige Unterhaltung der

Staatsgebäude, so hätte ich gewünscht, es wäre beigelegt worden, die Ehre, der Anstand und die Würde des Kantons Bern erfordern ebenfalls, daß der Staat seine Arbeiter bezahlte und nicht Arbeiten ausführen lasse, wenn er nicht bestimmt weiß, daß sie bezahlt werden können. Es ist eine längst anerkannte Thatsache, daß der Staat nicht am wohlfeilsten, sondern theurer, als die Gemeinden und Privaten baut, bis vor kurzer Zeit aber war es Übung, daß der Arbeiter wußte, daß er nach Vollendung seiner Arbeit sein Geld erhalten werde, während er bei Gemeinden und Privaten oft monatelang darauf zu warten genöthigt war. Die Sache hat sich geändert, der Baudirektor ist jetzt im Falle, Arbeiten auf Rechnung folgender Jahre ausführen zu lassen. Ich habe mir Mühe gegeben, die vorliegenden Begehren (ohne die seit der letzten Sitzung der Staatswirthschaftskommission eingelangten 46 an der Zahl) zu untersuchen. Unter den 46 Gesuchen betreffen 34 Pfarrhäuser, 7 Schloßdomänen u. dgl. und 5 Kirchenbauten. Wie langen nun diese Begehren an die obere Behörde ein? Nach einem frühern Reglemente mußten solche Baubegehren, Nothfälle vorbehalten, bis zu einem gewissen Zeitpunkt eingereicht werden. Sodann haben die damaligen Bezirksinspektoren oder ein Angestellter der Baudirektion die betreffenden Gebäude besichtigt, sich von der Dringlichkeit und Nothwendigkeit der gewünschten Bauten überzeugt und die Devisirung angeordnet. Jetzt wird nicht mehr so verfahren. Gegenwärtig machen nicht mehr die eigentlichen Baubeamten, die Bezirksingenieure oder der Kantonsbaumeister die Devise, sondern die neugeschaffenen Oberwegmeister, welche die Lieblinge der Pfarrer, der Amtschreiber, Regierungsstatthalter etc. und überdies fast die ersten Architekten des Kantons sind. Geht ein Oberwegmeister durch eine Ortschaft, so wird ihm von den Bewohnern der Staatsgebäude diese oder jene bauliche Verbesserung ans Herz gelegt. Zieht ein neuer Pfarrer ein und findet er, er sollte eine neue Studierstube oder einen Ofen etc. haben, so stellt er dies dem Oberwegmeister als eine dringliche Sache vor. Hier und da verfügt sich der Bezirksingenieur auf Ort und Stelle, und manchmal überzeugt sich auch der Kantonsbaumeister von der Sache. Es liegen aber hier Devise bis auf Fr. 1900 vor, welche dem Bezirksingenieur nicht zu Gesicht gekommen sind. Der Oberwegmeister schickt sodann die Devise der Hafner, Schlosser, Zimmermeister und Schreiner dem Bezirksingenieur ein, dieser legt die Sache zusammen, macht seinen Rapport, ändert mit rother Dinte einige Zahlen in den Devisen und schreibt außen darauf, er habe dieselben eingesehen und sie seien, so wie er sie moderirt, anzunehmen; die Sache sei nothwendig und dringlich. Darunter schreibt der Kantonsbaumeister, sie sei rationnell. So gelangt das Geschäft an die Baudirektion. Ich gebe nun vollständig zu, daß unter den Begehren einzelne dringender Natur sind. So ist z. B. von einer Sennhütte die Rede, von welcher der Wind das Dach weggenommen hat. Es soll ferner ein Kirchenchor hergestellt werden, weil dasselbe so schadhast ist, daß es den Leuten auf die Köpfe regnet. Wenn nun die Sache vor die Baudirektion gelangt, so wird sie von dieser allerdings häufig zurückgewiesen, da der Kredit nicht ausreicht, um alle Begehren zu befriedigen. Dann kommen die Bewohner mit erneuerten Begehren, die Vorgesetzten, die Kirchenchöre zu repariren haben, dringen auf die Ausführung der Arbeiten, der Oberwegmeister empfiehlt die Sache, der Bezirksingenieur findet sie dringend, der Kantonsbaumeister rationnell, und so muß schließlich auch das härteste Herz weich werden. Ich begreife die Stellung des Herrn Baudirektors wohl, besonders wenn die Bewohner der betreffenden Staatsgebäude noch das Anerbieten machen, allfällige Kosten vorzuschießen. Unter den vorliegenden Begehren kommt vor, daß an einem Orte eine neue Orgel erstellt worden war, ohne daß die Kirchgemeinde etwas davon sagte, bis die Arbeit fertig war. Wenn eine Gemeinde z. B. bei Anlaß eines Gesangfestes die Kirche zu weißen beschließt und mit dem Be-

gehren einkommt, es möchte zugleich auch das Chor ausgebeßert werden, so findet die Baudirektion, daß dieß allerdings im Gleichen zugehe und die gleichen Gerüste verwendet werden können, es wird aber nicht überlegt, daß die Devise gewöhnlich so gestellt sind, daß nicht nur das Chor, sondern die ganze Kirche mit der betreffenden Summe ausgebeßert wird.

Wie geht es nun bei der Abnahme von Arbeiten? Ist da etwa der Bezirksingenieur oder der Kantonsbaumeister anwesend? Nein, sondern in den meisten Fällen nimmt der Oberwegmeister die Arbeiten ab. Warum die Herren Bezirksingenieure nicht dabei sind, weiß ich nicht. Auf den Straßen sieht man sie, wenigstens in unserm Landestheil, wenig, sie könnten daher wohl Arbeiten im Betrage von Fr. 2 3000 abnehmen. Daß der Kantonsbaumeister nicht anwesend sein kann, begreife ich eher; denn dieser hat Privatpläne zu machen, Schnörkeln für das Rathhaus auszustudiren und darüber nachzudenken, wie den Dachlichtern auf demselben eine moderne Konstruktion gegeben werden könne. In unserm Landestheile war eine Pfundschauer etwas baufällig, und es wurde deshalb angeordnet, sie zu stützen. Der Unternehmer machte indeß neue Wände, worauf die Arbeit durch den Oberwegmeister abgenommen wurde. Der Bezirksingenieur muß vernommen haben, daß die Sache nicht ganz lauter sei, begab sich auf Ort und Stelle und fand, daß die neuen Wände größtentheils von altem Holz gemacht waren und daß mehrere Ueberschreitungen des Maßes stattgefunden hatten. Infolge dessen ist auf dem Devis von Fr. 5000 ein Abzug von Fr. 127 gemacht worden. Dieß ist nur ein Beispiel. Wenn Sie wollen, daß in Zukunft anders verfahren werde, so müssen Sie aufhören Kredite zu bewilligen, und dafür sorgen, daß es nicht mehr so gehalten werden kann. Führe man lieber das Institut der Bezirksinspektoren wieder ein, die nicht nur aus den Wegmeistern und Orientirten rekrutirt sind, wie die Oberwegmeister. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission erklärt, es hier auszusprechen zu wollen, daß so lange nicht ein anderes System aufgestellt werde, ich zu weiteren Reparationen nicht Hand bieten werde. Ich stimme entschieden zum Antrage der Staatswirthschaftskommission.

W e b e r, Regierungspräsident. Ich dagegen muß den Antrag der Baudirektion unterstützen, obgleich dieß nach den soeben gefallenen Voten eine undankbare Aufgabe sein mag. Der Direktor der Domänen wird von den Inhabern der Staatsgebäude, die theilweise verpachtet oder vermietet sind und theilweise zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, auch mit Gesuchen bestürmt. Er hat aber keine Organe, um dießfalls Untersuchungen einzuleiten, sondern läßt sich von den Amtschaffnern Bericht erstatten und überweist diese Berichte, so weit sie Baugesenstände betreffen, der Baudirektion. Ich will nicht leugnen, daß die gegenwärtige Organisation einige Uebelstände darbietet, bis jetzt aber habe ich keinen zweckmäßigen Vorschlag zu deren Beseitigung gehört. Jedenfalls aber werden diese Uebelstände nicht gehoben, wenn heute der verlangte Kredit verweigert wird und man kleine Schäden zu großen anwachsen läßt. Ich glaube, dieß sei nicht am rechten Orte gespart. Wenn bei Bewilligung der Kredite auf dem ordentlichen Budget den unausweichlichen Bedürfnissen nicht Rechnung getragen wird, so wird natürlich die Verwaltung in die Lage gesetzt, mit einem Nachkreditsgesuche einzukommen. Wiederholt haben die Bau- und die Domänenverwaltung Gewicht darauf gelegt, daß der Kredit höher gestellt werde, es ist aber nicht geschehen. Ich weiß, daß die Baudirektion sich dieses Jahr ungemein gelitten, überall zu sparen gesucht und eine Menge dringende Begehren abgewiesen hat, da aber der ausgelegte Kredit nicht genügte, so sah sie sich in die fatale Lage gesetzt, mit dem Gesuche um Bewilligung eines Nachkredits einzukommen. Ich glaube Ihnen, das Gesuch mit bester Ueberzeugung empfehlen zu sollen.

Diechti in Müggasachachen. Die Staatswirthschaftskommission will der Konsequenz wegen auf das vorliegende Kreditbegehren nicht eintreten. Ich erinnere mich noch wohl, daß bei der Budgetberathung der Herr Baudirektor die Bedürfnisse des gegenwärtigen Jahres deutlich darstellte und den von ihm verlangten Kredit wohl motivirte. Man glaubte aber, irgendwo mit dem Sparen anfangen zu sollen und hat einen kleinern Kredit bewilligt, als verlangt worden war. Es fragt sich aber, ob man am rechten Orte spare, wenn man die Staatsgebäude nicht gut unterhält. Ich habe noch nirgends gehört, daß sie zu gut unterhalten werden, wohl aber das Gegentheil. Es sollten noch viele Reparationen gemacht werden, namentlich z. B. bei den Dachungen, wo später, wenn man die Reparationen nicht ausführt, jedenfalls doppelte Kosten entstehen werden. Ich hatte Gelegenheit, mit einem Bezirksingenieur, Herrn Steinhauer, über die Sache zu reden, und ich kann versichern, daß er mir erklärte, man sei in dieser Angelegenheit am meisten gehemmt. Ich habe mich selbst überzeugen müssen, daß die Gebäude nicht gehörig unterhalten werden. Da bei der Budgetberathung der Herr Baudirektor erklärt hat, daß die ausgesetzte Summe nicht ausreiche, und da im Laufe der Zeit nothwendige Bauten gemacht werden mußten, so kann doch offenbar dem Baudirektor kein Vorwurf gemacht werden, daß er den Kredit überschritten habe. Ich helfe auch am Budget festhalten, hingegen glaube ich in diesem Falle, angesichts der dringenden Bedürfnisse, das Begehren der Baudirektion empfehlen zu sollen, mit dem Wunsche, daß sie künftighin am Budget festhalten möchte. Es können Uebelstände eintreten, wenn einzelne Bauten nicht ausgeführt, sondern auf spätere Zeit verschoben werden. Ich habe zwar die Begehren nicht näher untersucht, bin aber überzeugt, daß eine Anzahl derselben dringend ist. Man macht der Baudirektion den Vorwurf, daß sie die Sache nicht gehörig untersuchen lasse. Nach meiner Ueberzeugung ist dieser Vorwurf durchaus unbegründet. Um nur ein Beispiel zu nennen, führe ich an, daß obgleich unser Pfarrhaus der Reparatur sehr bedurfte, wir die größte Mühe hatten, bis nur die dringendsten Arbeiten ausgeführt wurden, und daß vorher vielfache Untersuchungen stattgefunden hatten. Ich kann bezeugen, daß nur die höchst nothwendigen Arbeiten ausgeführt worden sind, und daß der betreffende Unternehmer durchaus nicht zu hoch bezahlt wurde. Ich glaube, die Baudirektion habe die ihr gemachten Vorwürfe nicht verdient. Ich stimme zur Bewilligung des verlangten Kredites.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann nicht umhin, noch einige Bemerkungen auf die erhobenen, für den Baudirektor, der seine Pflicht zu thun glaubt, beinahe kränkenden Anschuldigungen zu machen. Bezüglich der Kreditrestanz habe ich bereits bemerkt, daß dieselbe für die Befriedigung weiterer Bedürfnisse nicht als vorhanden zu betrachten sei, indem bereits bewilligte Arbeiten darauf angewiesen sind. Ich wiederhole, daß der Kredit nur für die allerdringendsten Arbeiten verlangt wird, und mache übrigens darauf aufmerksam, daß in Betreff des Postens Ziffer 4 im Vortrage nicht mehr bloß für Fr. 6553, sondern für mehr als Fr. 9000 Begehren vorliegen. In Betreff des Systems der Devisaaufnahmen, Ueberwachung der Arbeiten etc. bin ich der Ansicht, daß es nie möglich sein wird, ein solches einzuführen, das nach allen Richtungen hin befriedigen wird; denn es kann nicht umgangen werden, daß die Arbeiten von Personen untersucht werden müssen, die nicht immer auf Ort und Stelle sind. Es ist richtig, daß die Oberwegmeister dazu verwendet werden, Arbeiten, die nicht von großer Bedeutung sind, einzuleiten und abzunehmen, in der Regel werden sie aber vom Bezirksingenieur oder vom Kantonsbaumeister untersucht. Das Institut der Oberwegmeister ist von einem meiner Vorgänger eingeführt worden; ich trage also daran weder eine Schuld, noch habe ich irgend welchen Ruhm da-

von. Ich habe mich indessen während meiner achtjährigen Thätigkeit als Bezirksingenieur überzeugen können, daß dieses Institut, wenn man die richtigen Personen hat, ein gutes ist. Ein Fehler liegt darin, daß sie die Bezeichnung „Oberwegmeister“ tragen und zu schwach besoldet sind. Die 24 Oberwegmeister, welche wir im ganzen Kantone haben, werden zur Inspektion der Straßen und zur Untersuchung und Ueberwachung der Arbeiten in Staatsgebäuden in den betreffenden Bezirken verwendet. Bei größern Bauten wird ein besonderer Aufseher angestellt, zur Ersparung von Kosten sucht man dieß indessen möglichst vermeiden. Unter den Oberwegmeistern haben wir sehr tüchtige Leute, doch finden sich wie bei jeder andern Stelle auch weniger tüchtige darunter. Wir haben z. B. auch gute und weniger gute Bezirksbeamte, aber deswegen wird man doch die betreffenden Beamten nicht abschaffen wollen. Jedenfalls aber sollten die Oberwegmeister etwas besser besoldet sein, da sie bloß eine Entschädigung von höchstens 4½ Fr. per Tag erhalten und daraus noch die Reisekosten bestreiten müssen. Der Antrag auf Erhöhung dieser Besoldungen ist einzig mit Rücksicht auf unsere finanziellen Verhältnisse nicht gestellt worden. Die Bezirksinspektoren hatten früher größere Bezirke zu überwachen, und auch jetzt sind gewissen Oberwegmeistern mehrere Amtsbezirke übergeben, wofür sie eine etwas höhere Besoldung erhalten. So hat z. B. der Oberwegmeister Weibel in Betschlehem die Bezirke Bern und Laupen zu überwachen und bezieht dafür eine etwas höhere Besoldung, aber bereits ist der Antrag auf Trennung dieses Bezirkes gestellt und damit begründet worden, daß der Oberwegmeister zu viel Zeit verreise. Ähnliche Verhältnisse bestehen auch im Jura. — Der von Herrn Vogel zitierte Fall betrifft vor vier Jahren an den Pfarrgebäuden in Ursenbach gemachte Arbeiten. Es wurde dem Arbeitsunternehmer der Auftrag erteilt, eine Scheune zu stützen, er hat aber im Einverständnis mit dem Pfarrer noch weitere Arbeiten gemacht, die zwar nicht angeordnet, aber dennoch absolut nothwendig waren und im folgenden Jahre ausgeführt werden sollten. Die Sache ist zuerst vom Oberwegmeister und sodann von einem von Bern aus auf Ort und Stelle abgeordneten Beamten untersucht und in Folge dessen dem Arbeitsunternehmer ein Abzug gemacht worden. Die Bauverwaltung kann da jedenfalls kein Vorwurf treffen. — Herr Präsident, meine Herren! Die Situation ist nun eine solche, daß der nachgesuchte Kredit absolut bewilligt werden sollte, damit die allerdringlichsten Arbeiten ausgeführt werden können. Wenn das Kreditbegehren abgewiesen werden sollte, so würde der Kredit pro 1869 überladen, da man, wie ich die Erfahrung gemacht habe, bei Berathung des Budgets doch nicht auf die nothwendige Summe hinaufgehen würde. Es war mir sehr unangenehm, mit dem Kreditbegehren vor den Großen Rath zu treten, wenn ich es aber nicht gethan hätte, so hätte ich mich in Betracht des vorhandenen Bedürfnisses und der entstehenden Nachtheile als einen gewissenlosen Beamten betrachten müssen; denn ich bin überzeugt, daß wenn die Arbeiten nicht gemacht werden, Kalamitäten daraus entstehen, die viel größere Kosten zur Folge haben werden. Ich empfehle deshalb nochmals den Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung des Kredites zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß durchaus die Stellung der Staatswirthschaftskommission wahren. Sie hat die einzelnen Kreditbegehren genau geprüft, und ich kann von jedem einzelnen sagen, ob es durch den Bezirksingenieur oder den Kantonsbaumeister revidirt worden sei. Die Staatswirthschaftskommission will die bauliche Ehre des Kantons auch gewahrt wissen, sie will aber auch die Finanzehre gewahrt wissen, und kann nicht zugeben, daß sich seine Kraft, die er größtentheils der Finanzkraft zu verdanken hat, in allen möglichen kleinen Bauein-

richtungen verliere. Es soll da gespart werden, wo dies möglich ist, und da soll gegeben werden, wo es die Ehre des Kantons verlangt. Herr Liechi will nur diesmal noch den Kredit bewilligen und künftig am Budget festhalten. Man sagt eben allemal, es sei das letzte Mal. Auf die wohlge-meinte Aeußerung des Herrn Liechi, daß er zwar die Begehren nicht untersucht habe, jedoch von ihrer Dringlichkeit überzeugt sei, erwiedere ich, daß wir sie genau geprüft haben. Es sind für das laufende Jahr Fr. 110,000 für die Unterhaltung der Staatsgebäude bewilligt worden, während früher lange Jahre hindurch Fr. 90,000 genügten. Ich mache übrigens noch auf eine Vorschrift des von Ihnen erlassenen Gesetzes vom 2. August 1849 aufmerksam, welches in § 8 sagt: „Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß der sämtlichen Budgets- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll.“ Dieser Nachweis liegt nicht vor, weil die Finanzdirektion, welche ihn zu machen gehabt hätte, einfach auf Nichteintreten anträgt. Diesem Antrage der Finanzdirektion hat sich die Staatswirthschaftskommission nach gründlicher Berathung angeschlossen, weil sie es für nothwendig hält, daß der Große Rath einmal Ernst mache und ohne dringendes Bedürfnis nicht Nachkredite bewillige, namentlich nicht für Ausgaben, die zu Anfang des Jahres vorgesehen werden konnten und auf das Budget hätten gebracht werden sollen.

Brand. Ich glaube gerade nicht, daß es zu bedeutenden Ersparnissen führen würde, wenn die Oberwegmeister höher besoldet würden, um für diese Stellen Fachmänner zu erhalten. Gerade dann würden unsere Bezirksingenieure noch viel seltener von Hause gehen und noch weniger thun, als bisher. Es wäre eher besser, sie sammt und sonders abzuschaffen. Daß übrigens mit viel Fachkenntniß im Bauwesen zu Werke gegangen werde, muß ich Herrn Liechi gegenüber bestreiten. Wenn man bei einem Pfundhause einen hölzernen Brunnentrog macht, der mehr kostet, als einer von Solothurnstein, und wenn man Ställe vertäfelu läßt, wie es in Bauernhäusern selten geschieht, so finde ich nicht, daß dieß ökonomisch gehandelt sei. Ich stimme für Verwerfung.

Abstimmung.

Für Bewilligung des Kredites

Winderheit.

2) für die Verwaltung von Thorberg im Betrage von Fr. 7000.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission tragen auf Bewilligung an.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es wird für die Anstalt Thorberg ein Nachkredit von Fr. 7000 verlangt, welchen die Staatswirthschaftskommission, nach Einsicht der Akten und namentlich nach genauer Prüfung des gründlichen Berichtes des jetzigen Kantonsbuchhalters, der seiner Zeit Verwalter der Anstalt in Thorberg war, zur Bewilligung empfiehlt. Wenn es sich um einen Kredit für eine Strafanstalt handelt, so ist die Staatswirthschaftskommission nicht frei, denselben zu empfehlen oder nicht; denn es läßt sich nicht zum voraus angeben, wie viel Sträflinge unterhalten werden müssen, auch kann der Staat die Lebensmittelpreise nicht normiren. Wenn nun das entworfenene Budget auf eine geringere Zahl Sträflinge oder auf niedri-

gern Lebensmittelpreisen beruht, als die Sache sich in der Wirklichkeit machte, so wird natürlich der Budgetkredit nicht ausreichen und die Bewilligung eines Nachkredites kann nicht umgangen werden. Sie dürfen deshalb der Staatswirthschaftskommission nicht Inkonsequenz vorwerfen, wenn sie dieses Nachkreditsbegehren empfiehlt.

Der verlangte Kredit von Fr. 7000 wird ohne Einsprache bewilligt.

3) für Beiträge an Schulhausbauten.

Der Regierungsrath verlangt einen Kredit von Fr. 20,000, die Staatswirthschaftskommission dagegen beantragt dessen Ablehnung.

K u m m e r, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von dem im Budget für Beiträge an Schulhausbauten ausgesetzten Kredit von Fr. 30,000 ist bloß noch ein Rest von circa Fr. 1000 vorhanden. Es werden aber noch mehrere Gemeinden mit Gesuchen um Beiträge einlangen. Von zweien liegen solche bereits vor, nämlich für das Schulhaus in der Lorraine bei Bern und für ein solches in Nidau. Diese beiden Schulhäuser sind letzten Herbst bezogen worden, und der Staat hat an dieselben laut Gesetz Fr. 19,500 zu bezahlen. Die Erziehungsdirektion sah sich, da der Kredit sozusagen erschöpft ist, genöthigt, einen Nachtragskredit zu verlangen. Das nächste Jahr werden wieder neue Begehren einlangen, mit einer Verschiebung ist daher nichts geholfen. Sie mögen nun über das Begehren entscheiden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission trägt auf Abweisung an, weil dieser Posten schon bei der Budgetberathung hätte vorgesehen werden können, indem die beiden Schulhäuser bereits erstellt waren. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß die Erziehungsdirektion, mit welcher sie übrigens sonst nicht viel zu rechten hat, da sie sich innerhalb ihrer Kredite bewegt, auch den Ansaß für Beiträge an Schulhausbauten bei Berathung des Budgets so berechne, daß es möglich sein wird, im Laufe des Jahres damit auszureichen. Im vorliegenden Falle betrifft es glücklicherweise zwei Gemeinden, welche ganz gut bis zum nächsten Jahre warten können, nämlich die Gemeinden Bern und Nidau. Um den Grundsatz festzuhalten, daß keine Nachtragskredite für Ausgaben bewilligt werden sollen, welche bei der Budgetberathung vorgesehen werden konnten, beantragt die Staatswirthschaftskommission die Abweisung des vorliegenden Begehrens.

L i e c h t i im Rüegsauhofen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht nur die Gemeinden Bern und Nidau Gesuche eingereicht haben, sondern auch z. B. unsere Gemeinde hat sich mit dem Gesuche um einen Staatsbeitrag an ein neues Schulhaus an die Regierung gewendet. Ich verlange nicht absolut, daß der Nachkredit bewilligt werde, doch gebe ich zu bedenken, daß den Gemeinden solche Beiträge durch das Gesetz versprochen sind. Wenn sie nicht bezahlt würden und rechtlich eingefordert werden müßten, so würde dieß sicher nicht zur Ehre des Kantons gereichen.

Abstimmung.

Für den Kredit

Winderheit.

4) der Eisenbahndirektion für vermehrte Administrationsauslagen im Betrage von Fr. 3000.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung, die Staatswirthschaftskommission die Ablehnung dieses Kredites.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist zwar für die Eisenbahndirektion eine im höchsten Grade peinliche und unangenehme Aufgabe, mit einem Nachkreditsbegehren aufzutreten angesichts der soeben über ähnliche Gesuche abgegebenen mißbilligenden Voten, aber die Nothwendigkeit zwingt sie, die Schlüsse ihres vom Regierungsrathe genehmigten Vortrages aufrecht zu halten. Das Begehren, um welches es sich hier handelt, betrifft einen Nachkredit von Fr. 3000 für Büreaufkosten, Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen etc. Dieses Begehren gründet sich auf folgende Umstände und Thatsachen: In dem Entwurfsvoranschlage der Ausgaben pro 1868 beantragte der Regierungsrath, der Eisenbahndirektion einen Kredit von Franken 8000 für Büreaufkosten, Reisen und Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen zu bewilligen. Unter dem Eindruck des beträchtlichen dem ungünstigen Betriebsergebniß der Staatsbahn zugeschriebenen Defizits setzte der Große Rath den Kredit der Eisenbahndirektion auf die kleine Summe von Fr. 2000 herab. Diese Reduktion wurde, trotz des Antrages der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission, welche wenigstens Fr. 4000 bewilligen wollte, und ungeachtet der vom Eisenbahndirektor zur Rechtfertigung des im Projektbudget aufgenommenen Ansatzes gemachten Erläuterungen, vom Großen Rathe mit großer Mehrheit beschlossen. Obwohl die Eisenbahndirektion, im Hinblick auf die durch frühere Rechnungen konstatarirten Erfahrungen, zum voraus davon überzeugt war, daß die vom Großen Rathe bewilligte Summe von Fr. 2000 zur Bestreitung der Kosten ihrer Verwaltung nicht ausreichen werde, hat sie doch den Versuch gemacht, sich innerhalb der Grenzen des gewährten Kredites zu bewegen. Sie hat damit angefangen, alle Ausgaben, welche durch das Studium der Initiativfragen in Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen verursacht werden konnten, auf das unumgänglich Nothwendige zu reduzieren. Sie hat sich sodann bemüht, ihre Bureau- und Reisekosten möglichst zu vermindern, indem sie dieselben auf das durchaus Nothwendige beschränkte. Aber ungeachtet aller Sparsamkeit, mit welcher die Direktion bei Verwendung ihres Kredites von Fr. 2000 zu Werke gegangen ist, war derselbe im verfloßenen Juni erschöpft. Ich lasse hier eine Uebersicht der Ausgaben folgen. Es sind bis Juni bezahlt worden:

1) dem Abwart und Ausläufer	Fr. 235. 05
2) dem Angestellten des Bureau's, Herrn Kocher (der dasselbe im Juli verlassen hat)	" 675. —
3) den Ingenieuren Froté, Bridel und Cuttat für technische Arbeiten etc.	" 644. 10
4) verschiedene Ausgaben, Ankauf von Büchern, Reise- und Büreaufkosten des Direktors (Druck, Papier etc.)	" 575. 40

Zusammen Fr. 2129. 55

Der Voranschlag der Ausgaben vom Juni bis 31. Dezember nächsthin erzeigt folgende Posten:

1) Befoldung des Abwarts und Ausläufers, durchschnittlich Fr. 35 im Monat	Fr. 245. —
2) Befoldung eines Kopisten à Fr. 90 per Monat	" 540. —
3) Ankauf von Holz und Torf, ungefähr	" 150. —
4) Druck und Uebersetzungskosten für das Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn und	

Uebertrag Fr. 935. —

	Uebertrag Fr. 935. —
für die dazu gehörenden sechs Berichte, ungefähr Fr. 1000—1200	" 1000. —
5) Kosten des Papiers für den Druck derselben, ungefähr	" 200. —
6) Honorar und Entschädigung für die Auslagen der drei mit der Untersuchung der Organisation des Betriebs der Staatsbahn und der in derselben vorzunehmenden Verbesserungen beauftragten Experten, Fr. 900—1200	" 900. —
7) Reisekosten und Unvorhergesehenes	" 150. —

Zusammen Fr. 3185. —

Fügt man zu dieser Summe noch die hinzu, um welche der Kredit von Fr. 2000 bereits überschritten ist, so ergibt sich bis Ende

Dezember 1868 im Ganzen ein Bedarf von Fr. 3314. 55 Dieser Voranschlag übersteigt also um circa Fr. 300 den verlangten Nachkredit. Dessen ungeachtet glaubt die Eisenbahndirektion, daß Fr. 3000 zu Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben hinreichen werden, wenn nicht andere, unvorhergesehene Ausgaben für Eisenbahnangelegenheiten im Allgemeinen herantreten. — Aus dem Angebrachten geht hervor, daß die auf das Budget genommene Summe von Fr. 2000 für die gewöhnlichen Büreaufkosten der Direktion genügt hätte, und daß der Nachkredit durch großentheils auf die Staatsbahn bezügliche Ausgaben nothwendig geworden ist. Es ist um so weniger Grund vorhanden, den verlangten Nachkredit zu verweigern, da derselbe von dem unter Rubrik VII, Ziffer 5 des Budgets der Baudirektion für die Verzinsung und Amortisation des Bauanleiheausgesetzten Kredit von Fr. 90,000 genommen werden kann. Von diesem Kredite sind in den Jahren 1863—1866 durchschnittlich Fr. 51,130 verausgabt worden. Es handelt sich daher in Wirklichkeit bloß um eine Kreditübertragung, durch welche die im Budget vorgesehenen Ausgaben nicht vermehrt werden. Wenn der Große Rath der Ansicht ist, es sollen die auf ungefähr Fr. 1200 ansteigenden Druckkosten durch die Staatskanzlei bezahlt und die auf Fr. 1000 angeschlagenen Kosten der erwähnten Expertise aus dem Rathskredit bestritten werden, so würde es genügen, der Direktion eine Summe von Fr. 1200 zu bewilligen, welche zu Bestreitung der Büreaufkosten im eigentlichen Sinne des Wortes hinreichen würde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Verathung des Budgets hat die Staatswirthschaftskommission ein Kreditbegehren der Eisenbahndirektion von Fr. 3000 auf Fr. 4000 reduziert. Der Große Rath hat indessen auf den Antrag eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission mit großer Mehrheit bloß einen Kredit von Fr. 2,000 bewilligt. Ich erinnere daran, daß in der nämlichen Session ein Antrag auf gänzliche Aufhebung der Eisenbahndirektion und Verschmelzung derselben mit einer andern Direktion gestellt worden war, was dem Großen Rathe wahrscheinlich Veranlassung zu dieser Reduktion des verlangten Kredites gegeben hat. Zu den bewilligten Fr. 2000 werden jetzt auf dem Wege des Nachkredits noch Fr. 3000 für sogenannte Büreaufkosten verlangt. Die Staatswirthschaftskommission war von jeher am meisten gegen die Erhöhung der Büreaufkosten eingenommen, weil dieselben im Kanton Bern in der Regel so hoch bemessen sind, wie fast in keinem andern Kanton. Im vorliegenden Falle zwar läßt sich dieß nicht sagen. Die Staatswirthschaftskommission hat nun die einzelnen Ausgaben der Eisenbahndirektion näher ins Auge gefaßt und hat ihren Berichterstatter ausdrücklich beauftragt, dieselben hier speziell zu berühren. Ich thue dieß höchst ungern, doch will ich meinem Auftrage mit Ausweichung der Namen nachkommen. Es sind vorrest Fr. 675 für einen Angestellten ausgegeben worden.

Nun ist der Staat mit diesem Angestellten in einen sehr wichtigen Prozeß verwickelt und hat bedeutende Anforderungen an ihn vom Baue der Staatsbahn her. Dieser Angestellte, der in dem Bureau arbeitete, wo die betreffenden Akten liegen, auf welche gestützt der Prozeß gegen ihn geführt werden soll, hat, wie man vermuthet, seine Stellung in diesem Bureau dazu benützt, sich aus den dem Staat gehörenden Akten eine für ihn im Prozeß günstige Stellung zu machen. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb diese Fr. 675 gegenüber dem Betreffenden nicht für eine erfreuliche Ausgabe. Ferner sind Fr. 644. 10 an drei Ingenieure verausgabt worden. Als dieser Posten der Staatswirthschaftskommission vorgelegt worden ist, hat sie sich sagen müssen, daß wenn die Eisenbahndirektion Ingenieure brauche, ihr diejenigen der Baudirektion und der Ingenieur der Staatsbahn zu Gebote stehe, und zwar ohne daß diese eine besondere Bezahlung zu beanspruchen haben. Heute sagte mir jedoch der Eisenbahndirektor, daß diese Ausgabe nicht an bernische Angestellte, d. h. im Staatsdienste stehende Ingenieure verwendet worden sei. Hätte die Staatswirthschaftskommission dieß gewußt, so hätte sie jedenfalls nicht diese Bedenken gehabt. Fr. 575. 40 erscheinen für Reisekosten. Diesen Ansaß konnte sich die Staatswirthschaftskommission nicht recht erklären, da der Eisenbahndirektor als Mitglied des Verwaltungsrathes auf allen schweizerischen Eisenbahnen frei reist. Ich komme nun zum Hauptposten. Es werden nämlich für den Druck des Ihnen anzgetheilten Berichtes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn Fr. 1200 verlangt. Unter den Anträgen der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte pro 1867 finden Sie auch den, es möchten in Zukunft die Druckkosten vermindert werden; namentlich möchte nicht jede Direktion die sie betreffenden Großrathsverhandlungen, die ja im Tagblatte erscheinen, noch besonders, wahrscheinlich zu ihrer Glorifikation, drucken und austheilen lassen. Die Druckkosten für den Ihnen anzgetheilten Bericht sind nun nicht durch den Regierungsrath gelaufen, sonst hätte dieser ihn bis zur November Sitzung zurückbehalten und die Kosten des Drucks wären dann von der Staatskanzlei bestritten worden. Dieß hätte übrigens auch noch den Vortheil gehabt, daß dann der Bericht vollständig hätte ausgetheilt werden können, während jetzt die Berichte der Regierung und der Staatsbahnverwaltung darin fehlen. Die Staatswirthschaftskommission hält es für ein gefährliches Prinzip, wenn die Direktionen anfangen, direkt, mit Umgehung der Regierung, mit dem Großen Rathe zu verhandeln. Um diesem entgegenzutreten, glaubte die Staatswirthschaftskommission diese Summe in dieser Form nicht zur Bewilligung empfehlen zu sollen. Es werden ferner Fr. 900 für drei Experten verlangt. Die Staatswirthschaftskommission ist weit entfernt, diese Summe zu beanstanden. Der Große Rath selbst hat ja die Expertise veranlaßt, aber die Staatswirthschaftskommission glaubt, diese Summe solle aus dem Rathskredit genommen und nicht in Form eines Nachkredits aufgebracht werden. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission veranlassen, auf Ablehnung dieses Kreditbegehrens anzutragen und den Direktor zu ersuchen, sich in der Zwischenzeit zu behelfen. Ich habe noch zu bemerken, daß von allen der Staatswirthschaftskommission vorgelegenen Nachkreditsbegehren dieses das einzige ist, welches der vorhin angeführten Bestimmung des Gesetzes vom 2. August 1849 nachgekommen ist und nachweist, wo das Geld gefunden werden könne. Der Nachkredit soll nämlich aus den Fr. 90,000 bestritten werden, welche auf dem Budget der Baudirektion für die Verzinsung des Bauanleiheus ausgezahlt sind und nicht werden aufgebraucht werden. Nun sagt aber das Gesetz vom 2. August 1849: „Eine Uebertragung von Krediten kann vom Regierungsrathe nur unter folgenden Beschränkungen verordnet werden: 1) Die Uebertragung muß innerhalb der Kredite der betreffenden Direktion stattfinden. Zu Uebertragungen von einer Direktion auf die andere ist

der Regierungsrath nicht befugt.“ Die Regierung hat nun allerdings die Uebertragung nicht vorgenommen, sondern stellt bloß beim Großen Rathe den Antrag, dieselbe zu beschließen. Wir möchten aber auch da nicht ein Präcedenz schaffen, daß es Uebung würde, Kredite von einer Direktion in die andere überzutragen. Das wäre nicht Ordnung, sondern Unordnung. Wir glauben also, der Große Rath solle diese Uebertragung nicht beschließen, sondern das Begehren abweisen. Kommt dann der Herr Eisenbahndirektor nicht aus, ist der Rathskredit erschöpft und sagt die Staatskanzlei, sie könne die Druckkosten von Fr. 1200 nicht bezahlen, dann sind Sie im November wieder da. Ich trage im Namen der Staatswirthschaftskommission auf Nichtetreten an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Angehts der von Herrn v. Gonzenbach im Namen der Staatswirthschaftskommission erwähnten Thatfachen und verlangten Aufschlüsse halte ich mich zu einer sofortigen Antwort verpflichtet. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, da ich im Stande zu sein glaube, detaillirte Auskunft zu ertheilen und meine Widerlegungen durch Aktenstücke zu unterstützen, welche mir geeignet scheinen, den Großen Rath aufzuklären. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat den Antrag auf Verweigerung des von der Eisenbahndirektion verlangten Nachkredits begründet unter Hinweisung auf den Grundsaß, daß man eine Vermehrung der Bureaukosten nicht begünstigen solle. Er hat sodann verschiedene Ausstellungen gemacht, indem er zugleich Auskunft verlangte: 1) über die an drei Ingenieure bezahlte Summe von Fr. 644. 10; 2) über die zu verschiedenen Ausgaben, Reisekosten etc. verwendeten Fr. 575. 40; 3) über die Kosten der durch den Regierungsrath infolge eines von der Staatswirthschaftskommission gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten Antrages angeordneten Expertise in Betreff der Staatsbahn; 4) über die Druckkosten der die definitive Organisation des Betriebes der Staatsbahn betreffenden Berichte und endlich 5) über die Befoldung und das Verhalten des Herrn Kocher, ehemaligen Angestellten der Direktion. Ich will diese Einwendungen untersuchen und über jeden einzelnen Punkt Auskunft ertheilen. Was zuerst die Vermehrung der Bureaukosten betrifft, so muß ich bemerken, daß der der Eisenbahndirektion dießfalls gemachte Vorwurf jedes Grundes entbehrt. Das ganze Bureaupersonal der Direktion bestand nämlich aus einem einzigen Angestellten, der die Arbeiten eines Kopisten und Uebersetzers besorgte und welcher bis Ende Juni monatlich Fr. 90 bis 120 bezog. Da auf diesen Zeitpunkt der Kredit von Fr. 2000 erschöpft war, so mußte die Direktion diesen Angestellten entlassen, so daß sie im gegenwärtigen Augenblick nicht einmal einen Kopisten hat. In Betreff der an drei Ingenieure bezahlten Fr. 644. 10 findet es der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission auffallend, daß die Direktion sich nicht an die Ingenieure der Staatsbahn gemeldet habe, um diese Summe zu ersparen. In dieser Beziehung bemerkt die Direktion vorerst, daß nach dem Gesetze vom 2. Dezember 1864 über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn das technische Bureau unmittelbar unter den Befehlen des Direktors, Herrn Schaller steht, und daß die Ingenieure dieses Büreaus alle ihre Zeit auf die Ueberwachung und den Unterhalt der Bahnlinie zu verwenden haben. Die Eisenbahndirektion hat weder das Recht, noch die Kompetenz, ihnen technische Arbeiten aufzutragen, welche die Direktion betreffen und der Staatsbahn ferne liegen. Wenn sie übrigens auch dieses Recht gehabt hätte, so hätte sie in dem betreffenden Falle keine Anwendung davon machen können, da es sich um Ausgaben für das Studium spezieller Fragen handelte, welche nur von speziellen Fachmännern untersucht werden konnten. In dieser Beziehung nenne ich die Frage des hydropneumatischen Systems für Eisenbahnen mit starken Steigungen, die Prüfung der Pläne

und Devise der jurassischen Eisenbahnen durch die Herren Eugen Froté und Bridel mit Herrn Ingenieur Kessel, welcher von Herrn Stroussberg in Berlin abgesandt war, um sich über das projektirte Eisenbahnnetz im Jura ins Klare zu setzen. Die von der Direktion für verschiedene Ausgaben, Reisekosten zc. verwendete Summe von Fr. 575. 30 zerfällt in folgende Posten:

- 1) Ankauf von Büchern und technischen Journalen Fr. 45. 60
- 2) Papier, Federn, Buchbinderkosten zc. " 53. 70
- 3) Kosten einer Reise nach Berlin, zum Zwecke der Unterhandlung mit Herrn Stroussberg über seine für die Ausführung der jurassischen Eisenbahnen gemachten Vorschläge " 288. —
- 4) Kosten von 15 in den Jura und anderswohin gemachten Reisen, um Konferenzen und Versammlungen in Eisenbahnangelegenheiten beizuwohnen " 199. —

Zusammen Fr. 575. 30

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission verlangt nähere Angaben über die Reisekosten der Direktion, indem dieselben ihm mit Rücksicht darauf, daß die Direktion auf allen schweizerischen Bahnen frei reisen kann, nicht gerechtfertigt scheinen. Der Herr Berichterstatter von Gonzenbach scheint vergessen zu haben, daß im Jura keine Eisenbahnen existiren und die Direktion keine Freireise hat, um sich zu den Versammlungen in Dachselden, Münster, Delsberg, Bruntrut zc. zu begeben, und daß sie ferner für die Reise nach Berlin auf den deutschen Eisenbahnen Fr. 150 zahlen mußte. Für diese Reise hat die Direktion ungefähr eine Summe von Fr. 380 ausgegeben, davon aber bloß Fr. 288 auf Rechnung des Staates gebracht und den Rest mit zirka Fr. 100 aus ihrem eigenen Sack bezahlt. Nach dieser Auskunft glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Staatswirthschaftskommission oder der Große Rath nicht daran denken werden, die oben unter Ziff. 3 und 4 genannten, im Interesse der jurassischen Eisenbahnen gemachten Ausgaben von zusammen Fr. 487 zu tadeln. Wenn man bedenkt, daß die Staatsbahn ganz auf Staatskosten ausgeführt worden ist, wenn man ferner sieht, daß die Entsumpfung des Haslethales und des Seelandes in ähnlicher Weise vorgenommen wird, so würde es sicher gegen die ersten Gerechtigkeits- und Billigkeitsbegriffe verstoßen, wenn man der Direktion die kleine Summe von Fr. 487 vorwerfen würde, welche sie im Interesse der Verwirklichung des Dekretes vom 2. Februar 1867 verwendet hat. Sie setzt Vertrauen in die Loyalität des Großen Rathes, sie ist überzeugt, daß es nicht in der Absicht der Mehrheit dieser Versammlung, welche das erwähnte Dekret beschlossen hat, lag, daß dasselbe ein todter Buchstabe bleibe und daß es der Direktion unterliegt, an seiner Verwirklichung zu arbeiten. Die Direktion hält es im Gegentheil, im Hinblick auf die Ansicht der Mehrheit des Großen Rathes, für eine Pflicht, nichts zu vernachlässigen, um die Wirkungen des Dekrets bald möglichst eintreten zu lassen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat der Direktion auch den Vorwurf gemacht, daß sie, aus Eitelkeit, wie er sagte, ihren Bericht vom Monat Juli über die Reorganisation des Betriebs der Staatsbahn sammt Beilagen drucken ließ, ohne den Bericht des Verwaltungsrathes abzuwarten. Dieser Tadel ist wirklich sonderbar, und die Direktion muß gestehen, daß sie einen solchen Vorwurf nicht erwartet hätte. Durch die möglichst baldige Veröffentlichung der auf die zweite Berathung des Gesetzes vom 2. Dezember 1864 Bezug habenden Schriftstücke glaubte die Direktion eine gebieterische Pflicht zu erfüllen. Man hört im Großen Rathe beständig darüber klagen, daß die Berichte so spät einlangen, daß sie nicht mehr gehörig studirt werden können, wenn aber eine Direktion ihr Möglichstes thut, um diesen Vorwurf zu vermeiden, so beschuldigt man sie, unnütze Ausgaben gemacht zu

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

haben! Was den Umstand betrifft, daß der Bericht des Verwaltungsrathes der Staatsbahn nicht mit den andern Schriftstücken gedruckt werden konnte, so sollte Herr v. Gonzenbach und der Große Rath aus dem bei Eröffnung der gestrigen Sitzung verlesenen Schreiben den Grund davon kennen. Wenn der Große Rath die Ansicht der Staatswirthschaftskommission theilt, welche glaubt, die Druckkosten sollten auf Rechnung der Staatskanzlei gebracht und die Kosten der stattgefundenen Expertise aus dem Rathskredit bestritten werden, so kann die Direktion ihr Nachkreditgesuch auf Fr. 1,200 für Büreaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes reduzieren. Es bleibt mir nun noch ein letzter Punkt zu untersuchen übrig, welcher den Angestellten meines Büreaus betrifft. Man hat sich, ohne Beweise in Händen zu haben, nicht geschaut, denselben zu verächtigen und ihn zu beschuldigen, ein ihn persönlich betreffendes Schriftstück beseitigt oder verlegt zu haben. Es ist dieß nicht das erste Mal, daß diese unbestimmte Beschuldigung zu meiner Kenntniß gelangt, und ich bin deshalb, im Interesse der abwesenden Person, die sich hier nicht vertheidigen kann, sehr froh in der Lage zu sein, hier seine Unschuld öffentlich aussprechen zu können. Die Person, um welche es sich handelt, ist, wie man schon errathen haben wird, Herr Kocher. Er war einige Zeit lang in meinem Bureau mit einer sehr niedrigen Besoldung angestellt, ist aber im Juni abhin infolge seiner Wahl zum Ingenieur der Haslethalentsumpfung ausgetreten. In Bezug auf Treue und Pünktlichkeit hatte ich mich durchaus nicht über ihn zu beklagen. In Betreff der angeblichen Verschwindung eines Aktenstückes aus dem Archive ist der wahre Sachverhalt folgender: Vor ungefähr einem Jahre richtete die Verwaltung der Staatsbahn, welche ein Entschädigungsbegehren gegen den Ingenieur Kocher in seiner Eigenschaft als Unternehmer eines Looses bei der Eisenbahn auszuarbeiten hatte, ein Schreiben an die Direktion, in welchem sie einen Brief des Herrn Kocher verlangte, der nach den Aussagen des Herrn Schaller sich in unserm Archive befinden sollte. Ich machte zuerst darauf aufmerksam, daß dieses den Bau der Staatsbahn betreffende Aktenstück in dem Archive des Direktoriums liegen müsse und nicht ins Archiv der Direktion gehöre. Gleichwohl stellte ich selbst, um diese Behauptung zu bestätigen, die genaueste Untersuchung der Akten und Kontrollen der Direktion an, ohne eine Spur von dem fraglichen Schreiben zu finden, das nirgends kontrollirt war. Ich beharrte deshalb auf meiner Ansicht und hielt die Behauptung aufrecht, daß dasselbe im Archive der Staatsbahn verlegt sein müsse und daß es unmöglich in die Hände des Herrn Kocher habe gelangen können, indem es nicht in's Archive des Büreaus gehöre, in welchem Herr Kocher angestellt war. Ich bin froh, heute die Richtigkeit meiner Vermuthungen mit Aktenstücken beweisen zu können. Aus dem Schreiben, welches ich so gleich werde verlesen lassen, geht hervor, daß das fragliche Aktenstück in dem Archive der Staatsbahn verlegt war und im Februar 1868 von Herrn Schaller in seinen Bureau wieder gefunden wurde. Ich will das Schreiben verlesen lassen, in welchem Herr Schaller Herrn Fürsprecher Niggeler dieses angeblich entwendete Dokument übermittelte. (Es wird folgendes Schreiben verlesen:)

Bern, den 24. Februar. 1868.

Herrn Fürsprecher Niggeler in Bern.
Herr Fürsprecher!

Zu den Akten im Prozeß gegen Herrn A. Kocher, Ingenieur, dahier, übermache ich Ihnen nachträglich folgende Aktenstücke, die, wie es scheint, seiner Zeit in unserm Archive auf eine sonderbare Weise verlegt worden sind:

- 1) Vertrag betreffend lehnweise Abtretung von Schienen und Schienenbefestigungsmitteln, abgeschlossen zwischen dem Direktorium der B. S. B. einerseits und dem Herrn A. Kocher, Unternehmer des ersten Arbeitslooses der Sektion

Biel-Studen anderseits, datirt vom 8. und 17. Oktober 1862, und

- 2) die vielgesuchte Erklärung des Herrn Kocher, daß ihm bezüglich der Expropriationen keine Verhinderungen für den Bau des I. Arbeitslooses der Bernischen Staatsbahn erwachsen seien, datirt vom 27. November 1862.

Sie werden ersucht, uns hiefür eine Empfangsanzeige zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie etc.

Der Direktor der B. S. B.:

Jul. Schaller.

Ich schließe, indem ich eventuell beantrage, es sei der Eisenbahndirektion ein Nachkredit von Fr. 1200 zu bewilligen.

Scherz, Regierungsrath. Ich bin mit dem Bestreben der Staatswirthschaftskommission vollständig einverstanden, welches dahin geht, die Nachkredite möglichst zu vermindern; denn diese sind ein Hauptgrund, warum die Defizite eine solche Höhe erreicht haben. Ich werde später über diesen Punkt noch nähere Nachweise geben. Ich anerkenne also das Bestreben der Staatswirthschaftskommission, indessen gibt es Ausnahmen von jeder Regel, und Nachkredite für unvorhergesehene Ausgaben können gerechtfertigt werden. Hier nun handelt es sich allerdings um Ausgaben, welche man vorhergesehen hat. Die Staatswirthschaftskommission selbst war bereit Fr. 4000 zu bewilligen und hat diese Summe befürwortet. Es scheint mir nun nicht konsequent gehandelt von Seite der Staatswirthschaftskommission, daß sie heute den Kredit verweigern will, während sie ihn bei der letzten Budgetberathung befürwortete. So lange wir eine Eisenbahndirektion haben, ist der Direktor befugt, einen Angestellten zu haben und sein Bureau zu heizen. Soll er da die Kosten aus seinem eigenen Sack vorschießen? Man verweist auf den Rathskredit, derselbe ist aber nicht dafür da, den Direktionen Kopistenlöhne zu zahlen und Holz zu kaufen.

Weber, Regierungspräsident. Man hat dem Eisenbahndirektor die Druckkosten des dem Großen Rathe ausgetheilten Berichtes zum Vorwurf gemacht. Ich bringe Ihnen in Erinnerung, daß die betreffende Untersuchung aus Auftrag des Großen Rathes gemacht worden ist. Es lohnt sich wohl der Mühe und der Kosten, die bezüglichlichen Berichte zu drucken und dem Großen Rathe rechtzeitig auszuthemen. Wenn der Eisenbahndirektor, der sein Möglichstes thut, das Bestreben hat (wie aus seinem Berichte hervorgeht), eine jährliche Ersparniß von Fr. 20–25,000 durch Reduktion des Personals zu machen, so sollte man ihm nicht derartige Vorwürfe machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Jede Behörde und auch die Staatswirthschaftskommission hat das Recht, daß man ihr ihre Worte nicht verdrehe. Dem Eisenbahndirektor hat Niemand deswegen einen Vorwurf gemacht, daß er den Bericht hat drucken lassen, sondern man hat getadelt, daß die Sache nicht durch den Regierungsrath gelaufen ist. Bisher war dieß Uebung, und es ist nicht vorgekommen, daß die Direktionen direkt mit dem Großen Rathe verhandelten. In unserm Budget stehen die Druckkosten auf der Rubrik „Staatskanzlei“, und es wird nicht jeder einzelnen Direktion ein Kredit dafür erteilt. Ich habe kein verlegendes Wort über den Druck selbst gesagt, sondern habe mich bloß gegen die Form des Druckes ausgesprochen. Es wird viel weiter führen, als Sie ahnen, wenn Sie jeder Direktion gestatten, Gegenstände drucken zu lassen, ohne den Regierungsrath darum zu befragen. Bevor der Herr Regierungspräsident redete, war ich auf dem Punkt zu erklären, daß wenn die Staatswirthschaftskommission diese Auskunft gehabt hätte, wie sie vom Eisenbahndirektor erteilt worden ist, sie einen Theil des Kredites zur Bewilligung empfohlen

hätte. Hätte sie diese Auskunft über den Brief des Herrn Kocher, welche Angelegenheit von einem in der Staatswirthschaftskommission sitzenden Mitgliede des Verwaltungsrathes der Staatsbahn angeregt worden ist, über die drei Ingenieure etc. gehabt, so hätte sie sicher einem Kreditgesuche von Fr. 1200, wie es der Eisenbahndirektor jetzt limitirt hat, sich nicht widersetzt. Dazu ist aber immer noch Zeit; denn wir sitzen im November wieder beisammen. Das aber erkläre ich, daß ich für alle Zukunft mich weigern werde, hier im Auftrage der Staatswirthschaftskommission zu rapportiren, wenn man ganz gut gemeinte Anträge so verdreht und so odios darstellt, daß man sagt, man habe den Direktor angegriffen, während nicht ein Wort der Anklage gesagt worden ist. Ich habe mir noch nie erlaubt, die Worte des Herrn Regierungspräsidenten zu verdrehen und nehme für mich das gleiche Recht in Anspruch.

Herr Präsident. Ich mache Herrn v. Gonzenbach darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „verdrehen“ etwas stark ist. Ich bemerke dieß nur, damit weitere Bitterkeiten vermieden werden.

Herr Regierungspräsident. Ich glaube nicht, daß ich mir eine Verdrehung habe zu Schulden kommen lassen. Es sind nun einmal dem Eisenbahndirektor bezüglich der Druckkosten Vorwürfe gemacht worden, die er nach meinem Dafürhalten nicht verdient hat. Uebrigens habe ich noch beizufügen, daß er mit Zustimmung des Regierungsrathes den Bericht hat drucken lassen, der Regierungsrath hat ihn aber nicht berathen, weil diese Angelegenheit nicht vor den Großen Rath gebracht werden konnte. Wir haben deshalb den Eisenbahndirektor ermächtigt, den sehr interessanten Bericht drucken zu lassen.

Steiner, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Der Finanzdirektor beschuldigt die Staatswirthschaftskommission der Inkonsequenz, weil sie bei der Budgetberathung der Eisenbahndirektion einen Kredit von Fr. 4000 eröffnen wollte (der auf den Antrag eines Mitgliedes des Großen Rathes von diesem auf Fr. 2000 reduziert wurde), während sie jetzt auf Abweisung des vorliegenden Kreditbegehrens anträgt. Ich finde, es sei da keine Inkonsequenz von Seite der Staatswirthschaftskommission vorhanden, sofern man annehmen will, daß auch diese sich den Beschlüssen des Großen Rathes unterordnet. Wenn der Große Rath einen Kredit auf Fr. 2000 festsetzt, so hat sowohl die Staatswirthschaftskommission als die betreffende Direktion zu gehorchen und ihre Bedürfnisse nach diesem Kredite zu richten. Ich finde daher, die Staatswirthschaftskommission sei nicht inkonsequent, wenn sie heute diese Krediterhöhung beanstandet, sondern sie sei vielmehr konsequent darin, daß sie den Beschlüssen des Großen Rathes Nachachtung verschafft. Ein anderer Punkt, der zu unangenehmen Erörterungen führte, betrifft die Anstellung des Herrn Kocher. Ich bin nicht dasjenige Mitglied, welches diese Sache in der Staatswirthschaftskommission angeregt hat, ich kann aber bezeugen, daß dieser Punkt oft im Verwaltungsrathe der Staatsbahn zur Sprache gebracht worden ist. Es ist doch sicher nicht gerechtfertigt, eine Persönlichkeit anzustellen, mit welcher der Staat in einem Prozesse liegt. Ein letzter Punkt betrifft die Reisekosten, bezüglich welcher der Regierungspräsident erklärte, sie seien mit Zustimmung des Regierungsrathes verausgabt worden. Ich wünsche, daß wenn Ähnliches vorkommt, diese Zustimmung nie fehlen möge. Ich kann erklären, daß diese Reisekosten ein wunder Fleck in unserer Verwaltung sind. Ich habe als Mitglied der Staatswirthschaftskommission mehrere Tage auf einer Direktion zugebracht, um das Rechnungswesen u. s. w. derselben zu prüfen. Ich habe dort eine Rechnung von Fr. 740 für eine andere Berlinerreise gefunden, ohne daß sich eine Autorisation für den betreffenden

Direktor vorgefunden hätte. Wenn man solche Reisen auf Kosten des Staates machen will, so soll man sich wenigstens von der obern Behörde dazu autorisiren lassen. Indem ich den Wunsch ausspreche, daß in solchen Dingen Ordnung geschafft werden möchte, schließe ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an und denke, der Kanton Bern mit seiner Eisenbahndirektion werde nicht umfallen, wenn der Kredit verweigert wird.

Kummer, Regierungsrath. Mein Name ist zwar nicht genannt worden, Jedermann aber weiß, daß Herr Steiner von mir gesprochen hat. Ich bin allerdings in Berlin gewesen, ich habe drei deutsche Hochschulen, landwirthschaftliche, Thierarzneischulen, ganz neu eingerichtete deutsche Gymnasien besucht und war auch an dem deutschen Lehrertag anwesend, bei dem sich über 2000 deutsche Pädagogen und die ersten Koryphäen des deutschen Volksschulwesens eingefunden haben. Vor meiner Abreise habe ich übrigens die Sache dem Regierungsrathe mitgetheilt. Er war damit einverstanden und hat erklärt, daß ich gar nicht zu fragen gebraucht hätte.

König, Gustav. Bezüglich der Reisekosten hat Herr Steiner den Herrn Regierungspräsidenten unrichtig verstanden; denn dieser hat bloß gesagt, der Regierungsrath habe der Eisenbahndirektion die Ermächtigung erteilt, den Bericht drucken zu lassen, von den Reisekosten dagegen war nicht die Rede. Aus der von der Eisenbahndirektion vorgelegten Spezifikation der Ausgaben ergibt es sich, daß der größte Theil derselben rein im Interesse der jurassischen Bahnen verwendet worden ist. Der Große Rath hat beschlossen, denselben unter gewissen Bedingungen eine Subvention von mehreren Millionen zu verabsolgen, bevor aber diese Bedingungen erfüllt sind, ist es nicht Sache der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes, weitere Ausgaben zu dem nämlichen Zwecke zu machen. Die im Jura und nach Berlin gemachten Reisen sind nicht im Interesse der Staatsbahn gemacht worden. Ich glaube nicht, daß es Sache des Eisenbahndirektors sei, nach Berlin zu reisen, um mit Stroussberg zu unterhandeln, sondern dieß ist Sache eines Comité d'initiative. Die nämliche Bemerkung habe ich in Betreff der drei Ingenieure zu machen. Es sollen dem Staate während der im Dekrete über die Jurabahnen vorgesehenen vier Jahre weitere Ausgaben für dieselben erspart werden. Im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nicht um bedeutende Summen, sie könnten aber bedeutend werden. Ich möchte mich dagegen aussprechen, daß sich unser Eisenbahndirektor als Präsident des Komite's für die jurassischen Bahnen gerire.

Scherz, Regierungsrath. Es ist für die Eisenbahndirektion während Jahren eine bestimmte Summe bewilligt worden, dieselbe ist aber nicht bloß für den alten Kanton, sondern auch für Studien im Jura verausgabt worden. Ich bitte nicht zu vergessen, daß der Eisenbahndirektor für den ganzen Kanton da und nicht bloß der Direktor der bernischen Staatsbahn ist, und daß der Jura auch zum Kanton Bern gehört. Ich finde daher, daß die Ausgaben für Eisenbahnstudien im Jura, wie bis dahin, vom Staate bestritten werden sollen. Etwas anderes wäre es, wenn es sich um größere Summen handelte, aber diese kleinen Ergänzungen der Studien können wir unmöglich dem Initiativkomite zumuthen. Man kann in dieser Beziehung überhaupt keinen Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Kantonsstheile machen, sondern der Kredit muß da verwendet werden, wo man ihn nöthig hat.

Abstimung.

Oeventuell für einen Kredit von Fr. 3000
Für einen Kredit von Fr. 1200
„ Ablehnung desselben

Minderheit.
38 Stimmen.
54 „

Anzüge und Mahnungen.

1) Des Herrn alt-Oberrichter Weber, betreffend das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung. (Siehe Seite 6 hievov.)

2) Der Herren Moschard und Wüthaste, den nämlichen Gegenstand betreffend. (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 446 und von 1868, Seite 60.)

Diese beiden Anzüge sind durch die Vorlage eines sachbezüglichen Gesetzesentwurfes als erledigt zu betrachten.

3) Des Herrn G. König über die Frage des Fortbestehens einer Eisenbahndirektion. (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 188 und 339.)

Dieser Anzug soll bei Berathung des Gesetzes über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn seine Behandlung finden.

4) Des Herrn Schlegel (siehe Tagblatt von 1867, Seite 446) folgenden Inhalts:

Nach § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 hat der Grundsteuerpflichtige im Falle von unrichtigem Schuldenabzug den fünffachen Betrag der dadurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Der Kapital-, Einkommens- und Erbschaftsteuerpflichtige dagegen hat bei entdeckter Steuererschlagung nur den zweifachen Steuerbetrag zu entrichten. Es ist auffallend, daß der schuldenabzugsberechtignte Grundeigentümer hier so ausnahmsweise behandelt wird; nach hiesiger Ansicht sollte derselbe im gegebenen Falle eher günstiger als andere Steuerpflichtige gehalten sein, da er in der Regel weniger intelligent und geschäftserfahren ist, als diese. Auch ist nicht einzusehen, daß er einzig derjenige Steuerpflichtige sei, bei welchem der höchste Grad von böser Absicht vorkomme.

Um diese auffallende Ungleichheit aufzuheben, stellt der Unterzeichnete den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, ein Projektgesetz vor den Großen Rath zu bringen, wonach der Grundsteuerpflichtige im Steuererschlagungsfalle gleich wie die übrigen Steuerpflichtigen gehalten ist, resp. nur den zweifachen Steuerbetrag nachzubezahlen hat.

Schlegel. Der Anzug bezweckt die Aufhebung einer Rechtsungleichheit, die darin besteht, daß der Grundsteuerpflichtige im Steuererschlagungsfalle den fünffachen Betrag der Steuer zu bezahlen hat, während der Einkommen- und Erbschaftsteuerpflichtige im gleichen Falle nur den doppelten Betrag zu bezahlen braucht. Ich halte diesen Unterschied nicht für gerechtfertigt und kann am allerwenigsten begreifen, daß der in der Regel nicht geschäftserfahrene Schuldenbauer am strafbarsten sein soll. Ich erblicke keinen Grund, darin einen Unterschied zu machen, wenn der Grundsteuerpflichtige den Abzug eines abbezahlten Kapitals nicht aufhören läßt, oder wenn der Kapitalsteuerpflichtige ein Kapital nicht zur Besteuerung angibt. Die Sache scheint mir sehr einfach und verständlich, ich will mich deshalb auf das Gesagte beschränken und stelle den Antrag, es sei der Anzug erheblich zu erklären.

Scherz, Finanzdirektor. Es bestehen wirklich Gründe, welche den Gesetzgeber veranlassen konnten, hier einen Unterschied zu machen, und ich hätte geglaubt, Herr Schlegel als gewesener Amtschaffner würde diese Gründe kennen. Allerdings ist der Unterschied zwischen der ein- und vierfachen Steuer groß, und wenn es sich um eine Revision der betreffenden Bestimmung handelte, so könnte man vielleicht einen Unterschied von der ein- bis dreifachen Gebühr festsetzen.

Wenn ein Kapitalist ein Kapital nicht rechtzeitig zur Versteuerung angibt, so ist dieß eine bloße Nachlässigkeit, während bei dem Grundsteuerpflichtigen, der nicht abzugsberechtigte Kapitalien abzieht, eine positive ungesetzliche Handlung vorliegt. Ich halte dafür, es solle hier ein solcher Unterschied fortbestehen, doch habe ich nichts dagegen, wenn der Anzug erheblich erklärt wird, damit die Sache noch näher untersucht werden kann.

Der Anzug des Herrn Schlegel wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Interpellation

des Herrn v. Tavel, betreffend das Circular der Centralsteuerkommission vom 27. Mai 1868. (Siehe Seite 298 hievor.)

Herr Finanzdirektor. Das Großrathsreglement gestattet jedem Mitgliede des Großen Rathes, über jeden Verwaltungsgegenstand Auskunft zu verlangen. Es liegt dieß übrigens, auch wenn es im Reglement nicht ausgesprochen wäre, in der Natur eines demokratischen Staates. Dennoch verwunderte sich die Regierung über die Frage, wie sie gestellt ist, und namentlich darüber, daß sie hier gestellt worden ist. Wir haben darin erkannt, daß diese Auskunft eigentlich mehr vom Präsidenten der bernischen Steuerkommission, als von Herrn Großrath v. Tavel verlangt wird. Der Präsident der bernischen Steuerkommission hätte aber diese Auskunft eben so gut von der Finanzdirektion oder vom Regierungsrathe verlangen können. Es ist nun der Regierung nicht möglich, die gestellte Interpellation einläßlich zu beantworten. Wie Sie wissen, urtheilt zunächst die Bezirkssteuerkommission über die Taxirten. Sie ist berechtigt, die Ansätze zu erhöhen oder herabzusetzen und neue auf das Steuerregister aufzutragen. Wird eine Veränderung vorgenommen, so wird dieß dem Betreffenden angezeigt, der innert acht Tagen den Rekurs an die Finanzdirektion, oder, wenn der Steuerbetrag Fr. 50 übersteigt, an den Regierungsrath ergreifen kann. Wenn nun in Betreff des von der Centralsteuerkommission erlassenen Circulars bei den Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung Zweifel darüber entstehen, ob hier irrig, mit dem Gesetz in Widerspruch stehende Grundsätze aufgestellt worden seien, so wird es der Fall sein, eine bezügliche Einsprache durch die Finanzdirektion oder den Regierungsrath entscheiden zu lassen. Es ist daher unthunlich, heute zu erklären, wie die Regierung über allfällige derartige Einsprachen entscheiden wird. So wenig als man vom Richter verlangt, daß er sich über einen pendenten Prozeß ausspreche, kann man vom Regierungsrath, als dem Richter in Verwaltungssachen, hier eine voreilige Erklärung verlangen.

Die Interpellation des Herrn Furer (Seite 273 hievor), der Anzug des Herrn Morgenthaler (Seite 94 hievor) und die Mahnung des Herrn Seßler (Siehe Tagblatt von 1867, Seite 329 und 1868, Seite 97) werden, weil diese Mitglieder nicht anwesend sind, auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Bevor Sie auseinandergehen, will ich in Kürze mittheilen, was für Gegenstände Sie in dieser Session behandelt haben. In zweiter Berathung haben Sie erledigt die Gesetze über die Thierarzneischule, über die Stempelgebühr für Viehscheine, über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, über Organisation und Bestand des Landjägerkorps und über Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radelfingen mit Mühleberg, ferner das Konkordat betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande und das Gesetz über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse.

In erster Berathung haben Sie erledigt die Gesetze über die Branntwein- und Spiritusfabrikation, über den Handel mit geistigen Getränken und über die Hundetaxe, sowie das Dekret über die Erhebung von Bomyl zu einer eigenen politischen Versammlung. Ferner haben Sie eine Reihe Vorträge über Verwaltungsgegenstände behandelt.

So zahlreich die erledigten Geschäfte erscheinen, ist dennoch der wichtigste Theil des Traktandencirculars nicht erledigt worden. Theils wegen unvollständiger Vorbereitung, theils auf ausdrücklichen Beschluß des Großen Rathes sind nämlich verschoben worden: das Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn, welches die Regierung selbst zurückgezogen hat, da es zur Behandlung noch nicht reif ist; ferner die Gesetze über das Wirtschaftsweisen, über die Wirtschaftspolizei und über das Spielen, weil die betreffende Kommission ihre Arbeit noch nicht vollendet hat; die Pfand- und Hypothekordnung und das Gesetz über die Grundbuchführung, weil hier die Uebersetzung noch nicht vorliegt; das Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter auf Ihren ausdrücklichen Beschluß, das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger, weil die Kommission ihre Anträge noch nicht vorlegen konnte, das Gesetz über die Emission von Banknoten durch Privatbanken, weil die Kommission ihre Arbeiten erst in den letzten Tagen vollendet hat und ihre Anträge nicht mehr gedruckt werden konnten, das Gesetz über die Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung, für welches Sie eine besondere Kommission niedergesetzt haben, der Verwaltungsbericht, die Staatsrechnung und endlich der wissenschaftliche Bericht über die Civilgesetzgebung.

Sie können sich daraus überzeugen, daß Ihre nächste Sitzung eine sehr beladene sein wird, wenn diese Gegenstände in derselben wirklich erledigt werden sollen, besonders da zu den angeführten noch weitere Traktanden hinzukommen werden, worunter namentlich der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben pro 1869 zu nennen ist. Dabei wird die finanzielle Lage des Kantons wahrscheinlich eingehend erörtert werden und zu einläßlichen Debatten Veranlassung geben. Die Finanzfrage ist allerdings für den Kanton Bern eine der dringendsten und brennendsten. Auf der einen Seite der beständige Finanzjammer, der Kanton sei ruiniert, auf der andern Seite soll der Große Rath einmal beweisen, daß der Kanton Bern sich noch stark genug fühlt, seine Finanzen zu ordnen. Ich glaube auch, es seien guter Wille und Köpfe genug vorhanden, um dieß thun zu können, wenn aus dieser Finanzfrage nicht eine politische Partei speculation gemacht wird. Wenn man sich gegenseitig hilft und die Sache ruhig an die Hand nimmt, so bin ich überzeugt, daß sie gut geordnet werden kann. Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung für geschlossen und wünsche allseitig glückliche Heimkehr.

Schluß der Sitzung und der Session um 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

- Zustimmungen von Sisberg, Grandfontaine, Lamboing, Laferriere und Pieterlen zu der Vorstellung aus dem Jura gegen den Entwurf über die Benutzung der Bürgergüter, vom 5. Juni 1868.
- Eingabe der Kirchenstände von Schwarzenburg, betreffend das Projektgesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirche, vom 26. Juni.
- Bußnachlaßgesuch von Maria Kopp in Langenthal, vom 7. August.
- Zustimmung der Bürgergemeinde Rods zu der Vorstellung der Stadt Bern gegen das Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter, vom 28. August.
- Eingabe der Kirchensynode, betreffend Interpretation, vom 20. August.
- Erfachnachlaßgesuch von Wachtmeister Gutmann, vom 24. August.
- Beschwerde von J. Schürch von Büren in Vogtangelegenheiten, vom 28. August.
- Petition des Herrn Dr. Abraham Roth, betreffend die preßgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, vom 31. August.
- Vorstellung einer Versammlung von Thierärzten, betreffend das Gesetz über die Thierarzneischule, vom 31. August.

- Vorstellung des Burgerrathes von Langenthal gegen das Gesetz über die Benutzung der Bürgergüter, vom 31. August.
- Vorstellung von 123 Bürgern, betreffend eine authentische Interpretation einer Bestimmung über den Privatunterricht, vom 1. September.
- 15 Vorstellungen aus dem Jura über Einführung des Turnunterrichts, vom 2. September.
- Vorstellung des Thierschutzvereins in Bern, betreffend die Verordnung zum Schutz der Thiere, vom 4. September.
- Vorstellung von A. Grefly-Oberlin, betreffend Besteuerung des Branntweins, vom 4. September.
- Beschwerde von Rechtsamebesitzern in Niederwichtlach, vom 1. September.
- Vorstellungen vom August und September über die Aufnahme eines Anlehens für die Hypothekarkasse und betreffend die Banknotenfrage aus Erlenbach, Därligen, Gündlischwand, Osteigwyl, Saanen, Aeschi, Guggisberg, Spiez, Neutigen, Wimmis, Niederstockern, Reichenbach, Armühle, Teuffenthal, Thierachern, Pohlern, Höfen, Heiligenschwendi, Homberg, Zwiesselberg, Heimberg, Oberlangenegg, Goldwyl, Strättligen, Buchholterberg, Boltigen, Zweisimmen, Lenk, Lüttschenthal, Schwanden, Grindelwald, Gelterfingen, Jaberg, Kaufdorf, Wattenwyl, Rütli, Mühlethurnen, Loffen, Lohnstorf, Habkern, Sefstigen, Amsoldingen, Oberwyl, Diemtigen, Uttigen, Riegersrüti, Riggisberg, Kirchdorf, Burgistein, Osteig bei Saanen, Leißigen, Buchen, Oberhofen, Randergrund, Schwendibach, Gaden, Oberstocken, Koflen, Mühledorf, Oberried, Hilterfingen, Unterlangenegg, Fahrni, Eriz, Uetendorf.



